Das bündnerische Corpus catholicum

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte
der Hohen juristischen Fakultät der Universität
Freiburg in der Schweiz

ACAD.
FRIBOURG
BIBL.

Vorgelegt von HANS FURGER, lic. jur. von Vals

1914

Das bündnerische Corpus catholicum

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte
der Hohen juristischen Fakultät der Universität
Freiburg in der Schweiz

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Vorgelegt von HANS FURGER, lic. jur. von Vals

Druck der A.-G. Bündner Tagblatt in Chur.
◇◇◇◇ Im Selbstverlag des Verfassers. ◇◇◇◇

Inhaltsübersicht.

A. Historischer Teil.

Seite

Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick über das Bistum Chur von seiner Gründung an bis zum Regensburger-Reichsdeputationshauptschluss von 1803 1
Erstes Auftreten des Corpus catholicum 1

I. Kapitel.

Stellung des Corp. cath. zum Bischof zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

§ 1. Streit mit dem Bischof wegen Verkauf des bistümlichen Gutes Fürstenau 29
§ 2. Klagen des Corp. cath. wegen Nichtresidenz des Bischofs . . 36
§ 3. Verlangen des Corp. cath. betreffs Deckung der bischöflichen Schulden und Neuorganisation des Domkapitels 39
§ 4. Anstände betreffend den bischöflichen Hofbezirk 46
§ 5. Anstände betreffend Proselytenmacherei 57
§ 6. Anstände betreffend den katholischen Kultus zu St. Maria . . 66

II. Kapitel.

Stellung des Corp. cath. zu den Klöstern.

§ 1. Streit zwischen Corp. cath und Corp. evang. betreffend die Redemptoristen 71
§ 2. Stellung des Corp. cath. zu den Kapuzinermissionen 82
§ 3. Stellung des Corp. cath. zum Frauenkloster Münster 86

III. Kapitel.

Stellung des Corp. cath. in der Frage des Doppelbistums Chur - St. Gallen 93

IV. Kapitel.

Das Corp. cath. im bündnerischen Schulkampf.

§ 1. Versuch zur Gründung einer paritätischen Kantonsschule . . 97
§ 2. Einrichtung der katholischen Kantonsschule zu Disentis . . . 121
§ 3. Versetzung der katholischen Kantonsschule nach Chur . . . 125
§ 4. Streit über das Eigentum an St. Luzi. Abkommen mit dem Bischof; ferneres Schicksal der Schule 133

B. Dogmatischer Teil.

Einleitung.

Ursprung des Corpus catholicum in Deutschland und analoge Entwicklung in der Eidgenossenschaft und einzelnen Kantonen . 146

---

§ 1. Entstehungsgrund und verfassungsmässige Entwicklung des Corp. cath. in Graubünden 162
§ 2. Die Stellung der katholischen Kirche und des katholischen Konfessionsteiles nach der gegenwärtigen Kantonsverfassung von Graubünden 167
§ 3. Der juristische Charakter des heutigen Corpus catholicum . . 177
§ 4. Die Organisation des Corpus catholicum 184
Schluss 195
Anhang. Die gegenwärtigen Statuten des Corpus catholicum 199

Quellen.

Urkunden im bischöflichen Archiv zu Chur von 1803—1843.

Urkunden im Landesarchiv zu Chur.

Protokoll des Corp. cath. von 1803—1843.

Protokoll des Corp. cath. von 1843—1886 (cit. Prot. C., II.).

Protokollum Celsissimi XXI, XXIV, XXV, 1797—1814.

Amtliche Gesetzessammlung für den Kanton Graubünden, Bd. I.

Kantonsverfassung und Verfassungs-Entwürfe von 1803, 1814, 1820, 1848, 1854 und 1880.

Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede, I. Serie 1245—1798.

Index historicus (Aktenheft im bischöflichen Archiv zu Chur).

Organisation und Geschäftskreis der katholischen Behörden des katholischen Landesteils von 1872, 1883 und 1885.

Kirchliche Gesetzessammlung für den Kanton Graubünden evang. Teils vom 1. Januar 1896. Chur 1895.

Akten des Rekurses der katholischen Kirchgemeinde Tinzen gegen das Corpus catholicum.

Geschichtliche Darstellung des katholischen Kantonal-Schulwesens in Graubünden. Flugschrift 1841. Bischöfliches Archiv.

Die katholische bündnerische Schulangelegenheit, dargestellt aus den Akten des Grossen Rates und des katholischen Schulrates Chur 1842.

Rekurspraxis des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, bearbeitet von Dr. J. Schmid, Chur 1905.

Abkürzungen.

Corp. evang.	=	Corpus evangelicum
Corp. cath.	=	Corpus catholicum
R. D. Schl.	=	Regensburger-Reichsdeputationshauptschluss
Gr. R.	=	Grosser Rat (Kantonsrat)
Kl. R.	=	Kleiner Rat (Regierungsrat)
K.-V.	=	Kantonsverfassung
B.-V.	=	Bundesverfassung
Prot. C.	=	Protokoll des Corpus catholicum
Prot. Cels.	=	Protokollum Celsissimi (aus dem bischöflichen Archiv).
Hist. Rel.	=	Historia Religiosa „
Eidg. Absch.	=	Eidgenössische Abschiede

A. Historischer Teil.

Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick über das Bistum Chur von seiner Gründung an bis zum Regensburger Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Erstes Auftreten des Corpus catholicum.

Um die Bedeutung des bündnerischen Corpus catholicum, sowie seine Stellung zum Bistum Chur und zum bündnerischen Gesamtstaat in neuerer Zeit richtig erfassen zu hönnen, müssen wir vorerst einen Rückblick auf die weltlichen Angriffe gegen das Bistum in vergangenen Zeiten, sowie auf das erste Auftreten der katholischen Deputierten als „Corpus catholicum" werfen.

In den Zeiten des frühen Mittelalters, wo im Anschluss an die Kaiserkrönung Karls des Grossen zu Rom im Jahre 800 und die damit verbundene Gründung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, das freundschaftlichste Verhältnis zwischen Staat und Kirche waltete, sah auch das Bistum Chur seine glorreichsten Zeiten und entfaltete sich dank der frühzeitig ihm gewährten Immunität und dank den grossartigen Vergabungen ab Seite der fränkischen und deutschen Herrscher auf das herrlichste. Sein erster, geschichtlich verbürgter Bischof, Asimo, regierte im fünften Jahrhundert. Schon im Jahre 787 erhob Kaiser Karl der Grosse den Churer Bischof Konstantin zum Regenten über

ganz Rätien[1] und hundert Jahre später setzte der Bischof von Chur mit jenem von Konstanz zu oberst am Bodensee Grenzmarken[2]. Die Immunitätsverleihung, d. i. die Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von allen Abgaben und Dienstleistungen, erfolgte durch ein Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen im Jahre 831. Nach der Ansicht verschiedener Forscher befand sich aber der Bischof von Chur schon früher als Immunitätsherr im Besitze einer umfassenden Kriminalgerichtsbarkeit[3].

Ueber jenes weite Gebiet vom Bodensee bis ins Veltlin war der Bischof Territorial- oder Landesherr. Aber auch als Grundherr gebot er über bedeutende Ländereien infolge der mannigfachen Schenkungen von König Theodebert und seinen Nachfolgern und noch mehr von den Viktoriden (d. i. den currätischen Präsides aus fränkischer Zeit), die im siebenten und achten Jahrhundert die mächtigste rätische Familie bildeten und lange Zeit beide Würden, die des königlichen Statthalters (Präses) und die eines Bischofs innehatten[4]. Weitere Schenkungen an das Bistum Chur erfolgten namentlich von Karl dem Grossen, Ludwig dem Frommen, Lothar I., Karl dem Dicken, König Heinrich I., von den Ottonen, insbesondere Otto I. und Otto II.[5].

Unter dem letzten Viktoriden, Bischof Tello und seinen zwei Nachfolgern Konstantius und Remedius bildete Rätien einen halbsouveränen Kirchenstaat mit einer ganz ungewöhnlichen Machtfülle, welcher erst durch die fränkische Grafschaftsverfassung umgestaltet wurde[6]. Dem Bischof gehörte im 10. Jahrhundert zufolge einer Schenkung Otto's I. am 16./I. 958 die halbe Stadt Chur mit dem Königshof und dem Kloster St. Luzi, sowie verschiedenen Einkünften von der

---

[1] Vgl. P. C. Planta, S. 23.
[2] Vgl. v. Mont-Plattner, S. 9.
[3] Vgl. P. Tuor, S. 16; Fetz, II., S. 21; P. C. Planta, l. c. 27.
[4] Vgl. Purtscher, S. 18; Planta, l. c. S. 23.
[5] Vgl. Planta, l. c. S. 30.
[6] Ebenda. Ferner P. C. Planta, l. c. 23.

Churer-Zehnt und dem Churer-Schultheissenamt. Dazu unterstanden ihm u. a. die Stifte Kazis und Churwalden[1].

Im darauffolgenden 11. Jahrhundert besass der Bischof von Chur Besitzungen in fast sämtlichen Bündnertälern und im Vintschgau. Ebenso besass er über andere Gebiete, wie Bergell und Cläven, die Gerichtsbarkeit, sowie viele königliche Hoheitsrechte und Privilegien, welche ihm die deutschen Kaiser verliehen hatten. Ausser dem Bischof von Chur und einigen Klöstern kamen damals überhaupt keine grossen Grundherren in Rätien vor. Fast alle bündnerischen Adelsgeschlechter aus der damaligen Zeit, die Ritter v. Vaz, v. Belmont, Rhäzüns, Juvalt, Marmels, Aspermont, Schauenstein, Montalt, Lichtenstein, Haldenstein, Castelmur, Planta, Salis u. s. w. gehörten zum fürstbischöflichen Dienstadel (Ritterliche Ministeriale) und waren dem Bischof zu Treue, zum Kriegs- und Ehrendienst verpflichtet, bildeten sein Gefolge und zusammen mit dem Domkapitel seinen Rat[2]. Im 14. Jahrhundert erreichte der Bischof seine höchste Machtfülle, die sich im bischöflichen Feudal-Staat verkörpert[3].

Die später vom Gotteshausbund fortwährend beanspruchte Schirm- oder Kastvogtei des Hochstiftes Chur war ein ausschliessliches und unveräusserliches Lehen (feudum) dieses Hochstiftes. Mit dem Titel eines Schirmvogtes des Hochstiftes Chur, „Advocatus", betraute der Bischof schon in fränkischen Zeiten irgend einen deutschen Grafen oder Herzog. Der Bischof war somit Lehenträger, zugleich aber trat er schon seit Kaiser Friedrich I. auch als Reichsfürst auf[4]. Von den rätischen Grundherren aber blieb der Bischof bis zur Reformation der Bedeutendste.

---

[1] Die Besitzungen und Hoheitsrechte, die Otto I. und andere Kaiser dem Bistum Chur zuwendeten, sind ausführlich behandelt bei P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, S. 32 ff., ebenso bei W. Plattner, Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 17 ff.

[2] Siehe P. C. Planta, 1. Auflage, Bern 1892, S. 64.

[3] Casparis, S. 14; Purtscher, S. 25 ff. P. C. Planta spricht von dem damaligen Currätien als einem „aristokratischen-theokratischen Fürstentum", Planta, S. 16.

[4] Vgl. P. C. Planta, S. 33.

Das Bistum Chur hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den rechtmässig erworbenen Grund, Boden, Rechte und Leute. Als Grund- und Oberherr seiner Untertanen, der Gotteshausleute, beschenkte das Hochstift dieselben nach und nach mit einzelnen Freiheiten. Es erlaubte ihnen, mit den Untertanen anderer benachbarter Dynastien, und unter sich selbst Bündnisse abzuschliessen, wie auch als teilweise freie Leute an den wichtigsten Verhandlungen, welche zugleich die Gemeinden berührten, mit und neben ihrem Landesherrn, dem Bischof und Reichsfürsten, soweit derselbe es gestattete, teilzunehmen. In besonderen Angelegenheiten jedoch, welche das Hochstift allein angingen, oder in kirchlichen Dingen, hatten sie keinerlei Recht, sich einzumischen, umso weniger besassen sie Kastvogtei- und andere Rechte über ihren Landesherrn [1]. Den Bündnissen, welche seine Untertanen, nämlich die verschiedenen rätischen Gerichtsgemeinden, schon im 14. Jahrhundert [2] untereinander abschlossen, trat das Hochstift allmählig selber bei.

Im Jahre 1471 finden wir es als förmlichen „Bundesgenoss" der jungen drei Bünde. Der Bischof musste sogar an der Spitze des neuen Gotteshausbundes gestanden sein, indem er die Bei- und Bundestage ausschrieb, anordnete und die Bundestagabschiede auszustellen das Recht hatte. Die *Zusicherung des ersten Bundesschwures*, dass jeder bei seinem Herkommen, d. h. *bei seinen Rechten und Freiheiten bleiben solle und möge, galt daher als Mit- oder Bundesgenoss auch ihm* [3].

Mit der wachsenden Entartung des Rittertums im 14. und 15. Jahrhundert begannen dann aber zahlreiche Anfeindungen gegen das Bistum [4]. Wie andernorts, waren auch in Rätien manche Feudalherren dem Bistum zum Unheil. Sie nötigten ihm Kastenvögte auf, die, statt das Bistum zu

[1] Vgl. Fetz, l. c. S. 43.

[2] Ueber das Aufkommen der Gerichtsgemeinden vgl. Planta, l. c. S. 64 ff.

[3] Fetz, II, S. 69 ff.

[4] Vgl. Planta, l. c. S. 57 ff.

schützen, dasselbe auf das Empfindlichste schädigten. Vorab waren es einige aus dem mächtigen Geschlechte der Freiherren von Vaz (Johann und Donat von Vaz), die den Kampf gegen den Bischof, ihren eigenen Herrn, führten, bis sich die Bischöfe, dem Gebot der Klugheit folgend, freiwillig wie schon zur Zeit Karls des Grossen die römisch-deutschen Kaiser zu Schutzherren wählten [1]. Die Stauffenkaiser aber bewährten sich als wirkliche Schirmvögte der Churerkirche [2]. Jeder Kaiser versicherte nach dem Beispiel seiner Vorgänger das Hochstift des höchsten Schutzes und Schirmes, und diese *Versicherungen kaiserlichen Schutzes gehen ununterbrochen fort bis auf Fürstbischof Karl Rudolph † 1833*, dem letzten Fürstbischof von Chur. Das Gegenteil von einem Schirmvogt war der Gotteshausbund. Von ihm ward dem Bischof unter allerlei Vorwänden eine Oekonomieverwaltung aufgedrungen, Ansehen und Vermögensstand geschädigt, und Besitzungen im Veltlin und andernorts weggenommen. Ueberdies trachtete der Gotteshausbund danach, den Gemeinden und Hochgerichten gegenüber dem Bischof möglichst viel Rechte zu gewinnen. Ueberhaupt hatte die demokratische Entwicklung des ausgehenden Mittelalters die politische Stellung des Bischofs stark gemindert [3].

Die gefährlichsten Angriffe auf das Bistum erfolgten jedoch zur *Reformationszeit*, denn diese brachte zu dem politischen Gegensatze noch den religiösen. Gleich am Anfang der Bewegung sah sich das Domkapitel von Chur genötigt, alle Schätze, Schriften und Urkunden nach Feldkirch hinüberzubringen. Den damaligen Weihbischof ergriffen die Protestanten am hellen Tage in seiner Wohnung auf dem „Hof" und führten ihn in's Stadtgefängnis [4]. Diese und andere

[1] Vgl. v. Mont-Plattner, S. 11; Simonet, S. 70 ff.

[2] Vgl. Casparis, S. 94.

[3] Vgl. Reinhardt-Steffens, S. XXIX; Planta, l. c. S. 75 ff.

[4] Ueber die bewegten Zeiten vom Beginne der Reformation bis 1569 vgl. die trefflichen, kurzen Ausführungen in der zum grössten Teil von Reinhardt abgefassten Einleitung zur Nuntiatur Bonhominis Reinhardt-Steffens, S. L, XXIX ff. und S. C. CL, XXVII ff.

Schreckensauftritte waren die Vorbereitung zur sog. Fundamentalsatzung, auch 2ter Artikelbrief[1] genannt, der am 25. Juni 1526 anlässlich des Religionsdisputes zu Ilanz aufgestellt wurde[2].

Durch diese Ilanzerartikel von 1526 büsste das Churer Bistum zahlreiche politische wie geistliche Rechte ein. Noch bedenklicher aber wurde sein moralischer Einfluss durch diese Satzung geschwächt[3]. Sie zerstörte die Freiheit der Bischofswahl, entriss dem Bischof das alte Recht der obrigkeitlichen Besatzung, zog die milden Stiftungen (Jahrzeitstiftungen Art. 4) ein, raubte dem Bischof, dem Domkapitel und dem Klerus den Zehnten, und schlug Ersterem die ihm von jeher zustehende Appellation ab. Jener Artikel aber, der den Klöstern die Novizen-Aufnahme verbot, kam einer Klostersäkularisation oder -Aufhebung gleich. Durch die Mitwirkung bei der Bischofswahl, sowie durch die Bestimmung, dass alle Pfründen nur an Landeskinder verliehen werden dürfen, hatte man indirekt allen Ausländern den Weg zur Bischofswürde verschlossen[4].

So hatte der protestantische Landesteil das Bistum in seinen weltlichen und geistlichen Hoheitsrechten, und teilweise, besonders durch Reduktion der Zehnten, auch in vermögensrechtlicher Beziehung schwer geschädigt, und ihm, wenigstens theoretisch, den letzten Rest der Herrschaftsrechte geraubt. Das Hauptziel der bündnerischen Prädikanten, Kommanders (Dorfmann) und seiner Genossen, die *Säkularisation des Bistums war indessen misslungen*[5].

---

[1] Der sog. 1. Artikelbrief, der gleichfalls antikirchlichen Charakter's ist, wurde schon am 4. April 1524 erlassen. Auf denselben berief sich der protest. Kleine Rat noch in neuerer Zeit. Vgl. Schreiben des Bischofs Karl Rudolph an die Regierung 6. Juni 1817 Prot. Cels. XXIV, S. 389 ff.

[2] Siehe 2. Artikelbrief von 1526 bei Fetz I., Beilage VI, S. 143, Jecklin N. 38. 1. Artikelbrief v. 4. April 1524 bei Jecklin. Urkunde Nr. 37.

[3] Vgl. v. Moor, Bd. 2, S. 159.

[4] Vgl. v. Moor, Bd. 2, S. 366; Reinhardt-Steffens S. 1 XXIX ff.

[5] Vgl. Planta, l. c. S. 148 und S. 164.

Gegen den damaligen Bischof Paul Ziegler, welcher sich der *antikatholischen Fundamentalsatzung* widersetzte, erhob man die Anschuldigung, er gehe mit Verrat um, er hätte den Müsserkrieg angezettelt, und seine Amtsleute wurden von Sitz und Stimme auf den Bundestagen entfernt, während doch der Bischof, abgesehen von seiner landesherrlichen Stellung, *schon deshalb zur Teilnahme an den Geschäften des Gotteshausbundes und der drei Bünde berechtigt war, weil er zufolge des Bundesbriefes von 1471 ihr Bundesgenosse war*, und mit den verbündeten Gemeinden in gleichen Rechten stand.

Mit Kaiser und Reich aber verknüpfte den Bischof von Chur ein mehrfaches Band. Als Reichsfürst hatte er jenem Treue geschworen; als Vasall besass er Reichslehen; als Dynast in Chur-Rätien hatte er samt den drei Bünden durch die Erbeinigung von 1518 mit Kaiser und Reich ein Schutzbündnis abgeschlossen. Ueberdies lagen des Bischofs reichste Diözesanteile und Besitzungen im Oesterreichischen, wie *Vorarlberg, Liechtenstein, Montafun, Meran. Seine Hinneigung zum Reich kann ihm deshalb mit keinem Recht zum Vorwurf gemacht werden*[1].

Noch im Jahre 1815 konnte der Bischof der Bündner-Regierung gegenüber mit Recht erklären:

„Auch ich darf unter dem vielfachen Titel als geborener Tyroler, Landesfürst, *Reichsfürst* und böhmischer Landsstand diesen hohen Schutz in Anspruch nehmen[2]." — —

Die falschen Anklagen genügten jedoch den Gegnern nicht; Bischof Paul genoss auch keine persönliche Sicherheit mehr bei seinen „Bundesgenossen" und flüchtete sich deshalb nach dem Schloss Fürstenburg im Oesterreichischen, wo er im Jahre 1541 starb. —

Bis zu welchem Grad die politisch-religiöse Leidenschaft damals stieg, zeigt uns der Justizmord am Generalvikar

[1] Vgl. Fetz, I, S. 37.

[2] Vgl. Schreiben Karl Rudolphs an den Kl. Rat, Chur 8. März 1815, Prot. Cels. XXIV, S. 20.

Theodor Schlegel, Abt zu St. Luzi, der am 23. Januar 1529 „auf unmenschliche Weise" gefoltert und auf öffentlicher Strasse hingerichtet wurde[1].

In den Jahren 1524 bis 1541 nahm der Gotteshausbund überdies eigenmächtige Veräusserungen mit dem Kirchenvermögen vor, die alle von Rechtswegen unerlaubt waren, da hiezu von dessen rechtmässigen Verwaltern und Vertretern, dem hl. Stuhl und dem Bischof und Domkapitel, die Einwilligung nie eingeholt und erhalten worden war[2]. Man wollte durch diese Veräusserungen, wie von Moor behauptet, die dringendsten Schulden des Bistums tilgen, das infolge Verminderung der Einkünfte in die äusserste Not und Armut geraten war. Nach diesen Veräusserungen aber blieben dem Bistum Chur an herrschaftlichem Besitze kaum mehr als die Schlösser Fürstenburg und Fürstenau übrig[3].

Damit noch nicht zufrieden, griffen die Bünde auch nach den bischöflichen Besitzungen im Veltlin, Cläven und Worms, die der Bischof gegen gewisse Entschädigung an jene abtreten musste[4].

In ähnlicher Weise wurden die Güter von St. Luzi nach der Hinrichtung des Abtes Schlegel, wie auch die Güter des Klosters St. Jakob im Prätigau, St. Hilarius in Chur und Kazis im Domleschg u. a. m. der katholischen Kirche geraubt.

Im Veltlin wurde das Vermögen des St. Ursula-Stiftes zu Teglio durch die Bünde zu einem grossen Teil den dortigen protestantischen Prädikanten zugewiesen[5]. Um der gewalttätigen Politik eine Grundlage zu geben, nötigten die führenden Männer des Gotteshausbundes dem Bischof Luzius Iter im Jahre 1541 folgende 6 Artikel auf, ohne deren Beschwörung kein Bischof mehr gewählt werden dürfe.

---

[1] Vgl. v. Moor, Bd. 2, S. 116; Mayer, St. Luzi, S. 55—61.

[2] Vgl. Fetz, I., S. 80.

[3] Fürstenburg liegt an der, von der Calvenschlacht her bekannten Malserhaide; Fürstenau ist ein Schloss im Domleschg.

[4] v. Moor, S. 160.

[5] v. Moor, S. 181; P. C. Planta, S. 205.

„1) und Erstlichen haben wir unns Eynheyligklich begeben und bewilliget, das ein angender Regierender herr und Bischoff zu Cur ein ge/meyn Gottshus und die andern zwen pünt by den Artigklen, ouch glouben und wesen, wie sy darin jetz vor der Erwellung sind, belyben lassen sölle und wölle/ 2) Zum andern, das ein herr von Cur das gemeyn Gottshus by dem, so gemeyn Gottshus in abwesen eines herrn von Cur [1] bishar gehandlet hatt. Es syg kouff, ver/kouff, losung und anders, plyben lassen und darwyder keyn nüwerung fürnemen sölle. 3) Zum dritten, das ein herr von Cur der Stifft recht, fryheyten und eyg/enschafft [2] nit verkouffen noch veraberhandlen sölle und möge, one unnsers des Capittels und gemeynes Gotthus Rath, vorwüssen und willen. 4) Zum vierdten, ob es/zu fälen käme, das ein herr von Cur ettwas gehandlette ald thäte, dardurch gemeyn Capittel und Gottshus beschwärt sie vermeyndte, und der Stifft handlungen halb von einem herren Rächnung erfordertti, das alsdann ein herr von Cur uff unnser des gemeynen Capittels und Gottshus beger, rächnung zugeben schuldig syge./ 5) Zum fünfften, das ein herr von Cur sine Empter mit Gottshuslüten besetzen sölle. 6) Zum sechsten und zum letsten, das ein herr von Cur nit gewalt haben sölle noch möge, das Bischofflich Ampt niemandt zuo Resignieren, permutieren noch verendern, ohne rath, gunst, wüssen und willen unnsers des gemeynen Capittels und / Gottshus [3].“

Von seinem Entstehen an ungültig (verfassungswidrig), wurde dieser „Artikelvertrag“ den Bischöfen Luzius Iter und Thomas Planta *mittelst Gewalt aufgedrungen* [4], bei dessen Nachfolger Beat a Porta *unterbrochen,* bei den Bischöfen Petrus

---

[1] Bischof P. Ziegler war 1525 aus Bünden entwichen und bis zu seinem Tode nicht zurückgekehrt. Vgl. Jecklin, Urkunden S. 100.

[2] eyg/enschafft = Eigenthum.

[3] Abgedr. bei Jecklin, Urkunden Nr. 40, im XIII. Jahresb. der hist.-antiqu. Gesellschaft, S. 99 ff. Original-Perg. im Staatsarchiv (Nr. 69).

[4] Fetz, I., S. 59 ff.: v. Mont-Plattner, S. 37: v. Moor, S. 161.

und Johann durch *Gewalt erneuert*[1], *endlich aber aufgegeben.* Den VI Artikeln folgten weitere namhafte Schädigungen des Bistums. Es wurden ihm seine Zölle entrissen, die Burgen zertrümmert, ja sogar, nach der Wahl Beat a Porta's, die bischöfliche Residenz in Brand gesteckt. Hiebei ging zahlreicher Silberschmuck und Pretiosen, insbesondere aber die uralte Bistumsbibliothek mit vielen wertvollen Urkunden und Briefen zu Grunde.

Und in dem Zeitraum von 1524 bis 1607 wurden dem Bistum nur für Versammlungen des Gotteshausbundes 183,000 Gulden an Unkosten überwälzt[2]. So bedrohte die Reformation schon sehr früh das Bistum Chur, und man machte in den *Jahren 1558 bis 1561 sogar einen Versuch, das Bistum zu säkularisieren.* Dazu sollten vor allem die sog. Fürstenauer-Artikel vom 28. Juli 1560 dienen, laut welchen das Bistumsvermögen für ein Gut des Gotteshauses, d. h. der dem Bistum zugehörigen Gemeinden erklärt wurde[3].

Die Gefahr einer Bistumssäkularisation lag in diesen Jahren in der Tat näher als je, da im I. Jahrhundert der Reformation noch keine der katholischen Grossmächte mit jener Entschiedenheit der Reformation entgegentrat, wie es dann im folgenden Jahrhundert geschah. Aber nicht nur auf den bischöflichen Besitzesstand, sondern *sogar auf die Person der Bischöfe selbst erstreckte sich die Verfolgung.*

So wurden die Bischöfe Thomas Planta und Beat a Porta wiederholt vor die weltlichen Gerichte gezogen. Und diese gerichtlichen Zitationen dauerten bis 1607. Der Bundstag, der bei diesen Anlässen zusammenkam, musste vom Bischof beköstigt werden; jeder derselben belief sich auf 600 bis 700 fl.[4]! Den Bischöfen Iter und Thomas Planta wurde sogar verboten, das Konzil von Trient, welches damals zur

[1] Erzwungen waren diese Eidesleistungen, da im Falle ihrer Verweigerung der Bestand des Hochstiftes gefährdet wurde. Vgl. Seeholzer, S. 29.

[2] v. Mont-Plattner, S. 42; Fetz, daselbst, S. 113.

[3] Fetz, S. 92 ff.; Reinhardt-Steffens, S. LXXXIX.

[4] Vgl. v. Mont-Plattner, S. 43.

Schlichtung des Religionsstreites und zur Verbesserung der Kirchenzucht tagte, zu besuchen[1].

Mit dem Tode Fürstbischofs Peter II. hatte die Periode der Reformation in Bünden ihren Abschluss gefunden. Die Wahl seines Nachfolgers Flugi von Aspermont, Johann V. eröffnete einen neuen, ebenfalls mit kirchen- und katholikenfeindlichen Vorstössen reichlich bescherten Zeitabschnitt. Der Freistaat der drei Bünde war während der unglücklichen Zeit des dreissigjährigen und des spanischeu Erbfolgekrieges zu einem Brennpunkt der europäischen Politik geworden. Das Jahrhundert des 30-jährigen Krieges hob in den drei Bünden mit *einer Periode der Strafgerichte und der Volksaufstände an*, während welcher Johann V., von seinem Amtsantritt am 1. Februar 1601 an bis zu seinem Tode im August 1627 von einer Unmasse von Stürmen und Verfolgungen aller Art, ohne Ruhe und Frieden hin und hergejagt wurde[2]. In dem Sturmjahr 1607 wurde er sogar in seiner Person bedroht und musste zur Nachtzeit nach Feldkirch fliehen. Seine Residenz wurde besetzt und darin von elf eingesetzten Hofvögten fürchterlich gehaust[3] Auf dem Rechtstag zu Ilanz wurde er „als Oesterreichischgesinnter" zu harten Strafen verurteilt, ungeachtet der Weigerung seitens der katholischen Mitglieder dieses Strafgerichtes, an dem Prozess teilzunehmen, und ungeachtet des Protestes der acht alten Orte der Eidgenossenschaft[4]. Bei diesem Anlasse war es der katholische Landrichter Johann de Sax, das weltliche Haupt der Katholiken, welcher vor einer Konferenz der Urkantone aufgetreten war, und dieselben im Namen des Bischofs und der Bündner Katholiken um Hilfe gebeten hatte[5].

Noch härtere Strafen verhängte das in der Bündnergeschichte berüchtigte Strafgericht von Thusis 1618 über den Bischof, welches durch die *unmenschliche Folterung des ka-*

---

[1] Vgl. Planta, l. c. S. 143.
[2] Vgl. Fetz, III., S. 6 ff.
[3] Daselbst, S. 6.
[4] Vgl. v. Moor, S. 322.
[5] Eidg. Absch., V., Abt. 1, S. 859, 865, 868.

tholischen Erzpriesters Rusca aus dem Veltlin, zusammen mit der zwei Jahre darauf erfolgten *Ausweisung der Kapuziner und Jesuiten eine der Hauptursachen war an der 1620 ausgebrochenen Rache des katholischen Volkes im Veltlinermord*[1].

In diesem Schreckensjahre 1620 war es, wo auf einem Felde bei Ems die Fähnlein des kath. oberen Bundes zusammentraten und 8 Artikel zum Schutze der Religion aufstellten. „Landrichter, Haupt-, Befehls, auch allgemein Land- und Kriegsleut aller Gerichte des obern und grauen Bundes" bestimmten im Namen dieser Gerichte und Gemeinden in Artikel 2: „Sie versprechen alles zu halten, was die Mehrheit des Bundes beschliesst, ausgenommen, was Glaubenssachen betrifft. In Bezug auf den Glauben solle jeder frei sein"[2]. Der leidenschaftlichen Verfolgung von Seite der Prädikanten[3] und der venetianisch-französischen Partei gegen den Bischof und die spanisch-österreichische Partei machte endlich der wahre Schirmherr des Bistums Chur, der Kaiser, ein Ende. Wie schon Maximilian I. alle Vergabungen der frühern Fürsten an den Bischof bestätigt hatte unter Straf-Androhung gegen alle Zuwiderhandelnden, so erliess jetzt Kaiser Mathias die nachdrucksvollsten Ermahnungen an den Gotteshausbund, den Bischof „zu seiner frühern Würde zurückzuführen".

Der erste Schritt zur Entkräftigung der antikatholischen Fundamentalsatzung von 1526 mitsamt den 6 Artikeln von 1541 geschah durch die *Mailändische Erbeinigung von 1622* zwischen Oesterreich, Bistum Chur, dem grauen und dem Gotteshausbunde. Dieselbe begründete nebst der nachfolgenden Lindauer-Kapitulation und den besondern Verträgen zwischen Hochstift und Gotteshausbund, sowie den

[1] Bezügl. der ersten Ursachen, die zwischen dem Veltlinervolke und seinen bündnerischen Beherrschern jene Kluft schufen, vgl. Reinhardt-Steffens, S. XXXI. Weiters P. C. Planta, S. 216 ff.

[2] Vgl. Mayer, Bistum Chur, II., 273.

[3] Diesen schreibt P. C. Planta die Hauptschuld zu an dem verhängnisvollen Strafgericht zu Thusis, wie auch an jenem zu Davos vom Jahre 1620; P. C. Planta, S. 209 ff.

Bestimmungen des westphälischen Friedens, *die kirchliche Restauration in Bünden*, also die Wiedereinsetzung des Hochstiftes und des Bischofs in ihre alten Rechte, Freiheiten und Besitzungen, und bereitete dadurch einen friedlicheren und glücklicheren Zeitabschnitt in der Geschichte Graubündens vor. *„Nach jener Erbeinigung wird alles, was der Freiheit der Bischofs-Wahl zuwider ist, annulliert, somit auch jene Artikelverträge."* Gleichen Jahres wurde die bischöfliche Wahlfreiheit, und die gänzliche Aufhebung aller ihr zuwiderlaufenden Verträge in der erwähnten *Lindauischen Kapitulation*, abgeschlossen auf Verwenden der 13 alten Orte, auf's Neue *bestätigt*[1]. *Noch günstiger erwies sich der Restitutions-Vertrag durch die 18 Artikel des Nuntius Scapi*, unterschrieben vom Bischof und dem Vertreter des Obern und des Gotteshausbundes, vom 18. Dezember 1623[2] (Art. XV). *Dieser Vertrag beseitigte für alle Zeiten die Landessatzungen der Reformation*[3].

In Betreff der Klöster wird im Vertrag mit Scapi Freiheit in der Novizen-Aufnahme, sowie Neuaufrichtung des unterdrückten Frauenklosters Kazis, des Dominikanerklosters Chur und anderer verlangt. Der Bischof erhält die ihm als Oberhaupt des Gotteshausbundes von jeher zustehende Appellation in geistlichen Sachen zurück; die freie Wahl des Bischofs und Domkapitels wird garantiert, und *ausdrücklich betont, dass auch Nicht-Bündner und aus Deutschland Gebürtige zum Bistum und zu Domherrenstellen zu gelangen fähig sind.* Der Vertrag mit Scapi gab also dem Bischof die meisten Rechte, die ihm entrissen worden waren, zurück, und garantierte feierlich die Restauration der kirchlichen Verhältnisse in Graubünden.

[1] Vgl. Fetz, S. 128 ff., v. Moor-Plattner, S. 43 ff.

[2] Abgdr. bei Fetz, III., S. 350, Original im bisch. Archiv.

[3] Mit ihm fielen alle in den Ilanzerartikeln enthaltenen sog. Hoheitsrechte des Staates über das Bistum Chur. Die Haltlosigkeit dieser vom protest. Konfessionsteil stets geltend gemachten „Hoheitsrechte" geht u. a. aus den Ausführungen von Fetz, I., S. 70 ff., 122 ff.; Mont-Plattner, S. 35 ff.: Seeholzer, S. 29 ff. mit hinreichender Klarheit hervor.

Im gleichen Jahre 1623 war es, *da uns zum ersten Mal der Name „Corpus catholicum" in Graubünden begegnet.*

Der Bischof hatte von den Bünden gemäss dem Lindauervertrag die Rückgabe der entzogenen Güter und Rechte verlangt. Die Bundeshäupter [1] teilten ihm jedoch mit, dass die Gemeinden ihn ersuchten, seine Forderungen auf ruhigere Zeiten zu verschieben. Mit diesem Bescheide liessen sich aber Bischof und Domkapitel nicht abfinden und wandten sich am 20. Oktober 1623, kurz vor jenem Vertrag mit Scapi, an die „katholischen Häupter" und Ratsgesandten, das Corpus catholicum, mit dem Verlangen, dass die Prädikanten, „diese Urheber alles Unheils, abgeschafft würden" [2].

Die katholischen Häupter und Ratsboten pflegten sich allerdings schon früher zu versammeln, um sich mit dem Fürstbischof über die Vertretung und Verteidigung der Katholiken zu beraten. Nun aber erhielten diese Zusammenkünfte einen ständigeren Charakter.

Gleich bei ihrem ersten Auftreten als „Corpus catholicum" betrachteten die katholischen Deputierten es als ihre Hauptaufgabe, die Interessen der Kirche und des katholischen Landesteils gegenüber unbefugten Verletzungen von Seite des stärkern Konfessionsteils in wirksamer Weise zu verteidigen.

Im Jahre 1640 entbrannte in der Landschaft Churwalden ein religiöser Kampf. Die Neugläubigen führten dort mit

[1] Jeder Bund hatte zur Leitung seiner Ratsversammlungen und zu seiner Vertretung nach Aussen ein „Haupt". Im Obern Bund war dies der Vorsitzende des Bundesgerichtes („Landrichter"), im Gotteshausbund der Bürgermeister von Chur und im Zehngerichtenbund der Landammann (Gerichtsvorsitzer) von Davos. Später (1644) wurde dieses Vorrecht von Davos ganz und dasjenige von Chur (1700) grösstenteils beseitigt, infolge dessen das Haupt des Zehngerichtenbundes „Bundeslandammann" und dasjenige des Gotteshausbundes „Bundespräsident" hiess. Versammlungsort für den Obern Bund war Ilanz, für den Gotteshausbund Chur, für den Zehngerichtenbund Davos. P. C. Planta, l. c. S. 152 ff.

[2] Siehe Ladurner Jos., Geschichte der Bischöfe von Chur. Handschrift im Kloster Marienberg, Bd. 2, S. 378.

bewaffneter Hand einen Prädikanten zum katholischen Gotteshaus, sprengten die Türe auf und erzwangen auf diese gröbliche Weise den gemeinschaftlichen Besitz der Klosterkirche zu Churwalden, wie er noch heute fortbesteht. Auch hier beklagte sich Bischof Johann durch das Haupt des Corpus catholicum, den Landrichter de Florin, beim Bundestage über dieses gewalttätige Vorgehen [1].

Im Fernern sehen wir das Corp. cath. an der Seite des Fürstbischofs bei Abfassung jenes scharfen und denkwürdigen Antwortschreibens auf die, 1641 von den Prädikanten an das Corp. evang. gerichtete und von diesem an das Corp. cath. überwiesene Klageschrift gegen die Katholiken. Das Corpus catholicum erklärt darin:

„Wir verehren unsere Geistlichen als Gesalbte Gottes und deswegen dürfen sie niemals dem weltlichen Gerichte unterworfen werden. Wir schreiben den Prädikanten nichts vor, aber wir wollen die freie Uebung unserer katholischen Religion und das Recht der geistlichen Richter gewahrt wissen, die Ehe und andere, ihrer richterlichen Gewalt zuständigen Streitsachen zu entscheiden, und wollen sie nach unseren Kräften wider alle Attentate und Unbilden schützen und schirmen."

Besonders kräftig wehrte sich das Corpus catholicum in dieser Antwort gegen die Uebermehrung in Religionssachen; dann auch gegen das unparitätische Vorgehen bei Besetzung von Amtsstellen, und gegen die antikirchlichen Landessatzungen der Reformation. Bezüglich der Majorisierung heisst es in dem Schreiben des Corp. cath.: Sie erklärten ein für alle Mal, dass sie in Glaubenssachen selber Herren seien. Sie würden in Glaubens- und damit verbundenen Sachen mit den Protestanten in keinem Falle mehren, ebensowenig mitwirken oder sich Gesetze vorschreiben lassen. [2]

---

[1] Vgl. Fetz, III, S. 186.
[2] Hist. Rel. B. S. 255 ff.

Das Schreiben schliesst mit den Worten:

„Falls aber durch Aufwiegelung bemelter Prediger, oder aus Begierde zu neuer Empörung wir oder unsere Geistlichen wessen Ordens sie seien, in der freien Uebung verhindert würden, so erklären wir uns aller Orten, wo wir uns getrauen, um Rat und Hilfe zu bewerben und unsere katholische Religion und alle unsere Geistliche, auf das Aeusserste auch mit Gut und Blut zu beschützen und zu beschirmen[1].“

In dieser erhebenden Weise stand damals das Corp. cath. für die Freiheit der Kirche ein. Wenige Jahre darauf wandte sich Johann VI. wieder an das Corp. cath. zum Schutze gegen die Prädikanten, indem er durch ein Pastoralschreiben die katholischen Gemeinden aufforderte, ihre Ratsboten an den Beitag[2] zu Chur am 18. Februar 1643 mit Vollmachten und Instruktionen abzusenden, damit er mit ihnen sich beraten könne[3].

Während diesem Beitag einigten sich die katholischen Ratsboten mit ihrem Bischofe und dem Domkapitel zu einer Deputation aus ihrer Mitte, welcher sie alle Vollmacht erteilten, mit dem Bischofe und dem Domkapitel sich in den kirchlichen Angelegenheiten zu beraten und zu „traktiren“ und Beschlüsse zu fassen, zum Schutze der katholischen Religion und zum Wohle des Vaterlandes[4].

Kurze Zeit darauf ersuchten die katholischen Ratsboten die katholischen Gemeinden, sie möchten ihnen weitere Voll-

[1] Hist. Rel. B. 254 ff.; Zurlaub. Samml. l. c. Abgedr. bei Fetz, III., S. 159—162.

[2] „Beitag“ und später „Kongress“ nannte man die Häupter mit Zuzug, d. h. den Ausschuss des Bundestages, d. i. der Versammlung der bündnerischen Abgeordneten. Aus diesem „Beitag“ ist die spätere, erst vor 20 Jahren abgeschaffte sog. „Standeskommission“ entstanden. Planta l. c. S. 157.

[3] Urkunde, dat. Chur 3. Jänner 1643, daselbst S. 282.

[4] Urkunde, dat. Chur 22. febr. 1643. Hist. Rel. 283. Vgl. Mayer Bist. Chur, II., S. 348.

machten erteilen, um im Einverständnis mit ihrem Bischof zu beraten und zu handeln[1].

Auf dem zu Chur den 15. Juli 1643 stattgehabten Bundstage, wo die Prädikanten die Wiedereinführung jener antikatholischen Ilanzer-Artikel verlangten, richteten die kath. Ratsboten an ihre reformierten Kollegen die Mahnung, davon abzusehen, weil sie sonst die Eidgenossen zur Hilfe heranziehen würden[2]. Die reformierten Ratsboten bestanden jedoch auf der Wiedereinführung jener Artikel, obschon das Corp. cath. auf dem Churer-Beitage vom November 1643 neuerdings die freie Ausübung der Religion nach den Gesetzen ihrer Kirche verlangt hatte. Das Corpus cath. wandte sich deshalb am 1. Dezember d. J. an die Eidgenossen um Hilfe[3].

Ein erneuter Protest gegen die Ilanzer-Artikel erfolgte auf dem Bundstage zu Chur vom 15. Februar 1644 seitens des Landrichters Konradin von Castelberg, als dem Haupte des Corpus catholicum[4].

Wenige Tage darauf, am 28. Februar d. J., überfiel eine bewaffnete Schar von Protestanten, etwa 100 an der Zahl, mit dem Churer-Bürgermeister Bavier und 9 Ratsgesandten an der Spitze die katholische Kirche von Zizers, einem in der Nähe der Hauptstadt Chur gelegenen Dorfe. Auf diesen Gewaltstreich hin verabredeten die katholischen Ratsboten mit dem Fürstbischof und dem Domkapitel eine Versammlung zu Ems. Dieselbe wurde auf die Gemeinden ausgeschrieben und kam Mitte März 1644 zusammen. Die Versammlung wandte sich zuerst an die reformierten Gemeinden; als aber dieses Mittel fruchtlos blieb, rief die katholische Versammlung in zwei Schreiben vom 22. März die Eidgenossen und zugleich die Erzherzogin Claudia von Oestreich um Hilfe an[5].

---

[1] Hist. Rel. B. 219.
[2] Hist. Rel. 288. Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 349.
[3] Mayer, daselbst.
[4] Eetz, III., S. 166.
[5] Fetz, III., S. 177 ff.; Mayer l. c. S. 353 ff.

Auf dem Churer-Bundstage vom 22. April s. J. legte das Corpus catholicum in einer Eingabe vor den anwesenden katholischen und reformierten Gesandten der Eidgenossenschaft seinen Standpunkt dar, beteuernd, die Ilanzer-Artikel nicht halten zu können, weil dieselben der katholischen Religion wie auch der kirchlichen Immunität zuwider seien. Ueberdies beschwerte sich das Corpus catholicum über die Vertreibung der Kapuziner im Unterengadin, über die gewaltsame Wegnahme der katholischen Kirche in Zizers und andere Gewalttaten [1].

Erfolg hatte das Corp. cath. im folgenden Jahre in einer religiösen Streitfrage der Stadt Chur. Der dortige Stadtrat hatte verboten, dass Frauen oder überhaupt Laien die Nottaufe spendeten. Dagegen liess der Fürstbischof auf dem Bundstage durch die katholischen Deputierten Vorstellungen machen, worauf das Verbot aufgehoben wurde. Am 22. März gleichen Jahres legte das Corp. cath. in einer feierlichen Urkunde Protest ein gegen die Wiedereinführung der Reformationssatzungen und die daraus folgende Vertreibung der Kapuziner [2]. Eine zweite Protestschrift wurde am 16. Juli 1646 an die katholischen Orte abgeschickt, worin das Corp. cath. bezeugte, es hätte an jenen Satzungen keinerlei Anteil und hätte auch niemals in diese Artikelbriefe eingewilligt. Und betreffend die ewige Majorisierung durch die andere Partei schrieb das Corp. cath.: „In Glaubens- und damit verbundenen Sachen werden sie mit den Herren Protestanten keineswegs mehren, ebensowenig konkurrieren oder sich Gesetze vorschreiben lassen“ [3].

Im Juli 1647 wurden die Katholiken sogar vom Bundstage ausgeschlossen, und auf dem folgenden entfernten sie sich selber, da man in Churwalden den Administrator gezwungen hatte, die Hälfte der Klostergüter herzugeben, und weil man in der Gemeinde Casaccia im Bergell verboten

---

[1] Mayer l. c. S. 355.
[2] Mayer l. c. S. 360.
[3] Eidg. Absch. V., 2. Abt., S. 1393.

hatte, Kapuziner zu beherbergen. Die Angelegenheit der Kapuziner kam dann auf dem Churer-Schiedsgerichte vom 18. und 20. Mai gleichen Jahres wieder zur Sprache, woselbst das Haupt des Corp. cath., Landrichter Konradin von Castelberg, die Sache der Kapuzinermissionen verteidigte, während Landammann Buol gegen dieselben klagte [1].

Der Fürstbischof versammelte am 13. April 1650 das Domkapitel und das Corp. cath. in seinem Schlosse zu Chur um sich, wobei er in einer längeren Ansprache die gegenwärtige Lage der Katholiken erörterte und dann auf die Beschwörung der 6 Artikel zu sprechen kam. Nach der Ansprache des Fürstbischofs traten die Versammelten ab, und nach erfolgter Beratschlagung antwortete der katholische Landrichter Gallus von Mont und Konrad von Castelberg: Sie danken ihm für die unermüdliche Sorge für die Erhaltung der katholischen Religion und bitten ihn, diese Bestrebungen fortzusetzen. Die Beschwörung der Bundesbriefe, „soviel sie das politische Wesen berühren", könnten sie nicht verweigern, ohne von den Protestanten des Meineids beschuldigt zu werden, allein sie werden den Eid mit dem ausdrücklichen „Vorbehalt und Protest" leisten, „dass sie anders nicht als das rein Politische anlangend zu schwören gedacht" [2].

Wir sehen, wie die katholischen Häupter und Deputierten in all' diesen kirchenpolitischen Kämpfen, die seit den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts in den drei Bünden tobten, sich immer ständiger mit dem Fürstbischof und der Geistlichkeit versammelten, um mit vereinter Kraft für die Verteidigung ihres Glaubens und der Interessen des katholischen Landesteils in die Schranken zu treten.

Das allmählige Auftreten des Corpus catholicum als ständige Behörde erwies sich als dringend notwendig in jener Zeit, wo ähnlich wie im Reiche draussen seit dem Ende jenes 30-jährigen blutigen Ringens, an die Stelle der

---

[1] Fetz, III., S. 201 ff.
[2] Mayer l. c. S. 363.

Kriegsgreuel sonstige Unterdrückungen, Benachteiligungen und Majorisierungen gegenüber dem Bischof und dem schwächern Religionsteil getreten waren. Bischof und Geistlichkeit bedurften der Unterstützung seitens der katholischen Delegierten zum Bundstage, und es war so das bündnerische Corpus catholicum durch die Churer-Fürstbischöfe am meisten gefördert, wenn nicht selbst veranlasst worden. Wenn man die verschiedenen Schreiben des Bischofs und des Corpus catholicum aus jener Zeit durchgeht, so sieht man, wie beide Teile in Gesinnungen und Handlungen stets einmütig waren, und Hand in Hand gegen die stete „Uebermehrung" in Glaubenssachen, gegen die Klösteraufhebung, Angriffe auf die geistliche Gerichtsbarkeit, gegen alle jene Folgen der unrichtigen Reformationslehre bezüglich einer sog. Oberherrschaft des Staates über die katholische Kirche, Protest erhoben.

Nach den gewaltigen Kämpfen der Reformation traten die *religiösen Fragen vor den politischen Streitigkeiten in den Hintergrund,* doch auch in dieser Zeit flammte die religiöse Parteileidenschaft zuweilen noch hell auf. Gleich am Anfang des 18. Jahrhunderts versetzte der sog. *Sagenserhandel* die beiden Religionsteile in Aufruhr. Im Oktober 1701 trat, veranlasst durch die Religionsstörung in Sagens, ein grosser, namentlich aus dem Oberland stark besuchter *Katholiken-Kongress in Reichenau* zusammen, stellte einen eigenen Kriegsrat auf und erhob verschiedene Forderungen gegenüber dem protestantischen Landesteil, wonach die Urheber der Schlägerei und Bilderstürmerei zu Sagens bestraft, und die Beschädigten vergütet werden sollten. Am Schlusse der Reichenauerbeschlüsse ist die Drohung angebracht: *wenn der Kongress zu Chur diesen Forderungen nicht entspreche, werden sich die Katholiken von den Bünden lossagen.* — Während des Sagenserhandels sehen wir wiederholt Corpus evangelicum und Corpus catholicum als Vertretungen ihrer Religionsgenossen auftreten[1].

[1] Vgl. Sprecher, S. 8 ff.

In ähnlicher Weise begegnet uns das Corpus catholicum im sog. *Transergeschäft.* Am 5. Juli 1725 versammelten sich die hervorragendsten Mitglieder desselben unter dem Vorsitz des *Landrichters von Vincenz* in Reichenau, verlangten Restitution der von den reformierten Transern weggenommenen Kirche, Entfernung und Bestrafung der Urheber an der Bilderstürmerei zu Trans. Zugleich fassten die Katholiken auf diesem zweiten Reichenauer-Kongress Beschlüsse, die auf die Trennung der Bünde in eine reformierte und eine katholische Hälfte hinzielten. Auf dem Bundstage von 1725 trat das Corp. cath. offen mit jenen Beschlüssen auf, es solle die Landeskasse und alles Staatseigentum an Waffen, Geräten und dergleichen unter das Corp. evang. und Corp. cath. geteilt, und von jeder der beiden Korporationen getrennt verwaltet werden[1]. *Es war wohl das peinliche Gefühl, dass man von der protestantischen Majorität fortwährend vergewaltigt sei, welches uns diese so weitgehenden Beschlüsse erklärt.* — Aber das Corp. evang. trat auf dieses Trennungsbegehren nicht ein, und die Katholiken erhoben dasselbe nicht mehr. —

Wie schon 1692 der Gotteshausbund sich in die Bischofswahl einmischte, damals aber infolge der Haltung Oestreichs sich mit einem Protest gegen die Wahl Ulr. von Federspiel's, eines nicht Gotteshausbündlers, begnügen musste, so begegnet uns diese staatliche Einmischung in die bündnerische Bischofswahl neuerdings im Jahre 1728 nach Federspiel's Tod. Der Gotteshausbund verlangte von den Häuptern die Nichtanerkennung des Bischofs von Rost, der zwar Bürger des Obern Bundes, aber zugleich Oestreicher war. Demgegenüber schützte wiederum der Kaiser die Freiheit der Bischofswahl. Uebrigens stellt der protestantische Geschichtsschreiber Sprecher gerade über jenen „Oestreicher" ein rühmendes Zeugnis aus[1].

„Dieser Kirchenfürst, der nunmehr seit 26 Jahren die Diözese Chur regierte, hatte sich bei dem Volke durch sein leutseliges Wesen sehr beliebt gemacht und dem Gotteshaus-

[1] Vgl. Sprecher, S. 205.

bund bisher selten Anlass gegeben, seine stillschweigende Anerkennung desselben als Bischof zu bereuen“ [1]. Im Jahre 1745 erhob sich die Stadt Chur gegen diesen Bischof, weil er die Auslieferung eines Diebes, zufolge der Immunität des Hofbezirkes, dem städtischen Kriminalgerichte verweigerte. In dem daraus erwachsenen Streit kam es so weit, dass der Bischof nach Feldkirch flüchtete, hierauf aber von der Kaiserin Maria Theresia und ihrem Gemahl Franz I. in Schutz genommen wurde. Franz I wies dabei auf die Eigenschaft des Bischofs von Chur als Reichsfürst hin. Nach dem Tode des Bischofs von Rost, 1754, brachen neue Zwistigkeiten zwischen Gotteshausbund und Kurie wegen der Wahl des Nachfolgers auf dem Bischofs-Stuhle aus. Man suchte sogar eine Sequestration auf die bischöflichen Güter einzuleiten. Während der graue Bund (Obere Bund) schliesslich die Wahl des neuen Bischofs v. Federspiel anerkannte, wurde die Anerkennung von den beiden andern Bünden zurückgehalten [2]. Anlässlich des Friedens zu Aachen, durch welchen der österreichische Erbfolgekrieg seinen Abschluss fand, wurde vom Corpus evangelicum im Jahre 1748 der Wunsch besonderer Empfehlung der protestantischen Interessen an die konfessionsverwandten Mächte, besonders Preussen, ausgesprochen. Ein gleiches geschah seitens des Corp. cath. bei Oestreich zu Gunsten der Katholiken [3]. Von 1752 an erfolgten Angriffe der Bünde auf die Immunität der Veltliner-Geistlichkeit. Doch das Veltlin erhob sich mit Einmütigkeit und Entschiedenheit dagegen [4]. Im Jahre 1768 war das Kloster Kazis durch Feuersbrunst und Wasserverheerung in Armut geraten, sodass man an seinem Fortbestande zweifelte. Da wandte sich Fürstbischof Dionys am 5. September 1780 an das Haupt des Corp. cath., Landrichter von Castelberg, zwecks Unterstützung. Am 17. Sept. 1787 empfiehlt

[1] Sprecher, S. 318. Ein kath. Urteil über v. Rost bei Eichhorn Episcopatus Curiensis, p. 205.

[2] Sprecher, S. 323 ff.

[3] Sprecher, S. 333.

[4] Vgl. Sprecher, S. 343—417.

der Bischof neuerdings das arme Kloster dem Corp. cath. und ersucht letzteres, sich nach Hilfsmitteln für das Kloster umzusehen, etwa durch Gewährung eines Anleihens[1].

So hatte in den bewegten Tagen der Gegenreformation das Corpus catholicum — wie oben erwähnt — im Verein mit den kirchlichen Behörden in hochherziger und wirksamer Weise die Rechte und Interessen der katholischen Kirche und des katholischen Volksteiles in Graubünden verteidigt. *Noch im Sagenser- und Transerhandel war es das Corpus catholicum, welches die katholischen Gemeinden in der Verteidigung ihrer Rechte schützte.*

Im Jahre 1803 tritt mit dem *Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg der letzte Hauptwendepunkt in der Geschichte des Bistums Chur ein.* Dadurch, dass mit dem R. D. Schl. die weltlichen, vorzugsweise protestantischen Fürsten für ihre Verluste im Kriege gegen Napoleon mittelst Säkularisation der katholischen geistlichen Fürstentümer entschädigt wurden, ward über den geistlichen Besitzstand im deutschen Reiche das Todesurteil gesprochen.[2]. *Der R. D. Schl. hat auch das Bistum Chur empfindlich geschädigt*[3].

Gemäss Art. 29 des R. D. Schl. vom 25. Febr. 1803 sollte die helv. Republik zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, das Bistum Chur und die Herrschaft Tarasp[4] erhalten. Sie „hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels und ihrer Diener zu sorgen". Ebenso sollte nach § 29 die den geistl. Stiftungen zustehende Gerichtsbarkeit im Bezirk Helvetien aufhören, sowie alle Lehn-

[1] Mayer, Bist. Chur, II., S. 529.

[2] Vgl. darüber die treffliche Arbeit von M. Erzberger: Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810, Stuttgart 1902.

[3] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 552 ff.

[4] Tarasp war damit endgültig der Herrschaft Oesterreichs, dem noch zur Zeit der Calvenschlacht das Prätigau, Davos, Belfort, Churwalden, Schanfigg, Rhäzüns, Tarasp, Untercalven, Unterengadin und Münstertal gehörten, entzogen. Oesterreichs letzte Besitzung in Bünden, Rhäzüns, ging erst anno 1815 auf Graubünden über.

herrlichkeit. Hier legte sich nun das Corp. cath. für den Bischof in's Mittel.

Das Corpus catholicum hatte am 20. April 1803 seine erste protokollierte Sitzung unter dem Präsidenten Cl. Maria a Marca, Landrichter des obern Bundes, und begann damit, „die mit der Mediationsakte vom 19. Horn. 1803 vom Corp. cath. oder Grossen Rat katholischerseits getroffenen Beschlüsse zu sammeln und daraus den Anfang eines Protokolles zu bilden".

Schon in der zweiten Sitzung, am 2. Mai 1803, behandelte es die Säkularisation des Bistums, „wodurch das gesamte Corpus catholicum sich höchst vernachteiligt findet" [1]. Einhellig beschloss man:

„1. Dem gesamten Grossen Rat die zweckmässige Vorstellung *über das ungezweifelte Eigentum des Vermögens zu machen,* weil in den Zeiten der Kirchentrennung die Reformierten schon das ihnen treffende Teil abgesondert und behalten haben.

2. Dem zur Tagsatzung gewählten Deputierten, und ganz besonders dem katholischen Herrn Mitrat aufzutragen, bei jener Versammlung diejenigen Vorstellungen und Massregeln zu treffen, welche dahin zielten, durch die eigentliche Darstellung der Sachen in Regensburg durch die oberste helvetische Behörde es dahin zu bringen, dass der *Besitz des Vermögens dem Bistum unangetastet,* und auf jeden Fall der *Sitz des Bischofs unverrückt in Chur bleiben möchte.*"

Dieser letztere Wunsch sollte auch dem päpstlichen Nuntius Testaferrata in Luzern übermittelt werden.

Nach Art. 51 des R. D. Schl. war jeder Territorialherr, in dessen Gebiet Fürstbistümer bestanden, im Falle der Säkularisation zu einer Dotation von 60,000 fl. im Maximum und 20,000 fl. Oestr. W. im Minimum jährlicher Rente an die Fürstbischöfe verpflichtet [2]. Der helvetische Vollziehungs-

[1] Prot. C., S. 1 ff.

[2] Acta des R. D. Schl., Art. 51. Vgl. Mayer, Bist. Chur, II., S. 552 ff.

rat in Bern beschloss am 2. Febr. 1803: 1. von allen bisherigen Besitzungen des Bistums Chur, 2. von der Herrschaft Tarasp, den „bisher deutschen Besitzungen im Namen der helvetischen Republik Besitz nehmen zu lassen". Der Beschluss ward dem rätischen Regierungsstatthalter Gaudenz von Planta zur Vollziehung übergeben. Das Domkapitel protestierte dagegen. Planta versprach für die Erhaltung des Bistums bestmöglichst sich zu verwenden. Er liess ein Inventar über das Bistumsvermögen aufnehmen und überzeugte sich, dass eine Säkularisation nicht im Interesse des Staates liege, denn das Minimum der im R. D. Schl. vorgesehenen Dotation von 20,000 fl. überstieg das Maximum der bistümlichen Jahresrente. *So rettete nur Armut das Bistum Chur vor der Säkularisation*[1].

In der Sitzung des Corp. cath. vom 19. Dezember 1803 erstattete Paul Anton v. Toggenburg, Legationsrat bei der letzten Tagsatzung zu Freiburg, Bericht über die durch den R. D. Schl. dem Bistum Chur entzogenen ausländischen Einkünfte und deren Verwendung. Er bemerkte, dass die Tagsatzung Oesterreich gegenüber ernsthaft auf Erstattung aller inkamerierten Güter dringen werde. Man könne aber kaum auf Erfolg hoffen, da einem neuen Konkordat gemäss das Bistum Chur alle ausländischen Besitzungen verliere; dafür werde die Schweiz in den Besitz aller in ihrem Gebiete gelegenen bischöflich-constanzischen Güter gesetzt. Die gleiche „Beschaffenheit" habe es mit dem Kloster Münster und St. Luzi, für welch' letzteres in Rücksicht seiner Armut um die einstweilige Freilassung der demselben zugehörigen ausländischen Einkünfte titulo paupertatis bei dem Wiener Hof auf das nachdrücklichste angesucht worden sei. Er habe schliesslich die nachstehende Note der Tagsatzung eingereicht, *„damit auf den Fall hin, wo dem Bistum Chur die ausländischen Diözesanteile entrissen werden sollten, alsdann auf eine weitere Ausdehnung im Innern der Schweiz den Bedacht genommen werden möchte"*. Wir geben die Note im Wortlaut als Zeugnis für

[1] Vgl. Fetz, IV., S. 20.

die Gesinnung des damaligen Corpus catholicum gegenüber dem Bistum:

„Endunterzeichneter überzeugt, dass das Wohl verschiedener Stände der Schweiz dem Privatvorteil einzelner Korporationen vorgezogen werden müsste, hat sich den in Bezug auf die bischöflich-constanzischen in der Schweiz gelegenen Gefälle und Besitzungen angenommenen, den Interessen des Bistums Chur aber unmittelbar zuwiderlaufenden Grundsätzen umsomehr ohne irgend einen Anstand unterzogen, als er von der väterlichen Vorsorge der Tagsatzung sich zum voraus versprechen könnte, dass einzelne Korporationen dennoch nie ein völlig Opfer allgemeiner politischer Konvenienz werden würden, sondern dass man vielmehr von Seite der Tagsatzung bei der mit dem Kaiser von Oestreich in Bezug auf das Bistum Chur vorzunehmenden Unterhandlung den sorgfältigen Bedacht nehmen würde, damit unerachtet der obberührten Grundsätze die auswärtigen Gefälle und Einkünfte des Bistums und Domkapitels Chur fernerhin, wie vor dem Reichshauptschluss bezogen werden können. Die von Seite des Wiener Hofes zu erhaltende diesfällige Bewilligung kann umsominder vielen Schwierigkeiten unterworfen sein, weil A.: die Abtretung dieses Bistums an die helvetische Republik nach der Aussage des Herrn Seckelmeister Stocker selbsten eigentlich aus keiner anderen Ursache erfolgt ist, als weil man nicht recht wusste, was man mit dem Bistum, als dem einzigen annoch überbleibenden Reichsfürstentum anfangen sollte, nachdem alle übrigen Fürstbischöfe ihre Existenz verloren haben.

B.: weil der Fürst von Chur ein schweizerischer und nicht, wie jener von Konstanz, ein Reichsbischof war. Jeder neuzuwählende Bischof von Chur musste vor der Wahl als Bürger der Stadt und des Gotteshausbundes, wenn er es nicht sonst von Geburt war, aufgenommen werden, ein Recht, auf das die Stadt Chur noch nie Verzicht tat; alles, was er besass, besass er als Bischof, und nicht als Reichsfürst, auch sind alle Schenkungen der verschiedenen Kaiser und

anderer Privaten seit der Entstehung des Bistums nur allein zur Errichtung und Erhaltung desselben gemacht worden.

C.: weil es mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht vereinbarlich sein kann, die obbenannten uralten und rechtmässig hergebrachten Eigentümlichkeiten ohne einziges Verschulden und ohne irgend einen gerechten Titel wegzunehmen, und der Religion und Kirche, so nach einem einzigen Glaubenssatz des katholischen Stiftums, ebensogut eines Eigentums, als jeder Privatmann fähig sind, dasselbe zu entziehen — die obberührten Gründe könnten bei dem Wiener Hof umsomehr einen günstigen Eingang finden, als die Gerechtigkeit mit ökonomischen Konvenienzen vereinigt, es erfordert und gewärtigen lässt, indem der vermöge des 29. Artikels des Reichsrezesses bedungene Unterhalt des Bischofs, des Kapitels und ihrer Diener, den neuen Besitzern des Bistums unterhaltsmässig zur Last fallen würde, und wenn auch diese Beschwerden unter irgend einem zu ernennenden Vorwand, oder durch eine willkürliche Auslegung des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses von Seite des Kaisers ausgewichen werden könnte, so müssten dennoch wenigstens die auf dem Bistum haftenden und besonders während des letzten Krieges durch den Bischof und Kapitel kontrahierten beträchtlichen Passivschulden pro rata übernommen und bezahlt werden.

Aus dieser Betrachtung und weil wegen der Entfernung der von dem Bistum Chur zu trennenden ausländischen Teile mit dem k. k. Bistum Trient oder Brixen die Errichtung eines neuen Bistums als dann entweder im Tirol oder im Vorarlberg notwendig werden dürfte, lässt es sich mit einiger Begründetheit gewärtigen, dass der Wiener Hof zur Beibehaltung des Bistums Chur in seinem Umfange wie vorhin wenig Schwierigkeiten machen, und demselben dasjenige nicht entziehen werde, was von jeher sein Eigentum war, und als Religionsgut, und als eine fromme Stiftung durch Niemand mit Recht angesprochen werden kann. In ökonomischer Hinsicht würde die Erreichung des obigen Endzweckes auch für die Schweiz selbsten sehr vorteilhaft sein,

weil zur Ersparung der Dotation eines neuen Bischofs ein wichtiger Teil des ehemaligen Bistums Konstanz, zu jenem von Chur, und zwar mit geringer Vermehrung der Revenuen, die gewöhnlichen Kanzleitaxen ausgenommen, einverleibt werden könnte, wenn eben die Revenuen, so das Bistum Chur vor dem Reichshauptschluss besessen hat, wie ehedem ungehindert genossen und bezogen werden könnten. Sollte aber bei dem künftigen Konkordat eine Trennung der ausländischen Diözesan-Teile von den inländischen beabsichtigt, und der Bischof von Chur dadurch nur auf seine Diözesan-Rechte in der Schweiz beschränkt werden, so hofft und gewärtigt der Kanton Graubünden, dass das Bistum Chur in diesem Falle durch eine weitere Ausdehnung desselben im Innern der Schweiz für die alsdann zu verlierenden ausländischen Teile entschädigt werde"[1].

Freiburg, 11. August 1803.

P. A. von Toggenburg.

Am 28. Juni 1804 beklagte sich der damalige Fürstbischof Karl Rudolph[2] in einem Schreiben an den Landrichter Riedi bitterlich über das Schicksal, das durch die allgemeine Säkularisation über das Hochstift hereingebrochen war: „Meine und meines Hochstiftes Güter wurden unter Administration gesetzt; der Hof, statt ihn wenigstens für eine eigene Gemeinde zu erklären, einer ganz reformierten Stadt einverleibt; meine eigenen Dienstleute wurden zur untergestellten Obrigkeit über mich und das Meinige gesetzt. Alle auswärtigen Besitzungen wurden mir und dem Hochstift entzogen, und von Seite der Regierung, die keine jener in dem Reichsdeputations-Schluss für mich, mein Kapitel und Angehörigen getroffenen und klar bestimmten Verpflichtungen, zur ferneren standesmässigen Versorgung bis zu

[1] Siehe Prot. C., Sitzung vom 19. Dez 1803.

[2] Die Biographie dieses grossen Bischofs siehe bei Fetz, „Gedenkblätter an Karl Rudolph"; Mayer, Bist. Chur, S. 534 ff., sowie Aloys Flier, „Die Manhorter". Ein Beitrag zur Geschichte Tirols im XIX. Jahrhundert. Insbruck, Verlag der Wagnerischen Buchhandlung, 1852.

diesem Augenblick, seit bald zwei vollen Jahren, erfüllte, oder von Seite des bündnerischen Publikums, geschah dagegen nichts, als dass man es mir überliess, das Meinige wieder zu suchen. Hiernach wurde die anfangs aufgestellte Administration der Güter zwar aufgehoben, aber so, dass ich und das genannte Kapitel blosse von der Regierung bestellte Beständer (Pächter) des kirchlichen Eigentums wurden. Von allen übrigen Bedrückungen wurden keine verändert[1]."

Fetz wirft dem Corp. cath. vor, dass es für die Selbstständigkeit des Hochstiftes besser hätte sorgen dürfen, zumal da der Bischof notgedrungen abwesend war und sich in Meran aufhielt, währenddem er in Chur seinen Generalvikar hatte, mit dem sich das Corpus catholicum hätte einigen sollen, um die nötigen Schritte zu tun. Statt dessen sei es nicht nur nicht negativ gewesen, sondern habe dem wiedererwachten Gotteshausbund beigestimmt und sich so von seinem geistlichem Oberhaupt getrennt[2]. Indessen bezeugt uns die obige Note, welche das Corp. cath. an die Tagsatzung richtete, dass es zum Mindesten bestrebt war, dem Bistum die alten Einkünfte zu erhalten, und darauf drang, dass im nichtentsprechenden Falle das Bistum wenigstens durch eine Ausdehnung im Innern der Schweiz für die geraubten ausländischen Besitzungen entschädigt werde.

I. Kapitel.

Stellung des Corpus catholicum zum Bischof zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

§ 1. Streit wegen des Verkaufs von Fürstenau.

Fürstbischof Karl Rudolph hatte zur Zeit des R. D. Schl. mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese

[1] Urkunde im bischöfl. Archiv, dat. 28. Juni 1804.
[2] Fetz, III., S. 258.

verschlimmerten sich noch, als ihm durch die allgemeine Säkularisation die reichen Besitzungen und Einkünfte im Tirol und Vorarlberg entrissen wurden, sodass er in einem Schreiben an den hl. Stuhl erklärte, sein Bistum könne ohne das alte Einkommen kaum fortbestehen. Karl Rudolph war so tiefbetrübt über den Verlust dieser österreichischen Diözesanteile, wie auch über alle die Anklagen der bayrischen Regierung, welche ihn als einen „gefährlichen Volksaufwiegler" am 23. Oktober 1807 aus dem ganzen bayrischen Gebiete verbannte, dass er zuletzt seine Resignation nicht nur auf die Bistumsanteile im Tirol und Vorarlberg, sondern sogar auf das ganze Bistum Chur in die Hände des Papstes legte, um von den unablässigen Widerwärtigkeiten und Verfolgungen seitens der bayrischen Regierung endlich befreit zu sein [1].

Karl Rudolph hatte nun in seiner finanziellen Not das Gut und Schloss zu Fürstenau im Domleschg ohne besondere Genehmigung des Domkapitels und Befragung des hl. Stuhles an den Protestanten Casparis verkauft; dieser Verkauf gab die Veranlassung zu einem höchst unerfreulichen und nicht enden wollenden Streit zwischen dem Bischof und dem Corpus catholicum, welches unter allen Umständen diese Veräusserung des Bischofs rückgängig machen wollte. Es wandte sich zu diesem Zwecke an das Domkapitel mit der Bemerkung, dass es dem Corp. cath. „als dem wesentlichsten Teil des churerischen Bistums" obliege, sich von der Beschaffenheit eines solchen irregulären Verkaufs zuverlässige Kenntnis verschaffen zu müssen [2].

Nachdem es sich die Unterstützung von Seite des Kapitels in dieser Frage gesichert hatte, wandte sich das Corp. cath. an den bischöflichen Verwalter, der ihm aber zur Antwort gab, es sei diese Sache in unverrückter Ruhe geblieben, seitdem der Verkauf von Fürstenau 1802 zufolge eines Beschlusses des damaligen Regierungsstatthalters G.

[1] Siehe Fetz, IV., S. 67 ff.; Mayer, Bist. Chur, S. 556 ff.
[2] Prot. C., S. 20.

v. Planta im Namen der helvetischen Zentralregierung suspendiert worden sei. Dem Herrn Casparis sei die Besitzung zur Benutzung gegen Zins überlassen worden. Casparis aber schrieb an das Corpus catholicum, als dieses von ihm die Auslieferung des Kaufbriefes verlangte, er sei betreff des Kontraktes niemand ausser seinem hohen Kontrahenten, dem Fürstbischof, Rede und Antwort schuldig. Auf diese Antwort des Käufers von Fürstenau hin zog das Corp. cath., da selbst der Kleine Rat zu einer wirksamen Unterstützung nicht geneigt schien, die katholischen Mitglieder der sogenannten Standeskommission zu Rate[1].

Hierauf wurde bezüglich des Verkaufs von Fürstenau in einer Sitzung des Corp. cath. folgendes ausgeführt:

„Da jeder Kaufkontrakt, wenn der Verkäufer, wie hier der Fall ist, auf das verkaufte Gut weder ein Dispositions- oder Veräusserungsrecht, noch hiezu die erforderliche Vollmacht hat, eo ipso als null und nichtig angesehen wird, weil die unbefugte Uebergabe einer Sache auf dieselbe noch nicht den mindesten Rechtstitel bewirkt, und wenn gleich vom Herrn Bischof, nachdem er die zu einem Verkauf erforderliche Zustimmung des hochw. Domkapitels, die Genehmigung des Corp. cath. und seiner päpstlichen Heiligkeit gänzlich ausser acht gelassen, dennoch die Rechtskraft jenes Verkaufkontraktes ferner behauptet werden wollte, letzterer dessen ungeachtet, einerseits durch den 44. Artikel des von der schweizerischen Tagsatzung anerkannten Reichshauptschlusses, anderseits durch die, von dem damaligen Regierungsstatthalter G. v. Planta, namens der helvetischen Zentralregierung verfügte, und von ihr begnehmigte Aufhebung desselben als gänzlich entkräftet anzusehen ist. Da das hochw. Domkapitel demnach, und besonders wegen seiner, wider die Gültigkeit des Verkaufs, zu handen des Käufers abgegebenen Protestation denselben niemals anders,

[1] Diese bestand aus den 3 Bundeshäuptern, also der damaligen Regierung: Bundespräsident, Bundeslandamann und Landrichter, und 9 Ersatzmännern, zusammen 12 Mitgliedern beider Religion.

als in der Eigenschaft eines Beständners anerkannt hat, und mithin die Anmassung des Casparis, Eigentümer der oberwähnten Besitzung zu sein, eine gewalttätige Immission ist: da auch als Beständner zwischen ihm und seiner hochfürstlichen Gnaden kein förmlicher Mitkontrakt existiert usw. *Da ferner seit der Reformation jeder Religionsteil seine geistlichen Besitzungen und Gefälle von jeher als ein von dem andern Corpus unabhängiges und separiertes Eigentum besessen hat,* und da endlich dem Corpus catholicum obliegt, auf die Integrität der zur Erhaltung seiner geistlichen Stiftungen und Korporationen gehörigen Effekten zu wachen, und jede unbefugte Veräusserung zu verhindern, so wie ein löbl. Corpus reformatum auch seinerseits ganz sicher nie gestatten würde, dass einer seiner Geistlichen einen Teil seiner Pfarrgüter, unter welchem Titel auch immer sein möchte, verkaufte, oder ohne die erforderliche Autorisation in andere Gefälle umschaffte": wird beschlossen, die Bebauer der Besitzung Fürstenau zu beauftragen, in Zukunft die Arbeit für Rechnung des rechtmässigen Inhabers getreulich zu besorgen u. s. w. Das Corp. cath. behält sich die Reziprozität von Seite des Corp. ref. vor, wenn aus Unwissenheit von Katholiken reformierte Pfarr- oder geistliche Güter angekauft werden sollten[1].

Als sich der Käufer von Fürstenau gegenüber dem Vorgehen des Corp. cath. widersetzte, betonte das Corp. cath. neuerdings, es sei befugt, und „müsste es als eine Obliegenheit ansehen, darüber zu wachen, dass katholisch-geistlichen Stiftern dieses Landes ihr Eigentum unvermindert erhalten, und gegen alle den canonischen Rechten der Kirche zuwiderlaufende Zerstückelungen gesichert werde"[2]. Die Streitigkeiten wegen diesem Kaufvertrag dauerten ins Unendliche fort, und eine Session des Corp. cath. nach der anderen ward fast durch nichts anderes als durch dieses unerquickliche Traktandum ausgefüllt.

[1] Prot. C., S. 22 ff.
[2] Prot. C., S. 39.

In einem Schreiben an den Amtslandvogt des Gerichtes Fürstenau, Vinz. v. Salis, gab der Präsident des Corp. cath. folgende, zum Teil höchst seltsame Erklärung ab: „Er könne den Grund nicht einsehen, aus welchem jemand, und noch weniger ein anderer Religionsteil sich anmassen könnte, seinen Bischof durch Einräumung neuer, von dessen Vorfahren bis dahin nie besessener Befugnisse begünstigen zu wollen. — Es könnte nicht in seinem Sinne liegen, der Ausleger der katholischen Kirchenrechte sein zu wollen. Sollte er aber sich hiezu befugt halten, so müsste er gegen eine solche, den zwischen beiden Religionsteilen bestehenden wechselseitigen Verhältnissen, und den Immunitätsrechten der katholisch-geistlichen Effekten gerade zuwiderlaufenden Behauptungen oder Anmassungen namens des Corp. cath. auf das feierlichste protestieren. Kontrahenten müssten, wenn sie das Eigentum eines Dritten verkaufen wollen, ihre daherige Autorisation dartun, sonst könnte nicht nur jeder Fürstbischof, sondern auch mit gleichem Rechte jedes Mitglied des churerischen Kirchensprengels im Notfalle zu dem Verkauf der hochstiftlichen Effekten seine Zuflucht nehmen [1]. Das Corpus catholicum wies im weitern darauf hin, dass die Besitznahme von Fürstenau eine „offenbare und höchststrafwürdige Verletzung der aus der Mediation herfliessenden Verfügung der Regierungskommission“ sei, denn der Verkauf des Bischofs anno 1804 laufe allen vorigen Beschlüssen des damaligen Regierungs-Statthalters, der helvetischen Zentralregierung, der eidgenössischen Tagsatzung und den im Reichsregress Art. 44 enthaltenen zuwider. Und es frägt u. a.: „Hat man nicht Beispiele, dass in ältern Zeiten andern Bischöfen nicht nur ihre Veräusserungskontrakte annulliert, sondern erforderlichenfalls denselben auch Kastenvögte angewiesen worden sind? [2] Hat nicht jeder Religions-

[1] Prot. C., S. 35 ff.

[2] Was hat sich aber ein Corp. cath. auf das ehemalige kirchenfeindliche Gebahren des Gotteshausbundes gegenüber dem Bischof zu stützen?

teil mit der Reformation seine geistlichen Effekten als ein von den andern unabhängiges Eigentum bis dahin ruhig besessen? Warum will man sich dann in unsere Religionssachen, allen Beispielen zuwider, einmischen, solange dem H. Casparis kein Unrecht geschieht noch geschehen ist, und man ihm den Ersatz seiner gegründeten und billigen Forderungen zusichert" u. s. w.

Auf die Klage des Corp. cath. bezüglich Verletzung des R. D. Schl. entgegnete Landvogt Salis, der R. D. Schl. gebe allerdings das Bistum Chur als Entschädigung der helvet. Republik, und der Regierungsstatthalter G. v. Planta habe über alles bistümliche Eigentum in Graubünden Besitz genommen — jener Republik oder der Eidgenossenschaft käme es zu, wenn sie glaubte durch den Kontrakt benachteiligt zu sein, sich demselben zu widersetzen, nicht dem Corp. cath.[1]. — Demgegenüber wies das Corp. cath. wieder auf § 29 des R. D. Schl. hin, wonach die helvetische Republik für den Unterhalt des Bischofs, des Domkapitels und seiner Diener zu sorgen hat. Als Hypothek jenes zugesicherten Unterhalts besitze das Hochstift die inländischen hochstiftlichen Güter ohne Ausnahme. *Das Domkapitel, „in dessen Namen das Corp. cath. als sein natürlicher Beschützer agiert"*, habe somit das Recht, sich jeder gesetzwidrigen Entreissung jenes dem Hochstift überlassenen Gutes zu widersetzen, „weil letzteres auch für die Integrität desselben verantwortlich gemacht werden kann"[2].

Des Fernern betont das Corpus catholicum in einem Schreiben an den Landvogt von Fürstenau, dass alle geistlichen Güter, nämlich die, welche zur Religion oder zum Unterhalt ihrer Diener gehören, nach den ordentlichen Kirchen- und Zivilgesetzen de Immunitate Ecclesiastica, und nach Uebung seit den ersten christlichen Jahrhunderten her, unter ihrer eigenen, d. i. geistlichen Jurisdiktion stehen. Das Corpus catholicum glaubt also, „dass H. Casparis sich müsste

[1] Siehe Prot C., S. 43—51.
[2] Siehe Prot. C., S. 65.

gefallen lassen, bei einer ihm fremden Gerichtsbarkeit sein vermeintliches Recht zu suchen, da er mit einer fremden Macht freiwillig in Handel trat. Einmal ein reformierter Richter, wer er immer sein möge, könne in Petitoris über katholische Religionsgüter zu sprechen nicht kompetent sein, und zwar:

a) *weil reformierte Obrigkeiten doch nicht mehrere Rechte gegen katholische Kirchengüter haben können, als die weltlich-katholischen Obrigkeiten selbst haben.* Nun, diese Jurisdiktion erstreckt sich nicht auf geistliche Güter, wie bekannt. b) weil in Religions-Streitigkeiten oder Anständen eine andere Religions-Partei schon von selbst und ex generali praesumptione juris nicht als unparteiisch betrachtet werde, und eben daher nicht Richter sein könne, sonst würde die schwächere „Religionspartei" mit ihren Rechten und Besitzungen bald fertig werden, und endlich c) *weil dieses nebst der Vernunft* auch der Religionsfriede fordert, und besonders der westphälische, welcher auf die Schweiz und Bündten Artik. (XVII § 10) und insbesondere auch auf die Reformierten (a VII § 1) sich erstrecke [1].

Der langwierige Streit wegen des Verkaufs von Fürstenau wurde endlich am 4. Juni 1806 durch eine freundschaftliche Vereinbarung beendet. Nach derselben wurde im Wesentlichen der Hauptkontrakt zwischen dem Bischof und Herrn Casparis annulliert. Dagegen verpflichtete sich das Corpus catholicum, die Bebauer der Fürstenaugüter von denselben zu entfernen, und den Käufer Casparis wegen der auf den Vertrag hin geleisteten Zahlungen von dem Ertrag der Fürstenauergüter zu entschädigen, wenn seine sämtlichen Auslagen nicht in bar ersetzt werden könnten [2].

Die Veräusserung des Gutes und Schlosses zu Fürstenau durch Fürstbischof Karl Rudolph war also durch die hartnäckigen, wiederholten Protestationen des Corpus catholicum rückgängig gemacht worden. Später, 20. August 1877, wurde

[1] Prot. C., S. 77.
[2] Vgl. S. 85 Prot des Corp. cath.

dann dieses Schloss doch verkauft, und zwar mit Einwilligung des Corp. cath. für 25,000 Fr. an den bekannten Staatsmann P. C. Planta.

Durch diese unerbetene Einmischung in die kirchliche Vermögens-Verwaltung hat wohl das Corp. cath. seine Kompetenz überschritten, denn nach dem katholischen Kirchenrecht obliegt die zeitliche Verwaltung dem Bischof und Domkapitel[1]; wenn das Corpus catholicum jene Veräusserung *auch von seiner eigenen Genehmigung*[2] *abhängig macht, so folgt es hierin dem Beispiel des protestantischen Religionsteiles, der in seinen kirchenfeindlichen Ilanzer-Artikeln dieses als Grundsatz aufgestellt hat*[3]. Dagegen hatte das Corp. cath. dabei die Intention, ein Schutzrecht zugunsten des Kirchenvermögens auszuüben.

§ 2. Klagen des Corpus catholicum wegen Nichtresidenz des Bischofs.

Um die nämliche Zeit, da der Streit wegen Fürstenau das Corp. cath. mit dem Bischof entzweite, fühlte sich das Corp. cath. zu einer weiteren Klage gegen den Bischof veranlasst. Diese betraf die lange Abwesenheit Karl Rudolphs von seiner Residenz in Chur. Am 30. Mai 1804 wurde in der Sitzung des Corp. cath. ein Schreiben von der Geistlichkeit Obwaldens[4] vorgelesen, worin das Corp. cath. aufgefordert wird, dem Bischof seine lange Abwesenheit vorzuhalten. Zwei Jahre darauf sprachen die Führer des Corp. cath. beim päpstlichen Nuntius Testaferrata vor und äusserten ihm den Wunsch, dass der Bischof angewiesen werden

---

[1] Bezügl. der Selbständigkeit der kirchl. Vermögensverwaltung vgl. Martens, S. 473 ff.; Schulte, S. 406 ff.

[2] Vgl. oben S. 38.

[3] Siehe 6. Artikel, Chur, 20. Okt. 1541, bei Jecklin, Urkunden, S. 101, Art. 3.

[4] Obwalden war nach Zerstörung des Bist. Konstanz mit noch andern schweiz. Landesteilen vorübergehend dem Bist. Chur zur Verwaltung zugeteilt worden. Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 534.

möchte, inskünftig sich in seiner Residenz in Chur aufzuhalten. — Landrichter a Marca, der Präsident des Corp. cath., bemerkte hiezu in der Sitzung vom 7. April 1807, „dass die Abwesenheit des Bischofs wegen der seit einigen Jahren von ihm geführten doppelten Haushaltung demselben auch in ökonomischer Hinsicht schädlich sei, und dass sowohl die Disziplin der Geistlichkeit, als das Ansehen des Bistums dadurch je länger je mehr in Abgang kommen würde, wenn der Bischof ferner um deren Aufrechterhaltung und zur Behauptung der hochstiftlichen, öfters angefochtenen Gerechtsamen sich gleichgiltig und unbekümmert zu zeigen fortfahren sollte.“ Wenn sich der Fürstbischof weigere, zurückzukehren, würde man die Wahl eines andern Bischofs bewirken. „Es liege in der Natur der Sache, dass gleichwie seit der Incammeration besagter Bischof keine ausländischen Revenuen bezieht, und seine Subsistenzmittel nur im Innern des Kantons liegen, er auch aus diesen Gründen vorzugsweise in Bünden sich aufhalten sollte“ [1].

Das Corpus catholicum übergab 6 Jahre darauf, als alle Vorstellungen fruchtlos blieben, am 10. Mai 1813 seinem Präsidenten von Toggenburg folgende Instruktion zur Ueberweisung an die hohe Nuntiatur: 1. dass der Herr Bischof allsogleich in die Residenz seines Kirchensprengels zurückkehre, oder 2. dass von der hohen Nuntiatur bei nichterfolgender Rückkehr das Bistum mit einem Weihbischof versehen werde. Als Gründe zu dieser Massnahme werden angeführt: a) Priesterweihe, b) Weihe des heiligen Oeles, c) Firmung, d) Pastoralaufsicht [2]. Die mündliche Antwort des Nuntius vom 19. Mai 1813 an Toggenburg ging dahin, dass er sogleich in den ernsthaftesten Ausdrücken dem h. Bischof von Buol schreiben werde, in seine Residenz zurückzukehren, ansonst ihm die gesetzlichen kirchlichen Strafen bei nichterfolgender Rückkehr „intimiert“ werden. Durch diesen Ruf werde der Bischof in die unausweichliche

[1] Prot. C., S. 106.
[2] Prot. C., S. 219 ff.

Notwendigkeit geraten, entweder solchem zu folgen, oder auf seine bischöflichen Rechte Verzicht zu leisten; das eine oder das andere müsse geschehen; würde das letztere zur Notwendigkeit, so hätte das bischöfliche Domkapitel oder Kapitularherren des Bistums Chur das Recht, einen andern Bischof nach ihren „vorhinnigen" Uebungen und kanonischen Vorschriften zu wählen. Ueberrascht zeigte der Nuntius sich aber über das Begehren eines Weihbischofs, dessen Ernennung nicht in seiner Kompetenz liege, sondern vom heiligen Stuhl abhange[1].

Die Klagen wegen Nichtresidenz wiederholten sich indessen noch im Jahre 1817, wo der Präsident des Corp. cath., a Marca, in einem Schreiben an den Nuntius bemerkte: Unser Bischof ist seit seinem Regierungsantritt trotz aller Wünsche und Einladungen meistens und auch jetzt abwesend; und das Schreiben endigt mit der Bitte an den Nuntius, er möge bald eine Visitation der verlassenen Diözese vornehmen und die Huldigung des „verwaisten Volkes" annehmen[2].

Endlich im Jahre 1818, 16. Juni, konnte der Präsident des Corp. cath. der Versammlung anzeigen, dass der Bischof jetzt eingetroffen sei.

Das fortwährende Verlangen des Corp. cath., der Bischof möchte nach Chur heimkehren, darf indessen kaum als berechtigt angesehen werden, denn Bischof Karl Rudolph v. Buol sah sich, entgegen seinem eigenen wiederholten Entschlusse, nach Chur zurückzukehren, durch die bösen Zeitumstände im Tirol — es war ja mitten in der Kriegszeit und in einer Zeit der unerhörtesten Priesterverfolgung seitens der bayr. Regierung — durch Unwohlsein, sowie infolge der Not und Verfolgung, welche seine mit ihm befreundeten und solidarischen Nachbarbischöfe von Trient und Brixen und seine Diözesanen in Tirol und Vorarlberg zu erleiden hatten[3], gezwungen, sich dort länger aufzuhalten.

[1] Prot. C., S. 227.
[2] Prot. C., S. 302 ff.
[3] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 558 ff.

In Chur besass er übrigens einen ausgezeichneten Vertreter in der Person des Kanzlers Baal[1].

Um aber anderseits auch den wiederholten Wunsch des Corp. cath., der Bischof möchte in seine Residenz zurückkehren, begreifen zu können, muss man vor allem die Schuldenlast des Bischofs Karl Rudolph und die unorganisierte Lage des Domkapitels berücksichtigen[2].

§ 3. Verlangen des Corp. cath. betreffs Deckung der bischöflichen Schulden und betreffs Neuorganisation des Domkapitels.

Infolge der Losreissung der österreichischen Diözesanteile vom Bistum Chur verlor letzteres seine reichsten Einkünfte. Und obwohl gemäss dem R. D. Schl. für den Unterhalt des Bischofs hätte gesorgt werden müssen, wurde nicht das Geringste für denselben getan. Die unbedeutenden Renten aus den inländischen Besitztümern reichten aber nicht mehr aus für einen standesgemässen Unterhalt des Bischofs und der gesamten Geistlichkeit der Diözese. Die drückende finanzielle Notlage, in die der Fürstbischof unter solchen Umständen geriet, wird uns besonders aus zwei Schreiben Karl Rudolphs an den h. Landrichter Riedi in Obersaxen[3], und an das Corp. cath. klar[4].

In dem höchst denkwürdigen und weitläufigen Briefe an das Corp. cath. bemerkt der Fürstbischof u. a.:

[1] Die Gründe zu der langen Abwesenheit Karl Rudolphs siehe bei Fetz, Gedenkblätter, S. 22 ff. Vgl. das Schreiben des Bischofs an das Corp. cath. im folgenden Kapitel.

[2] Diesen Klagen wegen Nichtresidenz der Churerbischöfe begegnen wir schon in den Tagen der Reformation. Vgl die Schreiben des Gotteshausbundes vom 19. Jan. 1579, 19. Juni gl. J., 18. August gl. J usw. in Fr. Steffens und H. Reinhardt, S. 242.

[3] Schreiben Karl Rudolphs an Landrichter Riedi, Präsident des Corp. cath., dat Chur, 4. April 1808, Prot. Cels. XVI, S. 275 ff.

[4] Schreiben Karl Rudolphs an das Corp. cath., Prot. Cels. XXI, S. 277 ff.

„Seit fünf vollen Jahren hat es unsern angestrengten Bemühungen noch nicht gelungen, die von dem Jahr 1802 schon verfallenen Restanzen, deren bestimmtester Betrag bereits unter zweimal zu handen Sr. Exzellenz des hh. Landammanns angemerkt worden, zu erhalten. Ebensowenig wurde diese ganze Zeit hindurch weder für den gegenwärtigen Unterhalt, noch für die Zukunft, nach dem klaren Ausspruch des Reichsdeputations-Rezesses auch nur das Geringste bestimmt. Nichts war uns übrig ausser dem unbedeutenden Rest jener Renten, die in der Schweiz liegen; und namentlich nach dem Verlurst der auswärtigen konnte man kaum für den standesmässigen Unterhalt von dem geringsten Teil der hochstiftlichen Individuen denken.

Ich für meine Person erhielt zwar als Oberhirte des beträchtlichen, auswärtigen Bistums-Anteils ein Sustentationsquantum, welches sich aber auch nicht einmal auf die Hälfte der verlorenen Einkünfte belief“ u. s. w.

Weiters berichtet der Fürstbischof dem Corp. cath.: „Selbst meine in Tirol (wo die gefährdete Lage meines dortigen Sprengels und die leider abgebrochenen Konkordats-Verhandlungen mit dem Königlich-bayrischen Hof *meine persönliche Gegenwart erforderten)* hinterlassenen Effekten, Papiere, Kleider, Pferde und Wagen wurden, sowie das Vermögen des mit mir gleich unschuldigen Seminarial-Regenten auf eine bisher nicht leicht erhörte Art unter Sequester gelegt.“ u. s. f. . . . Karl Rudolph bittet am Schlusse des Schreibens das Corp. cath., es möchte der Tagsatzung durch den Grossen Rat die „angemessenste Instruktion“ auf folgende Gegenstände zugehen lassen:

„a) Endliche Herausgabe der Restanzen bis 1. Dezember 1802 laut den Buchstaben des Reichsdeputationsrezesses.

b) Ebenmässige Ausfolgelassung der nach dem Staatsvertrag vom 5. November vorigen Jahres zwischen dem kaiserlich-königlichen und königlich-bayrischen Hof als irrig inkammeriert erklärten Betreffnisse.

c) Baldmöglichste Bestimmung des bischöfl. sowohl als kapitularischen Unterhalts.

d) Berichtigung der übrigen von dem Hochstift an Sr. Exzellenz den Herrn Landammann schon eingegangenen Forderungen.

e) Auflösung des Sequesters auf den Seminarial-Fond und auf mein und meines Seminar-Regenten Eigentum."

Die Erwirkung dieser Punkte — schliesst der H. Fürstbischof — sei so notwendig, dass bei weiterem Stocken des Geschäftes die Auflösung des Hochstiftes unvermeidlich sei, denn er könne nach den kanonischen Gesetzen keiner Gemeinde einen Pfarrer gestatten, der nicht ein anständiges Auskommen habe, und wie könne ein Bischof und sein Stift bestehen, wenn nicht nur der standesmässige Unterhalt fehle, sondern Mangel und Nahrungssorgen drücken? — Auch müsse die eben empfangene Schulanstalt, die zum Nachwuchs der Geistlichkeit dringend notwendig sei, in dieser finanziellen Notlage wieder eingehen. — —

Unter solchen Umständen muss man es wohl leicht begreifen, wenn Fürstbischof Karl Rudolph eine immer drückendere Schuldenlast zu tragen hatte. Das Corpus catholicum beschäftigte sich nun in folgender Weise mit dieser Angelegenheit.

Der Anstand wegen den bischöflichen Schulden lag in der Sitzung des Corp. cath. vom 20. Mai 1810 als der „wichtigste Gegenstand" der Beratung vor. Das Corp. cath. glaubte verhüten zu müssen, dass von den Gläubigern etwa Schritte vorgenommen würden, „welche dem Bischof selbst, und dessen honorificum, sowie den bischöflichen Stiftungen nachteilig werden könnten". *Der Bischof hatte selbst beantragt, sämtliche Liegenschaften und deren Administration* seinen Gläubigern zu eigener beliebiger, aber so hoch als immer möglichen Verpachtung, und Beziehung der jährlichen Einkünfte in Anschlag ihrer Forderungen so lange zu überlassen, bis dieselben bezahlt wären. Für sich hatte er ein gewisses jährliches Quantum vorbehalten, den Gläubigern aber jährlich fl. 6000.— versprochen. Das Corpus catholicum beschloss daher, mit Bischof und Gläubigern eine Uebereinkunft zu erzielen, wonach die Verpachtung, Administration und Auf-

sicht über die Güter an zwei „Kommissionierte“ gelangt, wovon der eine vom Corp. cath., der andere von den Gläubigern aufgestellt werden soll[1].

Nach verschiedenen Unterredungen erklärte sich Karl Rudolph hiezu bereit; für sich aber verlangte der Bischof fl. 3500.— zum jährlichen Auskommen[2]. Der Nuntius gab sein Einverständnis hiezu, behielt sich aber die Beistimmung der Gläubiger vor. Das Corpus catholicum verpflichtete sich, die beiden bischöflichen Verwalter in ihrer Arbeit zu unterstützen. Wie sehr das Corpus catholicum darauf acht gab, dass die Verwaltung des bischöflichen Vermögens unter seiner *Oberaufsicht*, und mit seiner Unterstützung vor sich gehe, ersieht man aus einem Schreiben an das Domkapitel vom 21. Dezember 1812, worin der Präsident des Corpus catholicum dasselbe mit der Verfügung bekannt macht: „Gleichwie es dem Corpori catholico daran liegt, über die Art der Verwendung der für den bischöflichen Hof und für St. Luzi eingegangenen Brandsteuern durch Einsicht einer detaillierten Rechnung behelliget zu werden, so hat die katholische Kommission beschlossen, den HH. Regens und Battaglia aufzutragen, nicht allein denen beiden Domherren Administratoren jene Rechnung vorzulegen, sondern dass solche Rechnungsabgabe in meiner Gegenwart namens der katholischen Kommission statt habe[3].“

Wie Bischof Karl Rudolph bezüglich seiner Finanzen, befand sich auch das Domkapitel in äusserst dürftiger Lage und drohte gänzlich zu verfallen. Am 31. Juli 1810 befasste sich das Corpus catholicum mit der Besetzung der vakanten Kanonikate, kam aber vernünftigerweise zum Schlusse, dass diese Angelegenheit eher Sache der Geistlichkeit, zumal der Herren Kanoniker wäre, und dass es erst einzuschreiten habe, wenn jene zum Schaden des Corpus catholicum nicht einschreiten sollten[4]. Im gleichen Jahre wollte das Corpus

[1] Prot. C, S. 132 ff.
[2] Prot. C., S. 145 ff.
[3] Prot. C., S 191.
[4] Prot. C., S 142.

catholicum mit dem Bischof über die Besetzung der Kanonikate, über die nötige Organisation des Domkapitels, und über die Anwendung der Einkünfte der ledigen Kanonikate eine Verabredung treffen. Der Bischof äusserte sich darüber, dass er genötigt worden sei, „alle vakanten und vakantwerdenden Präbenden des Hochstifts für sich zu verwenden, auch vermöge des Rezesses von Regensburg freie Disposition über die bischöflichen Effekten habe“ [1]. Indessen wiederholten sich die Klagen des Corp. cath. und es wurde in einer Sitzung bezüglich des Domkapitels bemerkt: „Dass die Canonici residentiales durch die Inkameration den grössten Teil ihrer Einkünfte verloren, und kümmerlich mit den im Kanton liegenden Revenuen sich durchbringen könnten; dass auch diese Revenuen bei der schlechten Aufsicht und Verwaltung jährlich sinken und bei dem nun erfolgten Hinschied des Generalvikars eine neue Administration erheischen, wenn man nicht allmählig die Stiftungen selbst zu Grunde gehen lassen wolle, dass ebenfalls der Herr Dompropst kürzlich gestorben, und nur noch zwei Domherren vorhanden seien, wovon der eine alterswegen ebenfalls auf keine lange Lebensdauer hoffen lasse; dass folglich die Vakaturen unumgänglich wieder, wenigstens insoweit besetzt werden müssen, als die Einkünfte zu ihrem standesgemässen Unterhalt hinreichen; dass der Herr Bischof anstatt für die Interessen des Domkapitels nach Erfordernis und Pflicht zu sorgen, in seinen eigenen Angelegenheiten sich nicht mehr anders aus der Sache zu helfen wisse, als mit der gar nicht platzfindenden Zuflucht zum Rezess von Regensburg, aus welchem und durch welchen er begewaltigt zu sein vorgibt, die bistümlichen Effekten und Stiftungen selbst anzugreifen und darüber nach Gutfinden disponieren zu können. Dass dieser auch behauptet habe, über die Einkünfte der vakanten Präbenden und Benefizien auf dem Hof nach Willkür zu verfügen oder selbst zu geniessen, ermächtigt zu sein [2].“

[1] Prot. C., S 150.
[2] Prot. C., S 154.

Darauf traf der Nuntius die Verfügung, dass zwei Verwalter über das bistümliche Vermögen gesetzt wurden. Der Bischof weigerte sich aber, einem der beiden vom Nuntius ernannten geistlichen Administratoren das zur Ernennung als Domkantor notwendige Attestatum idoneitatis zu erteilen. Er gebe dasselbe — wie der Nuntius dem Corp. cath. berichtet — erst dann, wenn das Corpus catholicum die „Proteste betreffs der Ausländer" zurückgenommen habe. Das Corpus catholicum hatte nämlich in seiner Sitzung vom 4. August 1810 beschlossen, es werde, falls der Bischof bei einer eintretenden Wahl auch die fremden, die nicht zu dieser Diözese gehören und in keinem Falle mehr als wirkliche Canonici von Chur angesehen werden können, einberufen sollte, dagegen die erforderlichen, nachdrücklichen Vorkehrungen treffen. Der Nuntius äusserte sich darüber, er wolle seinerseits niemand ausschliessen, der wirklich Angehöriger der Dlözese sei, wie sie sich dermalen befindet[1].

Infolge jener Weigerung des Bischofs gab das Corpus catholicum die Erläuterung, „dass der besagte Ausschluss *keineswegs auf diejenigen Subjekte gemeint sei, welche eingeborene Angehörige des hiesigen Bistums sind,* sowie es dermalen sich befindet, oder sich mit der Zeit befinden möchte". Der Bischof entgegnete, er nehme zwar diese „Erläuterung nicht als satisfazierend" an, verspreche aber, auf dieselbe hin dem h. Nuntius das Attestatum idoneitatis für hochw. v. Blumenthal zu übersenden. Es wurde schliesslich das Einverständnis erzielt, wonach der vom Bischof freiwillig ernannte Regens Purtscher mit Dependenz von den Herren Dompropst Balletta und Blumenthal die bischöfliche Administration führte.

Zwei Jahre darauf in der Sitzung vom 21. Dezember 1812 stellte das Corpus catholicum neuerdings in einem längern Schreiben an den hochw. Fürstbischof das Verlangen nach einer endlichen Neuorganisation des Domkapitels. Das Corp. cath. betonte darin, es lasse sich in dieser unglücklichen

[1] Prot. C. S. 146 ff.

Lage des Hochstifts, wo dessen Hochwürdigstes Haupt schon seit mehr als einem Jahr von seiner Residenz und Diözese abwesend, und das Domkapitel mit zwei unfähigen Domherren versehen sei, keine Ordnung in ökonomischer Hinsicht, kein Fortgang in den Verfügungen denken, die der Zustimmung des Bischofs bedürfen. Eine Organisation des Hochstiftes, eine nähere Bestimmung seiner künftigen Verhältnisse und Existenz, die Tilgung der sämtlichen Hochstiftsschulden, die Emporhebung seiner Finanzen, kurz die Herstellung einer Ordnung seien die Gegenstände, auf deren Berichtigung das Corpus catholicum nachdrucksamst zu dringen sich eben so verpflichtet als berechtigt glaube. Der katholische Teil dieses Kantons könne diesbezüglich nicht länger gleichgültig und untätig bleiben. Wenn der Hochw. Bischof dem Verlangen nicht entspreche, würde sich das Corpus catholicum veranlasst, ja notgedrungen sehen, „jene Schritte bei der hohen Nuntiatur zu tun, die angemessen wären, jedes fernere Hindernis, welches sich der Ausführung obigen so nützlichen Unternehmens entgegensetzen würde, mit Nachdruck, und Beförderlichkeit zu heben." Zum Schlusse zeigt das Corp. cath. seinem Bischof an, es habe für nötig befunden, dem h. Nuntius und dem Domkapitel den Wunsch dahin zu äussern, „dass bis und solange das Domkapitel nicht organisiert sein wird, gar keine Kanonikatswürden, sie seien residential oder extraresidential, besetzt werden möchten." Die nämlichen Wünsche richtete das Corp. cath. an den Nuntius[1]. Dieser antwortete unterm 19. Dez. 1812, er könne den Entschluss des Corp. cath. betreffs Neuorganisation des Domkapitels unter keinem andern Gesichtspunkte betrachten, als dass man die Dotation vermehren wolle. Er müsse, wie das Corp. cath. wohl einsehen werde, der Verteidiger der Kirchengesetze sein, und er wolle sich mit dem Herrn Bischof in einer für das Corp. cath. befriedigenden Weise in's Einvernehmen setzen. Auch auf ein weiteres Schreiben vom 4. April 1813 an den Nuntius erhielt das Corpus catholicum

[1] Prot C., S 186 ff.

keine bestimmte Zusage[1]. Da übergab das Corp. cath. in seiner Sitzung vom 10. Mai 1813 seinem Präsidenten von Toggenburg jene obenerwähnte Instruktion zur Ueberweisung an den Nuntius, worin es nebst dem Wunsche nach baldiger Rückkehr des Bischofs das Verlangen stellte, es möge der im entgegengesetzten Falle aufzustellende Weihbischof unter allen Umständen ein eingeborner Diözesan sein. Wenn der h. Nuntius die Organisation des Domkapitels nicht durch persönliche Intervention, sondern per delegationem bewerkstelligen wolle, so möchte er zur Ersparung der grossen Unkosten, welche dem armen und unvermöglichen Bistum durch weitentfernte Hersendung eines geistlichen Delegierten verursacht würden, einen der beiden hochwürdigen h. Prälaten von Disentis, oder Pfäffers hiezu beauftragen. Der Nuntius, bei dem der Präsident des Corp. cath. am 19. Juni 1813 in Luzern vorsprach, hielt jedoch den jetzigen Zeitpunkt zur Organisation des Domkapitels für unschicklich, da wahrscheinlich in der Schweiz in Bälde bezüglich Bildung und Vereinigung von Diözesen Veränderungen vor sich gehen würden[2]. So trat in dieser Sache Stillstand ein.

§ 4. Anstände betreffend den bischöflichen Hofbezirk[3].

Das Hochstift Chur war im Mittelalter und nach der Reformation bis zur Auflösung des römisch-deutschen Kaiserreiches ein unmittelbares Reichsstift und der jeweilige Bischof von Chur ein wirklicher Reichsfürst. Wie in der Einleitung bemerkt wurde, hatte sich das Hochstift zum Dynasten der meisten Gemeinden des spätern Gotteshausbundes aufgeschwungen, und zu diesen Gemeinden gehörte auch die Stadt Chur. Chur war durch den Uebergang der Reichsvogtei auf den Bischof (1299) eine bischöfliche Stadt geworden

[1] Prot. C., S. 199 ff.

[2] Prot. C., S. 227.

[3] Vgl. die Abhandlungen über den Hofbezirk bei Fetz, III., S. 215 bis 238; v. Mont-Plattner, S. 57; W. Plattner, S. 294.

und der Bischof ernannte selbst die verschiedenen Stadtbehörden[1]. Mit dem Bundesschwur zu Vazerol, wo der Bischof Bundsgenoss der drei Bünde wurde, erscheint das Hochstift in der Doppelstellung als Inhaber des reichslehnbaren Hofbezirkes und als bedeutendster Grundherr in Rätien, besonders im Gotteshausbunde[2]. Der Hofbezirk nun veränderte seine Rechtsverhältnisse auch dann nicht, als die drei Bünde immer mehr Selbständigkeit erworben hatten. Auf dem Hofbezirk besass das Hochstift alle landesherrliche Gewalt mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit[3]. Durch die Reformation und die Landessatzungen wurde nun aber das Band jener Bundsgenossenschaft auseinandergerissen, und es blieb dem Bistum als Grund- und Oberherrn schliesslich fast nichts mehr als der kleine Hofbezirk mit anderwärtigen geschmälerten Einkünften übrig; und doch hatten noch am 5. Februar 1492, also am Vorabend der Reformation, die Bürger der rätischen Hauptstadt dem Bischof in feierlicher Form Treue und Gehorsam geschworen, als ihrem Oberherrn, wie andere Gotteshausleute und ihre „Vordern" (Ahnen) getan haben[4]. Diese freiwillige Huldigung der Stadt Chur nennt Fetz das schönste Zeugnis dafür, dass die Gotteshausleute den Bischof noch jetzt, wie ihre Väter, als ihren Oberherrn anerkannt haben. Im 18. Jahrhundert suchte die Stadt Chur die Grenzen des Hofbezirkes immer enger zu ziehen, entgegen allen alten dokumentierten Rechten, und geriet darüber wiederholt in Streit mit dem Bischof. Aber auch im 19. Jahrhundert hatte sich das Corp. cath. mit Streitigkeiten über den bischöflichen Hofbezirk zu befassen, und es ist nicht zum geringsten Teil sein Verdienst, dass wenigstens auf diesem kleinen Gebiet das Bistum seine Selbständigkeit noch bis in das Jahr 1851 bewahrte, wo dann kraft eines Grossratsbeschlusses, allem Recht und aller Tradition widersprechend, der Hofbezirk mit der Stadt verschmolzen wurde.

[1] Vgl. C. P. Planta, S. 99 ff.
[2] Vgl. Fetz, III., S. 215 ff.
[3] Ebendaselbst. Vgl. auch v Mont-Plattner, S. 57
[4] Vgl. v. Mont-Plattner, S. 18. Ebenso Fetz, II, S. 72

Gemäss § 29 des R. D. Schl. hätte, wie bekannt, die Besitznahme des Hochstifts im Namen der helvetischen Republik geschehen sollen. Am 3. März 1803 erschien der bündnerische Regierungsstatthalter auf dem Hofe und erklärte den Hof und das Bistum in faktische Besitznahme[1]. Da aber die Säkularisation des Bistums infolge seiner Armut unterblieb, so wurde auch der Hofbezirk dem Bischof belassen. Im nämlichen Jahre wurde die Helvetik gestürzt und die Mediationsakte angenommen, zufolge welcher laut Art. 2 der Kantonsverfassung der Hofbezirk mit der Stadt Chur, also einer reformierten Stadt einverleibt werden sollte[2]. Der entsprechende Beschluss erfolgte am 15. April 1803. Doch das Domkapitel widersetzte sich der Vollziehung desselben, und zugleich mit ihm verlangte das Corp. cath. entschieden die Wiederherstellung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und der geistlichen Immunität, wie dieselbe bis zur Mediation bestanden hatte[3]. Ihnen kam auch der protestantische Stadtdeputierte Friedrich von Tscharner entgegen, ein Mann von uneigennützigem Sinne, der 36 Jahre lang, von 1808 bis 1844 entscheiden, auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten in Graubünden, vorab in dessen Hauptstadt eingewirkt hat. Er suchte die widerstreitenden Interessen zu vermitteln und verstand es, dasjenige Verhältnis vorzuschlagen und auch durchzusetzen, welches bis 1838 unverändert fortgedauert hat. Der Hof blieb von der Stadt getrennt und erhielt ein eigenes Gericht und Selbständigkeit mit einem Hofammann[4]. Als in dem unglückseligen Jahre 1806 das hl. römische Reich deutscher Nation und mit ihm die Reichsunmittelbarkeit des Hochstiftes Chur, das Schirmrecht der Kaiser und die Fürstenwürde des Bischofs den Todesstoss

[1] Schon im Jahre vorher, im Januar 1802, war zwischen dem Bischof und den weltl. Behörden ein Streit ausgebrochen wegen dem Hofbezirke. Siehe Mayer, Bist. Chur, S. 550 ff.

[2] Vgl. Verfassung von 1803, Kantonsarchiv. Abgedr. bei Jecklin, Urkunden.

[3] Fetz, III, S. 251 ff.

[4] Vgl. v. Planta, S. 133.

erhalten hatte, da war auch das Schirmrecht, welches die Bischöfe einst freiwillig auf die Kaiser übertrugen, wieder an die Bischöfe zurückgefallen, von denen es ausgegangen war. Die Besitzungen, welche das Bistum als Reichsstift von den Kaisern zum Lehen erhalten hatte, blieben des Hochstifts rechtliches Eigentum: Dazu gehörten jene, welche der R. D. Schl. als deutsche Besitzungen anerkannt und die helvetische Republik dem Hochstift frei belassen hatte, also auch der Hofbezirk. Das Hochstift trat somit in seine früheren Verhältnisse zurück, wie es vor 636 Jahren also bis zum Jahre 1170 gewesen, und so hatte auch die Geschichte seiner Schutz- und Schirmvogtei ihren Abschluss erreicht[1].

Das Corpus catholicum befasste sich besonders einlässlich im Jahre 1814 mit der Einteilung des bischöflichen Hofbezirks. Denn im bevorstehenden Wiener-Kongress sollten auch die Verhältnisse des deutschen Reiches und seine Einteilung zur Sprache kommen, der jeweilige Bischof von Chur aber war anerkannter Reichsfürst, und der Hofbezirk wurde als Reichsboden angesehen. Es stellte darum die katholische Kommission den Antrag, dass mit der Austragung der Angelegenheit bis zur Entscheidung auf dem Wiener-Kongress gewartet, und bis dahin der Status quo beibehalten werde. Indessen aber werde sich der Hof allen polizeilichen Verfügungen der Stadt Chur, welche auf die allgemeine Sicherheit zielen, unterziehen, mit Vorbehalt jedoch dessen, was die Immunität beeinträchtigen könnte. Was diese betraf, hatte der Präsident des Corp. cath. den Antrag gestellt: „Da sie in keinem einzigen Schweizerkanton auf die Art, wie wir sie behaupten wollen, anerkannt wird", so solle man die näheren Bestimmungen hierüber bis nach dem Wiener-Kongress verschieben und die Observanz, wie vor der Mediationsakte, beibehalten. Allein der Stadtvogt von Chur hatte die Einwendung in polizeilicher Hinsicht gemacht, dass der ehemalige Hofrat nicht mehr existiere und der gewesene Hofammann auch unter keiner höhern

[1] Fetz, III, S. 252 ff.

Kantonsbehörde stehe, sondern vielmehr sich von der dortigen Geistlichkeit abhängig erklärt habe. Deswegen war das Gutachten des schweizerischen Landammanns, mit welch letzterem der Präsident des Corp. cath., von Toggenburg, auf der Zürcher-Tagsatzung 1814 unterhandelt hatte, dahin ausgefallen, dass einstweilen die Aufsicht und Handhabung der Polizei auf dem Hof der löbl. Stadt Chur übertragen sein solle. Später sollte dann auf einer Konferenz zwischen der Stadt und dem Abgeordneten des Fürstbischofs über das künftige Verhältnis zwischen Hof und Stadt das nötige Einverständnis getroffen werden.

Das Corpus catholicum stellte indessen gleichen Jahres in einer Einlage, die es einer religiös-gemischten Kommission überreichte, folgende Sätze bezüglich des Hofbezirkes auf, ohne deren Berücksichtigung die bezüglichen Punkte des neuen Verfassungsentwurfes von 1814 für den Kanton Graubünden vom katholischen Landesteil nicht angenommen würden: [1]

„*Zu dem 15. Artikel.* Der bischöfliche Hofbezirk war seit Jahrhunderten bis zur Mediationsakte immer exempt und unabhängig von der Stadt Chur. Durch diese Akte war solcher zwar dem Hochgericht Chur politisch einverleibt, jedoch wurde ein Hochgericht mit eigener Judikatur aufgestellt, die Mediationsakte war damals ein Machtspruch, gegen welchen keine Einwendung Platz haben konnte; jetzt ist solcher aufgehoben und die Aufstellung einer innern Verfassung ist dem Kanton selbst überlassen, und dennoch greift man noch weiter ein, als jener Machtspruch. Auf dem Hof ist die Mutterkirche und der Sitz der geistlichen Regierung des ganzen katholischen Bündens, alle dasigen Häuser und Gebäude gehören dem Hochstift und der katholischen Religion, es ist kein einziges Partikularhaus daselbst und alle dasigen wenigen Einwohner sind lauter katholische Dienst- oder Zinsleute des Hochstifts. Seit Jahrhunderten

[1] Siehe Prot. C., S. 254 ff. Vgl. K.-V. von 1814, Art. XV. Jecklin, Urkunden, S. 184.

bis zur Mediationsakte (nur wenige Revolutionsjahre ausgenommen, die keine Regel machen können) genoss der jeweilige Bischof die vollkommenste hohe und niedere Gerichtsbarkeit in dem Hofbezirke; dieses sind keine sogenannten Vorrechte, es sind alte, wohlhergebrachte Rechte zur Zierde und Würde der Religion, und wie sollte der katholische Teil gleichgültig zugeben können, dass seine Mutterkirche, dass der Sitz seiner geistlichen Regierung unter die Gerichtsbarkeit eines ganz reformierten, obschon wohlweisen Magistrats stehe? — Nein! dieses wird und kann er nicht zugeben, sondern unaufhörlich die alten Rechte der bischöflichen Gerichtsbarkeit in dem Hofgebiet reklamieren. Die eitlen Bedenklichkeiten wegen des kirchlichen Asyls werden durch die Verfügungen der päpstlichen Bulle Benedikts XIV. genugsam gehoben, welche im Archiv gemeiner Landen ist und diesfalls zur Norm dient. In betreff der allgemeinen politischen und Polizeiverhältnisse wird sich ein jeweiliger Bischof ganz gerne nach den allgemeinen Landessatzungen gleich andern katholischen Gemeinden verhalten.

In betreff aber des geistlichen Standes überhaupt verbittet man sich alle fernere Bestimmung von neuen Verhältnissen zum Staat und zur Stadt. *Die Verhältnisse der Geistlichkeit sind durch das kanonische Recht ganz heilsam und hinreichend bestimmt und Pflicht ist es für das Corpus catholicum, dieselben, so wie die Religion bestmöglichst zu schützen*[1]. In andern paritätischen Ständen hat man nicht das Glück, wie hier, die Kathedrale und den bischöflichen Sitz in seiner Mitte zu haben, wo die Aufsicht auf das Benehmen der Geistlichen, und ihre allfällige Bestrafung, so schnell wie hier, durch die immerwohnende, immergegenwärtige geistliche Regierung statt haben kann. Sanct Luzi, als Sitz der geistlichen Pflanzschule und als Grundstein der Erziehung der katholischen Jugend in der Glaubens- und Sittenlehre muss notwendig die kanonische Personal-, Lokal-, Real-Immunität, die es als Kloster in seinem Umfang von

[1] Vom Verfasser unterstrichen.

jeher auch hatte, beibehalten. Nach dem Beispiel aller gesitteten Nationen sollten die weltlichen Studenten ihr eigenes Forum academicum haben. Der Bischof und sein Hofgericht, oder ein jeweiliges katholisches Haupt mit Beizug zweier katholischer Räte wären in wichtigen Polizei- oder Kriminalfällen die anständigsten Richter. Einer ganz reformierten Obrigkeit kann das katholische Publikum seine Jugend nicht wohl überlassen, auch für die Studenten in der Kantonsschule kann ein Forum academicum errichtet werden.

Zu dem 24. Artikel wünschte das Corpus catholicum den Zusatz: „Von der Milizpflichtigkeit soll der Geistliche beider Religionsteile, sowie die zu diesem Stande bestimmten Studenten exzipiert werden.

Falls diese Zusätze nicht angenommen würden, droht das Corpus catholicum, könnte man katholischerseits an der Einführung der neuen Verfassung keinen Anteil nehmen und müsste sich die weitern angemessenen Schritte feierlichst vorbehalten."

Der Zusatz über die Milizpflichtigkeit der Geistlichen wurde vom Grossen Rat angenommen. Bezüglich der sonstigen Forderungen des Corpus catholicum fasste der Grosse Rat folgende Beschlüsse:

1. Zur Verwaltung der Justiz und Polizei über die weltlichen Einwohner des bischöflichen Hofes wird vom Kleinen Rat einstweilen ein Hofammann mit zwei Beisitzern aus den in jenem Bezirk oder in der Stadt wohnenden katholischen Kantonsbürgern ernannt, welche bis Fr. 50.— inappellabel sprechen.

2. In höhern Zivil- und Polizei-, sowie in Kriminalfällen übt das *jeweilige katholische Standeshaupt selbst die Rechte und Pflichten einer ersten obrigkeitlichen Person namens des Landes aus*[1], und zieht zum Appellaz über Zivilfälle von stärkerem Betrag, sowie zur Aburteilung über schwerere Polizei- und Kriminalfälle 6 erbetene Beisitzer vom Stadtmagistrat zu, deren Wahl letzterem überlassen ist.

[1] Vom Verfasser unterstrichen.

3. In betreff der Personen geistlichen Standes wird man sich seiner Zeit an diejenigen allgemeinen Bestimmungen halten, welche entweder vom Wiener Kongress oder von der gesamten Eidgenossenschaft durch Konkordate mit dem päpstlichen Stuhle festgesetzt werden möchten.

4. Alle Landesverordnungen und Gesetze und namentlich auch die wiederholten Verbote der Aufnahme Verdächtiger, sowie überhaupt Pass- und Heimatloser Leute, haben für den Hof dieselbe Verbindlichheit, wie für andere Gemeinden und werden vom katholischen Haupt zu diesem Ende dem Hof zur Bekanntmachung und Nachachtung mitgeteilt.

In betreff der Feuerpolizei wird der Hof die von dem Stadtmagistrat aufgestellte Ordnung zur Richtschnur nehmen, und im Einverständnis mit selbigem die nötigen Einrichtungen treffen. Die Oberaufsicht der Landesregierung über das Justiz- und Polizeiwesen wird für diesen Bezirk gleichwie für andere Gemeinden vorbehalten.

5. Der Kleine Rat wird beauftragt, baldmöglichst durch Einverständnis mit dem h. Fürstbischof die obengedachten, einstweiligen Festsetzungen zu einer endlichen und bleibenden Einrichtung zu erheben und erforderlichenfalls die noch beizufügenden nähern Bestimmungen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzuschlagen.

6. In betreff der Milizstellung und allgemeinen Kantonslasten wird der Hof dem Hochgericht Chur beigezählt und es bleibt den beiden betroffenen Teilen vorbehalten, über die Anwendung der im § 42 der Bundesverfassung festgesetzten Steuerbarkeit der Kapitel und Klostergüter ein angemessenes Einverständnis zu treffen.

7. Die von den ehrsamen Räten und Gemeinden genehmigte Gewerbeordnung für die Stadt Chur soll sich auch auf den bischöflichen Hof ausdehnen. Neue Beisässe sollen daselbst nur im Einverständnis mit dem Stadtmagistrat angenommen, die durch diese Niederlassungsordnung darzu Berechtigten aber nicht abgewiesen werden können [1].

[1] Siehe Prot. C., S. 257 ff.

Folgenden Jahres, am 1. April 1815, richtete Fürstbischof Karl Rudolph einen Protest an die Stadt Chur, da dieselbe sich den Titel der „Oberherrlichkeit“ über den bischöflichen Hofbezirk angemasst hatte. Der Bischof betonte in dieser Protestation, ähnlich dem Corp. cath., dass die Jurisdiktion auf dem Hofterritorium seit undenklichen Zeiten, und lange schon vor dem Bestande der Republik den hiesigen Bischöfen zuständig gewesen sei. Der Hof und seine Rechte seien weder durch den Säkularisationsbeschluss von 1802, der von seiten der Schweiz selbst gänzlich verlassen und unerfüllt geblieben, noch durch die Mediationsakte, die allgemein und für jedermann gleichmässig wieder aufgehoben wurden, noch auf eine andere rechtliche oder ihm namhaft gemachte Art an die Stadt Chur oder an den Kanton übertragen worden.

Er sei es darum sowohl der Kirche, deren rechtmässig erworbene Besitzungen, Rechte und Freiheiten er zu bewahren verbunden sei, als den allgemeinen Pflichten für Religion und Gerechtigkeit schuldig, gegen die angemasste „Oberherrlichkeit“ solange zu protestieren, bis die Verhältnisse des Hofes zur helvetischen Republik durch Konvention oder auf andern rechtmässigen Wegen bestimmt sein werden [1].

Ihm entgegnete der Kleine Rat, er müsse die ihm zugesandte Verwahrung, ohne davon Gebrauch zu machen, wieder zurücksenden, so wie er auch keine Meldung derselben in sein Protokoll aufnehmen lassen könne. Der jeweilige Fürstbischof sei ein Mitstand der frühern Republik der drei Bünde gewesen, und man müsse jeden Versuch, den Hofbezirk als deutsches Reichsgebiet anzusehen, bestimmt und standhaft abweisen. Diesen Grundsatz vorausgesetzt, habe auch die mittelbare oder blosse Gerichtsherrschaft über den bischöflichen Hof das nämliche Schicksal gehabt, wie andere dergleichen mittelbare Herrschaften, namentlich Rhäzüns, Haldenstein, Schleuis u. s. w., „dass nämlich alle

[1] Urkunde im bischöfl. Archiv, dat. 1. April 1815. Abschrift im Prot. Cels. XXIV, S. 24.

Feudalrechtsamen aufgehoben, die Eigentümlichkeiten aber, in der gleichen Eigenschaft, wie jedem andern Privateigentümer, den frühern Besitzern vorbehalten worden seien.“ Da nun diese Veränderung nicht nur kraft der französischen Mediation von 1803 stattgefunden habe, sondern auch durch die neue eidgenössische Zentral- und die Kantonalverfassung, mit Billigung der alliierten Mächte, sich sanktioniert finde, so könne der Kleine Rat keine Protestation gegen die darüber bestehende National-Charte annehmen[1].

Noch im Jahre 1820 war man von seiten des Stadtmagistrats vollständig im Unklaren über den Hofbezirk. Von Jahr zu Jahr sah man der endlichen Erledigung dieser Anstände entgegen. Indessen hatte der Stadtmagistrat auch dem Hofbezirk einen bestimmten Beitrag an den Kriminal- und Polizeiunkosten der Stadt, sowie an den Kantonallasten auferlegt.

Nach dem Hinscheide des Bischofs Karl Rudolf v. Buol 1833 nahmen die Streitigkeiten ihren Fortgang und offenbarten sich besonders heftig in dem Ausschreiben des Grossen Rates an die Räte und Gemeinden vom 2. August 1834[2].

Das Corpus reformatum stützte sich auf Art. 15 des Verfassungs-Entwurfes vom 3. Sept. 1814, der am 14. Nov. desselben Jahres genehmigt worden war. Gemäss diesem Artikel übt der Stadtmagistrat die Justiz- und Polizeipflege einstweilen auf gleiche Art aus, wie auf dem übrigen Stadtgebiet; es blieb aber ein diesbezügliches Einverständnis mit dem Bischof vorbehalten. Nun aber behauptete das Corpus reformatum, ein solches Einverständnis sei nie zu Stande gekommen „und somit nach dessen nunmehr erfolgtem Hinscheid jener Vorbehalt als von selbst erloschen anzusehen“.

Die Stadt Chur hätte im Jahre 1814 aus persönlichen Rücksichten für den Fürstbischof Karl Rudolph keine Ein-

[1] Urkunde im bischöfl. Archiv, dat. 1. April 1815.
[2] Siehe Urkunde im bischöfl. Archiv, 2. Aug. 1834.

verleibung des Hofes begehrt; jetzt aber hätten sich die Verhältnisse gänzlich geändert. Gegenüber dem Antrag der Standeskommission, es solle zwar der Hof einen Bestandteil des Hochgerichts Chur bilden, dabei aber dennoch in diesem Bezirke ein besonderes Gemeinwesen mit gewissen Kompetenzen gebildet werden, entgegnete man reformierterseits, ein solcher Grundsatz sei, abgesehen von den immerwährenden Verwicklungen, als von den im ganzen Kanton bestehenden Grundsätzen und Einrichtungen ganz abnorm anzusehen, indem dadurch in dem Hofbezirk eine Anzahl ausser ihren Heimatgemeinden ansässiger Kantonsbürger, ja selbst kantons- und landesfremder Einwohner, mit dem Vorrecht begünstigt würden, ein besonderes Gemeinwesen zu bilden. Eine Einverleibung mit der Stadt würde den gewerbetreibenden Hofbewohnern eher zum Vorteil gereichen, weil dann die, laut der Gewerbeordnung dazu berechtigten, gleich den Stadteinwohnern, ihr Gewerbe auf dem ganzen Stadtgebiete auszuüben befugt wären, während sie sich, in dem Verhältnis einer abgesonderten Gemeinde, mit der Ausübung ihrer Gewerbe auf den Umfang des bischöflichen Hofes eingeschränkt sehen müssten.

Dieser Ansicht der Protestanten gegenüber machten die Katholiken darauf aufmerksam, dass man im Jahre 1814 allerdings die Justiz- und Polizeipflege auf dem Hof dem Stadtmagistraten übergeben hätte mit jenem Vorbehalt eines endlichen Einverständnisses mit dem Bischof. Allein der damals versammelte Bundstag musste sich von dem nachdrücklichen Widerspruch überzeugen, welcher eine solche Bestimmung bei der katholischen Bevölkerung erfuhr, und wurde daher veranlasst, den Wünschen derselben billige Rechnung tragend, von jener Bestimmung abzugehen. So sei dann das abgesonderte Verhältnis des Hofbezirkes von der Stadt Chur nicht nur beibehalten, sondern dem Hofbezirk grössere, als die bis dahin gehabten Befugnisse eingeräumt worden. Es lasse sich auch nicht verkennen, dass Verhältnisse und Institutionen, an welche man von jeher gewohnt ist, und auf welche grosses Gewicht, vielleicht gar

über Gebühr, stets gelegt worden, sich, zumal in einem demokratischen Staate, nicht mit einem Federzug beseitigen lassen, sowie überdies nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass es auffallend wäre, wenn eine ganze katholische Einwohnerschaft, und gerade am Sitzungsorte der ersten Geistlichkeit des Kantons, unbedingt unter die Botmässigkeit einer ganz reformierten Behörde gestellt werden würde." Ihr Vorschlag gehe deshalb dahin, dass die von einem löbl. Standeskommissional-Ausschuss vorgeschlagene endliche Einrichtung der Verhältnisse des Hofbezirks Chur an die dabei zunächst betroffenen Teile gewiesen werde, damit, unter Vermittlung der Kantonalbehörden und mit möglichster Berücksichtigung des bis jetzt Bestandenen, ein gütliches Einverständnis diesfalls unter ihnen im Laufe des Jahres zustande gebracht werde; sollte aber dieses nicht erzielt werden können, so soll alsdann die nächste ordentliche Grossratsversammlung die endliche und bleibende Regulierung dieses Verhältnisses vornehmen und auf Genehmigung der ehrsamen Räte und Gemeinden festsetzen [1].

Vier Jahre darauf, 1838, kam ein neues Verhältnis in betreff des bischöflichen Hofbezirkes zustande, und im Jahre 1852 wurde der Hofbezirk durch einen Grossratsbeschluss mit dem Stadtgebiet verschmolzen [2].

§ 5. Anstände betreffend Proselytenmacherei.

Die Anregung über wirkliche oder angebliche Proselytenmacherei bildete zur Reformationszeit einen Hauptgrund zu den blutigen Strafgerichten und Volksaufständen im Freistaat der drei Bünde. Auf der einen Seite waren es insbesondere die Patres Kapuziner, die desswegen angeklagt und verfolgt wurden, [3] auf der andern die Prädikanten,

[1] Urkunde im bischöfl. Archiv, dat. 2. August 1834.

[2] Gesetz vom 10. Juli 1852, die Einverleibung des bischöfl. Hofes mit der Stadt Chur betreffend.

[3] Vgl. Fetz, III., S. 188 ff.

Kommander und seine Amtsbrüder, die für die Reformation Proselyten machten [1].

In den Clävner-Artikeln von 1586 bestimmte Art. 1.: „Erstlichen der Religion halben, sollend die zwo Religionen, namlich Ewangelisch und Catholisch, fry sin, wie von alter herkomen ist, glich so wol in Gmeinen III Bündten, also ouch in derselbigen undertonen Landen, also dasz kein Party die ander weder mit Worten noch mit Werken trotzen noch stumpfieren sölle, bi Pen des Lebens, Confiscation der Güeteren lut und Inhalt vilfaltigen Mandaten, Dekreten und Abscheiden [2]."

Und im 18. Jahrhundert begegnen wir in Bünden einer solchen Angst vor dieser „Bekehrungssucht" oder Proselytenmacherei, dass der protestantische Landesteil im Vertrag mit Venedig 1706 einen besondern Artikel als Schutzwehr gegen Bekehrung aufstellte: Art. 13 sichert freie Religionsübung für die bündnerischen Truppen, verbietet Proselytenmacherei an Kranken und gesunden bündnerischen Soldaten, freien Verkehr der Protestanten mit ihren Feldpredigern [3].

Die Frage der Proselytenmacherei tauchte nun auch im vergangenen Jahrhundert vor dem katholischen Grossen Rat Graubündens auf. In der Sitzung des Corpus catholicum vom 29. Juni 1821 wurde demselben ein Gutachten bezüglich Proselytenmacherei vom Corpus evangelicum zu allfälligen Gegenbemerkungen bekannt gemacht [4]. Dasselbe enthielt den Antrag, jede Anreizung zum Uebertritt von einer christlichen Konfession zur andern sei gesetzlich zu untersagen, und zu diesem Ende sei erwähntes Gutachten als diesfälliger Gesetzesvorschlag von seiten des Grossen Rates auf die Räte und Gemeinden auszuschreiben. — Das Corpus catholicum aber war darüber ungehalten, „dass Entwürfe all-

[1] Vgl. Fetz, I., S. 17

[2] Siehe Jecklin, Urkunden, V. Bd., im XI. Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellschaft, Jahrgang 1881, S. 116.

[3] Siehe Entwurf zum Vertrag mit Venedig von 1706. In Sprechers Geschichte der 3 Bünde, S. 57.

[4] Prot. C., S. 336.

gemeiner, d. h. für beide Religionsbekenner gleich verbindlicher Gesetze, nicht auch gemeinschaftlich von beiden Religionsteilen, statt nur einseitig, wie reformierterseits geschehen, beraten werden, und es schienen ihm, obschon es auf die Proselytenmacherei wenig halte, doch die in dem Gutachten aufgestellten Grundsätze für zu wichtig, und in die geistliche Immunität, kirchlichen Verhältnisse und in die Gewissensfreiheit zu weit eingreifend, als dass man sich dermalen, bei so beschränkter Zeit, ohne Vorbereitung und nähere Erdauerung, bei vorhandener Auflösung des Grossen Rates, in eine Abstimmung und Schlussnahme darüber einlassen möchte." Das Corpus catholicum beschloss darum, zuvor mit der Kurie[1] sich zu besprechen, und hierauf eine Gegennote zu schreiben.

Der Bischof übermittelte am 1. Juni 1822 in einem weitläufigen Schreiben an das Corp. cath. seine Meinung zu dem Gutachten des evang. Teils. Nachdem er seine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln jenes Gutachtens abgegeben, macht er das Corpus catholicum besonders eingehend auf jene Tendenz des Protestantischen Gutachtens betreffend „Proselytenmacherei" aufmerksam, womit dasselbe als ein Gesetzesentwurf den Räten und Gemeinden zur Genehmigung unterlegt werden soll.

„Hierinfalls — führt der H. Fürstbischof aus — muss der katholische Teil sich auf alle Art standhaft widersetzen. Der Gegenstand ist eine offenbare Religionssache. In Religionssachen aber ist jeder Teil, katholisch und reformiert, von dem andern gesöndert und vollkommen *unabhängig*. Kein Teil hat über den andern zu entscheiden oder zu verfügen. Hierin hat keine *Stimmenmehrheit oder Entscheidung* durch selbe Platz, sondern nötigenfalls blos amicable Tractation und Einverständnisse. Dieses ist ein im Religionsfrieden deutlich ausgesprochener und *notwendiger* Grundsatz; denn sonst könnte der stärkere Teil durch die *Stimmen-*

[1] Vergl. Schreiben Karl Rudolphs an die Regierung reformierten Teils, den 11. Mai 1822. Prot. Cels. XXIV, S. 181–185.

mehrheit gegen den andern durchsetzen, was ihm beliebte, und hier im Lande der evangelische Teil von der katholischen Religion wegmehren, was er wollte. — Bei dieser Bewandtsame der Sache, wo einerseits dem evangelischen Teile in manchem und gerade in seinen Hauptabsichten katholischerseits nicht beigestimmt werden kann, sondern notwendig widersprochen werden muss, anderseits der Gegenstand seiner Natur nach heikel und bey dermaliger exaltierter Reizbarkeit der Evangelischen noch delicater ist: kann das Ordinariat nichts rätlicher finden, als dass der löbl. katholische Teil sucht, auf welch' immer beschicklicher Art alle Anhebung neuer Diskussionen, wo möglich von sich abzulehnen, und allein darauf anzutragen, dass alles bey der bisherigen Ordnung und deren Beobachtung belassen werde. Es ist auch dermal keine Noth, Neuerungen zu beginnen. Fried und Eintracht wird zwischen beyden Konfessionen auf gleiche Weise auch künftig hinlänglich erhalten werden können, wie sie bisher Jahrhunderte beobachtet worden, wie man katholischerseits dazu erbietig ist. Sollte sich je ein Fall ereignen, der dem Evangelischen Teil zu einer begründeten Klage Ursache gäbe, wird man katholischerseits allzeit und in allem, was billig und tunlich ist, Remedur zu verschaffen nie ermangeln."

Nachdem sich der Bischof hierauf über die in dem protestantischen Gutachten berührten paritätischen Ehen ausgesprochen, fährt er im Sinne obiger Ausführungen fort: „Auch mangeln dem löblichen Corpori catholico *gesetzliche* Gründe nicht, den zudringlichen Antrag der Evangelischen von sich abzulehnen. Konversionen, bei denen sich fragt, ob und wie sie beschehen mögen, sind Religionssache. In Religionssachen kann der katholische Teil nach den Grundsätzen seines Glaubens keine andere Auktorität als seine kirchliche anerkennen und der evangelische Teil kann ihm auch nicht zumuten, dass er nach dem *protestantischen Grundsatz* eine Religionsangelegenheit vor *weltlicher* Behörde ausmache oder durch *Stimmenmehrheit* der ehrsamen Räte und Gemeinden entscheiden oder zum Gesetz erheben lasse,

wie schon oben gesagt worden und hier wiederholt wird. Kurz, beide Religionsteile stehen neben einander von einander abgesöndert und unabhängig, wie zwei verschiedene Staaten. Hat einer gegen den andern Beschwerde oder sonst mit ihm was zu tun, muss er sich an dessen rechtmässige Behörde wenden, wie es auch gesetzliche Landesverfassung, herkömmliche Uebung und natürliche Ordnung ist."

Sollte es wirklich nicht möglich sein, den vom evangelischen Teile angebahnten Diskussionen auf eben erwähnte oder eine andere schickliche Weise (was man sich nicht wohl vorstellig machen kann) ganz — wenigstens für gegenwärtig — auszuweichen, sondern unumgänglich scheinen, in Unterhandlungen sich einzulassen, so würde das Ordinariat sich damit allein beruhigen können, wenn dies erstlich nur im Wege der *Amicabilität* und wechselseitiger Einverständnisse (ohne irgends hierinfalls ein Richteramt oder Gesetzgebung bei dem Grossen Rat oder der Landesauktorität anzuerkennen) geschähe, der katholische Teil seine Rechte und Freiheit und die der katholischen Kirche mit Festigkeit und Energie (woran das Ordinariat nicht zweifelt) handhabe und im weitern seine Heranlassungen nach Massgabe der katholischen Grundsätze, wie es zu erinnern überflüssig ist, reguliere, was nach oben angeführten Bemerkungen im wesentlichen ungefähr auf folgende oder ähnliche Erklärung hinausgehen dürfte, nämlich:

„Der katholische Teil, von dem aufrichtigen Verlangen beseelt, das gute Einvernehmen zwischen den Kantonsbürgern der beiden Glaubensbekenntnisse wie bisher ungetrübt zu erhalten und auf einverstandenen Grundsätzen zu befestigen, erkannte erstlich den in der Note zur Basis gelegten alten Grundsatz des Religionsfriedens an, das ist, dass jedem die Gewissensfreiheit in Religionssachen und das Recht eine der im Kanton anerkannten Glaubenskonfessionen frei und ungehindert nach eigener Ueberzeugung anzunehmen oder zu behalten zustehe und jeder hierüber nur Gott verantwortlich sei und von andern diesfalls weder mit Wort noch Tat gekränkt werden dürfe.

Insbesondere miskennt der katholische Teil auch den I. Artikel nicht, dass nämlich die Mitteilung in Glaubenssachen frei und daher jeder berechtigt sei, denjenigen, die sich bei ihm über Gegenstände des Glaubens Rats erholen, jene Auskunft zu geben, die er in seinem Gewissen als die richtigen anerkennt. Aber niemand, wessen Standes und Geschlechtes er sei, soll hinwerts Mitglieder anderer Kirchen zum Uebertritt zu derjenigen anreizen und besonders weder durch Hoffnungen auf zeitliche Vorteile oder mit andern dergleichen unlautern und verwerflichen Beweggründen zu verleiten suchen.

Den II. Artikel belangend, könnte der katholische Teil nur erklären, dass Ehen zwischen Personen ungleicher Religionen von der katholischen Kirche schwer verboten sind und es immer waren, übrigens aber in keine *Verträge* oder *gesetzliche* Bestimmungen eintreten, da nach den Grundsätzen seines Glaubens nur Gott, nicht aber menschliche Macht über die Religion oder Gewissen eines andern zu gebieten hat; dann seinerseits nur wünschen und antragen, dass solche Ehen, als eine nach der Alltagserfahrung unaufhörliche Quelle von Zerrüttungen der häuslichen und öffentlichen Ruhe und noch weit mehr von Verwirrungen der Gewissen möglichst verhindert, und nicht durch Verkettungen zweier so widriger Elemente Anlass und Zunder zu allen diesen Unordnungen gelegt werden möchte.

Die neuen und willkürlichen Beschränkungen im III. und IV. Artikel betrachtend sehe der katholische Teil nicht ein, wie sie sich mit der Natur der Sache, mit der göttlichen Offenbarung, mit dem Sinn und Uebung aller christlichen Jahrhunderte und selbst mit dem evangelischerseits anerkannten obigen Grundsatze der Religions- und Gewissensfreiheit vereinbaren lassen und könne sohin nichts weiter tunlich oder zulässig erkennen, als dass jedem, der die *Vernunftjahre* erlangt hat und zu andern moralischen und religiösen Handlungen fähig ist, die im Eingang ausgesprochene Freiheit des Gewissens und der Religion von niemanden verkümmert, sondern frei belassen werde, nach

eigener Ueberzeugung und Gewissen sich die Konfession zu wählen; auch jeder Kirche die Freiheit bleibe ihre Neulinge aufzunehmen, wie sie es nach ihrer Verfassung auch befugt ist und von altem her geübt hat. Letztlich bestehe nach Ansicht des katholischen Teiles die wahre Toleranz darin, dass die Regierung beide Religionen als gesetzlich und politisch gleichgültig betrachtend, jeden in gedachter natürlicher Freiheit dahin schütze, auf dass niemand an *selbstwilliger* Konversion gehindert oder deshalb gekränkt, vernachteiligt oder gar bestraft werde. So wie im Gegenteil, wer einen andern ungebührend wider den I. Artikel zur Konversion locken oder andringen sollte, von der kompetenten Behörde nach Umständen geahndet werden kann und soll[1]."

Einige Jahre darauf, am 21. Juli 1826, brachte der Standespräsident (so heisst in Bünden der Präsident des Grossen Rates) in der Grossrats-Sitzung namens des Corpus evangelicum, ein auf das Urteil des evangelischen Kirchenrates gestütztes Verlangen auf *Wegnahme eines Knaben von seinem katholisch gewordenen Vater*[2], vor. Es hatte sich dieser Fall in dem paritätischen Dorfe Zizers abgespielt. *Die Mitglieder des Corpus catholicum aber, entrüstet über ein solches Verlangen, verliessen den Saal mit der Erklärung, an keiner Beratung Teil zu nehmen* und mit dem Protest gegen einen allfälligen Beschluss zum Nachteil ihrer Rechte.

Nachdem die katholischen Mitglieder wieder in die Sitzung einberufen worden waren, wurde eine Note von der evangelischen Sitzung betreffend Massregeln gegen die Proselytenmacherei vorgelesen und zur Beantwortung dem katholischen Teil übergeben. Darin waren, nach einer längern Einleitung, folgende Gesetzesvorschläge angebracht:

„I. Die Mitteilung in Glaubenssachen nach dem Lehrbegriff beider im Kanton anerkannten Konfessionen ist frei,

[1] „Note" des Bischofs an das Corp. cath. bei Anlass des Gr. R. d. Chur, Juni 1822. Prot. Cels. XXV, S 193 ff.

[2] Prot. C., S. 366.

und daher jedermann berechtigt, denjenigen, die sich bei ihm über Gegenstände des Glaubens Rats erholen, diejenige Auskunft zu geben, die er in seinem Gewissen als die richtige anerkennt. Niemand aber, wessen Standes und Geschlechtes er sei, soll Mitglieder anderer Kirchen zum Uebertritt zu der Seinigen anzureizen, ganz besonders aber weder durch Hoffnungen auf zeitliche Vorteile noch andere dergleichen unlautere und verwerfliche Beweggründe zu verleiten suchen. Jede Obrigkeit ist befugt, dergleichen an ihren Staatsangehörigen oder auf ihrem Gebiet gemachten Versuche exemplarisch zu ahnden, und der hochlöbl. Kleine Rat wird beauftragt, sie nötigenfalls mit allen Mitteln, die ihm verfassungsmässig zu Gebote stehen, zu unterstützen.

II. Kinder paritätischer Ehen sollen nach dem Einverständnis, welches zwischen ihren Eltern besteht, oder in Ermangelung eines solchen nach dem Geschlecht, d. h. die Knaben nach dem Glaubensbekenntnis des Vaters, die Mädchen nach demjenigen der Mutter erzogen werden. Es ist daher strenge untersagt, die Eltern hierin irre zu machen, oder den einen Teil anzureizen, dass er ohne Einwilligung des andern etwas obiger Vorschrift Zuwiderlaufendes vornehme. In diesem Falle gelten sowohl für die hochlöbl. Obrigkeiten als den hochlöbl. Kleinen Rat die im 1. Artikel enthaltenen Bestimmungen.

III. Keine Person, die das 20. Jahr noch nicht erfüllt hat, darf ohne Einwilligung ihrer Eltern oder, wenn sie keine Eltern hätte, ihrer Vormünder und nächsten Anverwandten von einer Kirche zur andern übertreten. Solche sogenannte Konversionen sind daher als ungültig anzusehen. Die Obrigkeit des Betroffenen oder wenn diese es nicht tun will oder kann, der hochlöbl. Kleine Rat, sind befugt, dieselben zu untersagen und zu hindern, und Eltern, deren Kinder vor Erfüllung des 20. Jahres wider ihren Willen zu einer Kirche übertreten, sind berechtigt, dieselben gänzlich zu enterben.

IV. Nach Erfüllung des 20. Jahres steht es jedermann frei, seiner Ueberzeugung zu folgen und sich zu derjenigen Kirche zu bekennen, zu der ihn sein Gewissen treibt, doch

soll ein solcher Uebertritt immer öffentlich, d. h. die Ablegung des Glaubensbekenntnisses bei abzuhaltendem Gottesdienst geschehen und ehe es erfolgt, der hochlöbl. Kleine Rat davon in Kenntnis gesetzt werden. Oeffentliche Aenderungen des kirchlichen Bekenntnisses von Personen, die das oben vorgeschriebene Alter erreicht haben, und wovon der hochlöbl. Kleine Rat vorläufig benachrichtigt worden ist, sollen weder gewaltsam gehindert, noch viel weniger bestraft werden, und keine Gemeinde ist befugt, solchen Uebergetretenen die ökonomischen Gemeindevorteile, welche sie vor ihrem Uebertritt geniessen konnten, zu entreissen oder zu versagen; die Ausübung des politischen Bürgerrechts kann ihnen in nicht paritätischen Gemeinden verweigert werden. Heimliche sogenannte Konversionen hingegen sind gänzlich untersagt und können nach Vorschrift des 1. Artikels sowohl an dem angeblichen Konvertiten, als an dem oder denjenigen, die ihn zu diesem Schritt verleitet oder mit Rat und Tat dazu mitgewirkt haben, geahndet werden“ [1].

Das Corpus catholicum ernannte hierauf eine Kommission welche diese Note der Protestanten mit dem Ordinariat zu erdauern habe und, „insoweit es immer mit dem katholischen Glauben verträglich, dem Verlangen der Reformierten zu entsprechen bestrebe“.

Vom hochw. Herrn Fürstbischof traf am 13. Juni 1827 die Erwiderung gegenüber jener Note des evangelischen Grossen Rates ein; der Bischof erklärte darin: Konversionen seien ein Gegenstand des Gewissens und der Religion. In diesen sei der Mensch Gott allein unterworfen. Da der Mensch nach seiner Ueberzeugung und Gewissen zu handeln schuldig sei, so könne er hierin weder beschränkt oder durch Bedingungen von Alter und dergleichen gehindert werden, der Stimme seines Gewissens zu folgen. Uebrigens möge dem reformierten Teil die Zusicherung gegeben werden, dass von seiten der katholischen Geistlichkeit hier Lands niemand wider seinen eigenen freien Willen oder durch Zu-

[1] Urkunde im bischöfl. Archiv, dat. 21. Juli 1826.

dringlichkeit und andere ungehörige Mittel, zu dem katholischen Glaubensbekenntnis werde zugelassen, oder zum Uebertritt angereizt werden. Dagegen handelnde Geistliche werde er auf Anzeige und Erfund gebührend ahnden und bestrafen [1].

Auf dieses bischöfliche Schreiben hin beschloss das Corpus catholicum, im Grossen Rate zu beantragen, dass man diesen Gegenstand noch für ein Jahr auf sich beruhen lasse, „denn der diesfällige Gesetzesvorschlag sei mit den Ansichten der Katholischen zu unvereinbarlich und in ihre religiösen Grundsätze zu tief einschneidend, als dass man sich in etwas einlassen könne."

De Latour wurde beauftragt, an den Grossen Rat eine diesbezügliche Erklärung abzufassen, und an der Tagsatzung die andern Stände anzufragen. „Zu besserer Beruhigung des reformierten Teils sollte auch das oberwähnte bischöfliche Schreiben dem Grossen Rate vorgelegt werden."

Die Angelegenheit hatte dann keine weitern Folgen.

§ 6. Anstände betreffend den katholischen Kultus zu St. Maria.

Kaum drei Jahre waren seit dem Streit wegen angeblicher Proselytenmacherei verflossen, als das Corpus catholicum neuerdings die Rechte der Kirche gegenüber der protestantischen Mehrheit im bündnerischen Grossen Rate zu verteidigen hatte.

Ende des Jahres 1828 starb in St. Maria, einer Gemeinde im Münstertale, Podestat von Capol, der letzte katholische Bürger daselbst. Ein Jahr darauf erliess die Gemeinde, mit Berufung auf ein zwischen beiden Religionen im Jahre 1648 abgeschlossenes Einverständnis, einen öffentlichen Ruf, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins, an alle diejenigen, welche an der Kirche, an den katholischen Pfrund-

[1] Schreiben an den Chef des Corp. cath. d. Chur, 13. Juni 1827. Prot. Cels. XXIV, S. 396 ff. Prot. C., S. 375 ff.

häusern und an den dazu gehörigen Eigentümlichkeiten daselbst Ansprachen zu haben glaubten. Dagegen legte das fürstbischöfliche Ordinariat eine Rechtsverwahrung ein mit dem Verlangen nach Aufrechterhaltung des katholischen Kultus, denn es hielten sich dort nicht nur eine Bürgerin, die Witwe des verstorbenen Podestaten, sondern auch verschiedene katholische Angehörige auf. Diesen den herkömmlichen katholischen Gottesdienst entziehen wollen, hiesse sie zwingen, entweder gegen göttliche Gesetze ohne äussern Gottesdienst zu bleiben oder gegen ihr Gewissen ihre Religion in eine fremde Religion umändern zu müssen. Ein so unnatürlicher, irreligiöser und intoleranter Sinn könnte bei den Religionsbeschlüssen, landeshoheitlichen Dekreten und Konventionen nie gedacht werden u. s. f.[1].

Infolge dieser Protestation legte der politische Kleine Rat die Sache der katholischen Session vor zur Vorbereitung für den Grossen Rat. Im Grossen Rate aber wurde beschlossen, den Gegenstand zu gütlicher Beilegung an den Kleinen Rat und an die Standeskommission zurückzuweisen, „weil erstlich der Ruf der Gemeinde St. Maria nicht nach Vorschrift des Gesetzes und somit nicht in Form Rechtens ergangen; sondern die Frau des Podestats v. Capol noch am Leben sei, somit der in der erwähnten Konvention von 1648 festgesetzte Zeitpunkt noch nicht eingetreten" u. s. w. Zugleich beauftragte das Corpus catholicum einen Advokaten, die Rechte des katholischen Teils hierin vor dem Grossen Rat namens des Bischofs und der betreffenden Partikularen zu verteidigen.

Der Grosse Rat beschloss nun am 16. Juni 1831, dass der katholische Kultus in St. Maria fortdauern solle, solange jene Bürgerin noch lebe und ihr Bürgerrecht nicht durch Heirat oder auf andere gesetzmässige Weise verloren gehe. Zugleich wurde vom Grossen Rat erkannt, dass die katholischen Angehörigen der Gemeinde St. Maria keinerlei Ansprachen

[1] Siehe Schreiben des Ordinariats-Officiums an die Regierung. Chur, 7. Oktober 1829. Prot. Cels. XXIV, S. 485 ff.

auf die Aufrechterhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes daselbst besitzen und überhaupt mit dem Tode oder dem Gemeindebürgerrecht jener Witfrau die Aufhebung des katholischen Kultus jetzt schon ausgesprochen und sowohl die *dermalen dazu bestimmte Kirche als das katholische Pfrundhaus der Gemeinde als ausschliessliches Eigentum zuerkannt sei.*

Die katholischen Mitglieder des Grossen Rates protestierten gegen das Eintreten und Entscheiden über den zweiten Teil des obigen Beschlusses. Doch die Majorität nahm keine Rücksicht darauf. Es wurden darum die Mitglieder des Grossen Rates katholischerseits vom Amtslandrichter zu besondern Sitzungen eingeladen. Hier wurde ausgeführt, die Mitglieder des Grossen Rates katholischerseits hätten dem ersten Teil des obigen Beschlusses, soweit er die fernere Dauer des Gottesdienstes bis zum Ableben der Witfrau betrifft, zugestimmt; dagegen sei der zweite Teil des Beschlusses, wonach das katholische Eigentum an die protestantische Gemeinde fallen würde, zu voreilig, weil der Fall, den man im Auge hatte, noch gar nicht eingetreten sei. Selbst wenn der Gegenstand spruchreif wäre, so sei es form- und ordnungswidrig, dass man, ohne die Parten einvernommen zu haben, also inaudita parte zum Nachteil derselben eine Verfügung treffe. Auch hätte dem Grossen Rate, der dieses Jahr aus teilweise andern Mitgliedern bestehe, die ganze grossrätliche Verhandlung des vorigen Jahres, namentlich die mündlichen Parten-Vorträge und insbesondere die Originalurkunden von 1648 vorgelegt werden sollen. Endlich verlaute es sich, dass im Auslande Bürger von St. Maria zur katholischen Kirche übergetreten seien. Wollte man auch für die katholischen Angehörigen keine Rücksicht walten lassen, so dürfte es gewagt und voreilig sein, den katholischen Kultus daselbst aufzuheben [1].

In diesem Sinne liess das Corpus catholicum eine vom Amtslandrichter und vom ganzen katholischen Grossen Rate unterzeichnete Verwahrung in das Grossratsprotokoll ein-

[1] Siehe Prot. C., S. 408 ff.

tragen, in welcher ebenfalls vorzugsweise darauf hingewiesen wurde, „dass Parten, die weder vorgeladen, noch viel weniger deren Gründe angehört, ja diese der entscheidenden Behörde nicht einmal bekannt sein konnten, ihre allfälligen Rechte ungekränkt behalten und selbe erforderlichen Falles behaupten können[1].“

Als dann jene Witwe des h. Podestat von Capol am 25. Oktober 1837 gestorben war, beschloss die Gemeinde St. Maria völlige Aufhebung des bisherigen katholischen Gottesdienstes, verbunden mit gänzlicher Aneignung der Kirche und sonstiger Gebäulichkeiten!

Der Fürstbischof legte gegen diesen Beschluss am 24. November 1837 Verwahrung ein. Er betonte darin neuerdings, dass nicht wenige teils eingekaufte, teils gesetzlich zugewiesene katholische Einwohner sich in St. Maria befinden. Die Regierung werde es sicherlich weder den eigenen humanen Gesinnungen noch dem Geiste unserer Zeiten entsprechend erachten, die katholische Religion verdrängen zu wollen, die in „ihrem rechtlichen Besitze alldort schon seit Einführung des Christentums im Lande bisher bestanden, wie vor, so bei und nach der Reformation in konvenierten Schranken fortgedauert hat, wie auch nebst andern durch die verbindlichen Beschlüsse des öffentlichen Religionsfriedens gesichert und vom wohllöblichen Corpore Catholico gegen alle widrigen Versuche immerhin und neuester Zeit im Jahre 1803 und 31 einmütig für die katholischen Bewohner zu St. Maria angesprochen worden[2]“ u. s. w.

Ohne Rücksicht auf diese bischöfliche Verwahrung teilte die Regierung den widerrechtlichen Standpunkt der protestantischen Gemeinde St. Maria, beschloss Vollziehung des Beschlusses bezüglich Aufhebung des katholischen Gottesdienstes daselbst und setzte dieselbe auf 1. März 1838 fest. Bischof Johann Georg verwahrte sich noch einmal in einem

[1] Vgl. Prot. d. Gr. R., 2. Juli 1881.

[2] Schreiben des Bischofs Johann Georg an die Regierung. Chur, 24. Nov. 1837. Prot. Cels. XXIV, S. 108 ff.

längern Schreiben an den Kl. R. dagegen, wovon wir zum Schlusse dieses Kapitels das Wichtigste im Wortlaut folgen lassen; der Bischof schreibt unter anderm:

„Es musste dieses (der regierungsrätliche Vollziehungsbeschluss) auch umso schmerzlicher fallen, als Hochdieselben weder die in meiner Vorstellung für den rechtlichen Besitz und Fortdauer der katholischen Religionsübung unterm 24. November vorigen Jahres angeregten Gründe beachten, noch selbst den Umstand, dass seit dem angezogenen grossrätlichen Beschlusse ein eingeborner katholischer Bürger von St. Maria in Vorschein gekommen, wodurch die Aufhörung der Existenz katholischer Bürger, als selbst erklärte Basis des gemeldten grossrätlichen Erkenntnisses, hinfällig geworden, berücksichtigen oder auch nur einer Erwähnung würdigen wollten: ein Umstand, der für noch unerloschenes bisheriges und gegenwärtiges Dasein katholischer Ortsbürger entscheidend ist, allerwenigst eine rechtliche Prüfung und Beurteilung, wie ich meine, mit Recht ansprechen darf.

Dieser letztere gewiss entscheidende Umstand würde ohne Zweifel den Grossen Rat, wenn er ihm damals bekannt gewesen wäre, vermocht haben, die Aufhebung des katholischen Gottesdienstes in St. Maria so lange zu hindern, als wirkliche katholische Bürger vorhanden wären. Ich darf mich der vollen Ueberzeugung hingeben, dass die oberste Landesbehörde, welche in der Unwissenheit eines existierenden Faktums, nur vom streng rechtlichen Gesichtspunkt bei ihrer eventuellen Untersagung des katholischen Gottesdienstes ausgegangen ist, eben so willig für die fernere Beibehaltung sich ausgesprochen haben würde, wenn ihr der Umstand, dass noch eine ganze katholische Bürgersfamilie von St. Maria vorhanden sei, bekannt gewesen wäre“ [1] u. s. w.

[1] Schreiben an die Regierung d. Chur, 5. Febr. 1838. Prot. Cels. XXV, S. 118 ff.

II. Kapitel.

Stellung des Corpus catholicum zu den Klöstern.

§ 1. Streit zwischen dem Corp. cath. und dem Corp. evang. betreffend die Redemptoristen in St. Luzi.

Durch die Säkularisation von 1803 waren auch die Prämonstratenser Mönche zu St. Luzi um alle ihre Güter im Oestreichischen gekommen und sie sahen sich nun einem gänzlichen Mangel an Unterhalt preisgegeben. Abt und Konvent schlossen deshalb am 17. Januar 1806 mit dem Seminar in Meran eine Konvention ab, zufolge welcher ihr Kloster dem Seminar abgetreten werden sollte für den Fall, dass es dem bisherigen Zwecke nicht erhalten werden könnte. Diese Konvention wurde vom Bischof von Chur und vom Abt von Roggenburg genehmigt, und am 2. Oktober 1806 erfolgte durch ein Dekret des Nuntius Testaferrata auch die päpstliche Bestätigung. Nun löste sich der Konvent auf. Regens Purtscher vom Seminar in Meran wollte hierauf in St. Luzi einen philosophischen Kurs errichten und zugleich die Primarschule auf dem Hof dahin verlegen.

Da erhielt er am 15. Oktober 1806 die Nachricht, dass der Rektor der Redemptoristen von Babenhausen im Bayrischen nach Chur gekommen sei, um für seine Kongregation ein Asyl zu suchen. Purtscher bot ihnen dasselbe mit Freuden an und schon am 9. Dezember desselben Jahres kam zwischen den Mönchen und dem Seminar ein Vertrag zustande, nach welchem das Kloster St. Luzi samt Kirche den Redemptoristen überlassen wird, die Mönche eine Lateinschule errichten, ferner die Hofschule übernehmen, je nach Bedürfnis einen Philosophie-Kurs einrichten und auf Wunsch des Ordinariats in der Seelsorge aushelfen[1].

[1] Vgl. Mayer, St. Luzi, S. 88 ff.

So kamen denn anfangs Januar 1807 die Redemptoristen, 8 Patres, 5 Kleriker und 4 Laienbrüder, aus Bayern vertrieben, nach Chur. Hier halfen sie gemäss obigem Vertrage in Seelsorge und Jugendunterricht mit, betrugen sich untadelhaft und waren stets willfährig, wenn man ihre Dienste verlangte. Die Katholiken Chur's wünschten sie darum auch beibehalten zu können. Man hatte in dieser Zeit ohnehin fortdauernden Mangel an Weltgeistlichen in Graubünden und musste gegen 30 Pfarreien mit Kapuzinern besetzen, die zudem infolge der neuen politischen Anordnungen im Königreich Italien für die Zukunft schwerlich mehr zu erwarten waren. Der Nachwuchs an Weltpriestern war bisher insofern erleichtert, als man 11 Alumnate, davon 7 in Mailand und 4 in Dillingen, zur Verfügung hatte. Nun war aber das Kollegium Helveticum in Mailand im Jahre 1797 durch Napoleon aufgehoben worden [1]. Bischof Karl Rudolph wies in einem Schreiben an das Corp. cath. vom 19. Juli 1797 auf die Gefahr zukünftigen grossen Priestermangels hin, der durch Aufhebung des wichtigen alten Rechtes der Alumnate eintreten würde [2].

Zur Errichtung neuer Freiplätze fehlte es den Bündner Katholiken an den nötigen Hilfsquellen. Kein Wunder darum, dass ihnen jene verbannten Mönche aufs höchste willkommen waren.

Die Katholiken Chur's glaubten sich befugt, St. Luzi mit diesen neuen Ordensleuten zu besetzen, da den bisherigen Besitzern des Klosters, den Prämonstratenser-Mönchen, die ihnen teils ganz entzogenen, teils sequestrierten Güter und Habschaften nicht mehr zurückerstattet wurden, und ihre Korporation wegen Mangel an Unterhalt eingegangen war.

---

[1] Das diesbezügl. Aufhebungs-Dekret Bonapartes, abgedr. im Prot. Cels. XXI, S. 28.

[2] Schreiben Karl Rudolphs an das Corp. cath., dat. 19. Juli 1797. Prot. Cels. XXI, S. 26 ff.

Es handelte sich im übrigen um ein Kloster, das Jahrhunderte vor der Reformation schon der Kirche gehört hatte[1].

Diesem rechtlich begründeten Verlangen der katholischen Bundesgenossen wollte jedoch der evangelische Landesteil nicht willfahren. Vorab war es die Stadtobrigkeit von Chur, welche, unterstützt von der Mehrheit des Kl. R., die Niederlassung der Mönche beanstandete. Die Stadt suchte nämlich ihre Jurisdiktion auch über das Kloster St. Luzi auszudehnen und warf sich als „Territorialherr" über St. Luzi auf. Demgegenüber trat das Corpus catholicum auf und verfocht mit aller Deutlichkeit und Energie den Standpunkt der Parität. Das Corpus catholicum betonte, dass jeder Religionsteil von dem andern vollständig unabhängig sei und unter keinem Vorwand in seinen Rechten gekränkt werden könne, *„weil in Religions-Angelegenheiten die Landessouveränität niemals gemeinschaftlich, sondern immer zwischen Katholiken und Protestanten getrennt gewesen sei*[2]".

Diese Trennung scheine übrigens in der Natur der Sache zu liegen, weil sonst der überwiegende Religionsteil zum Nachteil des Schwächern solche Vorkehrungen und Veränderungen treffen könnte, die das eigentliche System des Letztern ganz auflösen würden[3].

Und eine noch deutlichere Sprache gegenüber der Anmassung, das uralte katholische Kloster St. Luzi nicht mehr mit Ordensleuten zu besetzen, führten die Katholiken in einer schriftlichen Verteidigung der Redemptoristen, worin unter anderm steht:

„Aus welchem Rechtstitel kann es (St. Luzi) von den Protestanten beansprucht und entrissen werden? Kann und muss es ihnen nicht gleichgültig sein, ob die Nachfolger einen schwarzen, grauen oder weissen Rock wie ihre Vorfahren tragen? Könnten die Protestanten die Katholiken

---

[1] Vgl. „Die Redemptoristen in Chur", Aktenstück im bischöfl. Archiv.

[2] Vom Verfasser unterstrichen.

[3] Vgl. Prot. C., S. 99 ff.

diesfalls beschränken, was nützt dann den Katholiken ihr Recht und ihr Eigentum? Würden sie nicht immer übermehret werden, weil ihr Gegenteil zahlreicher ist? Würden sie nicht die gegenseitige Einstimmung als blosse Gnade ansehen müssen, die man ihnen wenn immer entziehen und abmehren kann?" Zudem mischen sich ja die Katholiken auch nicht in die Religionsangelegenheiten der Protestanten, handle es sich dann um Verwaltung oder Aufstellung ihrer Religionsdiener, oder um Verwaltung ihres Religionseigentums. Eine Einmischung der Protestanten würde das katholische Publikum als eine Verletzung der Mediationsakte ansehen müssen, da diese ihnen freie Religionsübung und alles, was dazu nötig ist, sichert. Und auch mit andern alten Religionsverträgen seien die Katholiken sattsam versehen, wonach ihnen das Recht zukomme, Weltgeistliche wie Ordensleute nach Bedürfnis auszuwählen; nun aber liessen sich diese Konventionen ohne Intervention von sämtlichen Beteiligten durch einige derselben oder durch den Machtspruch eines Dritten sogleich auflösen?

Und diese öfters angerufenen, in den ärgsten Zeiten der Religionsgährung gewaltsam durchgetriebenen, von Anfang an offenbar nichtigen, öfters widerrufenen, sogenannten Landesstatuten, die man protestantischerseits anführen wollte, könnten doch nicht die gleiche Kraft haben wie jene oberwähnten Verträge[1]!

Der evangelische Landesteil schützte indessen, mehr noch als jene vermeintliche Territorialhoheit über St. Luzi, die wiederholten Einwendungen der bayrischen Regierung als Grund vor, um den Redemptoristen den Aufenthalt in Bünden zu verbieten.

Am 6. Februar 1807 hatte nämlich der bayrische Generalkommissär für Schwaben der Bündnerregierung geschrieben, dass der König von Bayern durch „überwiegende Gründe" bewogen worden sei, die Redemptoristen aus seinem

[1] Siehe „Die Redemptoristen in Chur", Aktenstück im bischöfl. Archiv.

Lande zu entfernen. Sollte die Regierung ihnen einen Aufenthalt in Bünden bewilligen wollen, so möchte sie dafür sorgen, dass dieselben von den bayrischen Grenzen möglichst fern gehalten werden[1].

Diese Grenzen reichten nun aber in jener Zeit bis an unsern Kanton, weil Tirol durch den Pressburgerfrieden vom 26. Oktober 1805 an Bayern gekommen war. — Die Bündner-Regierung erwiderte, sie werde die Sache dem Grossen Rate vorlegen und unterdessen Vorsichtsmassregeln treffen. Im übrigen ersucht sie die bayrische Regierung um Mitteilung der Beweggründe, welche sie zur Ausweisung der Mönche bestimmt haben. — Die Churer Stadtobrigkeit liess indessen mit zwei Redemptoristen, Passerat und Joseph Hofbauer, am 25. Februar 1807 ein schriftliches Verhör anstellen.[2] Nach diesem Verhör verbot der Stadtrat die Aufnahme von fernern Redemptoristen. Die Stadt wolle auf jeden Fall ihre „Territorialhoheit" wahren. Am 4. März drückte der Magistrat dem bischöflichen Generalvikar sein Befremden aus, dass er den Redemptoristen den Aufenthalt ohne Begrüssung der Stadt gestattet habe, da doch letztere als Territorialherr „über Besetzung und Verlehnung disponieren könne". Der h. Generalvikar entgegnete, man habe durch jene Gestattung keinerlei Rechte zu verletzen geglaubt. Für den Unterhalt der Prämonstratenser sei, ohne den Staat in Anspruch zu nehmen, gesorgt worden; für die Fortsetzung des Gottesdienstes habe Vorsorge getroffen werden müssen, und die diesbezüglichen Verfügungen stehen ohne Zweifel dem Ordinariate zu. Ueber die Ausdrücke „Besetzung und Verlehnung" wolle er sich nicht näher einlassen. Das Kloster sei geistliches Gut und daher katholisches Eigentum, wenn es auch auf dem Gebiete der Stadt liege.

Am 12. März sollte in Chur die Standeskommission zum Entscheid über die Redemptoristenfrage zusammentreten.

[1] Ueber die Kämpfe zwischen dem Bischof von Chur und der damaligen bayrischen Regierung vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 556 ff.

[2] Siehe Mayer, S. 89. Prot. C., S. 100 ff.

Generalvikar Schlechtlautner empfahl deshalb die Angelegenheit dem Bürgermeister der Stadt, R. v. Salis-Soglio. — Inzwischen waren von Bayern die Gründe der Verbannung der Mönche eingetroffen. Die Redemptoristen wurden in dem Schreiben eine unnütze Korporation gescholten; die Art und Weise ihrer seelsorglichen Funktionen verdiene Missbilligung, so die Generalbeichte, die Erteilung von Ablässen u. a. m. Die Redemptoristen seien auch verdächtig, an dem Aufruhr gegen die angeordnete Aushebung schuld zu sein, da derselbe im Kreise ihrer Wirksamkeit vorgekommen sei[1]. Diesen Anklagen gegenüber glaubte man katholischerseits, dass die Mönche, wenn sie nach Ansicht der bayr. Regierungsmänner für Bayern unnütz sind, doch in andern Ländern nützlich sein können, wie sie denn auch das katholische Publikum Graubündens für sich gut und nützlich halte. Dass sie nicht auf Kosten anderer leben, zeige sich daraus, dass sie kraft ihres Institutes nicht sammeln oder betteln dürfen. Der Vorwurf der Fanatisierung des Volkes, tadelnswerte Ausübung der Seelsorge und dergleichen seien Sachen, die zuerst die geistliche Oberbehörde angehe. „Da sie aber durch ihre rühmlichen Zeugnisse von der apostolischen Nuntiatur zu Luzern, und dem Ordinariat zu Augsburg, von dessen Kirchensprengel sie herkamen, das Gegenteil von jener Verleumdung beweisen, werden diese Anschuldigungen ihnen doch nicht als sicher und ausgemacht zur Last fallen können. Angenommen auch, sie hätten sich wirklich dieses Vorwurfs in Bayern schuldig oder verdächtig gemacht und dadurch ihre Entfernung zugezogen, was liegt Bayern daran, wenn sie nicht mehr in bayrischen Landen sind?“

„Der Verdacht einer Teilnahme an den Volksunruhen wird eben, weil es nur Verdacht ist, wider sie kein Urteil fällen können“ u. s. w.[2]

[1] Vgl. Mayer, l. c. S. 10.

[2] „Die Redemptoristen in Chur“, Aktenstück im bischöfl. Archiv.

Ungeachtet dieses entschiedenen und einmütigen Wunsches der katholischen Bündner fasste die reformierte Mehrheit den Beschluss, den fernern kollegialischen Aufenthalt dieser Mönche in St. Luzi vom 1. April 1807 an provisorisch zu untersagen mit der Andeutung, dass sie sich bis zur nächsten Grossratssitzung, zerstreut in verschiedenen katholischen Pfarreien, aufhalten dürfen. Auf diesen Beschluss hin erliessen die katholischen Mitglieder der Standeskommission zuhanden des Corpus reformatum eine Protestation am 12. März 1807. Sie berufen sich darin insbesondere auf die Gewährleistung der katholischen Religion durch die Mediation, sowie auf den Reversbrief vom 19. Dezember 1623, durch welchen den Katholiken die beliebige Berufung von Ordensgeistlichen gestattet worden war.

Die Protestation lautet:

„Da durch die Mediation selbst die katholische Religion wie die evangelische ausdrücklich garantiert ist, so sind auch die Mittel zur Befestigung und Ausübung derselben ebenmässig garantiert.

Als eines der wesentlichsten solcher Mittel ist die Geistlichkeit da zur Abwartung der Kranken, zur Aushülfe in der Seelsorge und zur Haltung nützlicher Schulen. Mithin kann die Befugnis, solche Geistliche eines guten Wandels, Fremde oder Einheimische, in Bünden zu diesem Ende anzustellen, dem Ordinariat nicht abgesprochen werden. Infolge dieses Grundsatzes hat das Ordinariat den günstigen Anlass einiger anher gekommener Religiosen des Heiligsten Erlösers um so mehr benutzen zu sollen geglaubt, als selbige mit den besten Zeugnissen versehen sind und weil anderseits ein grosser Mangel an Priestern in Bünden obwaltet. Da die Mönche von St. Luzi durch die bedauerliche Inkameration fast von allen Subsistenzmitteln beraubt worden sind und da eine beträchtliche Schuldenlast auf dem hiesigen geringen Vermögen des Klosters liegt, so fand sich das Ordinariat genötigt, für die noch übrigen Individuen des Klosters eine andere Unterkunft einstweilen zu suchen, bis sie durch die anhoffende Rückgabe des inkamerierten Vermögens in den

Stand gesetzt werden, sich sonst zu unterhalten und in ihrem Kloster fort zu bleiben. Sie bleiben mithin noch immer die wahren Eigentümer des Klosters und nur für die Zeit, als sie solches aus den übrigen Gründen nicht bewohnen und auf eine Probe hin ist den gedachten Redemptoristen dasselbe einstweilen zu bewohnen gestattet worden, dass sie in der Seelsorge und in der Unterweisung der Jugend nach Anleitung des Ordinariats sich brauchen lassen. Auch die hohe Tagsatzung hat verfügt, dass das Vermögen eines allfalls erloschenen oder aufgehobenen Klosters zu katholischen Zwecken verwendet werden soll. Das Kloster St. Luzi ist zwar weder erloschen noch aufgehoben, — — wenn es aber auch dazu kommen sollte, so glaubt man katholischerseits, dass dasselbe Vermögen nur durch das Ordinariat und Corpus catholicum allein zu andern katholischen Stiftungen zu verwenden sei. Eben diese Befugnis bestärkt der Reversbrief vom 19. Dezember 1623 mit dem deutlichen Anhang, dass man auch Klostergeistliche, Fremde oder Einheimische, wenn nur ihr Orden vom päpstlichen Stuhle anerkannt ist, für das Beste der katholischen Religion frei und unbehindert brauchen und beschicken könne. Alle katholischen Geistlichen, Fremde und Einheimische, welche in Bünden sind, stehen in kraft der garantierten Immunität unter Leitung des Ordinariats, mithin auch diese Redemptoristen und nur alsdann, wenn diese oder andere Geistliche sich ein übles und gesetzwidriges Betragen zuschulden kommen lassen, so kann man das Ordinariat zur angemessenen Untersuchung und Bestrafung auffordern. Infolge dessen und der unter beiden Religionsparteien geschlossenen Konkordanzen glaubt man katholischerseits billigermassen erwarten zu können, dass das Corpus reformatum in das Geschäft der für das katholische Publikum in vielem Betracht sehr nützlichen Redemptoristen sich nicht einzumischen gedenken werde bis und solang keine wichtige und begründete Klage gegen dieselben zum Vorschein kommen sollte. *Alle Religionsverfallenheiten oder Zwistigkeiten können laut der von unsern Voreltern zur Erhaltung innerer Ruhe festgesetzten Ordnung nicht durch eine Mehren oder*

Uebermehren, sondern müssen durch den freundlichen Weg der Vermittlung oder Vereinbarung beidseitiger Teile beseitigt werden[1]. Bei dieser wohlhergebrachten Observanz finden sich die anwesenden katholischen Mitglieder der hochlöblichen Kommission genötigt zu verbleiben und hoffen von der Billigkeit des löblichen Corpus reformatum hierin nicht gestört zu werden, widrigenfalls würden dieselben zu ihrer eigenen Rechtfertigung und zur Nichtpräjudizierung der katholischen Rechte sich protestando förmlichst verwahren müssen. Landrichter, Capo del Corpo catholico a Marca, Vieli, v. Peterelli“ [2].

Mit diesem Schreiben hat das Corpus catholicum in entschiedener Sprache den Grundsatz der Parität verteidigt und man sieht daraus, wie es sich in dieser Zeit noch voll und ganz seines Charakters bewusst war, als konfessionelle, staatliche Behörde zur Behandlung der katholisch-konfessionellen Angelegenheiten vor dem Grossen Rate, in welcher Eigenschaft das Corp. cath. sich jedes Hineinregieren seitens der protestantischen Behörden auf das Nachdrücklichste verbot.

Ohne jede Rücksicht auf diesen Protest und selbst entgegen dem Antrag des reformierten Bürgermeisters R. von Salis, die Ordensleute nicht auszuweisen, beschloss die Standeskommission dieselben auszuweisen mit der Begründung, die Redemptoristen brächten die Gefahr, in Streit mit Bayern zu geraten. Auch seien die Patres verdächtig, da sie aus polnisch Preussen kämen, wo die Jesuiten noch geduldet seien[3]. Die katholischen Mitglieder der Standeskommission erklärten darauf, die Wegweisung der Mönche versetze sie in die „grösste Verdriesslichkeit“. Sie sähen dadurch die katholischen Rechte gekränkt und sähen seitens des katholischen Volkes die grössten Unzufriedenheiten voraus[4].

---

[1] Vom Verfasser unterstrichen.
[2] Prot. C., S. 104.
[3] Vgl. Mayer, S. 90.
[4] Vgl. Prot. C., S. 104.

Der oberwähnte protestantische Churer Bürgermeister unterstützte in diesem Streite die Katholiken und schrieb unter anderm an den bischöflichen Generalvikar folgende ihm zur Ehre gereichenden Worte: „Nie war es notwendiger als jetzo, da der Unglaube seine Stirne frecher als jemals emporhebt und beyden Religionen, das heisst der ganzen christlichen Religion ganz offenbar der Untergang droht, alles auf das Sorgfältigste zu vermeiden, was zur Uneinigkeit unter den beiden corporibus, es seye unter dem Titel der Rechte, der Landesregierung oder unter dem Vorwande der Religion, führen könnte. Aus diesem Grunde habe ich gar nichts dagegen, wann in das Prämonstratenser-Kloster St. Luzi rechtschaffene und tätige Geistliche, welche die Religion ihrer Kirche rein lehren und nützliche Schulanstalten, wodurch die verderbten, auswärtigen Schulen und Universitäten ausgewiesen werden können, angenommen wurden; ich glaube es seye selbst vorteilhaft für das Corpus reformatum und für jeden rechtschaffenen Menschen und Christen, wann in der Schule Religion und nicht Unglauben gelehrt wird[1].“

Dessenungeachtet erteilte man den Ordensleuten den Befehl, bis zum 23. März den Kanton zu verlassen; nötigenfalls werde dieser Befehl mit Gewalt ausgeführt. Darob erhob sich im ganzen katholischen Bündnervolk eine nicht geringe Misstimmung. Die Gemeinde Ems, wo die Mönche oft in der Seelsorge aushalfen, schlug sich mit dem Gedanken um, die Ausführung des Befehls mit bewaffneter Hand zu verhindern. Auch bot Ems den verfolgten Mönchen eine Wohnung an, wo sie dieselben schützen und schirmen wollte.

Das Corpus catholicum aber fasste folgende Beschlüsse:

„1. Es sollen die Landrichter a Marca, de Latour und Vieli particulariter mit den Herren des Corpus reformatum für die Pazifikation der Redemptoristen zu sprechen haben.

[1] Siehe Schreiben R. von Salis, dat. 12. März 1807, abgedr. bei Mayer, S. 91.

2. Sie sollen, wenn der Gegenstand dieses Geschäftes zur Sprache kommt, vor der allgemeinen Session des Grossen Rates namens des Corpus catholicum für die Begünstigung derselben sprechen u. s. w.

3. Sollte dem ungeachtet dem Wunsche des Corpus catholicum nicht entsprochen werden, so sollen sie im Namen desselben sich erklären, *dass es sich nicht übermehren lasse und sich protestando* verwahren wolle u. s. w.[1]

Einige Tage darauf liess Bayern den schweizerischen Landammann von Reinhard ersuchen, dass er der Bündnerregierung solche Winke gebe, die sie an das eigene Interesse des Kantons und dasjenige freundnachbarlicher Staaten erinnern würden. Die Standeskommission, hievon unterrichtet, trat am 13. Mai 1807 in Davos zusammen. Als die Redemptoristenfrage aufgeworfen wurde, erklärte das Corpus catholicum, es könne in betreff der Ausweisung dieser für Abhaltung ihrer Schulen so nützlichen Patres nicht gleichgültig sein und finde sich verpflichtet, wider diese Ausweisung feierlichst zu protestieren:

„1. Weil dieser Beschluss über katholische Geistliche verfügt, worüber dem Corpus reformatum keine Kompetenz zukommt und

2. *weil in geistlichen Sachen das Corpus catholicum nicht verbunden ist sich einer Stimmenmehrheit des Corpus reformatum zu unterwerfen.*“ Was Bayern anlange, so werde sich dasselbe wohl damit begnügen, dass die Patres wenigstens 30 Stunden weit von den bayrischen Grenzen entfernt seien[2].

Doch auch jetzt nahm die Mehrheit keine Rücksicht auf das Verlangen der Katholiken und übermittelte den Ausweisungsbeschluss dem Generalvikar, der ihn an den abwesenden Fürstbischof weiterbeförderte[3]. Das Corpus catholicum rekurrierte an die Tagsatzung, wurde aber abgewiesen, da die Angelegenheit eine kantonale sei. Schliesslich ver-

---

[1] Prot. C, S. 117.

[1] Siehe Prot. C., S. 112.

[2] Mayer l c

sprach der Bischof, den Redemptoristen selber anzuraten, den Kanton zu verlassen [1].

Der Generalvikar verlangte noch vom Kleinen Rate wenigstens Aufschub der Ausweisung, da jetzt strenge Winterszeit sei. Doch der Kleine Rat nahm keine Rücksicht darauf. So reisten denn die Patres Ende des Jahres 1807 von Chur fort und siedelten in's Wallis über; später nach Freiburg, wo sie längere Zeit im ehemaligen Karthause Valsainte wohnten und von 1882 an im alten Seminar zu Freiburg sich dem Unterrichte widmeten.

Statt den verbannten Ordensleuten in wahrhaft freiheitlicher Gesinnung nach der langen Verfolgung ein Asyl anzubieten und diese Gelegenheit zum Aufschwung des Schulwesens und der Armenpflege in der rätischen Hauptstadt freudig zu ergreifen, befliss sich die Mehrheitspartei in Bünden, die Redemptoristen auf alle mögliche Weise von sich abzuschütteln. Nach einem Aufenthalt von einem Jahre wies man diese paar Ordensleute, eingeschüchtert durch die Drohungen Bayerns und aus eigener Voreingenommenheit gegen alles Katholische, zum Lande hinaus, diese Ordensleute, welche, wie der berühmte P. Clemens Maria Hofbauer aus Wien in seinem Schreiben an den bischöflichen Kanzler Baal von Chur bezeugte, in den 20 Jahren ihres frühern Aufenthaltes zu Warschau ein Waisenhaus mit 40 Waisenknaben, eine öffentliche Schule von fünf Knabenklassen, ein Fraueninstitut und eine Mädchenschule, wo unentgeltlich unterrichtet wurde, ins Leben gerufen hatten [2]!

§ 2. Stellung des Corp. cath. zu den Kapuzinermissionen.

Bevor wir kurz die Stellung des Corpus catholicum zu den Kapuziner-Missionen im vergangenen Jahrhundert berühren, wollen wir einen Blick in die Vergangenheit dieser Missionen in Graubünden werfen.

[1] Prot. C., S. 114.

[2] Siehe Schreiben Cl. M. Hofbauer an Baal, dat. 12. Dez. 1806 bischöfl. Archiv.

Kaum *ein* Orden der Schweiz war wohl so hartnäckigen Verfolgungen ausgesetzt, wie der Kapuziner-Orden in Bünden, und dies vorab in jener dunkelsten und verworrensten Periode der rätischen Geschichte, in der Zeit der Strafgerichte und Volksaufstände des 17. Jahrhunderts. Kapuziner-Missionen wurden im Jahre 1622 im Prätigau, in Davos, Chur, Zizers errichtet. Aber erst zwei Monate waren verflossen, da fielen sie einem Volksaufstand zum Opfer, wobei ihr Oberhaupt, der hl. Fidelis von Sigmaringen, den Tod fand. Aehnlich erging es den aus Mailand stammenden Kapuzinern im Bergell, denen in St. Maria, und den Kapuzinern des Unterengadins, die aus der Provinz Brescia stammten. Zwar genossen sie sogar die Sympathie mehrerer Protestanten: Herzog von Rohan verlieh den wehrlosen Mönchen seinen Schutz, und Oberst Jürg Jenatsch trat im Engadin für dieselben ins Mittel. Durch den Feldkircher-Vertrag von 1641 und gleichen Jahres von der Herzogin Claudia von Oestreich, die durch Kapuzinerpatres den katholischen Glauben im Unterengadin wiederherstellen wollte, wurde entschieden die Wiedereinführung der vertriebenen Patres Kapuziner verlangt. Doch die Prädikanten verlangten dem gegenüber Wiedereinführung der Reformationssatzungen[1].

Zufolge dieser Satzungen waren damals mit wenigen Ausnahmen alle Klöster Graubündens: St. Luzi, St. Nikolaus, St. Hilarien in Chur, das Kloster Churwalden, Kazis, Casaccia und Capella im Engadin aufgehoben worden[2].

So brach nun auf's Neue der Sturm gegen die inzwischen neuerrichteten Kapuzinermissionen von Chur, Almens, Stalla und Sagens los. Fürstbischof Johann VI. und das Corpus catholicum suchten bei den Eidgenossen um Hilfe nach und diese unterhandelten vom 5. bis 13. Dezember 1644 zu Chur. Sie verlangten, man solle bei dem grossen Mangel an inländischen Geistlichen auch Kapuziner aus der Eidgenossenschaft anstellen dürfen. Nur soll es diesen wie den Prädi-

---

[1] Fetz, III., S. 188 ff.; P. C. Planta, S. 290 ff.

[2] Vgl. v. Mont-Plattner, S. 31.

kanten verboten sein, sich in politische Dinge einzumischen. Doch das Corp. ref. widersetzte sich diesen Wünschen. Die Kapuziner-Frage erhielt eine Lösung, als der bekannte General Wrangel mit seinen Schweden Oestreich bedrohte. Da opferte dieses aus Furcht in einem zu Zizers abgeschlossenen Vergleich die Bestimmungen des Feldkircher-Vertrages und die Kapuziner blieben vom Engadin ferne. Auf dem Bundstag 1645 verlangten die Reformierten durch ein Ultimatum die Austreibung aller Kapuziner aus den paritätischen Gemeinden unter Androhung der Exekution mit Waffengewalt. *Es wurde ein Manifest erlassen und alle reformierten Gemeinden zur Rüstung ermahnt.* Die Sache kam neuerdings auf dem eidgenössischen Schiedsgerichte in Chur 1647 zur Sprache, wo Landammann Buol gegen die Kapuziner, Landrichter Castelberg für dieselben auftrat, jedoch erfolglos, da die Eidgenossen selber uneins wurden und heimkehrten[1].

In der Zeit vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution, wo die Kriegsfackel in Bünden nicht mehr loderte, und manche Klöster, die verlassen lagen, sich wieder bevölkerten[2], auch in dieser ruhigeren Zeit gewährte man den Patres Kapuziner keine Ruhe. Als man zu Roveredo 1704 eine Niederlassung der Kapuziner gründen wollte, wofür sich der Pfarrer und die Mehrheit des Volkes von Roveredo ausgesprochen hatte, wandte sich eine Minderheitspartei an den Tag der drei Bünde mit dem Verlangen, jene Niederlassung zu verhindern und sämtliche Kapuziner aus Misox und Calanca zu vertreiben. Das Corpus catholicum, wie auch die Gemeinden, wo Kapuziner wirkten, widersetzten sich dem Beschlusse der protestantischen Mehrheit auf dem Bundstage und verlangten Belassung der Mönche.

Doch zwei Jahre später zwang eine Bande von 150 Bewaffneten die Kapuziner mit Gewalt, die Gemeinden St. Maria, St. Domenica, Rossa, Cama und Grono zu ver-

[1] Vgl. Fetz, III., S. 199 ff.
[2] Vgl. Sprecher, S III Einleitung; v. Mont-Plattner, S. 56

lassen[1]. Im Jahre 1712, nach Beendigung des Toggenburgerkrieges, liess der Bundstag Dekrete *von 1672, 1691 und 1709 erneuern*, wonach keine Gemeinde einen fremden Kapuziner als Geistlichen oder als Lehrer anstellen durfte, und liess mehrere aus dem Lande weisen. Einige Gemeinden des Calancatals, welche die vertriebenen Patres wiederum beriefen, wurden „von Räten und Täten" ausgeschlossen. Als Grund für dieses Kesseltreiben gegen die Kapuziner führt uns Sprecher u. a. an, es hätten sich die Kapuziner „meist durch eine grössere Tätigkeit und namentlich durch unbedingte Ergebenheit gegen die Kurie" vor dem Weltklerus ausgezeichnet[2]! Im 19. Jahrhundert liess man die Kapuziner-Missionen endlich in Ruhe, und wir zeigen nun kurz, wie gerade das Corpus catholicum in dieser Zeit ein ausserordentlich sympathisches Verhältnis zu diesen von den Protestanten so heftig verfolgten Ordensleuten unterhielt, und für dieselben eine ganz besondere Fürsorge trug.

Während der *Revolutionsjahre* herrschte in Graubünden fortwährend *Priestermangel*, zumal da infolge der kriegerischen Ereignisse die bischöfliche Schule zu Chur aufgehoben war, Fürstbischof und Domkapitel sich geflüchtet hatten und in Meran ein Priesterseminar hielten, bis auch dieses durch die damalige josephinistische Regierung von Bayern aufgehoben wurde[3]. Das Corpus catholicum beschloss darum am 19. Dez. 1803, den Nuntius Testaferrata, der in Luzern angekommen war, zu bitten, dass er „nicht nur die fernere Eröffnung der Kapuziner Noviziate in der Schweiz bewirke, sondern auch trachten möchte, dass von Seite der italienischen kompetenten Behörden Provinzialen dieses geistlichen Ordens ferner gestattet, und verdeutet werde, die inländischen Kapuziner-Missionen mit den nötigen Subjekten nach alter Uebung zu versehen"[4].

---

[1] Mayer, Bist. Chur, S. 526 ff.
[2] Vgl. Sprecher, l. c. S. 191.
[3] Vgl. Mayer, St. Luzi, S. 102 ff.
[4] Vgl. Prot. C., S 4

Sieben Jahre später berief Italien die Kapuziner nach ihrem Vaterland zurück[1]. Da beschloss das Corpus catholicum, anlässlich der Tagsatzung bei der italienischen Agentschaft sich *nachdrucksam* dahin zu verwenden, dass die Kapuziner nach Graubünden zurückkehren. Und als dieses fruchtlos blieb, liess das Corpus catholicum bei der italienischen Regierung das Ansuchen stellen, „dass den ehrwürdigen Kapuzinern erlaubt werde, im hiesigen Kanton noch fernerhin ihre Pfarreien zu besorgen, ohne dadurch des rechtlichen Anspruchs auf die festgesetzte Pension verlustig zu werden, und dass ihnen auf den Fall, wo sie wieder nach Italien zu gehen sich entschliessen sollten, diese Pension jetzt für dann zugesichert werden möchte“[2].

Auch in der Folgezeit sehen wir das Corpus catholicum wiederholt für den Fortbestand der italienischen Kapuziner-Mission eintreten.

§ 3. Stellung des Corpus catholicum zum Frauenkloster Münster.

Zu dem, nahe der Grenze zwischen Bünden und Oesterreich gelegenen Frauenkloster zu Münster im Münstertale, das wie jenes zu Kazis vormals ein adeliges Damenstift war, stand das damalige Corpus catholicum in einem eigenartigen Verhältnis. Das Corpus catholicum hegte die Besorgnis, das Münstertal könnte der kriegerischen Zeitereignisse halber von Bünden noch abgerissen werden. Dann aber würde auch das Frauenkloster unfehlbar einbezogen. Das Corpus catholicum sah es auch nicht gern, dass die dortigen Nonnen nur Landeseingeborne von Tirol waren und es fand, dass man das Klostervermögen bei einer Aufhebung des Klosters trefflich zugunsten des schwer darniederliegenden katholischen Schulwesens in Chur brauchen könnte. Deshalb

---

[1] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 621.
[2] Prot. C., S. 134 ff.

fasste es am 23. Mai 1810 folgende, auf eine Säkularisation jenes Frauenklosters abzielende, sehr unkirchliche Beschlüsse:

1. „Den Landrichter zu beauftragen, jene Massregeln zu ergreifen, die geeignet seien, *a)* die Besetzung der durch Tod letzthin ledig gewordenen Aebtissinstelle zu Münster und *b)* die Aufnahme von Novizinnen in gedachtem Kloster einstweilen zu verhindern.

2. Den katholischen Legationsrat zu instruieren, dass er bei der päpstlichen Nuntiatur sondieren möchte, ob man dieses Kloster unter Versicherung einer angemessenen lebenslänglichen Pension für die damaligen Konventualinnen von seiten des Corpus catholicum zur Errichtung mehrerer Stipendien einziehen dürfte[1]."

Der Fürstbischof Karl Rudolph indessen erklärte, es sei keine Gefahr vorhanden, dass man das Kloster Münster von Bünden losreisse. An die Priorin des Klosters aber schrieb der Fürstbischof, er werde alles tun, um die Aufhebung zu verhindern. Falls der Versuch wirklich gemacht werden wollte, möge der Konvent mit Berufung darauf protestieren, dass die Unterdrückung des Klosters der natürlichen Gerechtigkeit, den Rechten der Kirche und auch der gegenwärtigen Schweizerverfassung entgegen wäre[2].

Gleichzeitig macht der Bischof auch die Gemeindebehörde auf die Gefahr aufmerksam und spricht die Erwartung aus, dass die Gemeinde ebenfalls alles tun werde, um das Kloster zu erhalten. Da beschloss das Corpus catholicum, unter Einwilligung der geistlichen Obern, zur Unterstützung des Hochstiftes einen Teil der Einkünfte vom Kloster Münster einzuziehen[3]. Am 25. Juni 1824 wollte das Corpus catholicum das Nämliche versuchen zur Unterstützung der Schulen[4]. Dieses Vorgehen suchte das Corp. cath. auf folgende Art zu begründen:

---

[1] Siehe Prot. C., S. 134 ff.

[2] Vgl. Schreiben Karl Rudolphs an die Priorin des Klosters Münster, dat. Chur, 28. Juni 1824. Prot. Cels.

[3] Siehe Prot. C., S. 168.

[4] Siehe Prot. C., S. 354 ff.

Schon seit vielen Jahren, jedoch nach der geistlichen Güter-Inkameration in Oesterreich, sei öfters der Gedanke rege gemacht worden, ob es nicht zweckmässig wäre, das Kloster Münster im Münstertale zu säkularisieren und die Einkünfte zur Errichtung und Unterstützung von Schulen zu verwenden. Man hatte hierüber selbst mit dem Herrn Nuntius Rücksprache nehmen lassen und inzwischen sei katholischerseits die Verordnung getroffen worden, dass keine Novizinnen sollen angenommen werden. Der Hauptgrund, dass die Aufhebung nicht erfolgt sei, sei ohne Zweifel in dem Umstand gelegen, dass immer der Staat für sich und nicht nur für den katholischen Teil Bündens die Einziehung des Vermögens bis jetzt verordnen zu wollen schien. Nun aber falle diese Bedenklichkeit wahrscheinlich ganz weg, indem man zuverlässig erfahren habe, dass der Staat zwar eine zweckmässige Verwendung der eingezogenen Güter vorausbedinge, aber zur Dispositive des katholischen Teils stelle. Nun wolle es sich zuverlässig verlauten, dass neue und zwar nur aus Tirolerinnen bestehende Novizinnen in jenes Kloster seien aufgenommen worden und überhaupt könne man die Tendenz nicht verkennen, jenes Stift nur zur Versorgung von Fremden und keineswegs für Inländerinnen zu gebrauchen. Wenn man nun einerseits erwäge, dass dieses Frauenkloster den grössten Teil seines Eigentums ehemals in österreichischen Staaten besass, welches ganz inkameriert worden, andrerseits, dass die Nonnen alle Landesfremde und zwar österreichische Untertaninnen sind und nun von dem in Bünden noch vorfindlichen Vermögen leben, keine Inländerinnen in ihre Gesellschaft aufnehmen und daher die ganze Gesellschaft für Bünden nur zur Beschwerde und keineswegs zum Vorteil gereiche; wenn man ferner betrachte, wie weit der katholische Schulunterricht dem reformierten in bezug auf Bildung ziviler und politischer Subjekte zurückstehe, und wie sehr es zu wünschen wäre, dass irgendwoher die nötigen Fonds ausgemittelt werden könnten, um diesem Misstand abzuhelfen, dann dringe bei einer solchen Lage der Dinge der Gedanke sich von selbst auf, gedachtes Kloster

zu säkularisieren und dessen Einkünfte für den Zweck zu errichtender Schulen zu verwenden[1].

Auf diese Gründe hin, die in jener Sitzung des Corpus catholicum vom 25. Juni 1824 allgemein eingeleuchtet haben sollen, beschloss das Corp. cath., dem Grossen Rat den Wunsch nach einer Aufhebung des Frauenklosters und Verwendung der Einkünfte für seine katholische Schule zu eröffnen.

Nun aber langte am 15. Juli 1825 der Bericht Landrichter Riedi's an, der mit dem Präsidenten des Vororts Luzern und verschiedenen Gesandten anderer katholischer und paritätischer Kantone sich besprochen hatte. Danach sei die Zulässigkeit einer Aufhebung, zumal weil durch Art. 12 der eidgenössischen Bundesakte die bestehenden Klöster garantiert seien, sehr in Zweifel gezogen, hingegen beschränkende Massnahmen in der Novizenaufnahme anempfohlen worden. Nach Anhörung dieses Berichtes glaubte sich das Corp. cath. mit einer Beschränkung in der Novizenaufnahme begnügen zu müssen. Dagegen wies man noch daraufhin, dass in mehreren katholischen und paritätischen Ständen der Schweiz die Klöster-Verwaltung und die Aufnahme von neuen Ordensgenossen gesetzlich unter der Aufsicht der Regierung stehe[2] und die Aufnahme könne nicht anders vollzogen werden, als dass sowohl die Novizen als die Klöster, in welche sie eintreten wollen, diejenigen Bedingungen erfüllen, welche durch die Standesgesetze vorgeschrieben sind. So sei das namentlich in Luzern und Appenzell der Fall. Das Vermögen des Klosters Münster werde jetzt überdies fast ausschliesslich von Landesfremden, die wenig oder keine Dotationen mitgebracht hätten, verzehrt. Darum beschloss das Corp. cath., dem Grossen Rate folgende Vorschläge zu machen:

„1. Die Stelle eines Kastenvogtes über das Kloster Münster, so wie sie der h. Landeshauptmann v. Juvalta viele Jahre bekleidete, soll vom Kl. R. neuerdings besetzt werden, wo-

[1] Siehe Prot. C., S. 354 ff.

[2] Auch ein Standpunkt für ein Corpus catholicum!

bei dem Kl. R. die Wahl eines kirchlichen Subjekts besonderer Rücksicht empfohlen wird.

2. Dieser Kastenvogt soll sich jährlich von der Klosterverwaltung Rechenschaft ablegen lassen und darüber jährlich einen Bericht an das Haupt des Corp. cath. abstatten.

3. Die Regierung wird darauf bedacht sein, dass der gegenwärtige Bestand des Klostervermögens in keinem Falle verringert werde.

4. Wenn sich eine Person um die Aufnahme in das Kloster meldet, so soll die Regierung hierüber benachrichtigt werden[1] und diese überträgt dem katholischen Haupt und den Mitgliedern der Standeskommission katholischerseits zu beurteilen, ob jene den Erfordernissen der Art. 5 und 6 Genüge zu leisten im Falle sei, wo dann diese Erlaubnis nicht verweigert werden kann.

5. Keine Weibsperson soll vor erfülltem 20. Jahre die Ordensgelübde ablegen.

6. Als Aussteuer für die Aufnahme in das Kloster darf von einer Person: a) wenn es eine Angehörige des Kantons ist, nicht weniger als Fr. 1500 verlangt werden. Jedoch wird eine Ausnahme diesfalls statthaben können, wenn der Bericht des Hauptes des Corp. cath. die Regierung aufmerksam macht, und in diesem Fall kann eine solche um einen geringern Preis oder auch unentgeltlich aufgenommen werden. b) Ist es aber eine Angehörige aus einem andern Kanton der Eidgenossenschaft, so darf nicht weniger als Fr. 2000 gefordert und als wirkliche Dotation mitgebracht werden.

7. Die Aufnahme von solchen Personen, welche weder Bündnerinnen noch Schweizerinnen sind, wird gänzlich untersagt.

8. Dem Kloster selbst, sowie seinem Verwalter und dem h. Kastenvogt liegt die Pflicht ob, vor einer jedesmaligen Profession die in den Orden tretende Person mit Hinsicht auf die vorhergehenden § 4, 5 und 6 dem Kleinen Rat nam-

[1] Vgl. Schreiben Karl Rudolphs an Landrichter P. A. de Latour, Präs. des Corp. cath., d. Chur, 24. Juli 1810. Prot. Cels. XXI, S. 321.

haft zu machen. Solang dieses Kloster besteht, sind die Nonnen zu dem angemessenen Unterricht weiblicher Jugend gehalten“ [1].

Zwei Jahre darauf, am 28. März 1827, wandte sich Landrichter Riedi, Präsident des Corp. cath., betreffend das Kloster Münster an den Staatsrat Albin, den ehemaligen russischen Staatsrat und Hofarzt Appolinar Albin von Tersnaus im Lugnez, der sich zu dieser Zeit in Florenz aufhielt, und legte demselben die bekannten Gründe zur Aufhebung des Klosters Münster vor. Er gab dazu dem h. Staatsrat die dringende Mahnung, betreffs jener Klosteraufhebung von seiner Vollmacht erst dann öffentlichen Gebrauch zu machen, wenn er an dem erwünschten Ausgang der Sache nicht mehr zu zweifeln brauche. Bei jeder noch bestehenden Ungewissheit jedoch solle er sich davon enthalten. Gleichen Tags schrieb das Corp. cath. an den Staatssekretär Papst Leo's XII., Kardinal della Somaglia, dass es seinen Kompatrioten Albin beauftragt habe, die nötigen Schritte zur Aufhebung des Klosters Münster zu tun, um dadurch eine katholische Schule errichten zu können. Staatsrat Albin hatte indessen von jener erwähnten Vollmacht keinen Gebrauch gemacht [2].

Schon in den ersten Jahren nach der Aufstellung einer Kastvogtei über das Frauenkloster Münster [3] stellte dessen Administrator H. Dosch das Gesuch um Auflösung der in den letzten Jahren von der Standesbehörde getroffenen Massregeln in betreff des Klosters, da sie allzu „beschränkend und unbefugt“ seien. Das Corp. cath. aber entgegnete ihm, „das Kloster Münster werde sich gleich andern schweizerischen Klöstern gefallen lassen müssen, den Verfügungen derjenigen Regierung, unter deren Schutz es stehe und wozu dieselben Gesetze und Verfassung berechtige, sich

[1] Prot. C., S. 360 ff.

[2] Prot. C., S. 369 ff.

[3] Fürstbischof Karl Rudolph hatte in einem Schreiben an die Regierung auf das Nachdrücklichste gegen Anwendung von „Kastvogteirechten“ über das Kloster Münster protestiert. Siehe Schreiben des Bischofs an den Kl. R. Chur, 30. Sept. 1828. Prot. Cels. XXIV.

zu unterjochen“ [1]. Und in einem Schreiben an den Kastenvogt des Klosters Münster, Bundspräsident G. v. Planta, vom 25. August 1828 erklärt das Corp. cath., es wäre vom Klosterverwalter Dosch zu erwarten, „dass er sich Aeusserungen und Erklärungen enthalten möchte, die dem Kloster in nichts frommen und nur die Missbilligung und Erbitterung der Bundesbehörden erregen. Das Kloster Münster werde sich doch nicht vor andern Schweizerklöstern bevorrechtet halten und es möchte demnach den Verfügungen der Regierung, unter deren Schutz [2] es stehe, mit der Ergebung sich fügen, welche alle übrigen Frauenklöster in der Schweiz gegen die Landeshoheit bekennen.“ Wie genau das Corp. cath. auf Befolgung seiner getroffenen Massregeln über das Kloster Münster achtgab, beweist ein Beschluss des Corp. cath. von 1833, wo um Aufnahme von fünf Novizen zu den sechs Klosterfrauen in Münster nachgesucht wurde, zumal da dieselben eine Dota von Fr. 1500 mit sich brächten. Da beschloss nämlich das Corp. cath., den Kastenvogt aufzufordern: „er möchte sich erkundigen, ob die aufzunehmenden Novizen auch wirklich Fr. 1500 bringen werden, ob sie 20 Jahre erfüllt haben und auch wirklich Bündnerinnen sind.“ Diese letztere Forderung dürfte wohl ebensosehr eine Engherzigkeit und das Zeichen unkatholischer Gesinnung, als eine Beleidigung gegen das benachbarte Oesterreich in sich schliessen. Die Massregel des damaligen Corp. cath. gegen das Frauenkloster Münster zusammengenommen aber sind ein Uebergriff in die rein kirchliche Rechtssphäre, die an die Blütenperiode des Josephinismus erinnert [3].

---

[1] Prot. C., S. 389 ff.

[2] Seltsamer Schutz, wenn man nichts weniger als die Aufhebung des Klosters will!

[3] Vgl. die ähnlichen Bestrebungen zur Aufhebung dieses Frauenklosters in der Reformationszeit, besonders die Schreiben des Nuntius Ninguarda an den Gotteshausbund, Feldkirch, 6. August 1579, und der Aebtissin und des Konvents von Münster an den Gotteshausbund, Münster, 7. Sept. 1579, in: Steffens-Reinhardt, S. 424 u. 484.

III. Kapitel.

Stellung des Corpus catholicum in der Frage des Doppelbistums Chur-St. Gallen.

Ein besonders hartnäckiger und bedeutsamer kirchenpolitischer Kampf entspann sich zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden Graubündens im Jahre 1822, als durch päpstliche Bulle die bischöfl. Diözese Chur mit dem ehemals zum Bistum Konstanz gehörenden Kanton St. Gallen vereinigt wurde [1]. Wir werden uns hier auf das Notwendigste beschränken, weil diese Frage bereits eine eingehende Behandlung erfahren hat durch Fetz, Mayer, Tuor Chr., Gschwend u. a.

Am 18. Juni 1824 richtete der Präsident des Corpus catholicum bezüglich der Errichtung des Doppelbistums ein verletzendes Schreiben an Fürstbischof Karl Rudolph, worin vom Bischof in schroffer Weise Auskunft über die Unterhandlungen gefordert wird, die in Sachen der Errichtung eines Doppelbistums im Gange wären. Das Haupt des Corp. cath. bekam darauf am 23. Juni 1824 von dem kirchlichen Oberhaupt Graubündens eine Antwort, die eines der denkwürdigsten Dokumente aus dem Leben des grossen Bischofs v. Buol, des letzten Fürstbischofs von Chur, bedeutet. Karl Rudolph frägt u. a.:

„Mit welchem Recht konnte der katholische Landesteil (von einer Teilnahme der aus zwei Dritteilen einer andern Konfession bestehenden Standesbehörde kann in einem Geschäft religiöser Wesenheit ohnehin keine Rede sein, da selber der Bischof ebenso fremd als diese ihm sein muss) von seinem Bischof eine Vorkenntnis über Unterhandlungen verlangen, die als rein geistlich ausser dem Einflusse des obersten Kirchenhauptes, des Bischofs und des betreffenden,

[1] Siehe erste Besprechung dieser Angelegenheit durch das Corp. cath. in Prot. C., S. 229—231.

das neue Bistum dotierenden Kantons, keines vierten Teilnehmers empfänglich waren? u. s. f.

Welchen Namen kann man so einer Forderung geben, wenn sie nicht Anmassung und unbefugte Einmischungslust in rein geistliche Gegenstände heissen soll?

Glaubt man vielleicht in einer Stellung des Churerischen Hochstiftes in Rücksicht des Landes oder in jener des Corporis catholici in bezug auf dieses einen Grund zu politischer Teilnahme zu finden, so würde man sich einem doppelten Irrtum preisgeben. Das Bistum, älter als der löbliche Kanton Graubünden, ist schon ebendarum kein Kantonalbistum. Weder aus dem Titel seiner Stiftung, noch aus welch immer andern hat es je die geringste Abhängigkeit vom Staat anerkannt. Seit so vielen Jahrhunderten seines Bestehens haben die Churerischen Bischöfe und ihr Domkapitel mit ebenso viel Mut als Erfolg sich jeder Kränkung, jeder Beschränkung widersetzt und wenn in den trübern Zeiten manchmal ihrer kanonischen Freiheit in Wahlen oder andern Gegenständen durch aufgedrungene Forderungen zu nahe getreten werden wollte, haben sie sich durch beharrliche Verwerfung derselben entweder selbst geschützet oder der Ausspruch des hl. Stuhles zu Rom hat der Sache durch sein Ansehen ein Ende gemacht.

Das löbliche Corpus catholicum, das in gemischten Staaten zur Wahrung seiner religiösen Rechte und Befugnisse und Abwendung allfälliger Eingriffe von seiten der andern Konfessionsangehörigen aufgestellt ist, hat vis-à-vis des Bischofs keine eigene Existenz, es besteht in bezug auf diesen in der Gesamtheit der Katholiken der ganzen Diözese, deren Chef er ist, noch weniger kann es sich in dieser Rücksicht die Eigenschaft einer Behörde aneignen[1] u. s. f.“

Auf dieses Schreiben hin sandte das Corp. cath. einen heftigen Protest gegen die beschlossene Bistums-Vereinigung

[1] Vgl. Tuor Chr., S. 612—613; v. Mont-Plattner, S. 68. Prot. C., S. 346—354.

und wandte sich zugleich an den gesamten Gr. R. mit dem Ansuchen, es möchte sich derselbe der, für den Stand im allgemeinen und für die römisch-katholische Bevölkerung insbesondere höchst wichtigen Angelegenheit nachdrücklich annehmen [1].

Beim Domkapitel und Klerus vermochte das Corp. cath. nichts auszurichten. Diese stellten sich mit aller Entschiedenheit auf Seite des Bischofs. Sowohl das Oberländer- als das Oberhalbsteiner-Kapitel erklärten ihre Uebereinstimmung mit dem Bischof und nahmen Stellung gegen das Corpus catholicum. Der *Grosse Rat indessen beschloss am 7. Juli 1824, das Doppelbistum nicht anzuerkennen* und beauftragte den Kl. R., sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhles die Residenz und das sämtliche Vermögen des Bischofs unter Verwaltung zu setzen [2].

Als nun durch den Hinschied des Fürstbischofs Karl Rudolph jener Fall eintrat (23. Oktober 1833), wurden vom Kl. R. zwei Kommissäre, Landrichter B. Vieli und Bundespräsident St. v. Pestalozzi, ernannt, um die Einhändigung der bischöflichen Urbarien und Inventarien zu betreiben.

Nach mehreren vom Corp. cath. gepflogenen Verhandlungen [3] erschienen, von diesem abgeordnet, die Herren J. a Marca, P. A. de Latour, v. Mont und Riedi und ersuchten das Domkapitel, es möge die vom Gr. R. bestimmte Oberverwaltung über das Bistumsvermögen anerkennen. Das Domkapitel widersetzte sich dieser Zumutung und stellte den Deputierten u. a. die Zwecklosigkeit der Selbstverwaltung vor Augen, da ihm ja für jede Vergeudung hinlängliche Garantie geleistet werden könne. Das Corpus catholicum möge den kanonischen Weg einschlagen und den Rekurs an die höhere kirchliche Behörde ergreifen. Auch schrieb das Domkapitel an das Corp. cath., das Recht der Verwaltung während der

---

[1] Abschied des Gr. R. von 1833, S. 1. Vgl. v. Mont-Plattner, S. 68 ff.; Fetz, IV., S. 115—118.

[2] Beschluss des Gr. R. über Bistumsangelegenheiten, dat. 7. Juli 1824; Abschied des Gr. R. v. 1833, S, 2. Vgl. Tuor Chr., S. 25, Fetz S. 261 ff.

[3] Vgl. Prot. C. S. 415 ff.

Sedisvakanz sei ein kirchliches Recht und komme dem Domkapitel ausschliesslich zu[1].

Das Corp. cath. fasste nun den Beschluss, die ganze Bistumsangelegenheit vor den allgemeinen Gr. R. zu bringen. Eine Minderheit im Corp. cath. verwahrte sich dagegen, da diese Sache, als ein religiöser die Katholiken allein berührender Gegenstand, den Gesamt-Grossrat nichts angehe[2].

Der Grosse Rat fasste nun in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1833 verschiedene Beschlüsse betreffend das Eigentum des Bischofs, die Art der Verwaltung, die Bischofswahl (Voranzeige an die Regierung, ausschliessliche Wahl von Bündnern) und betreffend das Doppelbistum[3].

Während anfangs Juli 1835 Bischof J. G. Bossi in Einsiedeln zum Bischof von Chur-St. Gallen konsekriert wurde, beschloss der Gr. R. zu Chur neuerdings, das Doppelbistum nicht anzuerkennen, und beschloss, dass die über das Bistumsvermögen eingesetzte politische Verwaltung fortdauern solle. Das Corp. cath. schloss sich diesem Beschlusse an; der energische Protest einer starken Minorität von 10 Deputierten im Corp. cath. wurde von der Mehrheit desselben unberücksichtigt gelassen[4].

Da die staatliche Obrigkeit Bündens immer gewalttätiger vorging und auch die weltlichen Machthaber in St. Gallen, an ihrer Spitze Müller-Friedberg, immer nachdrücklicher das Doppelbistum Chur-St. Gallen bekämpften und auf dessen Auflösung drangen, wurde im Jahre darauf, am 23. März 1836, von Papst Gregor XIV. die Trennung des Doppelbistums ausgesprochen[5].

---

[1] Siehe Schreiben des Domkapitels an den Kl. R. v. 6. Nov. 1833 und an das Corp. cath. v. 24. Nov. 1833; vgl. Fetz III, S. 266 ff., Tuor, S. 27 und Beilage I und II.

[2] Vgl. Tuor Chr., S. 28.

[3] Beschl. des Gr. R. in Betreff der Bistumsangelegenheiten, dat. 2. Dez. 1833; abgedr. bei Tuor Chr., Beilage III, S. 44 ff.

[4] Vgl. Fetz III, S. 276 ff., Tuor Chr., S. 36.

[5] Ausführliches betreffend die Doppelbistum-Frage siehe Prot. C., S. 229 -231, 269—286, 346—358, 416, 424—429, 510—527. Mayer, Bist.

Mit seiner eigentümlichen Stellung in dieser Frage hat das Corpus catholicum die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten auf fremdes Gebiet hinübergeleitet und seine bisherige selbständige, konfessionelle Stellung aufgegeben, denn seine kirchlichen Verhandlungen und Beratungen wurden damit vom reformierten Teil des Gr. R. abhängig gemacht und konnten von einer Mehrheit reformierter und unkatholisch gesinnter, „katholischer" Grossratsmitglieder angenommen oder aber rücksichtslos verworfen werden. Die konfessionelle Trennung wurde damit faktisch für die Katholiken aufgegeben, während die Reformierten ihre kirchlichen Angelegenheiten allein, ohne die geringste Einmischung der Katholiken, schlichten können. Gegen den verhängnisvollen Grossratsbeschluss vom 7. Juli 1824, der eine gröbliche Einmischung von Seite einer mehrheitlich protestantischen Staatsbehörde in die Freiheit der Bischofswahl, somit ein unbefugter Eingriff in die katholisch-kirchliche Rechtssphäre bedeutet, haben drei einzige Mitglieder des Corp. cath. feierliche Verwahrung eingelegt: Landammann Bl. Caliezi von Rhäzüns, Balth. Tschupp von Paspels und Landvogt Sonder von Salux [1].

IV. Kapitel.

Das Corpus catholicum im bündnerischen Schulkampf.

§ 1. Versuch zur Gründung einer paritätischen Kantonsschule.

Es war im Jahre 1803, als der Präsident des Obern Bundes, a Marca, im Grossen Rat den Vorschlag zur Gründung einer allgemeinen, also paritätischen Schulanstalt

Chur, S. 609 ff.; Fetz III, S. 261—287; Tuor Chr. S. 25—56 und besonders bei Gschwend, S. 116—249.

[1] Vgl. Fetz III, S. 264 ff.

machte[1]. Das Corpus catholicum nahm sofort Stellung gegen diese Tendenz und beschloss am 19. November 1803, den Grossen Rat einzuladen, bei der überhäuften Schuldenlast des Kantons diese Gründung auf glücklichere Zeit zu verschieben. Das Corp. cath. ging dabei auch von der Erwägung aus, dass eine solche Schulanstalt von seiner Schuljugend doch nicht benutzt werden könnte, weil die damit verbundenen Unkosten viel kostspieliger, als selbst die Benutzung ausländischer Kollegien und also unerschwinglich für die, dem geistlichen Beruf sich widmende, meist ärmere Jugend sein würde; dann auch von der Erwägung, dass eine solche Schulanstalt mehr Nutzen für die vermöglichere Klasse der Bündner, als für den ärmeren Teil derselben bringe und „also der Zweck dieser sonst sehr rühmlichen Anstalt, nämlich die Verfeinerung der verwilderten Sitten und die Einführung der Moralität nicht nach seiner Erwartung erreicht werden würde“[2].

Indessen ward ein Schulrat, bestehend aus den Landrichtern P. A. Riedi, J. A. v. Peterelli und Kanonikus Blumenthal, aufgestellt mit der Befugnis, die Schulgelder nach Proportion aus der Kantonskasse zu entnehmen, wie sie von den Reformierten für ihre Schule erhoben wird[3].

Ihre Hauptaufgabe jedoch sollte darin bestehen, die damals in Disentis befindliche Kantonsschule zu überwachen und zu sorgen, dass sowohl taugliche Lehrer für die Gemeindeschulen als auch brauchbare Männer für das bürgerliche Leben gebildet würden. Dem Kloster Disentis aber, das noch an den Folgen des Brandes von 1799 litt, fiel es schwer,

---

[1] Für die Katholiken bestand schon seit langem auf dem Hofe eine Lateinschule, die aus dem Fonde des ehemaligen Dominikanerklosters St. Nikolaus in Chur und aus Beiträgen der Propaganda in Rom unterhalten wurde. Die Schule hörte im Kriegsjahre 1801 auf, trat dann aber 1805 auf's neue ins Leben. Mayer, Bist. Chur, S. 621.

[2] Vgl. Prot. C., S. 5 ff.

[3] Prot. C., S. 13 ff.

diesen Anforderungen zu genügen[1]. Das Corp. cath. lud am 2. Mai 1803 den Konvent, der seit dem Tode des Abtes Laurentius kein Oberhaupt mehr hatte, auf das dringendste ein, einen neuen Abt zu wählen und „ihrem Berufe gemäss neues Augenmerk auf den Unterricht der katholischen Jugend zu hegen". Drei Jahre später, am 3. Juni 1806, beschloss das Corp. cath., die Schule zu Disentis als katholische Kantonsschule anzuerkennen und derselben bis auf weiteres die dem Corp. cath. zutreffenden Schulgelder verabfolgen zu lassen[2]. Bald aber ergriff das Corp. cath. ein Anerbieten des Bischofs von Chur, die katholische Kantonsschule mit dem Seminar St. Luzi zu vereinigen, welches 1807 von Meran nach Chur verlegt worden war. Wir verdanken die Errichtung der katholischen Kantonsschule zu St. Luzi insbesondere dem Fürstbischof Karl Rudolph und den Herren Purtscher und Tapfer vom Seminar in Meran. Karl Rudolph hatte in einem Schreiben an den Churer Stadtmagistrat vom 10. Februar 1808 demselben die Anzeige gemacht, dass er in dem nach Entfernung der Redemptoristen leergewordenen Kloster St. Luzi eine von Weltgeistlichen geleitete Schule eröffnet habe. Er bemerkt dazu: „Mein schon lang genährter Wunsch, das laute allseitige Zurufen des katholischen Publikums um Aufrichtung einer zweckmässigen Unterrichtsanstalt bestimmten mich, das eben leerstehende Gotteshaus mittlerweilen dazu zu benutzen."[3]

Aehnlich sprach sich Karl Rudolph in einem Schreiben an den Kleinen Rat aus[4].

Als dann die Schule in St. Luzi ins Leben getreten war, erfreute sich diese doppelte Lehranstalt sehr zahlreichen Besuches, und leistete nach Umständen und Dürftigkeit der

---

[1] „Die kath.-bündnerische Schulangelegenheit", Weltl. Flugschrift 1842, bisch. Arch.

[2] Prot. C., S. 4 ff.

[3] Siehe Schreiben an den Stadtmagistrat, dat. Chur 10. Febr. 1808, Prot. Cels. XXI.

[4] Siehe Schreiben an den Kl. Rat, dat. Chur 21. Jan. 1808, Prot. Cels. XXI, S. 268.

finanziellen Mittel das Möglichste. Das Corp. cath. liess ihr eine jährliche Unterstützung von fl. 1700 zukommen [1].

Es hatte den 3. Teil des Kapitals, so das Corpus reformatum für seine Schule bezog, Fr. 9000 verlangt. Letzteres hatte nämlich Fr. 18,000 zur Erbauung eines evangelischen Schulgebäudes bezogen. Nun aber verweigerte das Corpus reformatum den Katholiken jenes Drittel und es brach hierüber ein Streit aus, der bis vor den schweizerischen Landammann kam. In einem längeren Schreiben vom 19. April 1810 beteuerte das Corp. cath. dem schweizerischen Landammann:

Der katholische Teil sei von alters her als ein Dritteil des Kantons betrachtet worden und es bezeugten die Protokolle der ehemaligen bündnerischen Republik, dass ihnen stets ohne Anstand ein Drittel von den nötigen Geldern aus der Kasse übergeben worden sei. Dieses werde bekräftiget durch den Grossratsbeschluss von 1804, der wörtlich laute: „Dass zufolg dem Dekret des letztjährigen Grossen Rates, und weil das Corp. cath. sich rund aus erkläre, an keiner gemeinsamen Schulanstalt Anteil nehmen zu können, noch zu dürfen, ihm von denjenigen Geldern, welche aus der Landeskassa zur Unterstützung der Kantonsschulen erhoben werden, der 3. Teil für die katholische Schulanstalt verabfolgt werden solle.“ Obschon der katholische Teil sogar zwei Fünftel ausmache, wie die Bevölkerungsaufnahme gezeigt und auch nach diesem Verhältnis bis jetzt zu allen indirekten Abgaben in die Kantonskasse beigetragen habe, so verlangten sie doch aus Liebe zur Eintracht nur ein Drittel. Zu ihrem nicht geringen Erstaunen sei aber auch dieses vom Corpus reformatum verweigert worden. Und ihr Erstaunen hätte sich noch vermehrt, als reformierterseits eingewendet wurde, dass das Kloster St. Luzi den Katholischen zur Kantonsschule überlassen worden sei. Was man nicht hatte, konnte nicht überlassen werden, — schrieb das Corp.

[1] Vgl. Fetz. Geschichtliche Darstellung des kathol. Kantonal-Schulwesens in Graubünden. Flugschrift v. 1841, bisch. Archiv.

cath. an den schweizerischen Landammann — denn St. Luzi sei noch in Händen seiner frühern Besitzer. Und nur aus Zufall, weil die jetzigen Bewohner als Professoren der katholischen Schulanstalt angestellt seien, und nicht weil das Gebäude dem katholischen Teil übergeben worden, werde dasselbe jetzt von den Katholischen als Schulgebäude benutzt. Das Corpus catholicum wäre ja nicht imstande, es als Schulgebäude zu benutzen, wenn nicht seine gegenwärtigen Bewohner die Unterhaltungskosten tragen müssten.

Sodann legte das Corp. cath. in dem Schreiben an den Landammann der Schweiz die verschiedenen Gründe dar, weshalb es keine paritätische, allgemeine Schule wollte. Das Corp. cath. erklärt: „Der grösste Teil der katholischen Bündner, welche im Kanton studieren, sind solche, die dem geistlichen Stand sich widmen wollen, und da die Studien für diesen Stand ganz anders als die des reformierten Teils eingerichtet werden müssen, so hätte auch der katholische Teil umsomehr die Befugnis, eine eigene Schule zu bilden, weil jetzt die auswärtigen Stipendien aufgehört haben [1] und daher der ärmere Teil, welcher sich dem geistlichen Stand widmen wollte, sich ausser Fall gesetzt sehe, diesem Beruf sich zu widmen, wenn nicht im Kanton selbst eine Schulanstalt bestehen würde, welche mit weniger Kostenaufwand als auswärtige Schulen besucht werden könnte. Sehr bald müsse der Mangel einer solchen Anstalt einen gänzlichen Mangel an Geistlichen zur Folge haben, welcher, wie leicht zu begründen, zum wesentlichsten Nachteil der Religion ausfallen müsste. Sehr gerne willigte daher der katholische Teil zur Errichtung einer reformierten Kantonsschule mit Beding, dass dem katholischen Teil sein Drittel von dem bezahlt werde, was deswegen aus der Kantonskasse erhoben werden möchte; sehr gerne willigte er unter den nämlichen Bedingnissen selbst zur Erbauung eines sehr kostbaren evangelischen Schulgebäudes ein“ u. s. w [2].

[1] Vgl. die Bemühungen Karl Rudolphs für die Wiedergewinnung der Freiplätze in Mailand und Rom. Mayer, Bist. Chur, S. 620 ff.

[2] Vgl. Prot. C., S. 128 ff.

In ähnlicher Weise wie das Corpus catholicum wandte sich zwei Jahre später der Fürstbischof mit einem Schreiben an den schweizerischen Landammann Grimm von Wartenfels aus Solothurn und brachte ihm darin die Klage vor, dass es ein neues, aber im Laufe der Jahre lebhafter von der reformierten Partei betriebenes Bestreben sei, eine *Vermischung der Erziehung katholischer und reformierter Jugend mit gemeinschaftlicher Schule zu erzwecken*, was bekanntlich von der katholischen Kirche niemals gebilligt und von den Diözesangesetzen noch insbesondere und von jeher verboten wäre[1] u. s. w. Und trefflich fügt der Bischof obigem hinzu:

„Wo zwei Religionen in einem Staate sind, die einander tolerieren sollen, ist nicht jener einer Unduldsamkeit zu beschuldigen, der blos solch' neues nicht aufnehmen will, was seine Religion und Kirche missbilliget und es ohne Verletzung derselben und seines Gewissens nicht aufnehmen kann, sondern jener, der einem *was neues und bisher nie bestandenes* und zugleich seiner Religion und Gewissen zuwideres aufdringen will, wie es hier der Fall gemeinschaftlicher Schule ist."

Fürstbischof Karl Rudolph nennt in dem Schreiben den Versuch des protestantischen Teils zur Gründung einer gemeinschaftlichen Schule: Kränkung der Satzung und rechtmässiger, althergebrachter Uebungen unserer Religion[2].

Das folgende Jahr war für das Bistum und das Seminar ein Unglücksjahr. Am 13. Mai 1811 ging das Seminar St. Luzi, dieses grossartige und segensvolle Werk des h. Regens Purtscher, in Flammen auf. Regens Purtscher wollte es wieder aufbauen lassen, doch da erhob der Churer Stadtrat, statt dass er bei diesem tiefbetrübenden Unglücksfall den vom Unglück Betroffenen in vornehmer Weise beigesprungen

[1] Vgl. die Stellung Karl Rudolphs in der Angelegenheit Prof. Peter Mirer, späteren Bischofs von St. Gallen. Mayer, Bist. Chur, S. 616 ff.

[2] Schreiben Karl Rudolphs an den schweizerischen Landammann. Prot. Cels. XXI, S. 340 ff.

wäre, noch Einsprache dagegen. Er kam dabei mit der *ungeheuerlichen Behauptung*, das Kloster St. Luzi sei erloschen und darum als eingegangenes Stift der Stadt anheimgefallen! *(Als ob der Brand eines Vermögensstückes die Beendigung der Korporation herbeiführte,* der es zu Eigentum gehört! Als ob die juristische Persönlichkeit einer Korporation in ihren Gebäulichkeiten bestünde!) Es war von seiten des Stadtrates ein juristischer Unsinn, hier von Heimfallsrecht des Staates zu sprechen, wo das *Rechtssubjekt* gar nicht weggefallen, sondern nur Gebäulichkeiten abgebrannt waren.

Gegenüber diesem ebenso unverständlichen, wie unfreundlichen Gebaren der Stadt machte das Corpus catholicum durch ein umfangreiches Memorial bei der Regierung Vorstellung. Die Regierung aber teilte die unsinnige Ansicht des Stadtrates und setzte zwei Verwalter, Gengel und Vieli, als Verwalter für St. Luzi ein. Vieli weigerte sich aber entschieden, an dieser Verwaltung irgendwie teilzunehmen.

Am 13. August 1811 rechtfertigt sich Fürstbischof Karl Rudolph in einem längern Schreiben an den Präsidenten des Corpus catholicum a Marca bezüglich des Wiederaufbaues von St. Luzi. Das Schreiben lautet:

„Eure Weisheit haben den 16. v. M. als Chef des katholischen Körpers mir freundschaftlich eine Schrift mitgeteilt, welche der löbliche Magistrat der Stadt Chur am 2. Juni dem hochlöblichen Kleinen Rat über den Bau zu St. Luzi zugefertiget hat. Hochdieselben ersuchten mich, ich möchte Sie durch meine Gegenäusserung in den Stand setzen, dem rekurrierenden Teil eine beruhigende Erklärung geben zu können.

Soviel ich aus dem ganzen Zusammenhange dieser Einlage entnehme, wünscht man blos zu erfahren: 1. *wer* da baue, 2. *wozu* man baue und 3. *wovon* man baue. Ich erwidere:

Ad 1. Ich baue als Bischof und als päpstlicher Administrator des exempten Klosters St. Luzi.

Ad 2. Ich baue für mein geistliches Diözesan-Seminar, aber auch zugleich für die Prämonstratenser, als noch wirkliche Eigentümer von St. Luzi.

Ad 3. Ich baue aus dem Seminarialfond und andern milden Beiträgen, die ich der Frömmigkeit der Guttäter teils schon verdanke, teils noch daher gewärtige. Kurz ich tue noch immer nur das, was ich bereits seit 4 Jahren vor den Augen der ganzen Stadt und des ganzen Landes getan habe. St. Luzi musste, weil seine Besitzer, beraubt von allen ihren auswärtigen Einkünften, unmöglich mehr bestehen konnten, auf unbestimmte Zeit von ihnen verlassen werden. Die päpstliche Nuntiatur bestellte mich als Ordinarius zum Administrator dieses Klosters. Die Prämonstratenser blieben Eigentümer davon, wie sie es noch sind. Mit ihrem Vorwissen versetzte ich mein Diözesan-Seminar von Meran in ihr Kloster. Die löbliche Stadt gab mir auf meine Anzeige ihre Zufriedenheit und die Versicherung ihres Territorialschutzes gütigst zu erkennen. Das Corpus catholicum bat mich, durch meine Geistlichen zugleich die katholische Kantonsschule besorgen zu lassen. Ich erlaubte es zum Besten des Landes und der Stadt; des Landes, denn so bleibt das eigene Geld im Kanton und noch viel fremdes wird durch fremde Zöglinge und andere Studenten eingeführt; der Stadt, denn auf diese Art kamen jährlich mehrere tausend Gulden baares Geld in der Stadt in Umlauf; Aufklärung und Unterricht wurden befördert, niemand meines Wissens absichtlich beleidiget oder beunruhiget, allgemein Zucht und Erbauung besorgt und ringsherum ungemein viele Aushilfe in der Seelsorge ohne Vernachlässigung der Studien geleistet.

Das Gebäude belangend, fand' ich es bereits ohne Dach, die Zimmer grossenteils ohne Boden, ohne brauchbare Fenster und Türen. Das Dach, Fenster, Böden und Türen im Hause und in der Scheune, beinahe alles wurde nach und nach neu gemacht und nach Bedürfnis auch erweitert. Das Gleiche soll nun auch jetzt geschehen von mir als päpstlichem Administrator mit Einverständnis der Proprietarin, wie es die Beilage ausweiset; von mir als Bischof, dem es ver-

möge seines Amtes, vermöge der schärfesten Kirchenordnungen, vermöge der Ortsumstände vorzüglich angelegen sein muss, den Nachwuchs des Klerus, und zwar von den ersten Unterrichtsjahren an, zu besorgen, da in meinem Bistum der Priestermangel mit jedem Tag wächst, und die Besorgnis, alle Aushilfe der P. P. Missionarien zu verlieren, immerzu steigt, die auswärtigen Studien aber für die Armenklasse der Bewohner zu teuer, oder für die Grundsätze und Sitten aller zu gefährlich sind. — Es soll geschehen zum gleichen Ziel und Ende, wie es seit vier Jahren geschah, nämlich für die Prämonstratenser, wenn sie wieder zurückkehren können, und zugleich für mein Diözesan-Seminar, welches sich, solange es tunlich ist, auch mit dem Unterricht der niedrigen Klassen abgeben wird. Es soll geschehen aus den nämlichen Quellen, wie es bisher geschah und wie ich oben gemeldet habe. Die unglückliche Feuersbrunst soll in St. Luzi keine wesentliche Veränderung veranlassen, nur die christliche Teilnahme, Mitleid und Hilfe aller Gutdenkenden soll sie erhöhen. Wäre was anderes in Antrag, würde ich gewiss der erste aus Rücksicht der Territorialrechte und aus Antrieb meiner bekannten, freundnachbarlichen Gesinnungen einer löblichen gemeinen Stadt die geziemende Anzeige davon gemacht haben.

Hat eine löbliche Stadt- oder Landespolizei gegen eint oder anderes Individuum meines Seminars irgend eine begründete Klage, werde ich als Bischof jederzeit jeder gerechten Erwartung entsprechen; denn alle meine Priester im Seminar können auf meinen Wink verändert, versetzt, entfernt werden.

Die löbliche gemeine Stadt hat bisher keinen Anstand genommen, gegen mein Seminar jene Immunität zu beobachten, die dem Klerus vermöge allgemeiner Gesetze und kraft der Mediationsakte gebührt. Ueberzeugt von der edlen Denkart des löblichen Stadtmagistrats, darf ich auch für die Zukunft an der Fortsetzung des nämlichen Benehmens nicht zweifeln, besonders wenn ich an jene ausgezeichnete Dienstgefälligkeit denke, so Wohlderselbe bei verschiedenen An-

lässen meinem Seminar zu meiner lebhaften Erkenntlichkeit hat zugehen lassen.

Euer Weisheit werden aus diesem nicht nur Gründe der Beruhigung für den rekurrierenden löblichen Stadtmagistrat, sondern auch der Ermunterung für das gesamte Corpus catholicum finden, um mich in dem Bau von St. Luzi und überhaupt in der Erziehungsanstalt meiner Diözesangeistlichkeit mit jenem Gemeingeist und tätigen Bestreben zu unterstützen, wozu mich das Werk, seine Absicht und sein Nutzen allerdings berechtiget.

Ich empfehle es dahin angelegenst und geharre mit wahrer Freundgesinnung Euer Weisheit“ [1].

Der Kleine Rat forderte die Kurie am 21. Februar 1812 auf, alle das Kloster St. Luzi betreffenden Schriften und Dokumente auszuliefern. Demgegenüber betonte die bischöfliche Kurie, es liege nicht in ihrer Befugnis, das, was ihr von ihren Obern zur Verwaltung oder Verwahrung anvertraut wurde, ohne ihre vorgehende Anweisung in andere Hände abzugeben. Ueberdies sei ihr der feierliche und wiederholte Widerspruch des katholischen Kantonsteils gegen eine solche Massnahme bekannt und sie würde sich gegen ihn und gegen „das auch ihm sowohl als dem löblichen Corpori Reformato zukömmliche Recht, kraft dessen kein Religionsteil von dem andern durch einseitige Verfügungen gekränket, oder in hergebrachten Uebungen, Rechten oder Besitzungen seiner Religion gestört werden soll, billig verantwortlich machen“, wenn sie durch Herausgabe des Verlangten zu einer solchen angefochtenen und kränkenden Neuerung mitwirkten u. s. f. [2]

Beide, der h. Fürstbischof und das Corpus catholicum, wandten sich nun in dieser Angelegenheit an den päpstlichen Nuntius in Luzern. Dieser aber ersuchte den schweizerischen Landammann Grimm von Wartenfels um Ver-

[1] Schreiben an den Landrichter a Marca, Präses des Corporis catholici, dat. 13. Aug. 1811. Prot. Cels., S. 347 ff.

[2] Schreiben an den Kl. R., dat. 24. Febr. 1812. Prot. Cels., S. 357 ff.

mittlung, und der h. Landammann sprach seine Ansicht in folgenden Sätzen aus:

„1. Die Kantonsregierung und die Stadt Chur haben vor 4 Jahren die Verlegung des bischöflichen Seminarii nach St. Luzi nicht allein unbedingt zugelassen, sondern auch darüber ihren entschiedenen Beifall geäussert. Hat die Stadt Chur wirklich rechtliche Ansprüche auf dieses Kloster, so wäre es der Fall gewesen, damals dieselben ausführlich zu erörtern.

„2. Durch den unglücklichen Brand, welcher das alte Klostergebäude in einen Schutthaufen verwandelt hat, kann für die Stadt Chur weder irgendwie ein neues Recht, noch eine besondere Veranlassung für die Ausübung älterer Ansprachen entstanden sein. Wohl aber dürfte nach einem solchen Unglück das Kloster selbst, das Seminarium und der katholische Teil Graubündens von allen öffentlichen Behörden und von der andern Religionspartei menschenfreundliche Hilfe und milde Schonung erwarten.

„3. Durch die im Jahre 1804 abgeschlossene Uebereinkunft haben die katholischen und paritätischen Stände die Maxime festgesetzt, kein Kloster in der Schweiz anders als infolge eines Konkordats mit dem päpstlichen Stuhl aufzuheben, welcher Grundsatz von der Gesandtschaft von Graubünden alsogleich und unbedingt angenommen wurde.

„4. Ebenfalls liegt in dem nämlichen Abschied ein zweiter von allen Ständen genehmigter Grundsatz, dass, welches immer das Resultat der Klöster sein möge, kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zweck, sondern bloss zu Anstalten der Religion und der Erziehung verwendet werden solle. Dieser Grundsatz hat durch die bisherige auf Recht und Billigkeit gegründete Observanz die weitere Auslegung erhalten, dass die Güter jedes Religionsteiles demselben eigen bleiben, hiemit Besitzungen aufgehobener Klöster nur zu milden, wohltätigen Zwecken der katholischen Bevölkerung verwendet werden. Diese Grundsätze scheint der Stadtmagistrat von Chur ganz ausser Acht gelassen zu haben. Man sieht nicht ein, wie

der Stadt Chur irgend ein Heimfallsrecht oder andere Eigentumsansprache auf das Kloster St. Luzi zustehen könne, da dergleichen Rechte in dem hiezu geeigneten Falle nur von dem Souverain ausgeübt werden. Laut der Kantonsverfassung ist aber der Kanton allein Souverain und nicht eine Stadt oder Ortsobrigkeit“ [1]. — —

Während die Kommission des Corp. cath. am 19. Dezember desselben Jahres auf's neue Protest einlegte gegen die Einsetzung einer Verwaltung für St. Luzi, suchte der Stadtrat seinerseits in einer umfangreichen Zuschrift an die Regierung vom 17. April 1812 das früher eingereichte Memorial des Corpus catholicum zu widerlegen.

Das Bistum aber erhob seine Ansprüche auf St. Luzi, weil im Jahre 1806, wie oben ausgeführt wurde, das Prämonstratenserkloster St. Luzi rechtlich und faktisch vom damaligen Abte und Konvent an das bischöfliche Seminar übergegangen war, wofür es als Beweise anführte: Die Konvention zwischen dem Gotteshause oder Abt und Konvent und dem Seminarialvorstande zu Meran, datiert Chur 17. Januar 1806; Die Zustimmung des Prämonstratenser-Ordensgenerals und Abtes von Roth bei Memmingen, datiert Roth den 12. Februar gleichen Jahres; die Genehmigung des Pater Domus oder Abtes von Roggenburg, datiert 14. Februar gleichen Jahres; die Gutheissung des Bischofs Karl Rudolph, datiert Meran 22. Mai gleichen Jahres; und endlich die Bestätigung des heiligen römischen Stuhls durch den damaligen Nuntius Testaferrata, datiert Luzern 2. Oktober gleichen Jahres [2].

Die Angelegenheit wurde vom Grossen Rat am 16. Mai 1812 entschieden. Das Gutachten der Vorbereitungskommission, welches nachher zum Grossratsbeschluss erhoben wurde, lautete wie folgt:

„Unter Anerkennung des in der ganzen Eidgenossenschaft angenommenen allgemeinen Grundsatzes, dass das

[1] Siehe Schreiben des schweiz. Landammanns an den Kl. R., dat. 13. Dez. 1811 im Prot. C., S. 112 ff.

[2] Beleuchtung des Chur-Bischöfl. Rundschreibens. „Anonym“, Flugschrift, dat. Zürich 6. Mai 1843, bischöfl. Archiv.

Heimfallsrecht und die Verfügung über eingegangene geistliche Stifte nur dem betreffenden Kanton zustehe, und ihre Einkünfte mit vorzüglicher Berücksichtigung des Bedürfnisses des katholischen Religionsteils ad pias causas verwendet werden könne, und ohne an den Zweifel der wirklichen Auflösung des Klosters St. Luzi einzutreten, bewilligt der Grosse Rat dem löblichen katholischen Religionsteil die Benutzung desselben zu einer katholischen Kantonsschule unter folgenden Bedingungen:

„1. dass, weder die etwaigen Schulden des Klosters, noch die Erhaltung der noch übrigen Klostergeistlichen dem Kanton im mindesten zur Last fallen.

2. dass solches bloss zu dem Zwecke der gedachten katholischen Kantonsschule diene, und niemals durch Verfügungen, welcher Art es sei, in tote Hand geraten, oder sonst veräussert werden soll.

3. dass, wenn von andern Seiten auf die Wiederaufbauung des Klosters Unkosten verwendet, und dadurch Ansprachen erworben würden, zuerst dem katholischen Kantonsteile und wenn dieser nicht dazu willens oder in Kräften wäre, dem Kanton selbst zu allen Zeiten das Auflösungsrecht dieses Effektes, mittelst Erlegung seines wahren Wertes vorbehalten bleibe.

4. dass der Stadt Chur ihre Territorial- und Jurisdiktionsrechte ebenfalls darüber vorbehalten bleiben“[1].

Man sieht, wie sich diese „Bedingungen“ auf völlig antikirchliche, die katholische Kirchenverfassung missachtende Theorien vom staatlichen Heimfallsrecht, Beschränkung der „toten Hand“, Aufsicht des Staates über die Klöster, kurz auf Theorien stützen, die eine Verletzung des katholischen Kirchenrechts, wie auch des allgemeinen Grundsatzes der Parität enthalten.

Die haltlose Begründung wurde nichtsdestoweniger von der grossrätlichen Majorität genehmigt. Einige Abgeordnete, insbesondere der h. Landrichter, dem sich dann noch Bunds-

[1] Siehe Grossrats-Protokoll v. 16. Mai 1812.

statthalter v. Peterelli, Spinatsch, de Latour und Landammann Casanova anschlossen, erklärten, sie hätten im gegenwärtigen Falle nichts gegen diesen Beschluss, für alle zukünftigen Fälle aber begehren sie den Grundsatz jetzt schon anerkannt, „dass bei Aufhebung von geistlichen Korporationen die Güter derselben jenem Religionsteil allein zukommen, welchem dieselben zugehört haben". Der Abgeordnete Vieli verlangte, dass man sich hiebei in Zukunft verhalte, wie in andern paritätischen Staaten.

So war denn St. Luzi vom Grossen Rate dem Corp. cath. überlassen worden. Durch den Drang der Zeitverhältnisse genötigt, liess sich darauf am 19. Mai 1812 der bischöfliche Seminarvorstand das, was schon seit 1806 sein Eigentum war, St. Luzi aus der Hand des Corpus catholicum übergeben unter folgendem Einverständnis[1]:

Das Corpus catholicum hat sich durch verschiedene Zeitumstände veranlasst gefunden, von dem Grossen Rate das abgebrannte Kloster St. Luzi infolge einer allgemeinen Ratsentschliessung vom 16. dies für alle künftigen Zeiten zu dem Zweck einer katholischen Schule zu übernehmen.

Um diesen Zweck zu erreichen, übergibt es hiemit besagte Realität zu St. Luzi samt allen Kohärenzen unwiderruflich dem bischöflichen Seminar zum ewigen eigenen Gebrauch und Nutzung, jedoch gegen dem, dass man von seiten des Seminars ohne Beschwerde des Corpus catholicum den Bau bäldest und zwar dahin führe, damit für alle katholischen Klassen nicht nur allein zur ordentlichen Schule, sondern auch zum Logis der zum geistlichen Stande aspirierenden Studenten im allgemeinen hinlänglicher Raum bereitet werde.

Das Corpus catholicum ist anbei weit entfernt, bei diesem doppelten Akt der Uebernahme und Ueberlassung von St. Luzi den Rechten der Kirche oder der h. Prämonstratenser im geringsten zu präjudizieren; es hofft vielmehr, dass alle dabei interessierten geistlichen Behörden in Hinsicht gegen-

[1] Siehe Prot. C., S. 196 ff.

wärtiger Zeitumstände ihre vollkommene Zufriedenheit und klare Einwilligung hierzu nicht versagen werden.

Das bischöfliche Seminar, zu dieser Unterhandlung von der hochw. Kurie autorisiert, übernimmt seinerseits die Brandstätte zu St. Luzi, samt allen Kohärenzen, Rechten und Befugnissen zum ewigen, und solange es die katholischen Schulen besorgt, auch unwiderruflichen Gebrauch. Es verspricht, ohne das Corpus catholicum diesfalls weder titulo des Bauschillings, noch der eingelösten oder einzulösenden Kloster-Passiven, noch titulo der allfälligen Sustentation der Herren Prämonstratenser, jemals zu belästigen, den Bau ehest auszuführen und zwar nach der oben erklärten Absicht des Corp. cath., jedoch mit dem, dass ihm jederzeit vorbehalten bleibe, ein proportioniertes Quartiergeld von den studierenden Jünglingen zu beziehen. Wenn und insofern das Corpus catholicum fortfährt, dem bischöflichen Seminar sein Zutrauen zu schenken und zur Erhaltung der Lehrer das Seinige beizutragen, so wird es auf dem bisherigen oder später einzustehenden Fusse fortfahren die Schulen zu besorgen. Sollten aber aus was immer für einem Anlasse dieselben aufhören und ihm deswegen die Nutzniessung von St. Luzi und seinen Kohärenzen entzogen werden, so gewärtiget es, wie billig, den Ersatz des damaligen wahren Wertes aller überlassenen Realitäten; diesen Ersatz sichert ihm hiemit das Corpus catholicum auch förmlich zu. Das Seminar behält sich anbei die Genehmigung alles dessen von seiten Sr. hochfürstlichen Gnaden als des hochwürdigsten Ordinarius, der noch lebenden HH. Prämonstratenser und vorzüglich des hl. Stuhles feierlichst bevor. P. A. Riedi, G. A. Vieli, Regens Gottfr. Purtscher.

Die Geistlichkeit sammelte nun, da sie gemäss obigem Vertrag den Wiederaufbau des Klosters besorgen musste, grosse Unterstützungen im Ausland. Dem Wiederaufbau waren zwar von der Stadt nochmals Schwierigkeiten bereitet worden [1].

---

[1] Vgl. Mayer, St. Luzi, S. 115.

Als endlich die Schule errichtet war, lehrten die Patres darin alle Gegenstände, welche in andern katholischen Gymnasien üblich waren. Es gingen aus dieser Schule innerhalb 36 Jahren über 130 katholische Priester nur für die bündnerische Seelsorge hervor; bis 100 Studenten und darüber vereinigten sich hier, und die Mehrzahl der bündnerischen, katholischen Staatsmänner legten hier den Grund ihres Wissens[1]. Die Anstalt besass 9 Professoren. Als katholische Kantonsschule erhielt das Seminar die staatliche Unterstützung von 1000 fl., also den Dritteil des vom Kanton für die Mittelschulen ausgesetzten, jährlichen Betrages; dazu sicherte ihm das Corpus catholicum eine weitere Unterstützung von 300 fl. zu. Diese aber kam dem Seminar nur ein oder zwei Mal zu[2].

In Bälde hatte das Seminar mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. In dem Hungerjahr 1817 geriet es in missliche ökonomische Verlegenheit, so dass man es geradezu als Vermessenheit ansah, längerfort auf blossen Kredit hin das Hauswesen fortzusetzen.

Für den Fall des Unterganges befürchtete man im Seminar allerdings mit Recht: „Das Aufsehen werde entsetzlich, der Triumph der Neuerer bei dem Sturze dieses beinahe allein noch ganz alt denkenden Instituts werde unsäglich laut und die Folge davon für die Kirche Rätiens unabsehbar sein, wenn die Leute gezwungen werden, vom Studieren ganz abzustehen oder das Geld in's Ausland zu schleppen oder ihre Studien in verdorbenen Schulen machen zu müssen." Endlich fasste man im Vertrauen auf die Vorsehung trotzdem den Beschluss, das neue Schuljahr zu eröffnen[3].

Da bereitete das Corp. cath. selber dem Seminar St. Luzi eine weitere Schwierigkeit. Es erhob in seiner Sitzung vom 23. Juni 1819 die Klage, dass der Regens noch keinen Schul-

[1] „Beleuchtung des Chur-Bischöfl. Rundschreibens", S. 10 ff.
[2] Mayer, St. Luzi, S. 123.
[3] Mayer, St. Luzi, S. 116 ff.

plan eingegeben, gar keine Rechnung über die erhaltenen Schulgelder abgelegt und überhaupt hinsichtlich der Schulen sich ganz unabhängig von Corpus catholicum und Schulrat benommen habe. Es werde darum dem Seminar die übliche Unterstützung entziehen, wenn der h. Regens nicht alljährlich Rechnung über die Anwendung dieser Gelder ablege, wenn er nicht einen ordentlichen Schulplan jährlich einreiche, bei den Prüfungen das Haupt des Corpus catholicum intervenieren lasse u. a. m. Regens Purtscher verteidigte sich in einem umfangreichen Schreiben gegen diese Vorwürfe. Er habe den Präsidenten des Corp. cath. noch immer zu den Prüfungen eingeladen; ein allgemeiner oder jährlich erneuerter Schulplan sei von ihm nie verlangt worden.

Bezüglich dieses letzteren gab Regens Purtscher noch folgenden Aufschluss:

„Der ganze Studienplan war hauptsächlich, selbst nach Verlangen des löblichen Schulrats, auf Erziehung des Klerus nach dem Muster der besten Schulen orthodoxer Zeiten und und der neuesten bewährtesten Lehranstalten der Schweiz von Freiburg und Solothurn berechnet. Nur die gerechte Besorgnis keine oder nur von den verdorbenen Neuerungsgrundsätzen angesteckte, höchst oberflächlich unterrichtete, in der Kirchensprache kaum halberfahrene Theologen aus den fremden deutschen Schulen zu bekommen, konnte uns zur vorsehlichen, beinahe unerschwinglichen Last zum besten des katholischen Publikums bestimmen, die ganze, kostspielige, unser aller Patrimonium bis auf den letzten Kreuzer in Anspruch nehmende Anstalt auf uns zu nehmen[1].“

Dem Wunsche des Corpus catholicum bezüglich Rechnungsablage kam Regens Purtscher am 28. Juni 1830 nach. Doch das Corp. cath. und insbesondere der Präsident desselben, Landrichter P. A. de Latour, verlangten eine spezifizierte Rechnungsablage, worin selbst die sieben salarierten

[1] Siehe Schreiben Purtschers an den Präsidenten des Corp. cath. im Prot. C, S. 324 ff.

Professoren namentlich aufzuführen seien[1]. Dieses lehnte Purtscher mit Recht ab, um sich in finanzieller Beziehung nicht gleichsam bevormunden zu lassen.

In der Sitzung vom 21. Dezember 1830 verriet das Corpus catholicum zum ersten Male seine Absicht, eine vom Seminar völlig getrennte und seiner eigenen Aufsicht und Macht unterstehende Kantonsschule zu gründen. Es zeigen dies die beiden in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse:

1. Da das Corpus catholicum nie den mindesten Anteil an der bisher gemischten ökonomischen Verwaltung des Seminars und der Schulanstalten zu St. Luzi genommen, man auch fernerhin allen Angelegenheiten dieser Verwaltung fremd bleiben wolle.

2. Die Notwendigkeit einer Verbesserung unserer Schulen erkennend und gestützt auf den Grundsatz, dass *diese von den Einrichtungen und der Leitung des geistlichen Seminars* durchaus getrennt werden müssen, wird dem katholischen Haupte Auftrag und Vollmacht erteilt, unter Mitberatung der katholischen Mitglieder der Standeskommission, einen Plan zu entwerfen, nach welchem unsere Schulen unter die *direkte und unabhängige Leitung des katholischen Hauptes* oder eines Schuldirektorium gestellt und nach Grundsätzen eingerichtet und geleitet werden, die den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessen sein dürften[2]."

Bezüglich Ausführung dieser Beschlüsse befürchtete das Corpus catholicum in seiner Sitzung vom 4. Juli 1832 den Widerstand der bischöflichen Kurie, welche „bekanntlich jeder Neuerung fremd" sich der Einführung eines für das bürgerliche und Berufsleben zweckmässigen Schulunterrichtes widersetzen werde. Unabhängig von jener eine Schule zu errichten, dürfte wegen des günstigen Lokals zu St. Luzi umso schwieriger werden, als ohne dasselbe ein solches Unternehmen anderswo bedeutend grössere Fonds erheischen würde, als das Corpus catholicum dazu verwenden könne.

[1] Prot. C., S. 410 ff.; Mayer, St. Luzi, S. 123.

[2] Prot. C., S. 414. Die beiden Stellen v. Verfasser unterstrichen.

Mit den vorhandenen Fonds könnten, namentlich wenn ein Teil des grossen Gebäudes hinter St. Luzi abgetreten würde, die nötigen Lehrer besoldet und die Auslagen bestritten werden. Falls der Bischof nicht darauf eingehe, werde man die Errichtung der projektierten Schule an einem andern Ort im Kanton in Erwägung ziehen. Die zur Verhandlung mit dem Bischof ernannte Kommission gab folgendes, vom Corpus catholicum am 21. Juli 1832 angenommenes Gutachten ab:

„Art. 1. Die neuzuerrichtende Schulanstalt, Gymnasium, soll von derjenigen des Seminars getrennt, als wie für sich bestehendes, unabhängiges Ganzes betrachtet werden.

Art. 2. Zum Zwecke der Errichtung und Organisation dieser Anstalt wird von dem dieses Jahr versammelten *katholischen Grossen Rate* eine Schulkommission, bestehend aus dem jeweiligen katholischen Haupt und andern vier Mitgliedern, ernannt.

Art. 3. Die Kommission ist ermächtigt und verpflichtet:

a) den *Rektor der Anstalt zu wählen,*
b) unter dessen konsultativer Mitberatung die Professoren,
c) sowohl die wissenschaftliche, disziplinäre, wie auch ökonomische Einrichtung der Anstalt zu treffen.

Art. 4. Nach erfolgter Einrichtung dieser Anstalt tritt an die Stelle der Schulkommission ein Schulrat. Dieser wird zusammengesetzt aus fünf Mitgliedern mit drei Suppleanten und dem jeweiligen Haupt als Präsident desselben. *Zwei dieser Mitglieder werden aus dem geistlichen, vier aus dem weltlichen Stande gewählt.* Erstere auf doppelten Vorschlag der katholischen Session vom Bischof, letztere vom *katholischen Grossen Rate selbst.* — Dieser Schulrat ersetzt die allfällig abgehenden Professoren mit neuen und hat dann auch die *Oberaufsicht und Leitung der Anstalt in ihrer vollkommensten Ausdehnung.*

Art. 5. Dem jeweiligen Bischof, welchem immerhin die *oberste Aufsicht in religiöser Beziehung* überlassen bleibt, wird

auch das Recht eingeräumt, wenn Immoralität oder irreligiöse Grundsätze einzelner Professoren bewiesen werden, auf die Entfernung derselben beim Schulrat anzutragen.

Art. 6. Für den Fortbestand einer solchen Schulanstalt bestimmt der *katholische Grosse Rat*, mit Ausnahme der zur Deckung der jährlichen Bedürfnisse notwendigen Ausgaben, den Ertrag seiner sämtlichen jährlichen Einkünfte, mit dem Vorbehalt fernerer Verfügung, wenn früher oder später dieselben sich vermehren sollten.

Art. 7. Sollten aber, was man zwar nicht erwartet, vorangehende Grundsätze der bischöflichen Kurie oder dem Seminar nicht genehm sein, so hat der *katholische Grosse Rat bereits im voraus schon beschlossen, unabhängig von der bischöflichen Kurie und dem Seminar, auf andere zweckmässige Weise für den Jugendunterricht der katholischen bündnerischen Bevölkerung zu sorgen,* in welchem Falle sodann jeder weitere Beitrag an die Schule St. Luzi, so wie die Austeilung von 3000 fl., welche bisher an unbemittelte Theologen als Stipendium stattfand, aufhören soll."

Zur Vermehrung des Fonds sollte das Corpus reformatum um die Erlaubnis angegangen werden, dass man die 1000 fl., die das Corpus catholicum jährlich zum Zwecke eines Schullehrerseminars aus der Kantonsschulkasse beziehe, einstweilen für die Errichtung einer katholischen Kantonsschule bestimmen dürfe [1].

Der h. Fürstbischof erklärte sich mit dem Gutachten einverstanden, wenn man ihm *auch in moralischer Beziehung* die Aufsicht lasse.

Wir lassen den wichtigern Teil seiner diesbezüglichen schriftlichen Note anbei im Wortlaut folgen:

„Zufolge getroffener Abrede säume ich nicht, über die mir mittelst einer verehrlichen Deputation eröffneten Anträge in betreff einer neuen Gymnasial-Schuleinrichtung meine oberhirtlichen Ansichten mitzuteilen.

---

[1] Siehe Prot. C., S. 436 ff.

Wenn ich einerseits daraus die gute Absicht des wohllöblichen Corpus catholicum, unserm Schulwesen eine höhere Vollkommenheit zu geben, nicht verkenne und die Opfer, die es zu bringen gedenkt, allerdings genehmige, so kann ich doch anderseits nicht in Abrede stellen, dass mich die Tendenz, das Szientifische und Disziplinäre im Schulwesen vom Religiösen zu trennen, für Leitung dieser Fächer, Ernennung des Studien-Präfekten und der Professoren einen nur dem Corpus catholicum unterstehenden Schulrat aus geistlichen und weltlichen Individuen aufzustellen und mit Ausnahme der ersten Gegenstände der kirchlichen Behörde nur in dem Religiösen eine Oberaufsicht und Einfluss einräumen zu wollen, nicht wenig beunruhigt, denn ich müsste hierin den Grund gelegt sehen zu jenen Abirrungen, deren Folgen wir aller Orten wahrnehmen, wo die religiösen Erziehungs- oder Bildungsschulen, dazu wesentlich die Religion gehört, nach und nach ganz in's Profane übergegangen sind. Es ist zwar heutzutage vorzüglich beliebter Grundsatz, dass aller Fortschritt des Staatslebens nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben gehen, dass folglich die Bildung des Bürgers von der völlig neuen Gestaltung des Schul- und Erziehungswesens, sowie von der Emanzipation desselben von der Kirche ausgehen muss; allein das Verderbliche dieses Grundsatzes hat sich überall gezeigt, wo derselbe in Anwendung gekommen.

Was wird denn durch den neuen Schulplan anders bezweckt, als solide Bildung junger Leute, sie mögen sich zum geistlichen oder weltlichen Stande mit der Zeit berufen fühlen, und soll nicht der weltlichen wie der geistlichen Behörde gleich daran liegen, dass dieser Zweck durch die geeignetesten Mittel erreicht werde?

Würde es aber nicht ein grosses Misstrauen in die kirchliche Behörde verraten, dass selbe diese Mittel entweder aus Abgang der Einsicht oder des guten Willens zu wählen ausser acht liesse, wenn man sie von aller Oberaufsicht über die Schulanstalt ausschliessen wollte? Es ist übrigens nicht unbemerkt zu lassen, dass der weit grössere

Teil der Studierenden aus unserm Kanton sich dem Klerikalstande widmet, diese Jünglinge aber laut Anordnung des Kirchenrats von Trient in einem Seminarium unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung empfangen sollen. Zudem ist das Religiöse und Sittliche bei einer Bildungsanstalt auch für blos weltliche Individuen so enge mit dem Wissenschaftlichen und Disziplinären verbunden, dass deren Ausscheidung und Trennung, sehr schwierige Kollisionen veranlassend, gewöhnlich für beide gleich nachteilig ist" u. s. w.

Am Schlusse des Schreibens fasste Fürstbischof Karl Rudolph seine Ansichten in folgende Sätze zusammen:

1. Der Bischof soll ein Seminarium, wo möglich, haben zur Bildung seines Klerus im sittlichen und wissenschaftlichen und *dies unter seiner unmittelbaren Aufsicht.* So ist es der Wille und Verordnung der Kirche.

2. Es gelang mir endlich, eines mühsam zustande zu bringen, das sich bisher unter allen Unfällen der Zeit, der Beraubung des Landes, unter Gottes Beistand fortsetzte.

3. Es leistete alles, was es nach seinen Umständen und Beschränktheit seiner Temporalmittel vermochte, lehrte nebst der sittlichen Bildung *alle Gegenstände*, welche in andern katholischen und bewährten Gymnasien je üblich und zur Bildung für den bürgerlichen sowohl, als Klerikalstand notwendig oder diensam waren.

4. Ich bin auch bereit zur Vervollkommnung derselben, sowie zur Aufnahme anderer Zweige der Bildung, welche das wohllöbliche Corpus catholicum für das allgemeine bürgerliche Leben wünschen mag, in so weit sie dem Hauptzwecke des Gymnasiums nicht hinderlich und den erst aufkeimenden Fähigkeiten der Jugend angemessen sind, und auch die zeitliche Unterstützung es möglich macht, und sehe auf den Fall nun der spezifischen Benennung derselben entgegen.

5. Aber die bischöfliche Oberaufsicht und Leitung kann ich sowohl der kirchlichen Verordnung, als der Natur der

Sache halber (da der grösste, wichtigste und notwendigste Teil der Bildung der Christen, des Laien, wie des Klerus, die Religion ist und mit dieser auch anderes der Erziehung in natürlicher Verbindung und Zusammenhang steht, indem sie in allem mittel- oder unmittelbar dem letzten Zweck der Schöpfung, wenn sie nicht Verwirrung oder Missgriff sein soll, sich aneignen muss) nicht, um so minder nicht entsagen, je bekannter mir aus eigener langer Erfahrung und historischer Kenntnis ist, was aus jenen Gymnasien und Schulen allenthalben hervorgegangen ist, wo dieses Prinzip der Teilung Wurzel fasste und den Bischöfen ihre Aufsicht und Leitung beschränkt und zum Teil entzogen wurde[1]."

Man erkennt aus diesem Schreiben des Bischofs, dass er keineswegs, wie das Corpus catholicum ihm vorwarf, jeder Neuerung fremd war[2], vielmehr legte Karl Rudolph in Punkt 4 seine grösste Bereitwilligkeit zu einem gesunden modernen Fortschritt im Schulwesen an den Tag.

Statt sich mit diesem Entgegenkommen zu begnügen, erliess das Corpus catholicum sogleich ein gedrucktes Ausschreiben an die katholischen Räte und Gemeinden mit dem Rekapitulationspunkt, ob man bewilligen wolle, dass zu der vorhabenden Errichtung einer eigenen Schule zum Wohle des gesamten katholischen Bünden die Zinse der Kapitalien des Corpus catholicum verwendet werden mögen oder nicht.

Das Corpus catholicum gesteht in dem Auschreiben allerdings zu, dass die bisherige Schule zu St. Luzi gelehrte Geistliche herangebildet habe, aber sämtliche Gymnasial-Einrichtungen hätten so unbedingt nur einer geistlichen Bildungsanstalt entsprochen, „dass auch der talentvollste junge Mann, der einige Jahre mit Fleiss und Eifer dort zugebracht hat und sich nicht dem geistlichen Stande widmet, in sein väterliches Haus und ins bürgerliche Leben

[1] Siehe Schreiben Karl Rudolphs, dat. Chur 5. März 1833, bischöfl. Archiv.

[2] Siehe die kath.-bündn. Schulangelegenheit „Weltl. Flugschrift", Chur 1842, S. 12.

zurücktritt, ohne für dasselbe einen praktischen Nutzen mit sich gebracht zu haben“ [1].

Man habe also seit mehr denn 20 Jahren beträchtliche Summen Geldes an die Anstalt St. Luzi beigetragen, um die geistliche Bildungsanstalt zu unterstützen, aber für ihre Söhne, die meist auch Familienväter werden sollen, habe man noch nichts getan. Des weitern schreibt das Corp. cath. an das Bündnervolk, man hätte mit innigstem Bedauern vernehmen müssen, dass der Bischof einzig nur die Opfer genehmigte, welche das Corp. cath. zu bringen sich bereit erklärt, d. h. genehmigte, dass die sämtlichen jährlichen Einkünfte desselben zugunsten einer geistlichen Bildungsanstalt verabreicht werden; dagegen Alles, auch gar Alles, was ihm zu der schon so lange gewünschten Verbesserung und Vervollkommnung unseres Schulwesens von weltlicher Seite vorgeschlagen wurde, verwarf“.

Bei der Abstimmung über dieses vom Vizepräsidenten des Corpus catholicum, A. de Latour unterzeichnete Ausschreiben und dessen Rekapitulationspunkt ergaben sich 21 Stimmen für Annahme, 5 für bedingte Annahme, 2 blieben aus, 7 aber, Churwalden, Oberhalbstein, Obervaz, Poschiavo und Münster verwarfen ihn [2].

So finden wir in dieser Schulfrage die Katholiken Graubündens in zwei Lager getrennt. Fetz spricht von einer Verführung jener 21 katholischen Gemeinden [3], denn das Corpus catholicum habe in seinem Ausschreiben an die Gemeinden die falsche Behauptung aufgestellt, dass der Bischof Alles, auch gar Alles, was ihm zu der schon so lange gewünschten Verbesserung und Vervollkommnung unseres Schulwesens von weltlicher Seite vorgeschlagen

---

[1] Zweifelsohne eine ungeheuerliche Uebertreibung! Tatsächlich waren in jener Schule neben hervorragenden Geistlichen ebenso tüchtige Laien und Staatsmänner herangebildet worden. Vgl. die oberwähnte Schrift: „Beleuchtung des Chur-Bischöfl. Rundschreibens“, S. 10 ff.

[2] Prot. C., S. 445 ff.

[3] Fetz IV, S. 136 ff.

wurde, verworfen habe. In der Tat beweist das oben angefürte Schreiben des Bischofs Karl Rudolph vom 5. März 1833 die Unrichtigkeit einer solchen Behauptung seitens des Corpus catholicum.

Das Corp. cath. beschloss nun, das Ergebnis der Abstimmung dem Bischof mitzuteilen, und bei einer neuerlichen Weigerung desselben unverzüglich die Beschlüsse vom 21. Juli 1832 und 8. März 1833 zu vollziehen, wonach ein Schulplan mit detailliertem Bericht auszuarbeiten sei und die Beiträge an St. Luzi, wie auch die f. 300 als Stipendien für die ärmern Theologen fortab aufhören sollten. Zu diesen letztern Beschlüssen nicht gestimmt zu haben, erklärten zu Protokoll die Abgeordneten de Cabalzar, Tschupp, Dosch, Riedi und Zanetti. Der Bischof mit seinen zwei Beiräten Domkustos Carl und Domsextar Battaglia setzten aber am 24. Juni 1833 dem Corpus catholicum neuerdings den entschlossenen Willen entgegen: Ausschliesslich dem bischöflichen Ordinariat stehe die Leitung der zu errichtenden Anstalt, sowie auch die Wahl des Rektors und der Professoren zu, und nie werden sie zugeben, dass die Oberaufsicht über Seminar und Gymnasium von einander getrennt werden.

So traten denn jene Beschlüsse des Corp. cath. in dieser Sitzung vom März 1833, in welcher A. de Latour Präsident des Corp. cath. wurde, in Kraft, und Bischof und Corp. cath. standen nunmehr in offenem Zwiespalt einander gegenüber.

§ 2. Einrichtung der katholischen Kantonsschule in Disentis.

Der Wunsch des Corpus catholicum, in St. Luzi unabhängig und losgelöst vom Seminar eine katholische Kantonsschule zu errichten, welche, statt wie bis anhin unter bischöflicher, fortab unter weltlicher Leitung stehen sollte[1], war vorläufig gescheitert. So nahm denn das Corp. cath. seine Zuflucht zum Kloster Disentis, wo noch im Herbst 1833 die

[1] Mayer, St. Luzi, S. 125.

katholische Kantonsschule ins Dasein trat. Sie wurde sogleich der vom Corp. cath. ernannten „katholischen Schulkommission des Kantons Graubünden“ unterstellt. Doch die von liberalen Elementen beeinflusste Schule schien nicht recht gedeihen zu wollen. Im Jahre 1840 auf 41 betrug die Gesamtzahl der Schüler nur 49 [1]. Sie war auch immer ohne kirchliche Genehmigung [2].

Schon ein Jahr nach der Gründung sprachen sich die Oberhalbsteiner-Abgeordneten und Landammann Jost von Belfort in der Sitzung des Corp. cath. vom 20. Juni 1834 für Verlegung der Schule an einen andern Ort aus. Dessen ungeachtet ernannte das Corp. cath. in der gleichen Sitzung einen Schulrat an die Stelle der bisherigen Schulkommission und schloss mit dem Abt von Disentis ein Abkommnis. Darnach führt das katholische Haupt den Vorsitz im Schulrat, der Abt aber ist Mitglied desselben. Die übrigen 4 Mitglieder wählt der katholische Grosse Rat.

Dieser Schulrat hat die oberste Leitung auch in sittlicher Beziehung. Daneben kommt dem Abt die Aufsicht „über Religion, Moralität und Disziplin der in das Institut eintretenden Individuen zu, und er kann unmoralische Schüler, die durchaus unverbesserlich und mittelst ihres Beispiels den guten Sitten oder religiösen Ansichten anderer Mitschüler gefährlich sind, von sich aus entfernen, nachdem er jedoch zuvor dem Schulrat zeitlich hievon Anzeige wird gegeben haben — wann hingegen Immoralität oder irreligiöse Grundsätze der Professoren bewiesen werden, so kann der h. Prälat auf die Entfernung derselben beim Schulrat antragen“.

Die Wahl des Rektors und der übrigen Professoren steht allein dem Schulrat zu. Derselbe wird womöglich bei der Wahl auf Personen geistlichen Standes Rücksicht nehmen. Ebenderselbe hat der Versetzung dieser Schule nach St. Luzi seine ungeteilte Aufmerksamkeit zu schenken, und sofern die Aufhebung der mit dem Abt von Disentis auf vier Jahre

---

[1] Mayer, St. Luzi, S. 124.

[2] „Beleuchtung des Chur-Bischöfl. Rundschreibens“, S. 12.

abgeschlossenen Konvention mit Einwilligung desselben und ohne beträchtliche Unkosten bewerkstelligt werden könnte, wird er ermächtigt und beauftragt, sich in dieselben einzulassen. Wenn dann die Bedingungen dem Corpus catholicum „wenigstens diejenigen Vorteile einräumen, welche das jetzt bestehende Verhältnis gewährt", so soll er ein Einverständnis darüber mit Genehmigung des katholischen Grossen Rates abschliesen.

Zu diesem Beschluss erklärten Bundsstatthalter Scarpatetti und Landrichter Dosch, Abgeordnete des Oberhalbsteins, zu Protokoll, dass sie daran keinen Anteil genommen, und entfernten sich alsdann instruktionsgemäss aus der Sitzung[1].

In einer Sitzung von 1836 erstattete Bundsstatthalter A. de Latour, dem die Schule zu Disentis besonders am Herzen lag[2], umständlichen Bericht ab über die Schule Disentis und sagte, man könne sich von ihr den besten Erfolg versprechen; sie sei gegenwärtig von zirka 60 Schülern besucht.

Als nun aber jener Zeitraum von vier Jahren im folgenden Jahre 1837 abgelaufen war, wünschte man aufs neue, dass die Schule womöglich nach Chur versetzt werde, „als dem Sitzungsorte der aufsichtführenden Standes- und Schulbehörden", oder wenigstens an einen andern deutschen Ort. Obschon mit dem Beschluss vom 20. Juni 1834 die Bedingung verknüpft war, erst dann sich in fernere Unterhandlungen einzulassen, wenn von der betreffenden Geistlichkeit solche Anträge eröffnet würden, welche dem Corp. cath. diejenigen Begünstigungen und Vorteile einräumten, wodurch die dermalige Selbständigkeit der neueingerichteten Kantonsschule gesichert wäre, beschloss das Corp. cath. dennoch am 11. Juli 1837, nochmals mit dem Bischof zu unterhandeln. Fürstbischof Karl Rudolph aus den Grafen

[1] Siehe Prot. C., S. 487 ff.

[2] Vgl. geschichtl. Darstellung des kath. Kantonal-Schulwesens, S. 16 ff.

von Buol-Schauenstein war am 23. Oktober 1833 gestorben. Sein Nachfolger Bischof Johann Georg Bossi führte mit aller Entschiedenheit den Schulkampf fort. So sandte er im September 1837 ein Schreiben an das Corp. cath. als Antwort auf dessen Wunsch nach einem möglichst unabhängigen Gymnasium. Er sagt darin: „dass er als Bischof, der für Erziehung und Bildung nicht nur seines Klerus, sondern auch der katholischen Jugend zu sorgen verbunden und Gott dafür verantwortlich ist, auf dem Wege und Plan (den sich der Herr Abt von Disentis, der hierinfalls als Partikular und nicht als verantwortlicher hierarchischer Oberer der Diözese erscheint, gefallen liess) nicht einschreiten kann, sondern sich lediglich an jene bekannten ausgesprochenen Ansichten und Schlüsse seines in Gott ruhenden Vorfahren vom 5. März 1833 beziehen und darauf halten muss“ [1]. Auf diese Note erwiderte das Corp. cath. nichts. Indessen wurden die Schulen von St. Luzi bei aller Armut fortgesetzt und in manchem verbessert. Bei derjenigen in Disentis dagegen schritt die Oekonomie rückwärts, die Disziplin wurde durch einige unerfreuliche Auftritte unter den Professoren und Zöglingen gefährdet, die Unkosten der letztern wuchsen jährlich an. Aus diesem Labyrinth sollte dann die Schulvereinigung die Schulmänner führen [2].

Indessen verwarf das Corp. cath. einen Antrag, dem armen Seminar St. Luzi einen jährlichen Beitrag für die Theologieprofessoren zu geben, weil dieses nur durch eine Dringlichkeitserklärung des Grossen Rates geschehen könne und dem Beschluss von 1834 zuwiderlaufe, demzufolge die Zinsen des Corpus catholicum für eine katholische Kantonsschule zu verwenden seien. Auch gewänne dadurch das bischöfliche Seminar nur zu viel Unabhängigkeit [3].

---

[1] Siehe Schreiben Bischof Bossi's an d. Corp. cath., dat. 14 Sept. 1837, bischöfl. Archiv.

[2] Geschichtl. Darstellung des Kantonal-Schulwesens, S. 16 ff.

[3] Vgl. Prot. C., S. 561 ff.

§ 3. Versetzung der katholischen Kantonsschule von Disentis nach St. Luzi in Chur.

Nachdem die mehrfachen Versuche des Corp. cath., die Kantonsschule nach St. Luzi zu versetzen, in den verflossenen Jahren vereitelt worden waren, machte das Corpus catholicum einen neuerlichen Versuch am 28. Juni 1841. Doch die zu diesem Zwecke veranstaltete Konferenz ging ohne Resultat auseinander[1]. Am 1. Juli dieses Jahres teilte man sich die beiderseits abgemachten Hauptgrundsätze schriftlich mit, unter denen die Versetzung stattfinden kann.

I. „Von seiten der katholischen Kommission 1. Juli 1841: Das Corpus catholicum bestreitet die für den Bestand der Schule erforderlichen Unkosten. Dem hochw. h. Bischof wird die Oberaufsicht der Schule in religiöser und moralischer Beziehung zugesichert; dem jeweiligen Schulrate, der vom katholischen Grossen Rate ernannt wird, steht die Leitung in allen andern Beziehungen zu.

II. Von seiten des Domkapitels, Hof Chur 5. Juli 1841:

1. die bischöfliche Seminarialschule zu St. Luzi hat kirchliche Stiftung, kirchlichen Zweck, kirchliche Einrichtung und Aufsicht, ganz nach Vorschrift, Sinn und Geist der Forderungen des hl. Kirchenrats von Trient (Sess. 23. Cap. 18 de Ref., wo jedem Bischof ein Knaben-Alumnat und klerikales Seminarium in seiner Nähe und unter seinen Augen zu errichten befohlen wird); und kann als solche nicht mehr ihrer Urstiftung und ihrem Zwecke entrückt werden.

2. Durch Vereinigung einer andern Erziehungsanstalt mit der bischöflichen Lehranstalt kann sie von ihrer Wesenheit, Urstiftung und Zweck dadurch nicht abgeführt werden.

3. Wenn es in der Absicht des katholischen Grossen Rates liegt, was auch das Ordinariat aus mehrfachen Rücksichten innigst wünschen muss, dass die katholische Kantonsschule mit der bischöflichen Seminarschule vereinigt werde;

---

[1] Index historicus. Bischöfl. Archiv v. Chur.

so könnte solches gar wohl zustande kommen, wenn ein Kommissional-Ausschuss des Bischofs und einer des katholischen Rates zusammentreten und gemeinschaftlich einen Erziehungsplan über Zusammensetzung des Schulrates, Lehrmethoden, Schuldisziplin, Annahme der Schulpersonalien und Schulmaterialien, oberste Schulaufsicht u. s. w. so begutachten würden, dass die bischöfliche Seminarschule in ihrer Wesenheit als solche einerseits fortbestehen möge, wie anderseits der Staat alle möglichen Garantien einer wünschbaren Erziehung der Jugend zum Frommen des Staates und der Kirche zu erzwecken zuverlässig hoffen kann“ [1].

Doch das *Corpus catholicum erstrebte eine völlige Trennung des Wissenschaftlichen und Disziplinären vom Religiösen und Moralischen und dieser unkirchliche Grundsatz war es, welcher die nachherige Schultrennung erzeugte,* und auch immer eine Vereinigung verhindert und moralisch unmöglich gemacht haben würde, „weil die Geistlichkeit pflichtgemäss demselben nicht huldigen kann“ [2].

Es handelte sich eben darum, ob die Schule in St. Luzi, wie bisher, vorherrschend kirchliche Anstalt (bischöfliches Knabenseminar) bleiben, oder aber in eine weltliche Schule des katholischen Kantonsteiles umgewandelt werden solle [3].

Die Angelegenheit ruhte nun bis Februar 1842. Da spann das Corpus catholicum den Faden der Schulversetzung wieder an und gab dem Ordinariat seine Bedingungen [4]. Auf diese antwortete Domprobst de Carl. Derselbe hatte im folgenden Jahr wegen einer schweren Krankheit des Bischofs Bossi von diesem die Leitung der Geschäfte überkommen, und hatte von Rom das Amt eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge auf den Churer-Bischofsstuhl erhalten. Auch dieser hervorragende Bischof war sich der

[1] Prot. C., S. 568 ff.

[2] Geschichtl. Darstellung des kath. Kantonsschulwesens. Flugschrift, S. 21.

[3] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 643 ff.

[4] Siehe Index historicus, bischöfl. Archiv.

drohenden Gefahr vollauf bewusst, die der rein katholischen Erziehung der katholischen Bündnerjugend bevorstand und stemmte sich mit aller Kraft gegen das Bestreben der weltlichen Behörde, die Schulen dem Einflusse der Kirche zu entziehen [1].

De Carl entgegnete gegenüber jenen Bedingungen, wonach das Wissenschaftliche vom Religiösen getrennt, bezüglich der Professorenwahl aber versprochen wird, bei gleichen Vorzügen Geistliche den Weltlichen vorziehen zu wollen [2], die Vereinigung der Schulen könne erst dann genehmigt werden, wenn von einer Kommission, „deren Mitglieder der Bischof und Grosse Rat gleichzeitig wählt, ein ganz neuer Schul-Organisationsplan so verfasst würde, dass er, doch ohne der wesentlichen Bestimmung des in St. Luzi kirchlich gegründeten Schulinstitutes zu nahe zu treten, sich geeignet fände, die beidseitige Bestätigung zu verdienen". De Carl legte am Schlusse seiner Antwort den Hauptnachdruck auf die Forderung nach einem Einhaltspunkt, „dem es allein gegeben ist, die zu bildende christliche Jugend von dieser Erde zum Himmel zu führen" [3] u. s. w. Die nächste Konferenz zwischen Corpus catholicum und Ordinariat vom 17. Februar 1842 hatte endlich einen ersten Erfolg in literarischer Hinsicht. Darnach zerfällt die katholische Kantonsschule in vier Abteilungen: die Vorbereitungsschule, das eigentliche Gymnasium, die Schullehrerbildungsanstalt und die höhere Bürgerschule zur Befähigung der Jünglinge für das bürgerliche Geschäftsleben. Daneben wurde besonders noch die Gründung eines philosophischen Kurses angeregt. Ferner stellte man einen ausführlichen Plan bezüglich der Lehrgegenstände in den verschiedenen Abteilungen auf [4]. Heftiger war der Kampf in der Konferenz vom 21. Februar,

[1] Vgl. das bischöfl. Circulare, dat. Chur 3. Febr. 1844. Prot. Cels. XXV, S. 1844 ff.

[2] Vgl. Schreiben des Corp. cath., dat. Febr. 1842, bisch. Archiv.

[3] Vgl. Schreiben de Carl's, dat. 15. Febr. 1842, bischöfl. Archiv.

[4] Siehe Erster Erfolg der Conferenz v. 17. und 18. Febr. (1843) in literarischer Beziehung. Aktenstück, bischöfl. Archiv.

wo es sich um die Oberaufsicht und Leitung der vereinigten Schulen handelte. Nach langem Wortwechsel liess sich die geistliche Kommission unter Ratifikations-Vorbehalt zu einem Ultimatum herbei : „Die Mitglieder der geistlichen Kommission können zur Vereinigung bei der katholischen Erziehungs-Anstalt des Landes unter folgenden Hauptbestimmungen in bezug der leitenden Schulbehörde Hand bieten.

I. Die ganze Erziehungsanstalt steht in dem Sinne unter der Aufsicht des Bischofs, dass er in Gemässheit der ihm laut göttlichen und kirchlichen Rechten zuständigen Befugnisse die Schulen überwachend, ungehindert alle Schulpersonalien und -Materialien, sofern sie ihm in Reinheit der Lehre und *Sitten anstössig* erscheinen, untersuchen und nach Befund der Sache als *einzig kompetenter* Richter darüber entscheiden könne, infolge dessen die Entfernung der unzulässig befundenen Personen, Bücher und anderwärtig Anordnungen beim Schulrat zu fordern berechtigt und der Schulrat hierinfalls dem Bischof Folge zu leisten verpflichtet sei.

II. Im übrigen leitet der Schulrat vermittelst des Rektors nach festgesetzter Schulorganisation die ganze Erziehungsanstalt.

III. Die Zusammensetzung dieses Schulrates geschieht auf folgende Weise: Er besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Geistliche der Bischof und zwei Weltliche der katholische Grosse Rat ernennt. Präsident ist das jeweilige Haupt des Corpus catholicum.

Dagegen IV. ist dem *Bischof gestattet, den Rektor zu wählen.*

V. Der Rektor ist dem Schulrat verantwortlich und vom Regens unabhängig, jedoch in Dingen der Hausordnung, die durch die Schulorganisation nicht genugsam ausgeschieden werden können, hat sich der Rektor mit dem Regens zu verständigen.

VI. Insofern die Schulorganisations-Kommission einen eigenen Religionslehrer wünschbar finden sollte, so bleibt

[1] Index historicus.

dessen Wahl nach der Natur der Sache dem Bischof vorbehalten. Alles übrige mit Vorbehalt fernerer Verständigung[1].

In diesem Ultimatum verlangte die Geistlichkeit für den Bischof vor allem andern die Aufsicht in religiöser und moralischer Hinsicht und bestand entschieden darauf, dass der Bischof hierin als einzig kompetenter Richter anerkannt werde. Der Churer Klerus handelte somit getreu im Geiste des spätern Papstes Pius IX., der im Syllabus von 1864 unter anderm auch den Satz verworfen hat, Nr. 44: „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht und des geistlichen Regiments einmischen."

Auf das Ultimatum der Geistlichkeit folgte am 23. Februar 1842 das Ultimatum des Corpus catholicum. Hiernach ist dem Bischof das Recht eingeräumt: „Auf Entfernung der Professoren, welche irreligiöse Grundsätze lehren oder welche, sowie Schüler sich einer *unsittlichen Aufführung* schuldig machen sollten, mit Anführung der diesfälligen erwiesenen Tatsachen bei dem Schulrat *anzutragen*, welcher sich *zur Pflicht machen wird,* einem solchen Verlangen zu entsprechen". Nach dem geistlichen Ultimatum kann er dies nicht nur antragen, sondern fordern[2].

In dem Ultimatum des Corpus catholicum wird ferner dem Bischof Sitz und Stimme mittelst eines von ihm ernannten geistlichen Mitgliedes im Schulrat zugestanden. — Nach dem geistlichen Ultimatum dagegen sollten zwei Mitglieder des Schulrates Geistliche sein[3].

Das Corpus catholicum beansprucht weiters die Wahl sämtlicher Professoren mit Ausnahme des Religionslehrers. Nach dem geistlichen Ultimatum dagegen soll der Bischof auch den Rektor wählen.

Der Rektor erhält gemäss dem Ultimatum des Corpus catholicum „die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Schule",

[1] Siehe Ultimatum bezügl. Schulvereinigung, 21. Febr. 1842, bischöfl. Archiv.

[2] Vgl geistl. Ultimatum Nr. I.

[3] Vgl. geistl. Ultimatum Nr. III.

nach dem geistlichen Ultimatum hat er sich bezüglich der Hausordnung mit dem Regens zu verständigen. Am Schlusse heisst es in dem Ultimatum des Corp. cath.: „zur Erzielung des hierorts gewünschten Einverständnisses würde der Schulrat noch zugeben, dass der Tit. Bischof ausser dem Religionsnoch zwei andere Lehrer wählen könne“ [1]. Das Corp. cath. bewies hiemit schon ein bedeutend grösseres Entgegenkommen als in jenem Gutachten vom 21. Juli 1832. Der Grund, warum auch jetzt noch keine Einigung zustande kam, lag wohl in der noch mangelhaften Gewähr für strenge Reinerhaltung der Glaubenslehren und guten Sitten, sowie in der vom Corp. cath. neuerdings aufgestellten Forderung, dass die Schulanstalt getrennt und unabhängig vom Seminar bestehen sollte. Die Verhandlungen wurden nun beiderseits abgebrochen. Die geistliche Kommission überbrachte am 7. März die Ansichten des Bischofs und bedauerte, weltlicherseits nicht das erhoffte Entgegenkommen gefunden zu haben, sie erklärt jedoch, bei Annahme ihrer Anträge die Unterhandlung wieder aufzunehmen und neben der Wahrung der bischöflichen Oberaufsicht auch „den weltlichen Behörden den möglichsten Einfluss“ über die Schule zu gestatten. Das Schreiben schliesst mit den Worten: „so gern übrigens das Ordinariat in allen zulässigen Dingen den Wünschen der weltlichen Autoritäten entgegen zu kommen wünschte, ebensowenig darf es sich durch Metallglanz blenden, und von der Verfolgung seiner geistigen und ihm vorgeschriebenen Laufbahn abführen lassen; und hofft mit dieser offenen Rückäusserung nur Beweise seiner ihm schwer obliegenden Pflichttreue gegeben zu haben, die als solche auch bei Ihnen die verdiente Anerkennung gewinnen werden“ [2].

Nun kam wieder Stillstand in die Verhandlungen. Da wurden während dieser Zeit zwei gedruckte, anonyme Flug-

---

[1] Siehe Ultimatum von Seite der weltl. Behörde, 23. Febr. 1842, bischöfl. Archiv.

[2] Ordinariats-Erklärung über beide vorhergehenden Ultimata. 7. März 1842. Bischöfl. Archiv.

schriften in Umlauf gesetzt, davon eine zugunsten der Geistlichkeit, betitelt: „Geschichtliche Darstellung des katholischen Kantonalschulwesens in Graubünden 1841". Darauf erschien die weltliche Gegenflugschrift: „Die katholische bündnerische Schulangelegenheit, dargestellt aus den Akten des Grossen Rates und des katholischen Schulrates".

Diese Flugschrift schien auf den Grossen Rat 1842 berechnet zu sein. Vorher nämlich wurde die Verbreitung derselben sorgfältig gehindert, bei der Ankunft des Grossen Rates aber geschäftig in Umlauf gesetzt.

Am 16. Juni 1842 hielt der katholische Grosse Rat eine eigene Sitzung ab und beschloss nach einem Gedanken, den General Graf von Salis-Zizers vor seiner Abreise einigen Schulräten privatim gegeben hatte, dem Ordinariat einen letzten Antrag einzuhändigen, und wenn dieser nichts nütze, *„seine Hoheitsrechte auf St. Luzi geltend zu machen"*. Dieser Antrag vom 16. Juni 1842 geht dahin:

„Dass dem jeweiligen hochw. Bischof die unmittelbare Aufsicht über die Schule in religiöser und sittlicher Beziehung in ihrem ganzen Umfange einberaumt werde, so zwar, dass derselbe, wenn Schulbücher mit irreligiösen Grundsätzen eingeführt, oder solche von Professoren gelehrt werden, oder auch immoralische Schüler oder Lehrer an der Schulanstalt sich befinden, er *berechtigt sein soll, von sich aus einzuschreiten,* und vom Schulrat, womöglich unter Anführung des Tatsächlichen zu verlangen, dass er Lehrer oder Schulbücher mit irreligiösen Grundsätzen beseitige und immoralische Schüler oder Lehrer entferne, welchem Begehren der Schulrat nach Prüfung der angeführten Gründe *schuldig sein soll zu entsprechen,* insofern das betreffende Individuum seine Unschuld nicht beweisen kann und dass, sollte die Frage entstehen, welche Grundsätze als irreligiöse zu betrachten sind, der Bischof darüber zu entscheiden habe: Dass dem Schulrat, der vom katholischen Grossen Rate ernannt wird, hingegen das Recht zustehe, die Lehrer und den *Rektor zu ernennen* und die Schule nach einem von ihm zu entwerfenden Plan in wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung zu

beaufsichtigen und zu leiten, und dass die *ganze Schulanstalt getrennt und unabhängig vom Seminar für sich dastehen soll* und zwar *unter unmittelbarer Aufsicht des Rektors,* der dem Schulrat verantwortlich sei; würde dann dieser Antrag von seiten der bischöflichen Curie nicht angenommen werden, *so behalte sich das Corp. cath. alle an den Gebäulichkeiten von St. Luzi ihm weiters zustehenden Rechte in Anwendung zu bringen bestens vor*" [1].

Das Corpus catholicum wollte so unter allen Umständen den oft geteilten Wunsch der Schulversetzung in Vollziehung setzen, da die Schule in Disentis, wenn sie auch gut eingerichtet war, wegen ihrer abgelegenen Lokalität nicht von allen Landesteilen benutzt werden konnte [2].

Von der Kurie traf bald eine Antwort auf diesen letzten Antrag des Corp. cath. ein, die im wesentlichen also lautete:

Da der durch eigene Ehrendeputation anher präsentierte Auszug aus dem Protokoll des katholischen Grossen Rates vom 16. Juni 1842 mit den unerwarteten und folgenreichen Worten endet: „Würde dann dieser Antrag von seiten der bischöflichen Kurie nicht angenommen, so behalte sich das Corp. cath. alle an den Gebäulichkeiten zu St. Luzi ihm weiters zustehenden Rechte in Anwendung zu bringen bestens vor; so sieht sich die unterzeichnete Behörde von der Hauptfrage über die Vereinigung der katholischen Schulen abgeführt, und auf die Rechtsfrage hinausgeschoben: Wer Eigentümer des bischöflichen Seminars zu St. Luzi und seiner Adhärenzen sei?"

Weil nun das Corp. cath. Rechte an St. Luzi in Anwendung bringen will gegenüber dem Bischof, der die Realitäten und Lokalitäten von St. Luzi aus milden Beiträgen meistens aus dem Auslande gebaut und seit 36 Jahren ungestört genossen und verwaltet hat, so möchte das Ordinariat vor allem ein löbliches Corp. cath. anfragen, welche

[1] Die betreffenden Stellen vom Verfasser unterstrichen.
[2] Vgl. Prot. C., S. 573 ff.

Rechte dasselbe auf St. Luzi beansprucht, und auf welche Rechtstitel es seine derartigen Ansprüche begründet?

Von der Erörterung dieser neuangeregten Frage wird der Erfolg der schon so lange angestrebten Schulvereinigung abhangen, so zwar, dass das Ordinariat vor Austrag derselben sich in keine andern Diskussionen und Konzessionen einlassen kann. Sobald aber die angehobenen Anstände erörtert sein werden, wird das Ordinariat zu allem Möglichen Hand bieten, und zum gemeinsamen Wohl des Vaterlandes und Bistumes alle Willfährigkeit eintreten lassen, die sich mit seinen höhern Pflichten vertragen wird.

In Erwartung einer gefälligen Rückäusserung benutzt das Ordinariat diesen Anlass, dem hochlöblichen Corpus catholicum die Fortdauer seiner willfährigsten Bereitwilligkeit und hoher Verehrung zuzusichern.

Chur, den 21. Juni 1842.

Das bischöfliche Ordinariat. Für selbes:
Jak. Fr. Riesch, Kanzler.

§ 4. Streit über das Eigentum an St. Luzi. Abkommen mit dem Bischof und ferneres Schicksal der Schule.

Die bischöfliche Kurie hatte sich also in dem letzten Schreiben vom 21. Juni 1842 auf den eigentlichen Antrag des Corpus catholicum nicht eingelassen und sich nur mit der am Schlusse angebrachten Drohung des Corpus catholicum befasst. Diesbezüglich fasste nun das Corpus catholicum in seiner Sitzung vom 27. Juni 1842 das Ergebnis bezüglich der Rechte auf den Gebäulichkeiten von St. Luzi in einem weitläufigen Bericht und Gutachten zusammen. Die Brandstätte von St. Luzi sei 1811 samt Kohärenzen „zufolge des in der ganzen Eidgenossenschaft geltenden Grundsatzes des Heimfallsrechtes als freies Eigentum dem Staate“ zugefallen. Gemäss dem Grundsatz, wonach das neuerworbene Staatseigentum der frühern Bestimmungen gemäss auch in Zu-

kunft zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll, habe der Grosse Rat die Brandstätte dem Corpus catholicum für eine katholische Kantonsschule abgetreten. Das Corpus catholicum aber gab die Sache weiter an das Seminar ab, „jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dies Gebäude zunächst für das bischöfliche Seminarium, sodann aber auch für die katholische Kantonsschule bestimmt sein soll, und zwar mit der nähern Bestimmung, dass dasselbe nicht nur Raum genug für die öffentlichen Schulen enthalten soll, sondern auch noch überdies Logis für die Studierenden". Es dränge sich nun die Frage auf: War der politische Grosse Rat von 1812 berechtigt, die Zuhandnahme der St. Luzischen Brandstätte zu dekretieren? Der damalige Grosse Rat sei von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Korporation der Prämonstratenser Mönche aufgehoben war, und die Folgezeit habe in der Tat die Richtigkeit dieser Prämisse bewährt, da weder die Korporation, noch einzelne Mitglieder derselben irgendwelche, ihr Eigentum betreffende Reklamationen an die politischen Behörden gelangen liessen. Insofern war also die Brandstätte samt Kohärenzen als eine res derelicta zu betrachten. Es sei nun ein allgemein geltender, staatsrechtlicher Grundsatz, dass der Staat Eigentumsrechte an herrenlosen Effekten erwerbe. Dieser Grundsatz werde zwar namentlich vom Klerus bestritten und die Behauptung entgegengestellt, aufgehobene geistliche Stifte fallen als unwiderrufliches Eigentum der Kirche zu. Allein die Geschichte aller aufgehobenen geistlichen Stifte bewiese das Gegenteil, indem dieser Grundsatz nirgends als vielleicht im Kirchenstaat zur Anwendung gekommen sei.(!) Erwähnter staatsrechtlicher Grundsatz habe übrigens auch in der Schweiz gesetzliche Kraft.

Das Gutachten kommt nun nach dieser offenen Anerkennung des, von der Kirche verworfenen Grundsatzes über das staatliche Heimfallsrecht aufgehobener Klöster auf das Formelle jener Konvention mit Regens Purtscher zu sprechen:

Wenn man jenes Aktenstück in formeller Beziehung genau prüfe, so mangle die am Fusse desselben vorbehaltene

Ratifikation der bischöflichen Kurie und Sr. Heiligkeit des Papstes. Ohne jedoch zu untersuchen, ob die Ratifikation Sr. Heiligkeit wirklich erfolgt sei oder nicht, habe das Corp. cath. durchaus keinen Grund, dieses zu bezweifeln, indem ja der Kontrakt dadurch perfekt worden sei, dass h. Gottfried Purtscher den Bau von St. Luzi in dem durch die Konvention bestimmten Sinne aufführte, und das Corp. cath. nach Vollendung desselben die katholische Kantonsschule dorthin verlegte und während einer langen Reihe von Jahren dort beliess. Und während dieser Zeit habe das Seminar stetsfort die konventionsmässig festgesetzten Beiträge aus der Kasse des Corp. cath. zur Besoldung der Professoren erhalten. Die Kontrahenten hätten also beidseitig die übernommenen Verpflichtungen erfüllt, und es falle demnach die Bedenklichkeit bezüglich des Ratifikationsvorbehaltes von selbst weg, weil die Konvention *faktisch* ratifiziert worden sei.

In der Konvention fänden sich nun für das Corp. cath. Berechtigungen in zweifacher Beziehung: Einerseits stehe dem Corp. cath. ein Nutzniessungsrecht an den Gebäulichkeiten zu und anderseits Eigentumsrechte, die jedoch durch den zu leistenden Ersatz bedingt seien. Indessen habe das Corp. cath. seit der Epoche der Versetzung der katholischen Kantonsschule nach St. Luzi stets nur Nutzniessungsrechte ausgeübt. Die ökonomischen Rücksichten, welche damals zum Eigentumserwerb dem Corp. cath. hindernd im Wege gelegen hätten, walteten auch jetzt noch ob, wenn schon in weniger hohem Masse. Zugleich seien jetzt aber auch Gründe vorhanden, welche diese Acquisition wünschbar machten.

Im weitern wird in dem Gutachten des Corp. cath. die Frage aufgeworfen, ob für das Corp. cath. daraus, dass es sich seit 1837 in Unterhandlungen mit der Kurie erschöpfte, während es doch anlässlich der Versetzung der Schule nach Disentis 1832 das Recht gehabt hätte, die Schulen mit Beibehaltung der Lokalität neu zu organisieren, ob daraus für das Corp. cath. kein Präjudiz erwachsen sei? Und das Corp. cath. löst seinen Zweifel selbst mit der Bemerkung, dass die katholische Session nirgends eine Verzichtleistung auf ihre

konventionellen Rechte ausgesprochen habe. Wenn aber hierin eine faktische Verzichtleistung erblickt werden wolle, so glaubt die Kommission, dass auch hiezu der gesetzliche Zeitraum der Verjährung notwendig sei, welcher dermalen noch nicht eingetreten.

Schliesslich wird in dem Gutachten noch die Frage gelöst, durch was für Behörden das Corp. cath. seine angeblichen Rechte geltend zu machen habe. Dafür — glaubt das Corp. cath. — habe der politische Grosse Rat zu sorgen, weil er auch die fraglichen Effekten dem katholischen Kantonsteil abgetreten habe. Und wenn dem Corp. cath. Hindernisse in den Weg gelegt werden, so habe der politische Grosse Rat dieselben durch die Exekutivbehörden wegräumen zu lassen. Zum Schlusse beantragt das Gutachten:

„1. Das Corpus catholicum beschliesst die demselben durch Konvention von 1812 an den Gebäulichkeiten von St. Luzi zustehenden Nutzungsrechte auf dieselben geltend zu machen, und ersucht

2. daher den hochlöblichen Grossen Rat, die kleinrätliche Behörde anzuweisen, diesen Beschluss auf geeignete Weise zu exequieren, jedoch so, dass die katholische Kantonsschule jedenfalls bis künftigen Herbst nach St. Luzi verlegt werden kann, wobei es sich von selbst versteht, dass obiger Beschluss nur auf den Fall gefasst ist, dass das Ordinariat das ihm zugefertigte Ultimatum bis Ende des diesjährigen Grossen Rates nicht annehmen würde."

Chur, den 27. Juni 1842. Peterelli, Vieli, Schenardi[1].

Diese angeblichen Rechtstitel wurden am 30. Juni durch jene drei Herren und Remigius Scarpatetti dem bischöflichen Ordinariat vorgewiesen.

Interessant war dann die Diskussion über das Gutachten. Man bemerkte darin, dass dem Corp. cath. doch jene Rechte auf St. Luzi nicht förmlich zuständen, und *man sollte sich weiters über diese Rechtsfrage mit der Kurie besprechen.*

---

[1] Siehe Prot. C, S. 582 ff.

Auch gebiete es die Klugheit, diese Rechte, wenn solche dem Corp. cath. zustehen, niemals durch die politischen Behörden geltend zu machen, indem dieses nicht in den Wünschen des Volkes liegen könne. Ueberdies würden die geistlichen Herren des Seminars in einem solchen Falle auszuwandern genötigt sein und zudem könne, solange die streitige Frage wegen dem anzusprechenden Recht auf St. Luzi nicht gerichtlich entschieden sei, von einer Besitznahme des Seminarialgebäudes nicht die Rede sein. Trotz dieser Einwürfe wurde der im Gutachten liegende Antrag mit 14 gegen 10 Stimmen[1] vom katholischen Grossen Rat angenommen mit der nähern Erklärung, dass die Schule in jedem Falle auf den nächsten Herbst nach Chur versetzt werde; dass hier nur die unumgänglich notwendige Lokalität in St. Luzi in Anspruch genommen werde; dass ferner die Schüler, welche daselbst wohnen, eine angemessene Entschädigung für Logis dem Seminar entrichten und dass hiemit keineswegs die Geistlichkeit aus dem Seminar verdrängt werden solle. Endlich sollten die Gemeinden in einem Ausschreiben baldigst von der „wahren" Beschaffenheit dieser Angelegenheit Kenntnis erhalten. Man war hiebei — heisst es im Protokoll — allgemein einverstanden, dass dem Bischof die oberhirtliche Aufsicht in *religiöser und moralischer* Beziehung in *vollkommenster* Ausdehnung auch in dem Fall belassen werde, wenn von seiten der bischöflichen Kurie die gestellten Bedingungen des Corp. cath. nicht angenommen würden und man den oben bezeichneten Weg einschlüge. Hiezu erklärten de Latour, Casura, Vincens und Casaulta, nicht gestimmt zu haben.

Am 1. Juli 1842 traf die Antwort der bischöflichen Kurie auf die Anträge des Corp. cath. ein.

Dieselbe lautete, wie folgt:

„Durch den dem unterzeichneten Ordinariat gestern mündlich und schriftlich mitgeteilten Beschluss des hochlöblichen katholischen Grossen Rates vom 27. verflossenen

---

[1] Beleuchtung des bisch. Rundschreibens, S. 16.

Monats sieht sich das genannte Ordinariat in eine peinliche Alternative versetzt, entweder Zugeständnisse zu machen und Rechte einzuräumen, wozu es sich nicht ermächtigt glaubt, und wodurch somit sein Gewissen verletzt würde, oder aber Ansprüche auf Realitäten anzuerkennen, deren geschichtliches Entstehen ihren Urgrund hinlänglich nachweist, und die zudem seit 30 Jahren nie geltend zu machen versucht worden ist. Dieses unser missliches Verhältnis ist durch den doppelten Umstand erschwert, dass einerseits in dem bekannten Zustand unseres hochw. Bischofs weder seine entscheidende oberhirtliche Stimme vernommen, noch in der gedrängten Zeit jene der höhern geistlichen Behörden eingeholt werden kann.

Soviel man indessen ohne Pflichtenverletzung tun zu können glaubte, und gleichsam nur auf eine Probe, ist in dem mitfolgenden Projekt enthalten, wobei allerdings die Grundidee, von der man nicht abgehen zu dürfen glaubte, obwaltet, dass bei Errichtung und Fortbestand dieser vereinigten kirchlich-weltlichen Schulansalt der Einfluss der kirchlichen Behörde nicht ausgeschlossen sein soll. Dieser Einfluss wird aber nie den Wissenschaften überhaupt oder den weltlichen Autoritäten feindselig gesinnt sein, im Gegenteil wird der beidseitige Einfluss, das zutrauliche Zusammenwirken Hand in Hand das meiste zum Frommen der Anstalt beitragen. Was namentlich die Anstellung des Rektors und der Professoren betrifft, hält man ein vorläufiges Einverständnis für angemessen, um nicht später nach schon geschehener Anstellung durch allfällige Einsprachen sie und den Schulrat blosszustellen.

Wolle nun das hochlöbliche Corpus catholicum unsere Lage und Gründe unparteiisch erwägen, wolle es die zu erwartenden, durch den Himmel gesegneten Folgen einer auf dem Weg der Freundschaft mit seiner wohlmeinenden geistlichen Behörde errichteten Schulanstalt reiflich bedenken, aber auch den Unsegen von oben, die Missstimmung des Volkes und weis Gott welch' andere nicht zu berechnende nachteilige Wirkungen, die durch Anwendung der ange-

drohten Schritte hervorgerufen würden, nicht ausser Auge lassen, und das Ordinariat gibt sich der angenehmen Hoffnung hin, das hochlöbliche Corpus catholicum werde die diesseitigen Anträge beifällig aufnehmen.

In dieser vollen Zuversicht wiederholt es die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung [1]".

Chur, 1. Juli 1842.

Dank den vielen Annäherungs-Anträgen kam endlich ein Einverständnis mit der Kurie zustande. Das Corp. cath. verwahrte dabei neuerdings die ihm zustehenden Rechte auf die Gebäulichkeiten von St. Luzi und hielt ebenso fest an an dem Beschluss vom 27. Juni, wonach das Corp. cath. seine Nutzniessungsrechte auf jene Gebäulichkeiten zur Geltung bringe und durch den Grossen den Kleinen Rat anweisen sollte, diesen Beschluss auf geeignete Weise auszuführen.

„Unter Verwahrung der beidseitigen Rechte auf die Gebäulichkeiten von St. Luzi und ohne über dieselben dermalen ferners einzutreten, hat das hochlöbl. Corp. cath. rücksichtlich der Einführung der katholischen Kantonsschule mit dem Ordinariat folgendermassen sich einverstanden:

„1. Es soll jene Schule eine vom wahren christ-katholischen Geiste beseelte und geleitete, den Zeitbedürfnissen entsprechende sein, deren Zweck darin liegt, tüchtige würdige Männer für Kirche und Staat heranzubilden.

2. Dem tit. Bischof wird inbezug auf die ganze Schulanstalt die *oberste Aufsicht und Entscheidung* in allem zugesichert, was laut göttlichen und kirchlichen Institutionen und Befugnissen über Reinheit der *Lehre und der Sitten* zu wachen ihm zusteht. Ferner steht dem tit. Bischof sowohl im Schulrate als auch allfälligen Examina entweder in seiner Person oder durch einen von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter Sitz und Stimme zu.

---

[1] Begleitschreiben zur angebotenen Convention, 1. Juli 1842, bisch. Archiv.

3. Im übrigen, d. h. was Wissenschaft und Disziplin betrifft, steht die Anstalt unter der Leitung des Schulrats, den der hochlöbliche Grosse Rat ernennt, mit Ausnahme jedoch jenes Mitgliedes, welches vom hochw. Bischof bezeichnet wird. Der ganze Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern.

4. In der Kompetenz des Schulrates liegt es, sämtliche Professoren, mit Ausnahme des Religionslehrers, für die ganze Anstalt zu ernennen, jedoch so, dass bei gleichen Eigenschaften namentlich bei der Wahl des Rektors fähige, würdige *Geistliche den Weltlichen* und Inländer den *Ausländern vorgezogen werden sollen.* Der Schulrat wählt den Rektor, dem auch *der Bischof die Admission geben wird.*

5. Der Rektor und sämtliche Lehrer der Anstalt sind wie in *religiöser und sittlicher Beziehung dem Bischof,* so in wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung dem Schulrat verantwortlich und die vier weltlichen Mitglieder des Schulrats dem *katholischen Grossen Rat.*

6. Die ganze *Schulanstalt soll getrennt und unabhängig vom Priesterseminar für sich bestehen* und noch dieses Jahr ins Leben treten.

7. Die ganze Schulorganisation soll vom neugewählten Rektor und Lehrerkonvent nach bestem Wissen und Gewissen mit genauer Berücksichtigung der Zeitbedürfnisse für Kirche und Staat gehörig entworfen und dem Bischof und Schulrat innert der in §§ 1, 2, 3 für beide Teile bezeichneten Kompetenz zur Genehmigung vorgelegt werden.

8. Ueber später in dieser Erziehungsanstalt sich allfällig ergebende Anstände soll der Schulrat mit dem Bischof sich ins Einverständnis setzen und dieselben durch wechselseitige Besprechung in Eintracht gehoben werden. So geschehen, Hof Chur, 24. Juli 1842.

Namens des katholischen Grossen Rates,
Namens des bischöflichen Ordinariats,
Dessen Präsident: *Al. Latour.*
Jak. Fr. Riesch, bischöflicher Kanzler.[1]

[1] Prot. C, S. 595 ff.

Das bischöfl. Ordinariat erteilte dieser Konvention auf die zwei nächsten Jahre seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, während dieser Zeit die Genehmigung des heiligen Stuhles für das fernere Bestehen dieser Anstalt einzuholen, sodass nach Ablauf dieser Zeit beide Teile frei und ungebunden sind.

„Hiemit war die Schulfrage nun glücklich zu Ende geführt“ [1].

Mit dieser „glücklichen“ Zuendeführung war es indessen nicht weit her.

Wie könnte man überhaupt von *„glücklicher* Zuendeführung“ reden, wo die staatliche Behörde, die Häupter und Führer des katholischen Bündnervolkes sich von Anfang an mit dem geistlichen Oberhaupt in offenen Widerspruch stellten und sich sogar, um die Geistlichkeit zur Nachgiebigkeit zu zwingen, mit den protestantischen Behörden verbanden? Wo sich das Corp. cath. auf einen staatskirchenrechtlichen, dem kanonischen Recht direkt feindlichen Standpunkt stellte und mit Theorien auftrat, mit welchen heutzutage nur mehr die erklärten Kirchenfeinde aufzurücken pflegen?

Die Folgen dieses vom Corp. cath. moralisch erzwungenen Kompromisses bewiesen sonnenklar, dass dadurch nicht nur keine Einheit erzielt, sondern neue und verwickelnde Konflikte zwischen dem bischöflichen Ordinariat und Schulrat verursacht wurden, weil sie ganz verschiedenen Auslegungen unterlag [2].

Wir schliessen unsere Darstellung des Schulkampfes mit einem gedrängten Ueberblick über die weitern Konflikte und über das endgültige Schicksal dieser mit so grossen Hoffnungen unternommenen Errichtung einer selbständigen, katholischen Kantonsschule in Graubünden [3].

[1] Prot. C., S. 595 ff.

[2] Vgl. Beleuchtung des bischöfl. Rundschreibens, S. 17.

[3] Eine ausführliche Darstellung dieses letzten Abschnittes im bündnerischen Schulkampfe findet sich in Mayer's Bist. Chur, S. 649—657

Gleich am Anfang, als die neue katholische Schule im Herbst 1842 in St. Luzi ihren Anfang nahm, ergaben sich neue Anstände. So erhob das Ordinariat besonders Einsprache gegen die Ernennung Professor Dr. Kaisers als Rektor oder auch nur als Professor, der mit den übrigen alten Professoren von Disentis vorgeschlagen wurde [1]. Ebenso beklagte sich das Ordinariat, dass grösstenteils Laien und zwar Ausländer zu Professoren ernannt wurden, dass Schulbücher eingeführt wurden, welche in Literaturblättern als unchristlich bezeichnet worden waren. Der Schulrat aber weigerte sich, dem Ordinariat die betreffenden Schulbücher namhaft zu machen, obschon in Nr. 2 der Konvention dem Bischof die oberste Aufsicht und Entscheidung zugesichert worden war! Und Dr. Kaiser wurde als Professor beibehalten. Ueberdies waren bereits für zwei Fächer Protestanten als Lehrer ernannt worden [2].

Das Ordinariat brach nun die Beziehungen zum Schulrate ab. Es berief die auswärtigen Domherren, die bischöflichen Vikare und die Vorsteher der Kapitel zu einer Konferenz, die am 23. März 1843 stattfand, und beschloss, einen Aufruf an das katholische Volk zu erlassen, um dasselbe über die Sachlage aufzuklären. Dieses Schreiben erliess der Bischof am 6. Mai 1843.

Der Bischof hatte in seinem neuen Schulplane nicht nur ein Gymnasium, sondern auch eine Realschule und ein Lehrerseminar in Aussicht genommen [3].

Anfangs Juni 1843 legte das Ordinariat dem katholischen Grossen Rate die fehlgeschlagene Anwendung der Konvention vor. „Aber die bekannten Rädelsführer verleiteten die katholischen Grossräte dahin, dass die katholischen Schulsachen in die Hände der Protestanten gespielt, und eine paritätische Schulbehörde aufgestellt wurde, welche die Ob-

[1] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 644.

[2] Vgl. Beleuchtung des bisch. Rundschreibens, S. 17 ff.; Mayer, St. Luzi, S. 127.

[3] Vgl. Mayer, l. c., 644.

liegenheit hat, das gesamte Schulwesen des Kantons zu leiten und handzuhaben“ [1].

Am 1. Juli 1843 hatte der *Grosse Rat* beschlossen, einen *gemeinsamen Schulrat für beide Konfessionen* aufzustellen mit *sechs protestantischen und drei katholischen Mitgliedern.* Dieser konnte alle Schulbücher, mit Ausnahme derjenigen für den Religionsunterricht, bestimmen, sowie die *Professoren beider Kantonsschulen ernennen* [2].

Für das, „was auf das Kirchliche und Religiöse Bezug hat“, teilt sich die Behörde in zwei Sektionen. Von den katholischen Kantonsräten stimmten 15 gegen diesen Beschluss, die übrigen waren damit einverstanden. Unter dem katholischen Volke machte sich eine entschiedene Opposition gegen die Einsetzung eines paritätischen Erziehungsrates bemerkbar. Insbesondere erhob *die Gemeinde Ems* Protest gegen einen solchen und gegen dessen Einmischung in ihr Schulwesen. Ihr schlossen sich andere katholische Gemeinden an [3]. Im Juli 1843 zog der Bischof, da die Konvention vom 4. Juli 1842 erloschen, die Räumlichkeiten von St. Luzi zurück. Da verwahrte sich der „katholische“ Deputierte Al. Latour, Präsident des Corp. cath., in trotziger Weise dagegen, indem er drohte, die bezüglichen „Rechte des Staates“ zu jeder Zeit geltend zu machen [4].

Der Bischof machte im Juni 1844 die Katholiken neuerdings aufmerksam, wie gefährlich und gesetzwidrig es sei, die Erziehung der katholischen Jugend einer paritätischen und zudem in der Mehrheit protestantischen Schulbehörde zu unterwerfen [5]. Auch wurde von geistlicher Seite geklagt, dass gleich bei Beginn des Schuljahres bei der Auslegung jener Konvention eine solche Methode angewendet wurde, „dass die Gewalt des Bischofs über die Schüler des hier-

[1] Index Historicus.
[2] Vgl. Mayer, St. Luzi, S. 128.
[3] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 649.
[4] Vgl. Mayer, Bist. Chur, S. 650.
[5] Siehe Nr. 50, Lit. A und B, bischöfl. Archiv.

seitigen Gymnasiums sozusagen *gänzlich vernichtet* und der Jugendunterricht *ausschliesslich dem Geist und Willen* der Weltlichen dienstbar gemacht sei" u. s. w. Der Bischof machte daher dem Präsidenten des Schulrats die Anzeige, dass diese *Schule, so wie sie jetzt bestehe, nie die Gutheissung der Kirche erhalte.* Damit waren die Beziehungen zwischen der bischöflichen Kurie und dem Schulrat abgebrochen[1].

Im Grossen Rate gaben sich indessen 17 katholische Mitglieder alle Mühe, den Beschluss vom 1. Juli 1843 rückgängig zu machen, doch die Mehrheit des Grossen Rates, darunter liberale Katholiken, gingen auf den Vorschlag nicht ein. Das katholische Volk aber war immer unzufriedener mit der unkatholischen Stellung der Schule. Als am 16. Oktober 1844 die Schule wieder eröffnet werden sollte, sah sich das Ordinariat genötigt, die Lokale zu verschliessen und zu versiegeln. Allein die Regierung liess die Siegel erbrechen und die Lokale öffnen. Am 30. November gleichen Jahres wurde indessen ein Einverständnis angebahnt, wodurch allen Uebergriffen des paritätischen Schulrats die Riegel geschoben, die feierlichsten Garantien aller bischöflichen Rechte vom Corp. cath. gegeben und der Bildung der katholischen Jugend auch für den Priesterstand Rechnung getragen wurde[2]. Der Bischof sollte fortan zwei Mitglieder für die katholische Sektion des Schulrates ernennen. Die katholische Kantonsschule in St. Luzi hatte nun ihren Fortgang.

In den Jahren 1848 und 1849 liess das Corp. cath. beim Seminar ein *neues Gebäude für die katholische Kantonsschule* erstellen und das Seminar wurde verlassen. *Kaum aber war der Neubau bezogen, wurde von protestantischer Seite die Vereinigung der beiden Schulen eingeleitet und der Grosse Rat beschloss am 26. Juni 1850 Verschmelzung der beiden Schulen.* Die katholischen Grossen Räte sprachen zwar mit Ausnahme Kaspar de Latour's sozusagen einstimmig dagegen, aber jetzt war es zu spät.

---

[1] Beleucht. des bischöfl. Rundschreibens, S. 39 ff.

[2] Ausführlich bei Mayer, Bist. Chur, S. 625 ff.

Gegen die Verschmelzung hatte besonders der spätere Ständerat R. von Peterelli seine Stimme erhoben.

Auf diesen ungerechten Grossratsbeschluss hin brach beim katholischen Volk ein solcher Unwillen aus, dass ein grosser Teil der katholischen Studenten demonstrativ die Anstalt vor Schluss des Schuljahres verlassen wollte.

Als Grund dieses traurigen Unterganges der katholischen Kantonsschule führt uns das damalige Corp. cath. seine klägliche Vermögenslage an, die eine hinreichende Alimentation der Schule verhinderte. Der Bischof hatte zwar 4000 Fr. Jahresbeitrag versprochen und erklärt, er wolle nötigenfalls auch die Klöster zur Unterstützung heranziehen. Doch das Corp. cath. lehnte die vom Bischof dazu gestellten Bedingungen ab. Ebenso entschieden wies es aber auch den Vorschlag Latour's zurück, der vermittelst Säkularisierung des Frauenklosters Münster der katholischen Kantonschule aufhelfen wollte[1].

So endete der ganze lange Schulkampf unter Bischof de Carl mit der Zerstörung der katholischen Kantonsschule, und es studierten seither von Jahr zu Jahr 60 bis 70 katholische Bündner ausserhalb des Kantons, während ihre Väter die Steuern für die „paritätische" Schule entrichten müssen.

[1] Prot. C. v. J. 1843—1886, S. 70—80. Mayer, Bist. Chur, S. 656.

B. Dogmatischer Teil.

Einleitung.

Ursprung des Corpus catholicum in Deutschland und analoge Entwicklung in der Eidgenossenschaft und einzelnen Kantonen.

Der Ursprung des Corpus catholicum ist, wie in der Einleitung zum historischen Teil ausgeführt wurde, in den Tagen des grossen Religionskampfes, des 30-jährigen Krieges zu suchen.

Das Corpus catholicum ist eine, dem späteren Staatsrechte des ehemaligen, römisch-deutschen Reiches angehörige Institution [1].

Seitdem nämlich mit dem Ausbruch der Reformation zahlreiche, ehemals katholische Christen sich von der katholischen Kirche losrissen und über ihre Rechtsverhältnisse mit den Katholiken in vielfache Streitigkeiten und Kriege verwickelt wurden, bestanden von selbst die zwei Hauptparteien der Protestanten und Katholiken. Die evangelischen Reichsstände behaupteten, sie seien eine *Korporation,* und auch in den öffentlichen Verhandlungen und Friedensschlüssen wiederholt so anerkannt worden, und sie organisierten sich auch vollständig als eine Korporation, als das Corpus Evangelicorum, und nannten auch die katholischen Reichsstände ein Corpus Catholicorum [2]. Letztere aber haben den Namen

[1] Vgl. Oberkamp im Kirchenlexikon S 1107.
[2] Welker, IV, S. 164.

Corpus Evangelicorum niemals förmlich anerkannt, im Gegenteil öfters bestritten. Die katholischen Reichsstände selbst organisierten sich nicht *formell* als Corpus Catholicorum und suchten bei ihren Zusammenkünften diesen Namen möglichst zu vermeiden[1].

Die evangelischen Reichsstände aber verbanden sich zu gemeinsamem Widerstand, nachdem die Kirchen- und reichsgesetzlichen Strafen über Luther und dessen Anhänger verhängt worden waren[2].

In kurzer Zeit mussten die katholischen Reichsstände, gezwungen durch die klare Bestimmung der Religionsfrieden, insbesondere des Westphälischen Friedens, anerkennen, dass in allen Religionssachen die Evangelischen von den Katholischen und umgekehrt, völlig unabhängig seien, dass also rücksichtlich ihrer auf Reichs- und Bundestagen durchaus nicht Stimmenmehrheit entscheide, sondern dass hier itio in partes stattfinde (jus eundi in partes). Mit andern Worten: In allen Religionssachen und in andern Fällen, wo der Staat konfessionell gespalten erscheint, wurde das *Auseinandergehen* in zwei Parteien derart festgestellt, dass nur durch eine freundschaftliche Vereinbarung, nicht durch Majorisierung der einen seitens der andern, eine Beschlussfassung zustande kommen könne[3].

Die konfessionelle Trennung oder Schaffung zweier Corpora zur gesönderten Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten war also im deutschen Reich zunächst von den Protestanten selbst angestrebt worden, da sie damals eben an den meisten Orten noch in der Minorität standen. Nachdem sie dann aber 200 Jahre später in Deutschland und in andern Staaten zur Majorität gelangt waren, wollten sie von einer itio in partes, ihrem eigenen ehemaligen Postulate, nichts mehr wissen, erhoben sich immerfort gegen

[1] Vgl. Pastor im Staatslexikon, S. 1295.

[2] Vgl. Oberkamp, l. c., S. 1107.

[3] Westfäl. Frieden, Art. 5, S. 52. Vgl. K. Welker, l. c., S. 164 ff. Ebenso C. G. Biener, De jure eundi in partes. Leipzig 1785.

eine gesönderte Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten durch die beiden Corpora, und hoben allerorten die diesbezüglichen Artikel in den Landesverfassungen mit Hilfe von Majoritätsbeschlüssen auf [1].

Durch jene, im Westphälischen Frieden beschlossene itio in partes wurde nun dem tatsächlichen, religiösen und politischen Zusammenstehen der Augsburger Konfessionsverwandten ein Ausgangs- und Stützpunkt zu einer gewissen bleibenden Organisation gegeben. In Anbetracht des solidarischen Interesses der zu den beiden grossen Hauptparteien gehörenden Glaubensgenossen sollten dieselben lediglich bei vorkommenden Religionsangelegenheiten oder Streitigkeiten von Fall zu Fall eine Art von litis consortium zu gemeinschaftlicher Beratung und gütlicher Verhandlung mit der Reichsgewalt oder der Gegenpartei bilden dürfen.

Nach katholischen Grundsätzen konnte von irgendwelcher Jurisdiktion oder Auktorität in Kirchensachen von seiten einer Anzahl von Reichsständen als solchen die Rede nicht sein.

Diese korporative Verbindung der Religionsparteien schwächte freilich den einheitlichen Staatsverband. Die eigentliche Ursache hievon liegt jedoch nicht in dieser zwar mangelhaften, doch zur Bekämpfung der Gefahr bestimmten Anordnung im westphälischen Friedensinstrumente, sondern vielmehr in der Reformation selbst, denn durch die Reformation ist die Glaubenseinheit und damit auch die Einheit des Volkes auseinandergerissen worden. Wäre indessen in den Verfassungen eine Kautel aufgenommen, die jener itio in partes entspräche, so wäre die Unterdrückung einer Religionsgenossenschaft unter dem Namen des Kulturkampfes wohl kaum möglich gewesen. Auf jeden Fall begründeten die darauf zielenden Kampfgesetze eine Verletzung der in jenem hochbedeutsamen Friedensinstrument aufgestellten Grundsätze.

[1] Vgl. § 1 des Dogm. Teiles.

Das im westphälischen Frieden feierlich beschlossene und für alle Zukunft statuierte Auseinandergehen des deutschen Reiches in ein katholisches und in ein evangelisches Corpus bei Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten hatte eben darin seinen Grund, weil man der Jahrzehnte langen, blutigen und brudermörderischen Kämpfe und Unterdrückungen, die seit dem Reformationsausbruch in den deutschen Landen tobten und Schrecken und Unheil verbreiteten, gründlich satt war. Darum stellten die Reichsstände inbezug auf die konfessionellen Angelegenheiten feierlich den Grundsatz der Gleichberechtigung, der Parität auf[1].

Der Grundsatz der Parität ist mit der Entstehung, dem Wesen und Zweck des Corp. cath. so enge verknüpft, dass wir kurz auf die Entwicklung der Parität im deutschen Reiche und in der Eidgenossenschaft eingehen wollen, zunächst aber den Begriff der Parität festlegen müssen. Die Parität im modernen Sinne des Wortes ist die gesetzlich garantierte, staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Konfessionen. Die Parität begreift die Rechtspflicht des Staates in sich, mehrere anerkannte Konfessionen innerhalb seines Gebietes nach *ihrer Verfassung* bestehen zu lassen und *ihnen seinen Schutz zu gewähren*, wenn versucht werden sollte, einer Konfession etwas aufzunötigen, *das ihrer Verfassung widersprechen würde.*

Aus diesem Paritätsbegriffe folgt:

1. Jede Konfession hat das Recht, nach ihrer Lehre und Verfassung zu leben und ihre innern Angelegenheiten *nach ihren Gesetzen zu ordnen.*

2. Wenn der Staat ohne besondern Rechtstitel für Schul- und Kirchenzwecke Beiträge leistet, so kann jede Konfession nach dem gleichen Massstabe solche vom Staate verlangen.

---

[1] Vgl. J. T. B v. Linde. Gleichberechtigung der Augsb.-Konfession mit der kath. Religion in Deutschland; 1853. H. Fürstenau, Grundrecht der Religionsfreiheit nach geschichtl. Entwicklung, 1891. — von Kahl, Ueber die Parität. Freiburg i. B., 1895. — J. Bachem, Art. Parität im Staatslexikon der Görresgesellschaft, III. 3. Aufl. 1891. S. 1567 ff.

3. In Fällen, wo die staatliche Gesetzgebung auf kirchliche Verhältnisse sich erstreckt, muss jede Konfession nach ihren Grundsätzen behandelt werden. *Wollte der Staat beispielsweise über die katholische Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die protestantische ausübt, und umgekehrt, so würde er nicht den gleichen Massstab anlegen,* sondern die eine nach den Grundsätzen der andern behandeln, oder die Grundsätze beider ausser Acht lassen. Das wäre aber keine Parität. Parität ist keine Gleichmachung, sondern *eine Gleichberechtigung.*

Gleichheit im Sinne der Einerleiheit wäre anstatt Anerkennung, statt Schutzes, die grösste Verletzung und Nichtanerkennung.

4. Der Staat hat die Freiheit der Konfessionen zu schützen, ihre Dogmen und Verfassungen [1].

Nach Ferd. Walter begreift die Parität viererlei:

Erstens das gleiche Recht der freiesten öffentlichen Religionsübung, mit allen dem Kultus und seinen Dienern zukommenden Rücksichten und Vorrechten.

Ferner die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigentumsfähigkeiten begabten Korporation. Drittens die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten, wie die Bekleidung der öffentlichen Aemter. Endlich den gleichen Schutz jeder Kirche von seiten der Staatsgewalt, die gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in den Schulen und andern öffentlichen Anstalten [2].

Eine Verletzung oder Missachtung auch nur eines dieser Grundsätze bedeutet jedes Mal eine Verletzung oder Missachtung der Parität.. Erfolgt aber eine Verletzung der Parität seitens der staatlichen Behörden, so hat dies jedes Mal für den katholischen Konfessionsteil Pflichtenkollisionen und peinliche Gewissensnot zur Folge und untergräbt damit das Fundament des Staates. Denn bei solchen rechtswidrigen

---

[1] Heiner, I., S. 385.

[2] Ferd. Walter, I, S. 378 ff.

Zuständen wird das Vertrauen, die Anhänglichkeit und der Gerechtigkeitssinn, die Opferfreudigkeit und der Friede unter den Staatsbürgern notwendigerweise schwinden und an deren Stelle Hader und Unfriede, infolge des Unfriedens aber bürgerliche Zerrüttung und die Gefahr allgemeiner Demoralisation zu Tage treten. — —

Um die Entstehung und die Aufgaben des Corpus catholicum in Graubünden und die analogen Bildungen in andern paritätischen Orten der Eidgenossenschaft besser begreifen zu können, finden wir es am Platze, in diesem Zusammenhange einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Parität im deutschen Reiche und in der Schweiz einzuschieben, denn die Schaffung besonderer Corpora zur Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten folgte eben aus jenem unter Nr. 1 angeführten Hauptfolgesatz der Parität. „Jede Konfession hat das Recht, nach ihrer Lehre und Verfassung zu leben, und ihre innern Angelegenheiten nach ihren Gesetzen zu ordnen."

Im deutschen Reiche nun war die Parität, nämlich die Gleichberechtigung der lutherischen und katholischen Religion, zuerst durch den Augsburger-Religionsfrieden von 1555 aufgestellt worden[1].

Die beidseitigen Untertanen waren indessen immer noch dem jus reformandi des Landesherrn unterworfen bezüglich der Wahl ihrer Religion, nach dem bekannten Satz: Cujus regio, illius et religio. Der westphälische Friede dehnte die Bestimmungen des Augsburgerfriedens auch auf die Reformierten aus und bestimmte weiter, dass die Reichsbehörde paritätisch besetzt werden sollte. Es wurde inbezug auf die Reichsverhältnisse unter den Reichsständen beider Konfessionen des deutschen Reiches vor allem völlige Rechtsgleichheit festgesetzt[2]. Der westphälische Friede schuf die

[1] Vor der Reformation konnte von Parität naturgemäss keine Rede sein, da der Staat damals nur eine Kirche, die Römisch-katholische anerkannte und jede Störung der Glaubenseinheit als ein Attentat gegen die staatliche Ordnung ansah.

[2] Inst. Pac. Osn. Art V, § 1 ss.

Grundlage für die rechtliche Stellung der Konfessionen im Reiche bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Wesentliche Aenderungen an dieser Stellung vollzog der Regensburger-Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Derselbe bestimmte u. a., dass die in konfessionell gemischten Staaten befindlichen Religionsgemeinschaften in ihrer Religionsübung nicht behindert werden sollten. Die zahllosen politischen Veränderungen jenes Jahres hatten es nämlich mit sich gebracht, dass viele Territorien eines Bekenntnisses an den Landesherrn eines andern Bekenntnisses gekommen waren. Daher wurde durch diesen R. D. Schl. jedem Lande seine bisherige Religionsübung und jeder Religion „der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds", reichsgesetzlich zugesichert[1].

Durch die deutschen Bundesakte vom 8. Juli 1815 wurde dann in Art. 16 von Rechtswegen in den Gebieten des deutschen Bundes für die christlichen Religionsparteien die völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte festgesetzt[2], ähnlich durch das Bundesgesetz von 1869 und neuerdings im Jahre 1871.

Wie im Reiche durch den Augsburger-Religionsfrieden von 1555, so wurde in der Eidgenossenschaft durch den 1. eidgenössischen Landfrieden 1529 die Gleichberechtigung der alten und neuen Religion ausgesprochen, jedoch nur für die gemeinsamen Herrschaftsgebiete[3].

Soweit seine eigene Herrschaft reichte, sollte jeder Ort frei darüber bestimmen, ob die reformierte oder katholische Lehre der Glaube seiner Bürger und Untertanen sein müsse. In Gebieten dagegen, die von reformierten und katholischen Orten gemeinsam beherrscht wurden, den gemeinen Vogteien, sollte die Entscheidung nicht bei der Mehrheit der regierenden

---

[1] R. D. Schl. von 1803, § 63

[2] Walter, II, S 126.

[3] Vgl. Eidg. Absch., IV, Abt. 1 b. S. 1478 ff. — Vgl. von Salis, Entwickl. der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel 1894. — Blunschli, Geschichte des schweiz. B. R., I, 2. Aufl. 1875, S. 292 ff. Fleiner, Entwickl. der Parität in der Schweiz, S. 1 ff.

Orte, sondern in jeder einzelnen Gemeinde bei der Mehrheit der Kirchgenossen stehen, so dass, was hier die Mehrheit beschloss, auch die Minderheit band. So ging hier in der Eidgenossenschaft über die Parität der Kirchgemeinden in den gemeinen Vogteien die Glaubenseinheit der Schweiz verloren. Ihre weitere Ausbildung fand die Parität durch den 2. Landfrieden vom 20. und 24. November 1531.

Dieser ersetzte die Bestimmung des ersten Landfriedens durch die Vorschrift, dass in jeder Kirchgemeinde eine katholische Minderheit trotz eines Mehrheitsbeschlusses der reformierten Gemeindegenossen in ihrem Kultus geschützt bleibe und neben den Reformierten ein Recht auf das Kirchengut habe.

Der Badener Schiedsspruch vom 7. September 1632, welcher den grossen Krieg, der das deutsche Reich verwüstete, fernhalten sollte, stellte für die Eidgenossenschaft jenes bedeutsame Prinzip der Itio in partes auf, das einige Jahre später, wie oben gezeigt wurde, für das Reich angenommen worden war. Es wurde hier nämlich festgesetzt, *dass Streitigkeiten über Religions- und Glaubenssachen und deren notwendigen Anhang nicht anders als durch freundlichen Vergleich beider Glaubensparteien erledigt werden dürften*[1]. Für die Vogteien mit konfessionell gemischter Bevölkerung sprach erst der 4. eidgenössische Landfrieden von 1712 die Gleichberechtigung der beiden Kulte aus[2].

Von grösster Bedeutung für die Folgezeit wurde die Vorschrift, dass auch dann, wenn Verwaltungsgeschäfte zu besorgen waren, welche keinerlei konfessionelles Gepräge trugen, die *regierenden Orte nach Konfessionen auseinandergehen*, und die Angelegenheiten durch interkonfessionelle Vereinbarung regeln mussten. Während so in den eidgenössischen Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung die Parität durchgeführt wurde, hielten die souveränen Orte in den ihrer ausschliesslichen Herrschaft unterstellten Gebieten die Glaubenseinheit strenge fest.

[1] Eidg. Absch, V, Abt. 2, S. 1541 und 1542.
[2] Eidg. Absch., VI, Abt. 2, S. 2330.

Bevor wir nun auf die eigenartige Entwicklung der Verhältnisse in Graubünden und die Bildung und rechtliche Stellung des Corpus catholicum daselbst zu sprechen kommen, weisen wir hier auf eine besondere Gruppe von eidgenössischen Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung hin, auf St. Gallen, Glarus, Aargau und Thurgau. Wenn wir die verfassungsrechtliche Entwicklung betreffend der Stellung der Konfessionen in diesen schweizerischen Landesteilen betrachten, so werden wir sehen, dass Graubünden mit seiner konfessionellen Trennung inbezug auf die Behandlung konfessioneller Angelegenheiten vor dem gesetzgebenden Grossen Rate keineswegs allein dastand. Es wird uns die Stellung des Corp. cath. in Graubünden auch verständlicher, wenn wir die analogen Bildungen in jenen, ebenfalls paritätischen Ständen, ins Auge gefasst haben werden.

In den genannten eidgenössischen Orten: St. Gallen, Glarus, Aargau und Thurgau war, ähnlich wie im deutschen Reiche, ein eigener Behördenorganismus zur Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten ins Leben getreten, der in den neuern Kantonsverfassungen staatlich anerkannt war.

Im paritätischen *St. Gallen* wurde auf Grund eines Gesetzes vom 8. Mai 1805 dem katholischen Konfessionsteil zur Verwaltung und Verwendung der Fonde des katholischen Volksteils eine gewisse autonome Macht zugesichert. Damit verknüpfte sich auch die staatliche Anerkennung von katholischen Landesangelegenheiten, und im Zusammenhang damit auch deren gesönderte Behandlung durch die katholische Korporation, d. h. die organisierten katholischen Konfessionsgenossen.

Die st. gallische Kantonsverfassung von 1814 bestimmte demgemäss in Art. 2:

„Jede Religionspartei besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Staates, ihre *religiösen, matrimonellen, kirchlichen und klösterlichen* Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten“ u. s. f.

Es wurden damit diese Angelegenheiten nicht mehr, wie bis anhin, durch einseitige staatliche Massnahmen und

Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat geregelt, sondern den beiden Religionsparten auf diesem Gebiete eine selbständige Autonomie eingeräumt, und ein der Staatsgewalt ähnliches, selbständiges Gesetzgebungsrecht. Damit war die „konfessionelle Trennung" ausgesprochen.

Gemäss dem ersten konfessionellen Gesetz vom 3. April 1816, das auf Grund von Art. 2 der kantonalen Verfassung vom Grossen Rate erlassen wurde, konnte jeder Religionsteil in St. Gallen *seine besondere Organisation zur Besorgung der konfessionellen Gegenstände entwerfen.* Zur Entwerfung derselben sondern sich die Mitglieder des Grossen Rates nach den Bekenntnissen. Ihnen wurde auch das Recht zugeteilt, in bezug auf ökonomische und Konsistorial-Gegenstände direkt mit auswärtigen, und inbezug auf religiöse und kirchliche Angelegenheiten mit jeder geistlichen Behörde unmittelbar zu verhandeln. Ihnen oblag im weitern die Fürsorge, dass die Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter erhalten und dem Zwecke gemäss verwendet werden. Die *Matrimonialgesetze* und alle von daher rührenden Forderungen und Entschädigungen, sowie die Entscheidung über Gültigkeit der Eheversprechen sind jedem Religionsteil zur Besorgung überlassen. *Ebenso die Leitung des Schul- und Erziehungswesens;* zur Unterstützung desselben wird jedem Religionsteil jährlich 2000 fl. aus der Staatskasse beigetragen, und der bestehende Erziehungsfond soll unter beiden Religionsteilen zu gleichen Teilen geteilt werden. Die gesonderten Grossratsversammlungen werden von dem Landammann ihrer Konfession präsidiert [1].

Wir sehen also, wie in St. Gallen vollständige Autonomie und Parität der beiden Konfessionen anerkannt war.— Der katholische Teil des Grossen Rates wählte im weitern frei aus allen katholischen Kantonsbürgern einen Administrationsrat als vollziehendes Organ, welchem oft bis zu vier Mitglieder des Kleinen Rates, d. i. der Regierung, an-

[1] Vgl. Fehr, S. 47—58.

gehörten, und dessen Einfluss noch grösser war, als jener des katholischen Grossratskollegiums selber.

Diese konfessionelle Trennung reichte in St. Gallen zufolge eines Gesetzes von 1844 bis in die einzelnen Verwaltungsangelegenheiten hinaus[1].

Durch die K.-V. von 1861 trat dann aber der Umschwung im Charakter des katholischen Kollegiums von St. Gallen ein. Die Kompetenzen einer obersten konfessionellen Behörde wurden nicht mehr der itio in partes der katholischen und evangelischen Grossratsmitglieder, sondern einem andern, auf besonderer Grundlage geschaffenen konfessionellen Corpus übertragen.

Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten der beiden Konfessionen wurden nach Art. 6 dieses Gesetzes den kirchlichen Behörden überlassen. Die beiden Konfessionsteile geben sich nach Absatz 5 dieses Artikels ihre konfessionellen Organisationen selbst unter Sanktion des Grossen Rates. *Die von beiden Konfessionsteilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur*, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der Konfessionen unter der Aufsicht des Staates. Auf *rein kirchlichem* Gebiete sprach der Staat damit der katholischen Kirche die Anerkennung ihrer Kirchenverfassung indirekt aus, denn er überliess ihr in rein kirchlicher Sphäre die volle Ordnungsgewalt ohne ausdrückliche staatliche Einschränkungen. —

Die Autonomie der Konfessionen wurde durch die K.-V. von 1861 auf das allgemeine konfessionelle, klösterliche und ökonomische Verwaltungsgebiet beschränkt, das Erziehungswesen hatte der Staat den Konfessionen entzogen und auch im Matrimonialwesen eine selbständige Gesetzgebungsgewalt neben den Konfessionen in Anspruch genommen.

---

[1] Vgl. Verordnung des kath. Gr. R.-Kollegiums über Organisation der kath. Genossenschaften vom 7. Juni 1844, sanktioniert vom Gr. R. 12. Juni 1844.

Immerhin lag nach dieser Verfassung die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte auf gemischtem Gebiete, soweit sich der Staat dieselben nicht nominell vorbehalten hatte, wieder in der Hand der Konfessionen; diese aber konnten hiezu besondere Behörden aufstellen.

Was nun aber die Bildung dieser Behörden betrifft, bestimmte Absatz 2 und 3 des Schlussartikels der K.-V. von 1861, dass die Mitglieder des Grossen Rates sich nach ihrer Konfession in zwei Kommissionen söndern, welche die erste konfessionelle Organisation zu entwerfen haben. Nach der Festsetzung derselben aber lösen sich dieselben auf: *Es dürfen dieselben nicht als konfessionelle Behörden fortbestehen.*

Mit dieser Bestimmung hob St. Gallen folglich jene itio in partes, die ständige Existenz konfessioneller-staatlicher Behörden auf.

Teilweise behielt es aber doch die konfessionelle Autonomie bei, weil, wie Fehr bemerkt, das Volk sich mit einem völligen Entzug derselben kaum befreundet hätte, und weil die Konfessionen ihre zahlreichen Güter weder dem Staate übergeben, noch der kirchlichen Behörde zu selbständiger Verwaltung ausliefern mochten. Es sei daher auch jetzt eine konfessionelle Verwaltungsbehörde unentbehrlich[1].

Der St. Gallische Verfassungsrat war bei Vollzug dieser Aenderungen von der Ansicht geleitet, dass einer politischen Behörde die Besorgung konfessioneller Angelegenheiten nicht zukomme. Dazu kommen zwei weitere Argumente betreffend diese Aenderung.

Bisher musste die Grossratswahl nach bestimmten paritätischen Vorschriften erfolgen, die nun in der neuen K.-V. fallen gelassen wurden. Ferner waren bisher die konfessionellen Grossratskollegien aus den Wahlen der Gesamtbevölkerung des Kantons hervorgegangen, somit nicht das alleinige Wahlergebnis ihrer Glaubensgenossen. Und doch sollten konfessionelle Behörden, die in erster Linie dazu

[1] H. Fehr, S. 277.

berufen waren, die Interessen ihrer Konfession zu vertreten, auch *aus dem alleinigen Wahlergebnis ihrer Konfessionsgenossen hervorgehen* [1].

So wurde denn die Institution der konfessionellen Behörden St. Gallens von der politisch-parlamentarischen Grundlage losgelöst und blieb nur mehr als ein, von den betreffenden Glaubensgenossen in den Kirchgemeinden zu wählendes Abgeordnetenkollegium fortbestehen, wozu alle stimmfähigen, katholischen Einwohner vom 25. Altersjahr an wählbar sind[2].

Dieses „katholische Kollegium" hat aber öffentlichrechtlichen Behördencharakter und ist berechtigt, sich seine Organisation selbst zu geben, die dann am 20. November 1894 von der obersten Landesbehörde ausdrücklich sanktioniert wurde.

Das katholische Kollegium von St. Gallen ist eine konfessionelle Behörde des öffentlich-rechtlich organisierten, katholischen Volksteiles. Es wird niemals als kirchliche Behörde aufgefasst; als solche wird *in St. Gallen* Bischof, Domkapitel und Pfarrgeistlichkeit angesehen. Kirche und autonome Organisation des katholischen Volksteiles ist eben nicht identisch.

Eine solche Identifizierung wäre eine grobe Verletzung wissenschaftlicher Ergebnisse, kommt aber nichtsdestoweniger auch heute zuweilen noch vor in gesetzgebenden Behörden schweizerischer Kantone. Doch darüber Näheres in § 3! Diese Einrichtung des Kantons St. Gallen wurde dann auch für Thurgau vorbildlich, nachdem in diesem Kanton die paritätische Behörden-Organisation in schroffer Weise beseitigt worden war.

Im Thurgau war bis 1866, entsprechend dem katholischen Grossen Rate in St. Gallen, ein eigener staatlicher Behördenorganismus zur selbständigen Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten anerkannt.

---

[1] Fehr, S. 277.

[2] Ueber Stellung und Aufgabe des kath. Kollegiums und des kath. Administrationsrates von St. Gallen Vgl. Seeholzer, S. 130—135.

Es bestimmte § 1 des thurgauischen Gesetzes vom 7. Brachmonat 1816:

„Um die Organisation, welche jeder Konfessionsteil selbst seinem Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesen zu geben hat, vorzubereiten und einzuführen, söndern sich im Kleinen und Grossen Rate die Mitglieder nach der Konfession in besondere Ratskollegien ab". Diese werden, wie in St. Gallen, durch den Landammann ihrer Konfession präsidiert.

Die Dekrete derselben waren zwar nach § 4 des Gesetzes von der „landeshoheitlichen Sanktion" abhängig. Diese aber konnte nach § 5 nur dann versagt werden, wenn jene in irgend einem Punkte gegen eine in der Verfassung oder dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich enthaltene Bestimmung verstossen.

Diese konfessionellen Behörden des Thurgaus erfreuten sich wie in St. Gallen der weitgehendsten Autonomie, die gemäss § 8 sich auf folgendes erstreckte:

a) Die eigene Anordnung und Besorgung ihrer Religions- und Unterrichts-Anstalten;

b) die Leitung der Oekonomie dieser, sowie der gesönderten Armen-Anstalten, und die Verwaltung und Verwendung der ihnen angehörigen Fonds;

c) die Entscheidung der aus der Natur und Bestimmung dieser Anstalten und des Eigentums oder der Rechte derselben herrührenden Streitigkeiten zwischen Korporationen und Privaten ihrer Konfession;

d) die Behandlung der Matrimonial-Fälle und Unzuchtsvergehen unter ihren Glaubensgenossen, sowohl mit Straf- als Sach-Kompetenz; endlich

e) die Wahl, Beaufsichtigung und Besoldung der bei den verschiedenen Zweigen der Administration erforderlichen Beamten.

Beide Konfessionsteile hatten nach diesem thurgauischen Gesetze gemäss § 38 einen bestimmten Anteil an der Landes-Repräsentation und Regierung. Und diese konfessionellen Abteilungen des Kleinen und Grossen Rates sind gemäss

§ 22 zur Stellvertretung für die Konfessionsteile und *zur obersten Leitung der Konfessions-Administration berufen.*

Allgemeine Verordnungen derselben sind zwar auch hier vom landesherrlichen Plazet abhängig, das im Wege der förmlichen Sanktion von seiten des Grossen Rates erfolgt, dieses aber darf nur dann verweigert werden, wenn die Verordnungen den Bestimmungen der Verfassung oder bestehender Gesetze zuwiderlaufen.

Nach § 28 können beide Konfessionsbehörden sich in Gerichts-Fällen ihrer Kompetenz frei an die vollziehenden Beamten der Regierung wenden, und auch an auswärtige Behörden die erforderlichen Requisitionen unmittelbar erlassen.

In der K.-V. vom 27. Januar und 28. Februar ist dann freilich von einer gesonderten Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten durch die konfessionellen Sektionen des Grossen Rates nicht mehr die Rede.

Wie in St. Gallen, wurde auch im Thurgau die Institution der konfessionellen Behörde von der politisch-parlamentarischen Grundlage losgelöst, dagegen die selbständige Ordnung der konfessionellen Angelegenheiten den beiden *Landeskirchen* belassen. § 56 der Kantons-Verfassung von 1869 bestimmt nämlich:

„Die evangelische und katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig, in gemischt-staatlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates“ u. s. w.

Und gemäss dem im § 17 dieser Verfassung der Konfession zuerkannten Rechte der Selbstkonstituierung gab sich die katholische Konfession, bezw. der von ihr ernannte konfessionelle Verfassungsrat, eine Verfassung: „Katholische Kirchenorganisation“, welche nach vorausgegangener *Genehmigung durch das Volk und den Grossen Rat* mit dem 1. Januar 1871 in Kraft trat.

§ 1 dieser Organisation heisst:

„Die katholische Konfession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten nach den Gesetzen der

katholischen Kirche und nach Massgabe der thurgauischen Staatsverfassung."

Aehnlich wie in St. Gallen und Thurgau, war auch in Glarus[1] und Aargau in früherer Zeit die konfessionelle Trennung (itio in partes) bei Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten anerkannt, später aber wie in St. Gallen und Thurgau wieder aufgehoben worden, während die selbständige Behandlung jener Angelegenheiten den *Religionsgenossenschaften* gewahrt blieb[2].

Wie die Entwicklung im deutschen Reiche, in der Eidgenossenschaft und in jenen paritätischen Kantonen beweist, war jene gesönderte Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten durch die beiden konfessionellen *Sektionen des Grossen Rates* keineswegs eine bündnerische Singularität.

Man war eben dort wie hier, bis in die Zeiten jener „religiös-neutralen" Bundesverfassung von 1874, von der Notwendigkeit durchdrungen, getreu dem Grundsatze der Parität, d. h. der vollen und ganzen Freiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen, für die Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten auch selbständige, konfessionelle Behörden zu schaffen. Dieses System der konfessionellen Trennung in bezug auf die Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten wurde mit Recht von den Tagen der Kirchentrennung an bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Blütezeit des glaubenslosen Liberalismus, als das *einzig wirksame Mittel* angesehen, um den ewigen Anfeindungen, Ungerechtigkeiten und widerwärtigen Majorisierungen in religiösen Fragen ein Ziel zu setzen.

---

[1] *Glarus* hatte schon durch den Landesvertrag von 1683 die Itio in partes, indem jeder der beiden Konfessionsteile in den nicht allgem. Landesangelegenheiten seine besonderen Obrigkeiten (Landgemeinden, Räte und Gerichtsstäbe) hatte, bis 1836. Seither bestehen nur mehr besondere Räte für die rein konfessionellen Angelegenheiten gemäss Landsgemeindebeschluss betr. die kirchlichen Angelegenheiten von 1837.

[2] Vgl. K.-V. von 1887 v. Glarus, Art. 84. — K.-V. von Aargau von 1885. — Ueber den „kath Kirchenrat" von Glarus und die „kath. Synode" von Aargau vgl. Seeholzer, S. 137 ff. bezw. 122 ff.

§ 1. Entstehungsgrund und verfassungsmässige Entwicklung des Corpus catholicum in Graubünden.

Wir haben gesehen, dass sich ähnlich wie im deutschen Reiche und in einzelnen Teilen der Eidgenossenschaft, auch im Freistaate der drei Bünde die Scheidung in ein gleichberechtigtes Corpus catholicum und Corpus evangelicum, vollzogen hatte. In Bünden geschah dies in der Art, dass sich die staatliche, *gesetzgebende Kantonsbehörde selbst* nach der Konfession in zwei ebenso bezeichnete Kollegien sonderte zur Leitung der gemischten katholischen bezw. evangelischen Landesangelegenheiten [1].

Auch in Graubünden war man der durch Jahrhunderte hindurch dauernden, fortwährenden Majorisierung seitens der einen Partei durch die andere satt und noch mehr der blutigen, religiösen Kämpfe, welche bis in die neuere Zeit hinein die rhätischen Lande in zwei Heereslager spalteten und allerorts Not und Elend verbreiteten.

Auf religiösem Gebiete ertrug das Volk des 16. wie des 17. und 18. Jahrhunderts keine Halbheit. Es hiess, entweder die eine Religionspartei aufreiben oder aber sie voll und ganz anerkennen und sie in Religionssachen frei, unabhängig nach den Grundsätzen der Parität leben lassen.

Das Erstere schlug fehl; es obsiegte das Andere.

Es musste eine gesonderte Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten durch zwei von einander unabhängige Kollegien, eine katholische und eine evangelische Behörde, das Corp. cath. und evang. eingeräumt werden.

Das bündnerische Corpus catholicum entstand also zur Abwehr der staatlichen Uebergriffe in das kirchliche Gebiet, insbesondere auf die antikatholischen Ilanzer-Artikel hin, die der Gotteshausbund zur Zerstörung der katholischen Religion in den Bünden im 16. Jahrhundert aufgesetzt hatte.

---

[1] In älteren Zeiten, da noch „Gemeine drei Bünde" bestanden, entschied jeder Bund für sich und vollständig unabhängig von den andern über *alle* seine Angelegenheiten. Vgl. P. C. Planta, S. 191 ff.

Wir haben in der Einleitung zum historischen Teile gesehen, wie das Corpus catholicum von seiner Gründung an als Vertreterin des katholischen Landesteils und als eine eigene staatliche Behörde dastand zur Behandlung der katholisch-konfessionellen Angelegenheiten und zum Schutze gegen Majorisierung seitens der Mehrheitspartei in solchen Fragen. Wir haben weiters im historischen Teil unserer Ausführungen gezeigt, wie das Corpus catholicum noch in der neueren Zeit, in jenem Streite wegen vorgeblicher Proselytenmacherei sich mit solcher Zähigkeit auf den Standpunkt der Parität und damit auf den Boden der Verfassung und der uralten Gewohnheit stellte, dass es bei jenem Streite sogar in corpore den Grossratssaal verliess, als Protest gegen eine Einmischung in seine katholisch-konfessionellen Angelegenheiten und gegen eine voraussichtliche Ueberstimmung durch die Mehrheit.

Gerade jene wiederholte Verletzung der Parität durch den stärkern Konfessionsteil beweist zur Genüge, dass eine gesetzlich anerkannte Trennung auf konfessionellem Gebiete in einen katholischen und einen protestantischen Grossen Rat, ein Corpus catholicum und ein Corpus evangelicum *zur unumgänglichen Notwendigkeit* geworden war.

Untersuchen wir nun, inwieweit das Corp. cath. eine eigentliche verfassungsrechtliche Einrichtung im öffentlichen Rechte des Kantons bildet!

Die Kantonsverfassung von 1803 garantierte allgemein die im Kanton ausgeübten Religionen. Der diesbezügliche Artikel 11 lautet: „Die Verfassung sichert die in dem Kanton ausgeübten Religionen.“ Ebenso die K.-V. von 1814, mit dem Unterschiede, dass hier ausdrücklich noch eine, aus der Parität fliessende Folgerung Aufnahme fand, nämlich die *paritätische Besetzung der verschiedenen Aemter und Würden.*

Die beiden Artikel 27 und 28 dieser Verfassung lauten:

Art. 27. „Das reformierte und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis werden als Religionen des Standes anerkannt und beiden die freie Religionsübung zugesichert.“

Art. 28. „Bei allen Standesämtern, Kommissionen und Deputationen sollen zwei Dritteile mit reformierten und ein Dritteil mit katholischen Kantonsbürgern besetzt werden."

Die K.-V. von 1820 enthält ebenfalls noch keine ausdrückliche Bestimmung über den katholischen Grossen Rat[1], obwohl das Corp. cath. d. i. der katholische Grosse Rat als organische, in der Paritätsverfassung liegende Einrichtung *praktisch längst anerkannt war.*

Spezieller Erwähnung desselben begegnen wir in einem Verfassungsentwurf von 1845, wo das Corp. cath. „als Ausschuss des Grossen Rates" mit dem Rechte der selbständigen Behandlung aller konfessionellen Fragen erscheint. Dann wieder in der Kantonsverfassung von 1854. Der betreffende *Artikel 13* lautet nämlich:

„Gegenstände ausschliesslich konfessioneller Natur werden von den Grossratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt."

Zu Anfang der 70er Jahre trat dann aber der Umschwung ein in der verfassungsrechtlichen Stellung des Corp. cath.

Die bündnerische, mehrheitlich protestantische Standeskommission stellte im Widerspruch mit dem Verfassungsprinzip des Art. 13 der K.-V. von 1854, am 5. Dezember 1874 den Antrag, „die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Staate und den Konfessionen oder Kirchen dem Gesetze vorzubehalten und als Provisorium den status quo beizubehalten, inzwischen aber schon von vorneherein das Oberaufsichts- und letztwillige Verfügungsrecht (sic!) des Staates über das gesamte Kirchenvermögen grundsätzlich zu konstatieren".

Dieser Antrag fand „ungeteilte Anerkennung und Zustimmung", wie es in der amtlichen Gesetzessammlung des Kantons Graubündens heisst. Es wurde dementsprechend der Beschluss gefasst:

„Art. 13 und 40 der K.-V. sind, weil mit Art. 49 und 50 der Bundesverfassung nach Form und Inhalt ebenfalls un-

[1] Siehe Art. 27 der K.-V. von 1820.

vereinbar, in thesi zu streichen; die definitive Regelung dessen, was an ihre Stelle zu treten hat, namentlich die Regelung der Oberaufsicht des Staates über die Konfessionen, sowie der Rechte und Pflichten der letztern gegenüber dem Staate und dem bürgerlichen Rechte ist einer vorzunehmenden Verfassungsrevision zu überweisen und bis zum Abschluss der letztern hat es in bezug auf die konfessionellen Sektionen des Gr. R. beim status quo gemäss Art. 13 der K.-V. zu verbleiben[1]."

Der Gr. R. tastete *damit im Widerspruch mit der K.-V. von 1854 und in unrichtiger Auffassung der B.-V. von 1874* den Charakter des Corp. cath. als selbständigen politischen Ausschuss des Grossen Rates an.

Freilich war dieser Beschluss des Gr. R. blosse Theorie, da die beiden Corpora faktisch weiter als Sektionen des Gr. R. bestehen blieben, nach wie vor zu ihren abgesonderten Sitzungen zusammenkamen und weder von dieser noch von jener Seite dagegen Einspruch erhoben wurde.

Worin sollte nun jene Unvereinbarkeit des Art. 13 und 40 der alten K.-V. mit Art. 49 und 50 der B.-V. bestanden haben? Stellen wir die vier Artikel einander gegenüber, so finden wir, dass im Gegenteil die beiden Art. 13 und 40 sehr wohl vereinbar gewesen wären mit der neuen B.-V. von 1874.

Art. 13 der K.-V. lautet: „Gegenstände ausschliesslich konfessioneller Natur werden von den Grossratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt."

Art. 40: „Das reformierte und römisch-katholische Glaubensbekenntnis werden als Religionen des Staates anerkannt. Die freie Ausübung derselben, sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlichen Konfessionen ist zugesichert."

Nach Art. 49 der neuen B.-V. darf niemand zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen

[1] Amtl. Gesetzessammlung, Bd. I, S. 30.

Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafe irgendwelcher Art belegt werden.

Kein Wort findet sich in diesem Artikel der B.-V., welches „an Form und Inhalt" mit jenen Art. 13 und 40 unvereinbar wäre.

Nach Art. 50 der B.-V. ist die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb *der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.* Den Kantonen, sowie dem Bund bleibt vorbehalten, *zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens* unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen [1].

Auch da bleibt es uns unverständlich, wie der Gr. R. von Graubünden von 1874, bezw. die Majorität, von einer Unvereinbarkeit sprechen konnte.

Oder sollte etwa jene durch Art. 13 bestimmte gesonderte Behandlung konfessioneller Angelegenheiten die Ordnung und den öffentlichen Frieden gefährden? Im Gegenteil, dadurch, dass diese gesonderte Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten durch das Corp. cath. und Corp. evang. vom Gr. R. aufgehoben wurde, wurde die Minorität der ständigen Majorisierung ausgesetzt, dadurch aber der Friede unter den beiden Religionsteilen in ständige Gefahr gesetzt.

Der Begriff Sittlichkeit in Art. 50 der B.-V. umfasst hier nur die rechtlich anerkannte sittliche Ordnung, die „dem staatlichen Strafschutz unterstellte sittliche Grundlage des Staates".

Aehnlich umfasst der Begriff „öffentliche Ordnung" in Art. 50 nicht etwa eine staatskirchliche, im Sinne einer vom Staate der Kirche gegebenen Organisation, sondern eine *staatsbürgerliche Ordnung* d. h. den ungestörten Bestand des polizeigemässen Zustandes unseres öffentlichen Gemeinwesens [2].

[1] Die in Frage kommenden Stellen sind vom Verfasser unterstrichen.

[2] Vgl. Lampert, Stiftungen, S. 69.

Dies alles, wie auch die Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Religionsgenossen, Verhütung gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates sind nur staatliche Angelegenheiten, nicht *konfessionelle.* Der Staat wahrt hier einfach seine eigenen staatlichen Interessen gegen etwaige Eingriffe einer fremden Rechtssphäre in seine eigene staatliche Sphäre. Somit ist eine gesonderte Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten, wie Art. 13 sie vorschrieb, sehr gut mit der B.-V. vereinbar, und die damalige Majorität des bündnerischen Gr. R. hat mit der Streichung der Art. 13 und 40 ohne jeden *rechtlichen Grund* das alte System der getrennten Behandlung der konfessionellen Fragen umgestürzt, dadurch die Parität angetastet, und der Majorisierung und damit der religiösen Zwietracht, dem Unfrieden unter den Bürgern, und der staatlichen Zerrüttung Tür und Tor geöffnet. Dieser Majoritätsbeschluss vom 5. Dezember 1874 bedeutet einen Bruch mit den bisherigen Verfassungen des Landes, mit allem bisherigen Gewohnheitsrecht, mit der ganzen bündnerischen Tradition.

§ 2. Die Stellung der katholischen Kirche und des katholischen Konfessionsteils nach der gegenwärtigen Kantonsverfassung von Graubünden.

Die neue Kantonsverfassung vom 23. Mai 1880 brachte jene am 5. Dezember 1874 von der bündnerischen Standeskommission vorgesehene Verfassungsrevision. Der, an die Stelle von Art. 13 und 40 der alten K.-V., getretene Art. 11, welcher die Stellung der Religionsgenossenschaften behandelt, lautet:

„Die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Die bisher bestandenen zwei Landeskirchen[1] werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt.

[1] Ueber den Begriff Landeskirche vgl. Lampert, Landeskirchen, S. 14 ff.

Die Bildung neuer Religionsgenossenschaften ist zulässig, insoweit solche nicht der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit widerstreiten. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis kann die Staatsbehörde ihre Genossenschaftsstatuten zur Einsicht und Prüfung abfordern.

Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre innern Verhältnisse (Lehre, Kultus u. s. w.) und verwalten ihr Vermögen selbständig. Das Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.

Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

Dem Staate bleiben jederzeit die erforderlichen Massregeln gegen Eingriffe der Kirchgenossenschaften oder ihrer Organe in seine Rechte vorbehalten."

Dieser Artikel wurde wörtlich in die gegenwärtige, am 2. Oktober 1882 vom Volke angenommene, und am 1. Januar 1894 in Kraft getretene Verfassung herübergenommen.

Der Staat bezw. die reformierte Majorität des Gr. R. hat mit diesem Artikel 11 die Ordnung der innerkirchlichen Verhältnisse und die selbständige Vermögensverwaltung, wie recht und billig, den Religionsgenossenschaften, bei den Katholiken also der *Kirche,* nicht etwa dem Corpus catholicum, überlassen. Das ist übrigens ein gewöhnliches Erfordernis der im gleichen Artikel gewährleisteten Kultusfreiheit und Autonomie der Religionsgenossenschaften, zumal der als „öffentliche Religionsgenossenschaften" anerkannten Landeskirchen; es ist dieses von den früheren Kantonsverfassungen auch als etwas Selbstverständliches gar nicht aufgeführt worden.

Während aber die K.-V. von 1854 allgemein die konfessionellen Angelegenheiten, zu denen auch jene gemischtkirchlichen Fragen gehören, den betreffenden Konfessionen überlässt, schweigt die neue K.-V. über die nicht rein kirchlichen Verhältnisse, über die Angelegenheiten gemischter Natur. Dadurch ist dem Corp. cath. eigentlich das gesamte

Gebiet seiner Betätigung, wenn auch nicht in der Wirklichkeit, so doch in Theorie entzogen worden, und der Staat, bezw. die protestantische Majorität, hat sich implicite das Recht zugesprochen, alle Angelegenheiten katholisch-konfessioneller Natur, die nicht zu jenen *inneren Verhältnissen* oder zu jener Vermögensverwaltung gehören, selbst zu behandeln. Diese Angelegenheiten gemischter Natur, die ebenfalls ausdrücklich in Art. 11 den Religionsgenossenschaften oder wenigstens dem katholischen bezw. protestantischen Grossen Rate hätten überlassen werden sollen, sind alle Angelegenheiten, die zwar das Gebiet der Kirche, indessen gleichzeitig auch das nach dem bestehenden Recht der staatlichen Regulierung, Mitwirkung und Kontrolle überwiesene Gebiet berühren. Zu diesen sog. res mixtae gehören u. a.: Die Errichtung kirchlicher Gebäude, Anstalten und dergl., soweit rein äussere Rücksichten, wie Gesundheit und öffentliche Sicherheit in Betracht fallen; dann die Schulen, sofern sie teils Gründungen der Kirche, teils solche des Staates sind u. s. f.[1] Lässt nun der katholische Grosse Rat es geschehen, dass diese und ähnliche Angelegenheiten katholisch-konfessioneller, jedoch nicht rein kirchlicher Natur durch den politischen Grossen Rat behandelt werden, so stellt er damit seinen juristischen Charakter als staatliche Behörde, als Behörde, die wie ehemals, selbständig und gesöndert gewisse halb kirchliche, halb staatliche Angelegenheiten behandeln kann, in Frage, und es bleiben dem Corp. cath. alsdann nur noch ideelle Aufgaben übrig, auf die wir weiter unten hinweisen werden.

Dadurch, dass der Staat die Ordnung der innerkirchlichen Verhältnisse, sowie auch das *Selbstverwaltungsrecht über das Vermögen den Kirchen* überlassen hat, vertritt der Staat einen richtigen Standpunkt. Er anerkennt hier implicite auch bezüglich der katholischen „Religionsgenossenschaft" eine staatsfreie, kirchliche Machtsphäre und anerkennt grundsätzlich, dass die Kirche ihre eigene, von der staatlichen

[1] Vgl. Heiner, II, S. 383; Martens, S. 356.

Zwecksetzung ganz verschiedene Aufgabe zu lösen hat. In dieses der Kirche freigelassene Gebiet reicht die Gewalt des Staates nicht hinein. Die Kirche ist in dieser ihrer Sondersphäre befugt, eine obrigkeitliche Gewalt auszuüben, und die innerhalb dieser Sphäre festgesetzte Ordnung anerkennt der Staat als selbständiges, objektives, nicht auf staatlicher Basis ruhendes Recht[1]. Von der Tatsache der Anerkennung einer Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation ist übrigens allein schon das Selbstverwaltungsrecht ihrer innern konfessionellen Verhältnisse, ihrer Organbestellung, ihrer materiellen Interessen, ihrer Kultusinstitute, ihrer Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen staatsrechtlich untrennbar[2].

Was gehört nun alles zu jenen *innern* Verhältnissen? Art. 11 führt als Beispiel Lehre und Kultus an. Genauer zählt man zu diesen sog. sacra interna: Gegenstände der Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichtes, der Kirchendisziplin, der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchenhöfe, die innere Seite der Aemterverwaltung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, die Selbstverwaltung ihres Vermögens[3]. In diesem internen Wirkungskreise der Kirche ist jede Mitregierung des Staates ausgeschlossen. Während nun aber die bündnerische K.-V. in Art. 11 die Kirchenangelegenheiten der Kirche zuerkannt und System und Art der Verwaltung ihr überlassen hat, *stellte sie daneben doch ein bisher in den bündnerischen Verfassungen nicht gekanntes System auf, das von der Kirche prinzipiell verworfene System der Kirchenhoheit*[4].

---

[1] Vgl. Lampert, Stiftungen, S. 63; Stutz, § 59, S. 914; Martens, S. 409.

[2] Vgl. Lampert, Landeskirchen, S. 36.

[3] Vgl. Schulte, S. 390 ff.; Heiner, I, S. 407 ff.; Friedberg, S. 281; Martens, S. 473 ff. Lampert, Stiftungen, S. 64; U. Stutz, § 59, S. 914.

[4] Ueber die Art der Verwirklichung dieses „Oberaufsichtsrechtes im Allgemeinen" nach Art. 11 vgl. Seeholzer, S. 82; vgl. auch Stutz, S. 913 ff.; Schulte, S. 414 ff.; Martens, S. 348.

Der bezügliche Absatz des Art. 11 lautet:

„Das Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten."

Auf diesem Wege wurde das alte und für einen konfessionell-gemischten Staat in Rücksicht auf den konfessionellen Frieden und die bürgerliche Eintracht notwendige System der Parität angetastet. Denn während bei diesem letztern *alle konfessionellen* Angelegenheiten stets den konfessionellen Abteilungen, dem Corp. cath. und Corp. evang. zu gesonderter Behandlung überlassen wurden, ohne jeden Vorbehalt eines allgemeinen staatlichen „Oberaufsichtsrechtes", wurde es mittelst dieses „Oberaufsichtsrechtes" in Art. 11 dem Staat, bezw. der protestantischen Mehrheit des Gr. R. möglich, in katholisch-konfessionelle Fragen sich nach Willkür einzumischen. Der Staat kann hier nämlich bei jeder Gelegenheit den Vorwand einer möglichen Gefährdung der staatlichen Interessen oder des Staatszweckes erheben, um jede Regung der Kirchenbehörde einem lästigen Apparat von Präventivkontrollen, Abwehr-, Mitwirkungs- und Vorbeugungseinrichtungen (Plazet)[1] zu unterwerfen, über das kirchliche Vermögen zu verfügen, kurz, jenes „Oberaufsichtsrecht im allgemeinen" beliebig zur Aufsicht, die Aufsicht aber zur beliebigen Einmischung und Verletzung der kirchlichen Rechte und der in B.-V. und K.-V. gewährleisteten Kultusfreiheit umzugestalten.

Bei diesem „Oberaufsichtsrecht" des Staates wird die katholische Kirche stets in unsicherer Lage schweben. Dieses „Oberaufsichtsrecht des Staates" kann ja bei jedem Kompetenzkonflikt zwischen Kirche und Staat vermittelst der protestantischen Majorität in eine eigentliche Oberherrschaft über die katholische Kirche ausarten. Was hat aber dann die Kirche von jener, in der schweizerischen B.-V., wie in Art. 11 der bündnerischen K.-V., feierlich gewährleisteten Garantie der Glaubens- und Kultusfreiheit?

[1] Vgl. Martens, S. 349 u. 362; Gross, S. 75 ff.

Die Wissenschaft verlangt freilich, dass sich jenes sog. „Oberaufsichtsrecht“ des Staates nur negativ zu betätigen habe gegenüber der katholischen Kirche, dass es sich nur darauf erstrecke, dass jene die Schranken ihres autonomen Wirkungskreises nicht überschreite, nicht in sein staatliches Gebiet übergreife.

Nur soweit die kirchlichen Organe über die kirchlichen Grenzen hinaus und unter Verletzung der staatlichen Ordnung allgemeine Gesetze erlassen, die in die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse eingreifen, kann jenes staatliche Aufsichtsrecht zur Geltung kommen.

Das „Oberaufsichtsrecht des Staates“ beschränkt sich also auf repressive Massregeln gegen etwaige Ueberschreitung der Grenzen kirchlicher Autonomie „weil eine Korporation keine Rechte des Staates usurpiert, wenn sie sich in ihrem Innern möglichst vollständig organisiert“ [1]. Der Rechtsgrund jenes staatlichen Aufsichtsrechtes ist allein in der Wahrung der unversehrten, staatlichen Tätigkeitssphäre gelegen [2].

Was nützt indessen alle Theorie, was nützen alle Grundsätze der Wissenschaft, was nützt selbst die milde Fassung im Art. 11 der K.-V., wenn man sich in der Staatspraxis doch in den meisten oder doch in manchen Fällen nicht daran kehrt und in den Bereich jenes „Oberaufsichtsrechtes im allgemeinen“ soviel hineinbringt, als man hineinbringen will? [3] Die bündnerische K.-V. verkündet die staatliche Kirchenhoheit ja in sehr milder Form. Es wird in Art. 11 nicht gesagt, dass der Staat jenes Oberaufsichtsrecht nun auch ständig ausübe, er behält sich dasselbe nur vor, und nur ein „Oberaufsichtsrecht im allgemeinen“. Namentlich auf-

[1] Vgl. Lampert, Landeskirchen, S. 16.

[2] Vgl H. Singer, Zur Frage des staatl. Oberaufsichtsrechts in Friedbergs deutscher Zeitschrift f. K. R., 3, S. 158; Gierke, Genossenschafts. Th, S. 670 ff.; Hinschius, Staat und Kirche, S. 255; Lampert, Stiftungen, S. 65; Stutz, S. 909 ff.; Schulte, S. 414 ff.

[3] Vgl. Die Ausführungen des Gr. R. zu seinem Beschluss vom 13. November 1911 in Sachen Kirchgemeinde Roffna gegen Kirchgemeinde Tinzen.

geführt ist einzig das Oberaufsichtsrecht zwecks richtiger d. i. stiftungsgemässer Verwendung des Vermögens beider Religionsgenossenschaften, also die Sorge dafür, dass deren Vermögen nicht unrechtmässig verschleudert werde.

Das *direkte Aufsichtsrecht* ist damit stillschweigend den Religionsgenossenschaften überlassen worden, bei der katholischen Religionsgenossenschaft also dem Bischof, als dem obersten kirchlichen Organe in der Diözese.

Aber selbst ein „Oberaufsichtsrecht im allgemeinen" seitens einer mehrheitlich aus Protestanten zusammengesetzten Staatsbehörde über das *Vermögen des katholischen* Volksteiles ist im Grunde genommen unverständlich, und kann mit der im nämlichen Art. 11 der K.-V. und im Art. 50 der B.-V. proklamierten *vollen und ganzen* Glaubens- und Kultusfreiheit und Anerkennung der katholischen Kirche als *Landeskirche* und *öffentlicher Religionsgenossenschaft* niemals in Einklang gebracht werden [1].

Es kann sich höchstens um ein Interesse handeln, welches der Staat bekunden will, dass nämlich das Vermögen einer als öffentlich-rechtlichen Korporation anerkannten Kirche *nicht verschleudert werde.* (Schutzrecht, nicht Bevormundung!)

Diese Oberaufsicht über die katholische Religionsgenossenschaft muss gerechterweise zum Mindesten den konfessionellen Abteilungen der Staatsbehörden überlassen werden, und dadurch wird für das Corp. cath. wenigstens noch ein Platz frei für Ausübung gewisser staatlicher Funktionen.

Tatsächlich ist dies zum Teil auch der Fall, wie sich aus der Sammlung der Regierungsentscheide bei *Joh. Schmid* ergibt [2].

---

[1] Mit der wahren und vollständigen Glaubens- und Kultusfreiheit vertragen sich u. a auch nicht gewisse Bestimmungen bezgl. Aufnahme von Novizen in Klöstern, und ebensowenig die Aufstellung von staatl. Kastenvögten über die Klöster, wie dies noch in unserer modernen Zeit in Graubünden praktiziert wird.

[2] Schmid, Rekurspraxis, Nr. 142, S. 42. Corp. cath. gegen Kirchgemeinde Lostallo. Hier hat der Kl. R. in seinem Entscheide aus der Tatsache der Autonomie der Gesamtlandeskirchen als „Religionsgenossenschaften" im Sinne des Art. 11 abgeleitet, dass der kath. Gr. R.,

Fällt dem Corpus catholicum weder jenes im Sinne des modernen Rechtsstaates aufgefasste Oberaufsichtsrecht über den katholischen Volksteil, noch die direkte Aufsicht zu, so ist ihm wenigstens nach Theorie und Gesetzesparagraph das letzte Feld der Betätigung genommen, da ja die *Ordnung der innern Angelegenheiten*, wie auch das *Selbstverwaltungsrecht des Vermögens* nach Art. 11 ausdrücklich den *Religionsgenossenschaften,* nicht aber den beiden Corpora zuerkannt worden ist, wodurch gesagt ist, dass es von der *Verfassung* der betreffenden Kirche abhängt, wer innerhalb derselben hiefür kompetent sei.

Dem Corpus catholicum liegt alsdann lediglich als Hauptaufgabe in Beziehung auf Art. 11 der Verfassung *die allerdings bedeutsame und zeitweise auch schwierige Sorge* dafür, dass die katholische Religionsgenossenschaft, also die katholische Kirche mit dem gesamten katholischen Landesteil nicht nur nach Theorie und Verfassungsartikel, sondern auch in der *Staatspraxis genau nach den in Art. 11 festgestellten Grundsätzen der Glaubens- und Kultusfreiheit u. s. f. behandelt werde,* und dass sich folglich nicht etwa die mehrheitlich andersgläubige Staatsbehörde auch noch in die „Ordnung der innern Verhältnisse" oder die Vermögensverwaltung der katholischen Landeskirche und ihrer Institute, Korporationen und klösterlichen Anstalten einmische.

Nach katholischem Kirchenrecht ist jenes staatliche „Oberaufsichtsrecht" über die Kirche auch in jener mildesten Fassung, und abgesehen von den übrigen Anwendungen staatlicher Kirchenhoheit und der oft gegenteiligen Staatspraxis in Graubünden, zurückzuweisen. Denn auch in diesem milden Begriffe „Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen" über die beiden Religionsgenossenschaften, also auch die katholische, *liegt eine Läugnung der vollen und ganzen Selbständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche*, wenn das-

---

also das Corp. cath. befugt sei, als landeskirchliche Oberbehörde bzgl. der Vermögensverwaltung in den Kirchgemeinden Gesetze zu erlassen und diese zu handhaben.

selbe mehr bedeuten sollte, als die Aufsicht über die Wahrung der Schranken des selbständigen Rechtskreises der Religionsgesellschaften.

Es ist eine Läugnung der vollen und ganzen Selbständigkeit der katholischen Kirche, als eines vollkommenen, sich selbst genügenden Verbandes, einer nach jeder Richtung hin unabhängigen, selbständigen, autonomen Gesellschaft (societas perfecta), welche die Mittel für ihren Zweck in sich selber findet, und nicht ein abhängiger Teil eines andern Verbandes ist, sondern als souveräne Macht an keine nationalen Grenzen gebunden ist und sich als internationale Weltmacht über alle Länder und Völker erstreckt[1]. *Auch mit jener milden Fassung in Art. 11 werden protestantische Auffassungen, die Auffassung von jener Uebertragung des Kirchenregiments auf die weltliche Obrigkeit aus den Zeiten der Reformation — auch für die katholische Kirche und den katholischen Landesteil von Graubünden angewandt.* Ist die in B.-V. und K.-V. gewährleistete Glaubens- und Kultusfreiheit eine wahrhafte, so muss die katholische Kirche, wie jede andere im Staate zugelassene Religionsgenossenschaft die Befugnis haben, ihr Kirchenrecht selbständig, autonomisch, innerhalb der staatlichen Grenzen sich entwickeln zu lassen und dasselbe mit kirchlicher Disziplinargewalt zur Durchführung zu bringen. Mittelst jenes „Oberaufsichtsrechtes" kann aber der Staat mit Leichtigkeit der Kirche diesen ihren eigenen Wirkungskreis und ihr eigenes körperschaftliches Leben beschränken. — Und wäre jene Glaubens- und Kultusfreiheit eine vollständige, so müsste darin die Anerkennung der unantastbaren Rechtsstellung der katholischen Kirche, ihrer Klöster, Schulen u. s. f. inbegriffen sein, denn eine wahre und ganze Kultusfreiheit muss den ganzen Lebenskreis der Kirche und ihrer Institute umfassen, und es muss die Kirche für ihre Rechte und ihre Verwaltung *auch den Schutz des Staates* beanspruchen dürfen.

---

[1] Vgl Heiner, S. 405.

Es ist dies einer der oben angeführten Folgesätze aus dem Grundsatz der Parität: „Der Staat hat die Freiheit der Konfessionen zu schützen, ihr Bekenntnis und ihre Verfassungen[1].“

Jenes Prinzip der staatlichen Oberaufsicht über die Kirchen widerspricht im ferneren auch dem Begriffe des modernen „konfessionell-neutralen“ Staates. Letzterer hat sich mit der Annahme dieses modernen Charakters selbst des Rechtes begeben, irgendwie in das Leben und die Freiheit der Konfessionen sich einzumischen. Mischt er sich dennoch ohne rechtlichen Grund darein, so widerspricht er sich selber und ergeht sich im übrigen in Geschäften, in denen er nicht kompetent sein kann und bei denen er nur seine kostbare Zeit und Kraft verliert.

Es liegt im allgemeinen Interesse des Staates und des Volkes, wenn der Staat auf seinem Boden bleibt, auf dem der Sorge für die zeitliche und leibliche Wohlfahrt der Bürger, die Kirche aber auf dem ihrigen bleiben lässt, oder dann aber in vollständiger Harmonie und Freundschaft mit der Kirche gleichzeitig, jedes in seiner Weise, für die geistige und ewige Wohlfahrt der Bürger besorgt ist. Dieses letztere ist nach katholischer Lehre das Wünschenswerteste, denn Alles weist auf eine geordnete Verbindung beider Mächte hin. Und hiebei sollte der Staat der Kirche mit seinem Arm schützend und unterstützend zur Seite stehen und im Sinne des ehemaligen, mittelalterlichen Glaubensstaates ein wahres jus advocatiae ausüben; er sollte ihre Lehre, ihren Kultus, ihre Institute, ihre Diener, ihr Vermögen gegen alle Angriffe schützen, und sie in allen ihren Anordnungen und ihren zeitlichen Bedürfnissen unterstützen.

Versucht aber der Staat im Gegenteil, sich auch auf geistigem und religiösem Gebiete zur herrschenden Gewalt aufzuwerfen, so muss dies zur Unterdrückung und Verfolgung der eigenen Staatsbürger führen, und folglich zum Unheil und Verderben des Staates selbst ausschlagen.

---

[1] Vgl. 1. Kapitel, S. 4, Nr. 4

§ 3. Der juristische Charakter des heutigen Corpus catholicum.

Fragen wir uns nun: Ist das bündnerische Corpus catholicum, sowie es trotz Art. 11 der K.-V. heute noch besteht, ein Bestandteil der katholischen Kirchenverfassung, also eine kirchliche Behörde, wie dies noch jüngst in einer bündnerischen Grossratssitzung vom 13. November 1911 von den Rednern des evangelischen Grossen Rates behauptet wurde? Oder ist es eine weltliche Behörde, genauer, wie nach den früheren Verfassungen, *auch eine staatliche Behörde?* Wird ein Katholik Grossratsmitglied, so wird er damit zugleich Mitglied des Corp. cath. Die Gesamtheit der katholischen Grossräte bilden das Corpus catholicum. Dieses ist somit zweifellos ein Teil, ein Ausschuss des Grossen Rates. Der Grosse Rat ist aber keine kirchliche Behörde, sondern eine weltliche, sogar die oberste weltliche Behörde im Kanton. Es ist somit auch der katholische Teil desselben, das Corp. cath., eine weltliche Behörde, wie auch sein Präsident nicht etwa der Bischof oder ein Geistlicher, sondern ein weltliches Grossratsmitglied ist. —

Wollte das Corp. cath. eine kirchliche Behörde sein, so müsste es zuvor ein Mandat ab seiten der kirchlichen Obrigkeit, also von Papst oder Bischof erhalten haben. Denn in der katholischen Kirche geht die *Jurisdiktionsgewalt nicht wie in der protestantischen* von unten, vom Volke aus, sondern von oben, von den Nachfolgern des Petrus und der Apostel, also von Papst und Bischöfen. Von diesen ist aber niemals ein Mandat, eine missio canonica oder Sendung erfolgt, wonach das Corp. cath. eine kirchliche Behörde geworden wäre. Vergleichen wir damit die Worte, mit denen der vielgenannte Fürstbischof Karl Rudolph v. Buol die Stellung des Corpus catholicum gegenüber der Kirche charakterisierte!

„Das löbliche Corpus catholicum, das in gemischten Staaten zur Wahrung seiner religiösen Rechte und Befugnisse und Abwendung allfälliger Eingriffe von seiten der

anderen Konfessionsangehörigen aufgestellt ist, hat *vis-à-vis des Bischofs keine eigene Existenz,*

es besteht in Beziehung auf diese in der Gesamtheit der Katholiken der ganzen Diözese, deren Chef er ist, noch weniger kann es sich in *dieser Rücksicht* die Eigenschaft einer Behörde aneignen. Eine Behörde ohne Jurisdiktion ist keine und diese kann doch der ganzen Masse von untergebenen Gliedern gegen ihr Haupt nicht zukommen u. s. f.[1]"

Die Mitglieder des Corpus catholicum haben ihr Mandat vom Volk, das *Corpus catholicum ist folglich*, wie auch seine ganze Vergangenheit vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag beweist, nichts weiter als *ein konfessioneller Ausschuss des Grossen Rates auf konfessioneller Grundlage*[2].

Sollte das Corp. cath. etwa deshalb ein kirchliches Organ sein, weil es sich mit der Behandlung gemischt-kirchlicher Angelegenheiten befasst? Dann wäre der ganze Grosse Rat mitsamt seiner protestantischen Majorität ein Organ der katholischen Kirche, da er sich ja in seiner Gesamtheit, wie neulich im Rekurs Tinzen, öfters mit katholisch-kirchlichen Angelegenheiten gemischter Natur beschäftigt! Der Staat setzt sich immer wieder über die alten Regeln der Parität hinweg, die da lehrt, man habe jede Religion *nach ihrer Verfassung* bestehen zu lassen. Der Staat bezw. die protestantische Mehrheit der Staatsbehörden will den katholischen Landesteil und die katholische Kirche immer wieder nach

[1] Vgl. Schreiben Karl Rudolphs an Martin Riedi, Präs. des Corp. cath, dat. Chur, 23. Juni 1824.

[2] Vgl. Prof. L. R. von Salis in den Verhandlungen des Gr. R. im Frühjahr 1911, S. 94. Sitzung v. 13. Nov 1911. (Rekurs Roffna gegen Entscheid des Kl. R.) Der hervorragende Staatsrechtslehrer erklärte dort, das Corp. cath. sei ein Ausschuss des Gr. R. und als solcher eine weltliche und nicht eine kirchliche Behörde. Salis erklärte es demgemäss auch als staatsrechtlich unmöglich, gegen Entscheide des Corp. cath. an den Kl. R. als einer dem Corp. cath., wie auch dem Corp. evang. nachgeordneten Behörde zu rekurrieren. Ein Weiterzug gegen einen Entscheid einer konfess. Abteilung des Gr. R. sei nur an den Gesamt-Grossrat möglich.

protestantischer Auffassung und protestantischer Kirchenverfassung beurteilen und leiten. Nach der letztern ist in der Tat der evangelische Kleine Rat ein Organ der evangelisch-rätischen Kirche[1].

Der evangelische Grosse Rat, also das Corpus evangelicum, hat eine doppelte Qualifikation:

1. Als konfessionelle Abteilung der gesetzgebenden Kantonsbehörde,
2. als Organ der evangelischen Landeskirche.

Nur in der 1. Beziehung hat es eine dem Corp. cath. aequivalente Stellung.

Die Protestanten in Graubünden haben sich nämlich kraft ihrer Autonomie selber eine solche Behördenorganisation für ihr Kirchenwesen gegeben. Denn die „Kirchenverfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils" ist durch die Abstimmung des evangelischen stimmberechtigen Volksteiles im ganzen Kanton am 18. November 1894 angenommen worden, auf Grund ihres Selbstgesetzgebungsrechtes in den evangelischen Landesangelegenheiten[2].

Bei den Katholiken dagegen ist der katholische Grosse Rat, das Corpus catholicum, nie durch einen derartigen Akt des katholischen Volksteils zu einer besonderen Behörde ihres autonomen Organismus gemacht worden.

Dass die katholischen Mitglieder des Gr. R. um die Wahrung katholischer Interessen in katholischen Landesangelegenheiten besorgt sind, beruht lediglich auf *der selbstverständlichen Erwartung der katholischen Wählermassen*, und auf dem *verfassungsmässigen, altherkömmlichen, politischen Prinzip* der Wahrung der Parität und der Nichtmajorisierung in konfessionellen Angelegenheiten. Niemals aber ist die

[1] Siehe Kirchl. Verfassung für den Kanton Graubünden evang. Teils, § 4.

[2] Vgl. Schmid, Rekurspraxis, Nr. 145. Da werden als Kirchenbehörden nur diejenigen bezeichnet, welche vom evang. Volksteil kraft der den Landeskirchen gemäss Art. 11 zustehenden Autonomie aufgestellt sind.

katholische Abteilung des politischen Grossen Rates zu einer Behörde der katholischen *Kirche* gemacht worden. Man wäre wohl in der ganzen Welt erstaunt, zu erfahren, dass im Kanton Graubünden neben dem, jedem Gebildeten bekannten katholischen und kirchenverfassungsmässigen Behördenorganismus des Bischofs und Pfarramtes, noch eine Abteilung einer politischen, gesetzgebenden Behörde als eigentlich kirchliche Instanz zu funktionieren hätte.

Dem evangelischen Grossen Rate obliegt ferner — wie die oben angeführte evangelische Kirchenverfassung bestimmt — die allgemeine Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten.

Bei uns hat diese der Bischof inne. Wenn also nicht einmal der katholische Grosse Rat die Leitung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten inne hat, dann hat sich umsoweniger der mehrheitlich evangelische Grosse Rat in seiner Gesamtheit damit zu befassen.

Der evangelische Grosse Rat kann ferner drei politische Assessoren als Mitglieder der evangelischen, kirchlichen Synode wählen. Seiner definitiven Genehmigung unterliegen alle Beschlüsse der Synode, die als Dekrete Gesetzeskraft erlangen sollen. Er hat, wie die kirchliche Behörde, besonders auch die Initiative, sowohl mit Bezug auf Kirchenverfassung, als in bezug auf nur reglementarische Bestimmungen. Im Gegensatz zu all dem hat der katholische Grosse Rat kein Mitwirkungsrecht bei den rein kirchlichen Entschliessungen des Bischofs und Domkapitels, noch auch die Initiative in bezug auf Kirchenverfassung. Die Kompetenzen des Corpus catholicum beruhen nur in der Wahrung der Angelegenheiten gemischter Natur, die den katholischen Landesteil von Graubünden betreffen (§ 1. Organisation und Geschäftskreis) und der Wahrung der Parität in staatskirchlicher Beziehung; niemals aber auf einer Kompetenzenzuweisung kraft katholischer Kirchenverfassung oder kraft der konfessionellen Autonomie, durch die der katholische Konfessionsteil zu einer besonderen öffentlich-rechtlichen Korporation zusammengefügt ist.

Ein weniger grosser Irrtum wäre es, wenn man das sog. katholische Kollegium von St. Gallen eine kirchliche Behörde nennen wollte.

Dasselbe hat sich, wie wir bereits gesehen, seit 1861 von der politisch-parlamentarischen Grundlage losgelöst, als ein besonderes, nur für die betreffenden Glaubensgenossen, in der Kirchgemeinde zu wählendes Kollegium, mit der darin enthaltenen vollziehenden Behörde, dem katholischen Administrationsrat, entsprechend der Verwaltungskommission des bündnerischen Corpus catholicum. In diesem katholischen Kollegium von St. Gallen sitzen, im Gegensatz zu unserm Corp. cath., sogar zahlreiche Geistliche. Es ist ausgesprochen zur Wahrung der kirchlichen Interessen da und ist ein eigentliches Organ der konfessionellen Autonomie dem Staate gegenüber.

Das katholische Kollegium im Kanton St. Gallen ist ein Stück eigener Organisation des katholischen Volksteils kraft der von der Kantonsverfassung eingeräumten Autonomie. Dennoch fällt es dort Niemanden ein, das katholische Kollegium und wirkliche Organ der konfessionellen Autonomie als „kirchliche“ Behörde zu bezeichnen.

Im Gegensatz zum katholischen Kollegium von St. Gallen kann das bündnerische Corp. cath. auch keine Behörde im Organismus der *konfessionellen Autonomie* sein, weil gemäss dieser Autonomie der katholische Volksteil das Recht hat, sich gemäss seinem eigenen *kirchenverfassungsmässigen* Organismus einzurichten.

Das bündnerische Corpus catholicum ist nicht einmal notwendig eine Vertretung des katholischen Volksteils, denn während die Mitglieder des katholischen Kollegiums von St. Gallen von *Glaubensgenossen* und für Glaubensgenossen gewählt werden, kann es in Graubünden sogar vorkommen, dass protestantische Gemeinden einen Katholiken in den Grossen Rat wählen, wie umgekehrt mehrheitlich katholische Täler zuweilen einen Protestanten als Delegierten in den Grossen Rat senden. Es könnten in thesi die Protestanten sogar kirchenfeindliche Katholiken wählen und so mehr-

heitlich dem Corp. cath. eine Richtung gegen die Interessen des katholischen Landesteiles und der katholischen Kirche geben.

Wie sollte nun aber ein, von Protestanten oder gar von erklärten Gegnern der katholischen Kirche gewählter Abgeordneter den katholischen Volksteil richtig vertreten, oder gar Mitglied einer „kirchlichen" Behörde sein?

Nur vom katholischen Volke selbst gewählte Vertreter können sich als dessen Vertreter vor dem Grossen Rate betrachten. Damit wären sie aber immer noch nicht spezifisch kirchliche Vertreter, weil, wie schon gesagt, hiezu in allererster Linie ein kirchliches Mandat, eine missio canonica als Grundlage aller kirchlichen Wirksamkeit erforderlich wäre.

Das Corpus catholicum beruht also nicht auf der gleichen Basis wie das katholische Kollegium von St. Gallen. Die Mitglieder des Corp. cath. gehen nur aus politischen Wahlen hervor; das *Corp. cath. kann also* — wie schon bemerkt — *nicht einmal wie das katholische Kollegium St. Gallens eine Behörde im Organismus der konfessionellen Autonomie sein, noch viel weniger eine kirchliche Behörde.* In St. Gallen unterscheidet man zwischen konfessionellen und kirchlichen Behörden. Katholisches Kollegium und Administrationsrat sind Organisationen des autonomen, katholisch-konfessionellen Volksteils, während als Kirchenbehörden die kraft der katholischen Kirchenverfassung bestehenden Aemter anerkannt werden.

Wenn die Landeskirchen, wie es ja auch in Graubünden (siehe Art. 11) der Fall ist, Autonomie haben, so sind sie befugt, auch *einen eigenen Organismus zu schaffen, ohne ihn erst durch rein politische Wahlen* erhalten zu müssen, durch die ihnen zu guter Letzt noch von den Protestanten irgendwelche, dem eigenen katholischen Organismus und den katholischen Interessen feindlich gesinnte und schädliche liberale Taufschein-Katholiken aufgenötigt werden könnten.

Das Corp. cath. ist also auf alle Fälle keine kirchliche, sondern eine weltliche Behörde und in Wirklichkeit ist es auch heute noch eine *Sektion der obersten staatlichen Behörde*, eine Sektion des Grossen Rates, folglich selbst eine staatliche

Behörde. Das schweizerische Bundesgericht hat zwar neuestens in einem Rekursentscheide niedergeschrieben, dem Corp. cath. von Graubünden komme der Charakter einer staatlichen Behörde nicht zu; doch wir finden in dem Entscheide keine Begründung dieser Ansicht[1].

Das Corp. cath. kam, wie wir oben gesehen, auch nach Aufstellung des Art. 11, der nichts mehr von „Sektionen" spricht, zu seinen Sitzungen zusammen, ohne dass vom Gesamt-Grossen Rat oder vom Corp. evang. je dagegen protestiert worden wäre. Wäre das Corp. cath. in Wirklichkeit aufgehoben, so hätte man auch kein Corp. evang. mehr gehabt und dann hätten die Geschäfte, die bis jetzt in die Kompetenz der beiden Corpora fielen, fortab vom gemeinsamen Gr. R. behandelt werden müssen. Das war aber nicht der Fall. Die beiden Corpora blieben als Sektionen des Gr. R., somit als staatliche Behörden bestehen, blieben folglich als solche auch stillschweigend anerkannt. Stillschweigende Anerkennung genügt aber bekanntlich im privaten wie im öffentlichen Recht. Jener grossrätliche Majoritätsbeschluss von 1874 dürfte demnach füglich als ein „Schlag ins Wasser" bezeichnet werden.

Das Corp. cath. ist — beinebens bemerkt — auch nach der K.-V. von 1880 und 1892 in der bündnerischen Staatspraxis als verfassungsmässig kompetentes Organ in den bisherigen Funktionen anerkannt worden, obwohl diese Verfassungen selbst nichts von dem Corp. cath. reden.

So wurde der katholische Grosse Rat in der Entscheidung des Regierungsrates vom 29. Oktober 1895[2] kompetent erklärt, über die Verwaltung der katholischen Fonde in den katholischen Kirchgemeinden Gesetze zu erlassen und diese Gemeinden speziell auch pflichtig zu erklären, über die Verwaltung ihrer Kirchenfonde der Aufsichtsbehörde Rechnung

[1] Vgl. Urteil des B. G. vom 26. Dez. 1912 in Sachen kath. Kirchgemeinde Roffna gegen kath. Kirchgemeinde Tinzen, S 39.

[2] Schmid, Rekurspraxis, Nr. 142, S. 72. — Vgl. Urteil des B. G. in Sachen kath. Kirchgemeinde Roffna gegen Kirchgemeinde Tinzen, S 17 ff. und S. 37 ff.

abzulegen. Und dies trotz Art. 11 der K.-V., der das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Staate beilegt und daher kirchliche Vermögensangelegenheiten als eine Angelegenheit gemischter Natur ansieht!

Hätte es sich da um eine rein innerkirchliche Angelegenheit gehandelt, so hätte er dieselbe nach Art. 11 einzig den katholischen Kirchenbehörden, Bischof und Geistlichkeit, überlassen müssen und der katholische Gr. Rat wäre nicht in die Lage gekommen, sich damit zu beschäftigen.

Diese gemischt-kirchlichen, also zum Teil auch staatlichen Funktionen wurden wie bisher vom Gewohnheitsrecht, d. h. nach der staatlichen Praxis, dem Corp. cath. überlassen, mithin auch sein staatlicher Behördecharakter anerkannt[1].

Die juristische Natur des Corpus catholicum, als Ausschuss des Gr. R. und damit sein staatlicher Charakter wurde, wie wir oben gesehen, noch in neuester Zeit (13. Nov. 1911) im Grossen Rate bei Behandlung des Rekurses: Kirchgemeinde Roffna gegen Entscheid des Kleinen Rates von dem protestantischen Staatsrechtslehrer v. Salis, einem der gewiegtesten Kenner des öffentlichen Rechts in der Schweiz, anerkannt, *der sich deshalb auf den Standpunkt stellte, das Corp. cath. stehe als Ausschuss des Gr. R. über dem Kleinen Rat.*

§ 4. Die Organisation des Corpus catholicum.

Wir widmen der Entstehung und der Ausbildung der Statuten des Corpus catholicum ein besonderes Kapitel, weil darin Stellung und Betätigungsform des Corp. cath. ausführlich niedergelegt und diese Statuten faktisch immer anerkannt und in Kraft geblieben sind.

Der Wunsch nach Aufstellung einer eigenen Organisation für das Corp. cath. wurde zuerst in dessen Sitzung vom 13. Juni 1866 geäussert. Der Präsident des Corp. cath., Regierungsrat Dr. J. Arpagaus, machte darauf aufmerksam,

---

[1] Vgl. auch Art. 28 des Graubünd. Einführungsgesetzes z. eidgen. Zivilgesetzbuch betr. die Aufsicht über die kirchl. Stiftungen.

wie schwierig es sei, in den Stand und Gang der katholischen Angelegenheiten einen richtigen Einblick zu bekommen, da dermalen noch keinerlei Statuten vorhanden seien. „So kenne man die Stellung des katholischen Gr. R. zum politischen Gr. R. nicht, man habe keine richtige Anschauung von den Beziehungen des Corp. cath. zum Bischof, zum Domkapitel, zum Priesterseminar und zu den katholischen Korporationen, was mit Rücksicht auf die Verwaltung der Temporalien doch sehr wünschbar wäre. Im Jahre 1860 habe der katholische Gr. R. einen Schritt in dieser Richtung getan und habe dieser dazu geführt, dass jetzt Inventarien der bischöflichen Präbende, des Domkapitels und des Seminars vorliegen."

Man solle nun, betonte Präs. Arpagaus, einen Schritt weiter gehen, und

1. die Behörden des katholischen Kantonsteils,
2. die Kompetenzen derselben feststellen, und
3. alle bestehenden Beschlüsse und Reglemente in ein organisches Ganzes bringen[1].

Dieser Wunsch wiederholte sich in der Sitzung vom 21. Juni 1867. Im Namen der Kommission, welcher die Vorberatung der Frage über die Reorganisation des Bistums, Domkapitels und Priesterseminars übertragen worden war, machte Ständerat R. Peterelli vorab auf die Doppelstellung aufmerksam, in welcher sich das Corp. cath. in solchen Fragen befinde. Einmal stehe es der geistlichen, das andere Mal der politischen Behörde gegenüber.

Während anderwärts die Rechtsverhältnisse der konfessionellen Abteilungen festgestellt seien, gelten hier in dieser Beziehung mehr nur hergebrachte Uebungen . . . Erst bei Anlass der Einverleibung des bischöflichen Hofes mit der Stadt Chur seien die hochstiftlichen Güter „als Präbende des katholischen Landesteils" (sic!) bezeichnet worden[2].

[1] Prot. C., II, S. 203.

[2] Mit dieser verunglückten Wendung sollte ausgedrückt sein, dass diese Güter der Bestimmung nach zum Organismus des kath. Volksteils gehörten.

Anderseits schreibe die Verfassung in § 13 vor, dass alle Gegenstände kirchlicher und konfessioneller Natur den Sektionen des betreffenden Glaubensbekenntnisses zugeschieden werden sollen.

Seit einigen Jahren habe man angefangen, sich um die Verwaltung des Bistums, Domkapitels und Seminars zu interessieren, es seien Inventarien aufgenommen worden und werden alljährlich diese Korporationen zur Rechnungsstellung aufgefordert. Ein weiteres Vorgehen in dieser Richtung *müsse sich auf die Temporalien beschränken, während die Spiritualien fortan dem Ermessen der kompetenten Kirchenbehörde* zu überlassen seien[1].

Auch werde — fuhr Ständerat Peterelli fort — das katholische Volk nur dann zu den Beschlüssen seiner *weltlichen Behörden stehen, wenn es die Ueberzeugung gewinne, dass sie nur gute Zwecke verfolgen und dass ihnen alle und jede destruktive Tendenz ferne sei*[2]."

Auf diese Gründe hin wurde dann das katholische Mitglied des Kleinen Rates und die katholischen Mitglieder der Standeskommission beauftragt, auf Grundlage des vorhandenen Materials und der bestehenden Bestimmungen, Verordnungen und Konventionen, sowie nach Analogie der Rechte anderer katholischer Kantone ihren kirchlichen Behörden gegenüber, die Statuten auszuarbeiten und dabei zu versuchen, dieselben im Einverständnis mit dem Bischof zu regeln[3]. In einer folgenden Sitzung wurde an Stelle der Standeskommission eine Spezialkommission hiefür bestimmt.

In der Sitzung vom 25. Juni 1868 beschloss das Corpus catholicum:

„Der katholische Grosse Rat anerkennt die Notwendigkeit, die Befugnisse und Rechte der katholischen *Landesbehörden* und ihre staatsrechtliche Stellung gegenüber dem

[1] Die kath. Geistlichkeit u. das kath. Volk hätte seinen Delegierten wohl kaum einen schweren Vorwurf gemacht, wenn diese auch die Temporalien der hiezu kompetenten Kirchenbehörde überlassen hätten.

[2] Diese und die folgenden Stellen sind vom Verfasser unterstrichen.

[3] Prot. C., II, S. 218—221.

Bistum und Domkapitel durch Aufstellung der erforderlichen Vorschriften zu regeln."

In der folgenden Sitzung vom 26. Juni gl. J. bemerkte Prof. Dr. Condrau, dass der Kommission ein „unerwartetes, freundschaftliches Entgegenkommen" ab seiten der hochw. Geistlichkeit zuteil geworden sei. Sie fühle selbst das Bedürfnis, die katholischen Interessen im Einverständnis mit den weltlichen Behörden katholischen Teils zu regeln, *um jede Dazwischenkunft der politischen Behörden zu behindern.* Was der katholische Grosse Rat in den letzten Jahren über das Oekonomische des Bistums, Domkapitels und Seminars beschlossen, und wogegen ab seiten der Kurie nach verschiedenen Richtungen Protest eingelegt worden, sei nun von dieser Seite als angenommen zu betrachten. Bezüglich des Seminars sei es nun möglich, Einsicht zu nehmen, nicht nur in der Oekonomie, sondern auch im Studienplan, man könne sich mit dem Geiste, der künftig dort regiere, vertraut machen[1].

Die Frage der Konstituierung des Corp. cath. in Aufstellung eines diesbezüglichen Regulativs wurde wieder in der Sitzung vom 29. Juni 1869 erörtert.

Hier wurde von einer Seite die Kompetenz des Corp. cath. zu einer solchen Schlussnahme in Zweifel gezogen; die Mitglieder desselben seien für eine politische und nicht für eine rein konfessionelle Mission gewählt; hiegegen wurde von anderer Seite hervorgehoben, es handle sich lediglich um Regulierungen von Verhältnissen, welche rechtlich und faktisch von jeher bestanden haben. Der evangelische Teil des Gr. R., welcher unter gleichen Verhältnissen und Voraussetzungen gewählt werde (?), habe für sich eine solche Or-

[1] Prot. C., II, S. 236. Was ging das Corp. cath. der Studienplan des Priesterseminars an? Das Corp. cath. zog damit eine rein innerkirchliche Angelegenheit in seinen Kompetenzkreis. Es verrät, dass die damaligen Mitglieder des Corp. cath. die Grenzen ihrer Zuständigkeit, überhaupt ganz gewöhnliche Lehren des kath. Kirchenrechts nicht kannten, und daher der Aufgabe, eine Organisation des Corp. cath. zu schaffen, nicht gewachsen waren.

ganisation ohne Vorlage an den politischen Gr. R. eingeführt und diesem Beispiel könne auch das Corp. cath. folgen[1].

In einer andern Sitzung kam der Kommissionsreferent, Nationalrat v. Toggenburg, zum Schlusse: „Der katholische Grosse Rat sei nicht kompetent, von sich aus gültige, statutarische Bestimmungen aufzustellen, wie der vorliegende Entwurf enthalte; auch Bischof und Domkapitel dürfen dieselben nicht eher anerkennen, als sie von Rom genehmigt sind."

Dagegen wurde die ebenso grundlose, wie unkatholische Bemerkung gemacht, es sei von Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden „kein entsprechender Erfolg abzusehen, solange die kirchlichen Behörden bestrebt seien, den im Laufe der Zeiten und durch die Verhältnisse verlorenen Boden wieder zurückzuerobern[2]." So wurde denn mit der Ausarbeitung der Statuten begonnen. Da traf am 21. Juni 1870 ein Schreiben des Domdekans Carigiet ein, durch welches das Corp. cath. ersucht wird, jede definitive Schlussnahme bezüglich Organisation zu verschieben, bis hochw. Weihbischof Willi aus Rom zurückgekehrt sei. Demgegenüber wurde von einer Seite dem Befremden Ausdruck gegeben, dass nunmehr vom Domkapitel Schwierigkeiten gemacht werden, „dass es die eigene Position so sehr verkenne, und dem Corp. cath., welches allein das Domkapitel stützen könne und wolle, auch das einzige Mittel aus der Hand zu nehmen suche, wodurch allfälligen Eingriffen der politischen Kantonsbehörden mit Erfolg begegnet werden könne. Ueberdies befasse sich die beschlossene Organisation mit solchen konfessionellen Angelegenheiten, hauptsächlich den Temporalien, deren Verwaltungsfrage schon längst ein überwundener Standpunkt sei, und würde es wohl keine Gemeinde in Bünden zugeben, dass dieselbe ihr entzogen und der Geistlichkeit

[1] Prot. C., II, S. 248. Dieser Standpunkt war wohl richtig, aber statt sich auf das Vorgehen des Corp. evang. zu berufen, hätte man als Grund das eigentliche, rechtliche Fundament der konfessionellen Selbständigkeit in staatsrechtl. Beziehung hervorziehen sollen.

[2] Daselbst, S. 258.

anvertraut würde“ [1]. — Das war eine sehr vage Anklage des damaligen Corp. cath. gegenüber dem Domkapitel. Niemals war eine Anstrengung nach *der* Richtung gemacht worden, da die katholischen Kirchgemeinden von jeher und unangefochten von Seite der katholischen Geistlichkeit das Vermögen der Pfarrkirchen und das Vermögen der Pfrundstiftungen verwalteten, durch ihre bestellten Kirchen- und Pfrundvögte und in Uebereinstimmung mit der kirchlich gebilligten Praxis. —

Indessen verschob das Corp. cath. die beschlossene Organisation bis zum 1. Januar 1872, an welchem Tage die erste schriftliche Organisation des Corp. cath. ins Leben trat [2]. Schon der Titel derselben: Organisation und Geschäftskreis der *kantonalen Behörden* des katholischen Landesteils von Graubünden, kündet den staatlichen Behördencharakter des Corp. cath. an.

Und § 1 lautet:

„In konfessionellen Angelegenheiten, deren Behandlung gemäss Art. 13 der Kantonsverfassung [3] den katholischen Mitgliedern des politischen Grossen Rates zusteht, bildet die katholische Sektion desselben die oberste Administrativbehörde.“

Nach § 18 ist das katholische Mitglied der Regierung Präsident der katholischen Verwaltungskommission, also der vollziehenden Behörde des Corp. cath. und hat nach § 29 „die Angelegenheiten [4] des katholischen Landesteils zu überwachen“.

Das Haupt des Corp. cath. wurde demnach das weltliche Haupt des katholischen Landesteils von Graubünden.

---

[1] Daselbst, S. 262.

[2] Vorberatung hiezu, S. 259 ff.

[3] Art. 13 der K.-V. von 1854 lautet: „Gegenstände ausschliesslich konfessioneller Natur werden von den Grossratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt“.

[4] Gemeint sind offenbar die gemischten, nicht die rein innerkirchlichen Angelegenheiten.

Dies alles beweist, dass sich das damalige Corp. cath. noch völlig seines juristischen Charakters als *staatliche* Behörde bewusst war. —

Nun aber schritt das Corp. cath. zu einer Revision seiner Statuten, da gemäss jenem Grossratsbeschluss von 1874 die beiden konfessionellen Sektionen in der Verfassung wegfallen sollten, und der uns bekannte Artikel 11 an die Stelle von Art. 13 und 40 der alten K.-V. getreten war. Die Revision wurde vom Corp. cath. im Jahre 1883 vorgenommen [1].

Diese revidierten Statuten tragen noch den Titel:

Organisation und Geschäftskreis der *kantonalen Behörden* des katholischen Landesteils von Graubünden; dagegen ist in § 1 die Benennung „katholische Sektion" verschwunden und der Name: „Katholischer Grosser Rat oder Corpus catholicum" aufgenommen worden.

Nach § 18 braucht nicht mehr das katholische Mitglied der Regierung Präsident oder Mitglied der Verwaltungskommission zu sein. Zur Motivierung dieser Revision wurde in der Sitzung des Corp. cath. vom 7. Juni 1883 angeführt: *Der katholische Landesteil wäre in richtigerer Weise vertreten, wenn an Stelle des bisherigen Corp. cath. ein eigentliches, vom katholischen Volke direkt gewähltes Kollegium gesetzt würde.* Ein solches Kollegium würde ohne Zweifel den Willen des katholischen Volkes in richtigerer Weise und vollständiger repräsentieren, indem *beim jetzigen Modus viele katholische Volksteile ohne Vertretung seien,* und die Mitglieder des Grossen Rates aus ganz andern Gesichtspunkten, als aus denjenigen des Corp. cath. gewählt werden. Auch könne ohne Zweifel auf Grund der jetzigen Kantonsverfassung kein katholisches Mitglied des Grossen Rates angehalten werden, auch das Mandat des Corp. cath. zu übernehmen [2]. — Anderseits würden sich der Konstituierung eines selbständig gewählten Kollegiums auch Schwierigkeiten entgegenstellen. Die katholische Bevölkerung sei vielfach dünn und viele Gemeinden klein, sodass

[1] Ueber die bezüglichen Beratungen vgl. Prot. C., II, S. 391 ff.

[2] Dies zeigt den unhaltbaren Zustand!

der Wahlakt selbst kompliziert und mit Kosten verbunden wäre, und man sich fragen müsste, aus welchen Fonden oder mit welchen Mitteln die Mitglieder des Kollegiums zu honorieren wären für ihre Reise nach Chur und ihren Aufenthalt daselbst. Deshalb wolle man beim alten, wenn auch keineswegs fehlerfreien System bleiben. —

Ferner müssten auch bezüglich der Verwaltungskommission Aenderungen eintreten, denn auf Grund der jetzigen K.-V. sei der Gr. R. nicht mehr verpflichtet, für jedes Biennium einen Katholiken in die Regierung zu wählen. Man wolle zwar gerne hoffen, der Gr. R. werde es tun, allein es stehe fest, *er könne es auch nicht tun.* In beiden Fällen wäre die Verwaltungskommission unvollständig. Das Corp. cath. solle darum nicht nur die zwei Mitglieder, sondern auch den Präsidenten der Verwaltungskommission wählen. Bisher war bekanntlich dieser Präsident nach § 18 stets und eo ipso das katholische Regierungsmitglied.

Diese revidierte Organisation beschloss man der Abstimmung des katholischen Volkes nicht zu unterbreiten,(!) da diejenige von 1872 auch nicht unterbreitet worden war, da ferner von keiner Seite Bedenken geäussert worden seien, indem diese „Organisation an und für sich nur Verwaltungsfragen beschlage“ [1].

Indessen gab das Präsidium der Versammlung bereits am 9. Januar 1884 Kenntnis von den eingelangten Protestanzeigen der Kapitel Lugnez d. d. 7. Januar, Mesolcina und Calanca d. d. 5. d. M. gegen die, denselben durch den Präsidenten der Verwaltungskommission zugesandte revidierte Organisation. Ebenso war vom Bischof Const. Rampa am 12. Mai gl. J. auch im Namen des Domkapitels und sämtlicher Landeskapitel ein Protest gegen die revidierte Organisation eingelangt.

Kurze Zeit darauf, am 1. Juli 1885, trat die neue, noch jetzt geltende Organisation des Corp. cath. an die Oeffent-

[1] Prot. C., II, S. 392—394.

lichkeit[1]. Schon im Titel heisst es hier: Organisation und Geschäftskreis der Behörden, nicht mehr der „kantonalen Behörden". Gemäss § 1 werden die Angelegenheiten *gemischter Natur* vom Corp. cath. behandelt. Damit hat das Corp. cath. endlich einen Gesichtspunkt der Abgrenzung gegenüber den rein kirchlichen Angelegenheiten ins Auge gefasst. Insofern war das ein richtiger Standpunkt. Indessen ist die Verwaltung der Kirchengüter (Temporalien), die das Corp. cath. nach § 7 dieser neuesten Organisation beansprucht, keineswegs gleichbedeutend mit gemischten Angelegenheiten. —

Wirkliche gemischte Angelegenheiten, welche das Corp. cath. in § 7 hätte aufführen und in den Kreis seiner Kompetenz ziehen können, wären z. B.: Fragen der Sonntagsruhe, Sonn- und Feiertagsfragen, die Frage über staatliche Anerkennung konfessioneller Ruhetage und dergl. Solche Fragen sollten vom katholischen Gr. R. vorberaten, und nicht vom politischen Gr. R. mittelst Majorisierung der Minorität endgültig entschieden werden können. Hat sich die bündnerische Staatsgesetzgebung mit Gegenständen nicht gemischter, sondern ausschliesslich konfessioneller Natur zu beschäftigen, so findet, wie vor der Schaffung des Art. 11 eine itio in partes statt, Corpus evangelicum — Corpus catholicum.

Das Corpus catholicum hat, wie seine Organisation bestimmt, Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, welche das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem katholischen Landesteile, dem Hochstift und dem Priesterseminar und die daherigen Vereinbarungen, sowie wesentliche Veränderungen am gegenwärtigen Bestand berühren[2]. Die Kompetenzen, die sich das Corp. cath. vorab in § 7, § 9 und § 13 seiner Organisation beigelegt, *können selbstredend nur insoweit gültig sein, als sie von der kirchlichen Obrigkeit anerkannt*

---

[1] Siehe Anhang.

[2] Im übrigen verweisen wir auf den Wortlaut. Vgl. Statuten im Anhang.

werden. Und gebilligt und befürwortet können sie wohl nur aus dem Grunde werden, weil ohne sie der zur Mehrheit nichtkatholische Staat voraussichtlich selbst an Stelle der „Oberaufsicht im allgemeinen" eine direkte Aufsicht und Einsicht in alle bischöflichen und sonstigen kirchlichen Verwaltungsakte sich beilegen könnte, wie es z. B. trotz Corp. cath. hinsichtlich einiger Klöster und ihrer Verwaltung bereits geschehen ist.

So heisst es in § 1 der grossrätlichen Verordnung betreffend die Frauenklöster zu Münster und Poschiavo: „Für das Kloster in Münster, sowie für dasjenige in Poschiavo wird vom *Kleinen Rat* je ein besonderer Kastenvogt bestellt, welche die *Klosterverwaltung genau zu überwachen* und darüber jährlich der Kantonsregierung auch zu handen des Corp. cath. Bericht zu erstatten haben[1]."

Zur Verhütung einer solchen direkten Kontrolle von seiten einer mehrheitlich nichtkatholischen Regierung, die möglicherweise auch eine ausgesprochen antikirchliche sein kann, mögen wohl jene weitgehenden, staatskirchen-politischen Beschlüsse und Paragraphen in der Organisation des Corp. cath. nicht ohne Nutzen sein.

Bezüglich des Präsidenten der kath. Verwaltungskommission wird im ferneren auch in dieser Organisation, § 16, nicht verlangt, dass derselbe oder die übrigen Mitglieder dieser Kommission aus den katholischen Mitgliedern des Kleinen Rates zusammengesetzt sein müssen.

Ferner war der Präsident des Corp. cath. im Gegensatz zur ganzen Geschichte desselben von 1886 an nicht mehr in allen Fällen zugleich Mitglied des Kleinen Rates (Regierung), sondern ein beliebiges Mitglied des katholischen Gr. R. Zweifelsohne trug auch diese Aenderung dazu bei, den staatlichen Behördencharakter des Corp. cath. zu schwächen.

Was für ein weiter Unterschied herrscht zwischen der Stellung des Präsidenten des Corp. cath. in der Zeit bis zur

---

[1] Prot. des Gr. R., 6. Juli 1852, S. 123. Vgl. Seeholzer, S. 67 ff. und S. 153 ff.

Mediation (1803), und der Stellung desselben von heutzutage! Damals, da noch die vollziehende Behörde (die Bundeshäupter entsprechend dem heutigen Kl. R.) die oberste gesetzgebende Behörde (den Bundstag entsprechend dem heutigen Gr. R.) präsidierte, wo nämlich stets eines der drei Bundeshäupter dem Bundstage vorstand, war dementsprechend das katholische Bundshaupt, der Herr Landrichter, zugleich Präsident des Corp. cath., also das weltliche Oberhaupt des katholischen Landesteils von Graubünden, und übte in verschiedener Hinsicht die Kompetenzen einer ersten obrigkeitlichen Person namens des Landes aus; und heutzutage?

Betrachten wir zum Schlusse unserer Ausführungen kurz die Pflichten und Aufgaben, welche dem Corpus catholicum auch heute noch, gleichwie am ersten Tage seiner Gründung, obliegen, und welche nach unserer Ueberzeugung dem Corp. cath., sofern sie erfüllt werden, auch fernerhin volle Existenzberechtigung sichern!

Schluss.

Es geht schon aus dem Ursprung des Corp. cath., aus jener Itio in partes und aus der Schaffung des Corp. cath. als eigene konfessionelle Behörde, als welche es auch heute noch in praxi fortexistiert, mit aller Deutlichkeit die eigentliche Aufgabe des Corp. cath. hervor. Und diese Aufgabe ergibt sich überdies aus der ganzen Geschichte und verfassungsrechtlichen Entwicklung, die Aufgabe nämlich, dafür Sorge zu tragen, dass die konfessionellen Angelegenheiten des kath. Landesteils nicht einseitig im Interesse eines fremden Konfessessionsteiles entschieden werden, dass also in Anwendung auf den Kanton Graubünden die bündnerisch kantonale Kirchenpolitik von den in den Staatsbehörden vertretenen Protestanten nicht einzig nach protestantischer Kirchenverfassung und protestantischen Gesichtspunkten und Interessen vertreten werde.

Und nach der positiven Seite hin hat das Corp. cath. als die weltliche Vertretung des katholischen Konfessionsteils dem Bischof, als Haupt desselben und oberster kirchcher Behörde im Bistum, an der Seite zu stehen in der Wahrung der kirchlichen Rechte und Freiheiten.

In Bezug auf jene negative Aufgabe obliegt dem Corp. cath., d. i. dem Grossen Rat katholischerseits insbesondere die Pflicht, zu verhindern, dass die vom Staate immer wieder beanspruchte, nach protestantischer Kirchenverfassung allerdings berechtigte staatliche Oberaufsicht über *die Religionsgenossenschaften nicht auch auf die katholische Kirche angewendet werde, zumal wenigstens nicht in eine direkte Aufsicht und Kontrolle über dieselbe ausarte, da eine solche der katholischen Kirchenverfassung, der Verfassung der katholischen „Religionsgenossenschaft" von Grund aus widerspricht* und den

gesamten Bestand der katholischen Kirche innert den Grenzen des Kantons gefährdet.

Eine solche Aufsicht einer mehrheitlich nichtkatholischen, unter Umständen sogar ausgesprochen konfessionslosen und kirchenfeindlichen Staatsbehörde über die katholische Kirche, über Bischof und Geistlichkeit, über ihr Vermögen und ihre gesamte Betätigung müsste notwendig zu einer allmäligen Protestantisierung des andern, schwächeren Religionsteils führen.

Auf jeden Fall bedeutet sie eine stete Verletzung und Bedrückung des katholischen Landesteils, der seine Kirchenverfassung und seine kirchliche Obrigkeit hochachtet.

Das Corp. cath. hat also darauf zu sehen, dass der Staat jenes „Oberaufsichtsrecht im allgemeinen" nur negativ betätige, nur zur Abwehr gegen wirkliche Kompetenzüberschreitung, wirkliche Uebergriffe seitens der Kirche in das staatliche Gebiet. Denn eine eigentliche Aufsicht und direkte Einmischung in das interne Gebiet der Kirche widerspräche den in der K.-V. aufgestellten Grundsätzen der selbständigen Ordnung der innern Verhältnisse durch die Religionsgenossenschaften, wäre also geradezu verfassungswidrig und würde die Existenz kirchlicher Korporationen zerstören, weil ihnen dadurch der eigene Wirkungskreis und das eigene körperschaftliche Leben teilweise oder ganz entzogen würde. Ja, eine solche direkte Aufsicht von seiten des Gr. R. und der Regierung über die katholische Kirche wäre noch in anderer Hinsicht verfassungswidrig, denn sie würde gegen den in Art. 11 der K.-V. wie in Art. 50 der B.-V. aufgestellten Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossen, nach welchem jede Konfession das Recht hat, *ungehindert* und öffentlich ihre Religion nach ihren Grundsätzen auszuüben.

In Bezug auf die positive Seite obliegt dem Corp. cath. die Aufgabe, die Kirche auf dem Mittelgebiet der konfessionellen Angelegenheiten zu unterstützen, soweit die Kirche um die weltliche Mithilfe nachsucht. Da es nämlich der Kirche zusteht, kraft ihrer Autonomie ihre innern Angelegen-

heiten selbständig zn ordnen, so kann sich die Tätigkeit des Corp. cath., wie schon oben bemerkt worden, nur auf die an der Grenze staatlicher und kirchlicher Interessensphäre gelegenen Gegenstände beziehen.

Die vornehmste und erste Aufgabe des Corp. cath. wird aber auch heute noch darin bestehen, als oberste weltliche Behörde des katholischen Landesteils dem Bischof als geistliches Haupt und oberster kirchlicher Behörde des Bistums in allen Schwierigkeiten und Gefahren zur Seite zu stehen. Diese vornehmste Aufgabe des Corp. cath. ist am besten in einem Schreiben des vielgenannten Bischofs Karl Rudolf an das Corp. cath. gekennzeichnet worden.

In diesem Schreiben spricht sich der Fürstbischof u. a. folgendermassen über die Stellung und Aufgabe des Corp. cath. aus:

„Ich habe nicht nur das volle Vertrauen von dem wohllöbl. Corpore catholico, dass Selbes mit der Macht und den Rechten, die ihm von Gott in weltlichen und zeitlichen Dingen verliehen und überlassen worden, zufrieden, auch der Kirche jene Macht und Rechte, die Gott ihr in religiösen Sachen gegeben hat, lassen und respektieren oder nach eigenem, göttlichem Ausdruck, *dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist,* sondern dass selbes auch diese von Gott gemachte Anordnung mit allem ihm schuldigen Eifer und Treue gegen alle Anfeindungen oder Eingriffe der Protestanten handhaben werde.

Das Corpus catholicum hat nicht nur das volle natürliche und göttliche Recht, die Freiheit, Unabhängigkeit, Rechte und Ordnungen seiner, der katholischen Religion und Kirche zu behaupten und zu schützen, sondern ist auch hiezu selbst durch die Verträge und den Religionsfrieden berechtigt, kraft dessen jeder Teil in seinem ganzen Religions-Wesen von dem andern unabhängig ist und in religiösen Gegenständen keine gemeinschaftliche Behandlung, Stimmung oder Stimmen-Mehrheit Platz hat.

Auf diesem Grundsatz können und müssen wir Katholische fest und unbeweglich bleiben, wenn wir nicht unsere

ganze Religion der Willkür des Gegenteils preisgeben und uns zugleich bey Gott schwerer Verantwortung aussetzen wollen“ u. s. f.

„Man muss sich nicht irre machen lassen durch die Vorspiegelung, dieses oder jenes gehöre nicht unter *religiöse* Rechte. Gott ist der Ursprung und Herr aller Dinge und Rechte, und könnte sie geben, wem und wie er wollte. Was Er als *zeitliche* und was Er als *religiöse* Gegenstände geachtet wissen will, zeigt uns und jedem, der sehen will, deutlich genug teils die natürliche Vernunft aus dem Wesen und Zweck jeder Sache, wozu sie geeignet ist, teils die Offenbarung und untrügliche Lehre der allgemeinen Kirche oder vielmehr des bei ihr wohnenden hl. Geistes, und in Anrechnung der Protestanten, selbst der Religionsfrieden, indem die Confessio Augustana für die Protestanten, und das Corpus juris Canonici für die Katholiken als Inhalt der beidseitigen religiösen Rechte, Gegenstände und Ansprüche anerkannt und festgesetzt ist“ [1].

Mit diesen Worten hat sich einst der grosse Churer-Fürstbischof über die Rechte und Pflichten des Corpus catholicum geäussert.

Und in ebendieser Weise hat das Corp. cath. bei seiner Entstehung und seinem ersten Auftreten in jenen wilden, verworrenen Zeiten der Reformationsstürme, durch seine lange, grosse Vergangenheit hindurch seine Stellung zum Staat und zur Kirche aufgefasst. Und der katholische Grosse Rat, das bündnerische Corpus catholicum von heute, soll seiner dreihundertjährigen, glorreichen Tradition nicht untreu werden!

[1] Schreiben Karl Rudolphs an das Corp. cath., dat. Chur, 22. Juni 1826. Prot. Cels. XXIV, S. 341 ff.

Anhang.

Organisation und Geschäftskreis der Behörden des katholischen Landesteils von Graubünden.

I. Abschnitt.

Katholischer Grosser Rat.

§ 1. Diejenigen Angelegenheiten gemischter Natur, welche den katholischen Landesteil von Graubünden betreffen, werden von den katholischen Mitgliedern des politischen Grossen Rates (Corpus catholicum) gemäss Art. 11 der Kantonsverfassung, und zwar nach Massgabe folgender Bestimmungen behandelt.

§ 2. Der katholische Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise zur Zeit der Versammlung des politischen Grossen Rates. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Präsident der katholischen Verwaltungskommission oder letztere selbst die Einberufung nötig findet oder diese von acht Mitgliedern des politischen Grossen Rates, katholischer Konfession, verlangt wird.

§ 3. Die Einberufung zu ausserordentlichen Versammlungen geschieht durch den Präsident der katholischen Verwaltungskommission.

§ 4. Der katholische Grosse Rat wählt in ordentlicher Session aus seiner Mitte einen Präsidenten durch Skrutinium und zwei Stimmenzähler durch offenes Handmehren. Das Aktuariat wird auf unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten der katholischen Verwaltungskommission bestellt.

§ 5. Der katholische Grosse Rat versammelt sich behufs seiner Konstituierung, sowie zur Wahl der Prüfungskommission in der ersten Woche der grossrätlichen Session.

§ 6. Die Mitglieder der katholischen Verwaltungskommission wohnen, sofern sie nicht Mitglieder des politischen Grossen Rates sind, den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

§ 7. Der katholische Grosse Rat übt jene Rechte aus, welche ihm gemäss Art. 11 der Kantonsverfassung zustehen und zwar nach Massgabe folgender Bestimmungen:

a) Er verwaltet die Zentralfonds des katholischen Landesteiles (Kapitalien des Corpus catholicum) und bestimmt die Verwendung ihrer Erträgnisse;
b) Er führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Güter des Bistums, des Domkapitels und des Priesterseminars;
c) Er überwacht nach Massgabe bestehender Verordnungen den Besitzstand der Klöster;
d) Er wacht gemäss Art. 11 der Kantonsverfassung über den Besitzstand der frommen Stiftungen, Kirchen und Pfründen des katholischen Landesteiles.

§ 8. Der Beratung und Beschlussfassung des katholischen Grossen Rates unterliegen im weitern alle Fragen, welche das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem katholischen Landesteile, dem Hochstifte und Priesterseminar und die daherigen Vereinbarungen, sowie wesentliche Veränderungen am gegenwärtigen Bestande derselben berühren.

§ 9. *Mutationen und Veräusserungen von Immobilien und andern erheblichen Vermögensteilen* der mehrgenannten Stiftungen können nur im Einverständnis Sr. Gnaden des hochw. Bischofs, des hochw. Domkapitels und der katholischen Verwaltungskommission, resp. des Corpus catholicum, vorgenommen werden. — Im Interesse umsichtiger Verwaltung und ungehinderten Verkehrs kann die katholische Verwaltungskommission solchen Rechtsgeschäften, sofern Bischof und

Domkapitel in bezug auf dieselben einig sind, bis zum Wertbetrag von Fr. 5000.— und in dringenden Fällen von Fr. 10,000.— von sich aus die Genehmigung erteilen, immerhin innert den Schranken der kantonalen Ausstandsordnung, und in Fällen von über Fr. 5000.— Wertbetrag unter Zuzug ihrer ordentlichen Stellvertreter. Alle Veränderungen grössern Belanges, sei es an Vermögensteilen, sei es am Charakter und an der Zweckbestimmung mehrgedachter Stiftungen, unterliegen der Ratifikation seitens des katholischen Grossen Rates.

§ 10. Der katholische Grosse Rat behandelt Beschwerden und Gesuche in Verwaltungsangelegenheiten, welche seitens katholischer Kantonseinwohner oder Genossenschaften an ihn gelangen.

§ 11. Er wählt mittelst Skrutinium für eine Amtsdauer von zwei Jahren die drei Mitglieder der katholischen Verwaltungskommission, sowie drei Stellvertreter frei aus den katholischen Kantonseinwohnern. Ebenso wählt er aus den drei gewählten Mitgliedern den Präsidenten der katholischen Verwaltungskommission.

§ 12. Dem katholischen Grossen Rate bleibt die Aufstellung von Spezialkommissionen zur Vorbehandlung und Erledigung von Fragen von bedeutender Erheblichkeit vorbehalten.

§ 13. Er lässt sich alljährlich von der katholischen Verwaltungskommission zur Prüfung und Genehmigung vorlegen:

a) Die Rechnungen der katholischen Zentralfonds;

b) Einen Geschäftsbericht über den Besitzstand des Bistums-, Domstifts- und Seminarvermögens, sowie über denjenigen der Klöster und über die Stipendienfonds;

c) Er wählt den Kassier und den Aktuar für seine Verhandlungen und bestimmt deren Honorar.

§ 14. Bei seinen Verhandlungen gelten in denjenigen Fällen, welche durch die Organisation nicht vorgesehen sind, die Bestimmungen der grossrätlichen Geschäftsordnung.

§ 15. Bei ausserordentlichen Versammlungen des katholischen Grossen Rates werden dessen Mitglieder nach der für den politischen Grossen Rat festgesetzten Taxe entschädigt.

II. Abschnitt.

Katholische Verwaltungskommission.

§ 16. Die katholische Verwaltungskommission, gemäss § 11 gewählt, besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern nebst drei Stellvertretern.

Bei Abhaltung von Mitgliedern sind die Stellvertreter einzuberufen.

§ 17. Der katholischen Verwaltungskommission steht zu:

a) Die Vorberatung der aus Auftrag des katholischen Grossen Rates oder von ihr aus ihm zu hinterbringenden Vorschläge und Anträge;

b) Die Beratung wichtiger Geschäfte, welche der Präsident vorzulegen hat;

c) Die Erledigung der vom katholischen Grossen Rate ihr zugewiesenen Geschäfte.

§ 18. Ueber allfälligen Ankauf, Veräusserung, Verpfändung und Austausch von Liegenschaften des Hochstifts und des Priesterseminars wird sie jeweilen zu handen des katholischen Grossen Rates beraten und Anträge stellen. Mutationen und Veräusserungen von Immobilien und andern erheblichen Vermögensteilen der mehrgenannten Stiftungen können nur im Einverständnis Sr. Gnaden des hochw. Bischofs, des hochw. Domkapitels und der katholischen Verwaltungskommission, resp. des Corpus catholicum, vorgenommen werden.

Im Interesse umsichtiger Verwaltung und ungehinderten Verkehrs kann die katholische Verwaltungskommission solchen Rechtsgeschäften, sofern Bischof und Domkapitel in bezug auf dieselben einig sind, bis zum Wertbetrag von

Fr. 5000.— und in dringenden Fällen von Fr. 10,000.— von sich aus die Genehmigung erteilen, immerhin innert den Schranken der kantonalen Ausstandsordnung und in Fällen von über Fr. 5000.— Wertbetrag unter Zuzug ihrer ordentlichen Stellvertreter. —

Alle Veränderungen grössern Belangs, sei es an Vermögensteilen, sei es am Charakter und an der Zweckbestimmung mehrgedachter Stiftungen, unterliegen der Ratifikation seitens des katholischen Grossen Rates.

§ 19. Die katholische Verwaltungskommission überwacht die Unterhaltung sämtlicher Gebäulichkeiten des Hochstifts und Priesterseminars, sowie deren Brandversicherung, ferner übt sie die Aufsicht über den Bestand der Hochstiftswaldungen nach Massgabe der forstgesetzlichen Bestimmungen namentlich mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit derselben, sowie auch über gehörige Instandhaltung der Güter.

§ 20. In Rechtsstreitigkeiten, welche das Hauptgut der genannten Stiftungen betreffen, ist die Zustimmung der katholischen Verwaltungskommission zur Prozessführung einzuholen und hat die Instruktion und Leitung des Rechtsstreites unter gemeinsamer Mitwirkung des Tit. Bischofs, des Domkapitels und der katholischen Verwaltungskommission zu geschehen.

§ 21. Im Einvernehmen mit dem Tit. Bischof wird sie die Pfrund- und Kirchenverwaltung des katholischen Landesteils regeln und die nötigen Anordnungen treffen, dass die bestehenden Stiftungen genügend gesichert, über Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung geführt und abgelegt werde.

Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung und Regelung wird sie dem katholischen Grossen Rate Bericht erstatten.

§ 22. Die drei kontrahierenden Teile werden es sich angelegen sein lassen, würdige und unterstützungsbedürftige Priesteramtskandidaten durch Verabreichung von Stipendien nach Kräften zu unterstützen.

§ 23. Die Verwaltungskommission hat alljährlich über die Besorgung und Erledigung ihrer ordentlichen Geschäfte, sowie

spezieller Aufträge des katholischen Grossen Rates, an denselben Bericht zu erstatten.

§ 24. Die Mitglieder beziehen dasselbe Tag- und Reisegeld wie die Mitglieder der Standeskommission.

III. Abschnitt.

Der Präsident der katholischen Verwaltungskommission.

§ 25. Der Präsident der katholischen Verwaltungskommission hat ausser den ihm durch die vorangehenden Paragraphen zugewiesenen Obliegenheiten noch insbesondere die Angelegenheiten des katholischen Landesteiles zu überwachen und die Verwaltung des Zentralfonds, sowie des Stipendienfonds zu beaufsichtigen.

§ 26. Derselbe nimmt alljährlich Einsicht von dem gesamten Vermögensstand des Hochstifts und Priesterseminars an Hand der bezüglichen Inventarien und überwacht die Aufbewahrung der Titel, Dokumente und wichtigern Wertgegenstände.

§ 27. Beim Ableben eines Pfrundinhabers am Hochstift hat der Präsident, in Verbindung mit einem Delegierten des Domkapitels, den bezüglichen Pfrundurbar, beziehungsweise den Vermögensbestand des Bistums und Priesterseminars, sowie denjenigen des Domkapitels zu prüfen und die geeigneten Vorkehrungen für die Erhaltung des Besitzstandes der Fondationen zu treffen.

§ 28. Er legt dem katholischen Grossen Rat und der katholischen Verwaltungskommission alljährlich die Rechnungen und den Bericht über Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte vor.

§ 29. Diese Organisation tritt sofort nach Annahme durch den katholischen Grossen Rat in Kraft und ist die katholische Verwaltungskommission, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1886, auf Grund derselben zu wählen.

Nachdem der katholische Grosse Rat die „Organisation“ in seinen Sitzungen vom 2. Juni 1885 revidiert und die katholische Verwaltungskommission mit der Redaktion der revidierten „Organisation“ beauftragt, hat dieselbe heute die vorstehende Redaktion genehmigt und den Druck derselben angeordnet.

Chur, den 1. Juli 1885.

Aus Auftrag des katholischen Grossen Rates,
Die katholische Verwaltungskommission:
Deren Präsident:
Pl. Plattner.
Der Aktuar:
J. Maier.

BUCHDRUCKEREI
A.-G.
BÜNDNER TAGBLATT
CHUR